Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien

nach dem gemeinen, und dem besondern Oesterreichischen Kirchenrechte.

Von
Joseph Helfert,
Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandeischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten für Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.

Prag, 1828.
Gedruckt bei Franz Gerzabek, in der Jesuitengasse.

Volo dare homines beneficiis, non beneficia hominibus.

Hadrian. IV. apud Papir. vita Pontific.

Vorerinnerung.

In fortgesetzter Bearbeitung der mit Rücksicht auf den Oesterreichischen Kaiserstaat noch nicht behandelten Theile des so genannten Privat-Kirchenrechtes, schließe ich an meine früheren Abhandlungen von den kirchlichen Sachen die gegenwärtige Abhandlung von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Kirchenpfründen. Plan und Tendenz sind hierbei die nähmlichen geblieben. Ich habe daher auch nichts zu bemerken, was nicht schon bei jenen vorgekommen wäre. Ich kann nur nicht unterlassen, den wärmsten Dank zu wiederhohlen, womit ich

mich dem k. k. Herrn Regierungsrathe und Professor Thomas Dolliner für die, auch zu diesem Werke mitgetheilten, Materialien und gütigen Belehrungen neuerdings verpflichtet fühle.

Prag, im April 1827.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von der Besetzung der Beneficien.

Erstes Hauptstück.

Von der Besetzung der Beneficien überhaupt.

Zweites Hauptstück.

Von der ordentlichen Besetzung der Beneficien höherer Art.

Drittes Hauptstück.

Von der ordentlichen Besetzung der Beneficien niederer Art.

Viertes Hauptstück.

Von der außerordentlichen Besetzung der Beneficien.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erledigung der Beneficien.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ledigstehen der Beneficien.

Einleitung.

§. 1.
Wesentliche Bestimmung der Beneficien.

Wie ein jedes kirchliche Amt überhaupt die Besorgung gewisser geistlichen Verrichtungen zum Dienste der Kirche zum Gegenstande hat, so haben die geistlichen Beneficien oder Pfründen, als Kirchenämter, mit welchen das Recht zu einem lebenslänglichen Unterhalte aus eigens dazu bestimmten Einkünften verbunden ist, insbesondere die Verherrlichung Gottes durch Gesang und Gebeth, die Erbauung der Gläubigen durch Ritus und Ceremonien, die Verwesung der Seelsorge durch Unterricht in den heiligen Lehren der Religion und Ausspendung der kirchlichen Heilsmittel auf die von Jesu vorgeschriebene Art, zum Endzwecke. Das ist nähmlich der erste und vornehmste Bestandtheil in dem Begriffe jedes geistlichen Beneficium, daß ein geistliches Amt vorkomme, in Absicht auf welches die drei übrigen Bestandtheile, das Recht zu dem lebenslänglichen Unterhalte, die gestifteten Einkünfte und die kirchliche Auctorität, als untergeordnet erscheinen.

Die eben angeführten Zwecke der geistlichen Beneficien werden aber von dem Amte nicht selbst erreicht; ihre Erreichung fordert eine leitende Person, welche einerseits die Fähigkeit besitzt, die ihm vermöge seiner ursprünglichen Einrichtung, oder nachherigen Umstaltung

anklebenden Pflichten zu erfüllen, andererseits die Macht hat, alle diejenigen Handlungen zu unternehmen, welche als Ausflüsse des Amtes zu betrachten sind. Dieses führt die Nothwendigkeit herbei, daß für alle geistlichen Beneficien eigene Personen angestellt, oder alle geistlichen Beneficien an besonders angestellte Personen vergeben werden. Es ist daher auch von jeher befohlen gewesen, daß jede Kirche, welche das Vermögen hat, ihren eigenen Verweser habe, und daß keine ohne solchen bleibe, und an einen Miethling, oder an zeitweilig aufgenommene Priester überlassen werde, welche kein vorzügliches Interesse bindet, und an welche sich auch die gläubige Gemeinde nicht enger anschließt *a*).

§. 2.
System der Abhandlung.

Die ordentliche Anstellung geistlicher Personen bei Pfründen kann nicht für immer, d. i. für so lang gemacht werden, als die Pfründen bestehen. Der Geistliche als Mensch ist den Gesetzen der Natur und Sterblichkeit unterwerfen; mit seinem Tode muß die Pfründe nothwendig erlediget werden. Es können aber noch andere Ursachen eintreten, welche ihn veranlassen, von dem verliehenen Beneficium abzutreten; oder eine höhere Auctorität bestimmen, ihn davon abzuberufen oder auf ein anderes zu übersetzen. Dann muß eine neue Anstellung vor sich gehen, bis solche aber erfolgt, eine zeitweilige Vorsehung getroffen werden. Dieses führt darauf, die vorliegende Abhandlung aus drei Abtheilungen bestehen zu lassen, von denen die e r s t e von der Besetzung, die z w e i t e von der Erledigung, und die d r i t t e von dem Ledigstehen der Beneficien handeln wird. Von diesen wird die erste Abtheilung in vier Hauptstücke unter=

a) can. 5. caus. 21. q. 2.

getheilt werden, und in solchen 1) von der Besetzung der Beneficien überhaupt, 2) von der ordentlichen Besetzung der Beneficien höherer Art, 3) von der ordentlichen Besetzung der Beneficien niederer Art, endlich 4) von der außerordentlichen Besetzung der Beneficien die Rede sein.

§. 3.

Literatur.

Die Literatur der in dieser Abhandlung vorkommenden Materien begreift größten Theils veraltetes Recht. Streitigkeiten verschiedener Art über Rechte, die von der geistlichen Macht als kirchliche, von der politischen als bürgerliche angesprochen wurden, die hierwegen von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Concordate, und der deutsche Reichsverband brachten eine Menge Schriften zum Vorscheine, von denen bei den nun ganz veränderten Verhältnissen fast gar keine Frage mehr ist.

Als noch brauchbar und wichtig können mit Rücksicht auf das gewählte System in chronologischer Folge nachstehende angeführt werden:

Jo. de Laur de aetate requisita ad omnia beneficia. Paris. 1682.

Mart. Renaulti flosculi beneficiales de modo vacandi et acceptandi beneficia. Lugd.

Chr. Ruffignaci de beneficiis eorumque acquisitione et amissione Tr. Tr. XV.

Petri Schultzii disp. de beneficio invito dato. Francof. 1691.

Gottl. Thomasii diss. de usu et aequitate l. 69. D. de reg. jur. Invito beneficium non datur. Lips. 1727.

Ernest. Lud. Contreius de gratia expectativa in beneficiis eccles. Lips. 1695.

Casp. Henr. Hornii disp. de expectativa eccles. Viteb. 1712.

Petr. Gallade disp. de expectativa ad benef. eccles. non vacans. Heidelb. 1760.

Fr. Maria Samueli diss. de elect. canonica.

Fr. Aug. Ludov. Schelli diss. de episcoporum electionibus juxta veterem et novam ecclesiae disciplinam. Wirzb. 1749.

Guil. de Mandagoto de elect. novorum praelat. Colon. 1573, cum addit. Nicol. Boerii, Colon. 1601.

Fr. Sigism. de Bononia de elect. et potestate praelat. etc. Bononiae 1626.

Fr. Schmier de modis acquirendi vel amittendi praelaturas eccles. Salis. 1709.

Sebast. Medices de episcopis promovendis. Maceratae 1592.

Hier. Venero de Leyva de examine episcoporum. Madriti et Venet. 1659.

Anton Charles de vocandis ad episcopatum. Romae 1697.

Chr. Frid. Mehlhorn de elect. et electorum potestate quoad partem priorem C. XXXIV. Decreti. Regiom. 1722.

Luc. Castellinus de elect. confirm. et postulatione. Romae 1625.

Jo. Dan. de Boisgantier diss. de electionis postulationisque concursu. Argent. 1752.

L. A. Schoppius de postulatione praelatorum. Halae 1674.

Georg Jos. Wagner diss. de postulatione praelatorum et substitutione. Mog. 1709.

Georg. Chr. Nelleri diss. collectio methodica canonum de postulatione praelat. Treu. 1756.

Peter Paul. Vergerius de ordine eligendi pontificem, deque ordinatione et consecratione ejusdem. Tubing. 1556.

Ceremoniale continens ritus electionis Romani pontificis jussu Greg. XV. editum, Romae 1621. Francof. 1732.

Jo. Curam. Lobkowitz de pontificis, episcoporum etc. electione. Pragae 1667.

Conclave de pontifice Romano. Hamb. 1667.

Seraph. Camanda de pertinentibus ad electionem papae, cum novissimis addition. Reate. 1740.

Chr. Gottl. Fridr. Wolffii Comm. de summi episcopi confirmatione. Lips. 1755.

Stanisl. Socolovius de consecratione episcoporum. Colon. 1583.

Thom. Campegius, an electus et consecratus a schismaticis sit vere episcopus. Venet. 1555.

Jo. Andr. Schmidii diss. de translat. episcopi ab ecclesia majori ad minorem occas. can. 1. conc. Sardic. Helmst. 1715.

Gerard. Grevenbruch de beneficiatis et beneficiorum collatoribus etc. Colon. 1571.

Jo. Ant. Massobrii praxis habendi concursum ad vacantes parochiales ecclesias. Romae 1626.

Jo. Chph. Kochii primae lineae provisiónum benef. eccles. in genere. In ejus Opusc. jur. can. n. 6.

Achat. Lud. Car. Schmid de collatione canonicatus inferioris, quatenus differt a collatione eccl. cathedralis. Jen. 1752.

Gedanken über das Recht der Beneficien-Verleihung. Münch. 1804.

Tract. variorum scil. Paul. Granutii, Jac. Simonetae de reservationibus beneficiorum. Colon. 1583.

Thom. Campegnii de beneficiorum reservationibus Tr. Tr. XV.

Aeneas de Falconibus de benef. reservationibus Tr. Tr. XI.

Anselm. Franc. Jo. Ernstii diss. de reservationibus Concordâtorum Germ. Mogunt. 1736.

Rechtl. Abhandlung von den Kanzleiregeln und den Beneficial-Reservationen, in le Bret Magazin III. Thl. S. 53.

Ge. Lud. Böhmeri Thes. de jure conferendi beneficia ex jure devoluto. Gött. 1748.

Jo. a Liguiano de benef. pluralitate. Paris. 1509.

Dion. Carthusianus de benef. pluralitate. Colon. 1534.

Thom. Campegii de benef. pluralitate. Venet. 1555.

Dion. Sotto de benef. pluralitate. Venet. 1562.

Thom. Aquinas sent. de pluralitate beneficiorum. Venet. 1562.

Alph. de Mendoza Tr. de benef. incompatibilitate. Venet. 1579.

Thom. de Vio de benef. pluralitate. Venet. 1594.

Mart. Azpilcueta de benef. incompatibilitate. Gött. 1602.

Flaminius Parisius advocatus Romanus in resignatione benef. versatissimus. Romae 1591. Colon. 1683.

Ejusd. confidentia beneficialis prohibita. Romae 1596. Venet. 1598.

Casp. de Perusio de beneficiorum rèservationibus Tr. Tr. XV.

Jo. Andreaê tract. de renuntiationibus beneficiorum. Francof. 1599.
Dior. Buthilerius Tr. var. benef. ad Regulam: de infirmis resignantibus. Paris. 1615.
Aeg. Bellamena de beneficiorum permutatione. Tr. Tr. XV.
Jo. a Chockier de permutationibus beneficiorum. Romae 1580.
Petr. Andr. Gamarus de beneficiorum permutationibus. Venet. 1584.
Petr. de Ubaldis de Persio de benëficiorum permutatione. Colon. 1586.
Boetius Epo de jure permutationis. Duaci 1588.
Laetius Zechius de beneficiis et pensionibus. Gött. 1691.
Just. Henn. Böhmeri diss. de jure custodiendi reditus beneficii vacantis. Halae 1742.

Erster Abschnitt.
Von der Besetzung der Beneficien.

Erstes Hauptstück.
Von der Besetzung der Beneficien überhaupt.

§. 4.

Begriff der Besetzung eines Beneficium.

Unter Besetzung eines Beneficium (provisio beneficii, collatio im weitern Sinne) versteht man diejenige Handlung, durch welche jemand nach Vorschrift der Geseze zu einer geistlichen Pfründe befördert wird. Sie faßt drei Acte in sich: 1) die Bestimmung der Person, die zu der Pfründe gelangen soll, was durch Wahl von Seite eines dazu berechtigten Collegium, durch Ernennung des Landesfürsten, durch Präsentation eines Patrons, oder ganz freie Bezeichnung des Verleihers der Pfründe geschehen kann; 2) die Uibertragung des Amtes oder Verleihung des Titels zur Pfründe, welche mit der Bestätigung der Wahl oder Ernennung, oder mit der Annahme der Präsentation gemacht wird; 3) die Einführung in den Besitz der Pfründe.

§. 5.
Vollkommene und minder vollkommene Pfründenbesetzung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, so wie das Recht zur Errichtung von Kirchenämtern und geistlichen Beneficien einen Theil der Kirchengewalt ausmacht, so auch die Vornahme der Acte, aus welchen die Besetzung besteht, der geistlichen Gerichtsbarkeit angehöre, und von dem Landesherrn als solchem nicht in Anspruch genommen werden könne. Diesem kommen in Absicht auf die Pfründenbesetzung nur diejenigen Rechte zu, welche aus dem obersten Schutz- und Aufsichtsrechte fließen, nähmlich Sorge zu tragen, daß nach dem Willen der Kirche und dem Geiste ihrer heiligen Satzungen die Pfründen an keine andern, als geeignete Personen vergeben werden, daß Fremde und diejenigen, durch welche das Staatswohl nicht befördert wird, sondern vielleicht gar leiden könnte, von der Pfründenerlangung ausgeschlossen seien, daß die Pfründenbesezzung durch die Übergabe der Temporalien gänzlich vollzogen werde; und zu diesem Ende zweckmäßige, den Zeit- und Ortsverhältnissen zusagende Gesetze zu erlassen. Die Kirche kann aber die verschiedenen Handlungen trennen, und abgesondert an verschiedene Personen in der Art vertheilen, daß die erste Bestimmung der Person, welche die Pfründe überkommen soll, selbst von Laien vorgenommen werde. Hierauf gründet sich die Eintheilung der Pfründenbesetzung in eine vollkommene (plena), und in eine minder vollkommene (minus plena). Erstere ist sie, wenn sich das Recht zu allen drei Handlungen in einer Person vereinigt findet; letztere, wenn die einzelnen Acte dergestalt von einander getrennt sind, daß jemanden das

Recht zur Bestimmung der Person, und einem andern das Recht zur Übertragung des Amtes zusteht.

§. 6.
Canonische Provision.

Die Pfründenbesetzung mag von was immer für einer Art sein, so muß sie canonisch vor sich gehen. Dieses geschieht, wenn sie bei erledigten Beneficium, innerhalb der gesetzlichen Zeit, an eine würdige Person, und unentgeldlich gemacht wird. Alle Vorschriften also, welche die Besetzung der Pfründen überhaupt betreffen, beziehen sich entweder: 1) auf das Beneficium, oder 2) auf die Person des einzusetzenden Beneficiaten, oder 3) auf den Act der Verleihung.

§. 7.
Erfordernisse derselben: 1) In Absicht auf das Beneficium.

In Absicht auf das Beneficium fordert die canonische Provision, daß dasselbe erledigt (vacans) sei. Dieses kann auf eine dreifache Weise sein, de jure tantum, wenn der bisherige Besitzer des Beneficium sein Recht darauf, wie z. B. durch Verheirathung, verloren hat, gleichwohl aber noch Inhaber davon ist; de facto tantum, wenn der Beneficiat aus dem körperlichen Besitze des Beneficium gesetzt, z. B. von einem mächtigern Nebenbuhler verdrängt worden ist, das Recht aber darauf behalten hat; de jure et facto simul, wenn sowohl der Besitz, als das Recht, wie z. B. durch den Tod verloren gegangen ist. Doch ist nur die letzte dieser drei Erledigungsarten eine wahre Erledigung, und heißt daher auch die vollkommene. Bei ihrem Vorhandensein kann nicht bloß, sondern es muß vielmehr das Beneficium besetzt werden. Ist ein Beneficium de

jure tantum erledigt, so kann es zwar weiter vergeben, aber der Besitz darf nicht eher eingeräumt werden, als bis der vorige Beneficiat gehört ist, es müßte nur seine Inhabung notorisch unrechtmäßig sein *a*). Ist es nur de facto erledigt, so kann es gar nicht vergeben werden, unter der Strafe, daß, weil seine Erwerbung eine wahre Kränkung der Rechte des Besitzers ist, derjenige, welcher es wissentlich annimmt, excommunicirt werden, und dasselbe Beneficium bei seinem nachherigen Erledigungsfalle nur mit Dispens erhalten können soll *b*).

§. 8.
Anwartschaften auf Pfründen.

Am allerwenigsten können Pfründen, welche weder de jure, noch de facto erledigt sind, vergeben werden *a*). Selbst das vorläufige Versprechen der Verleihung für den Fall der Erledigung ist verbothen, und wirkungslos. Insgemein heißt dasselbe Anwartschaft (expectativa). Der Ursprung der Anwartschaften fällt ungefähr mit jenem der Mandate de providendo, von denen später die Rede sein wird (§. 80.), zusammen. Sie hatten Anfangs den löblichen Endzweck, Geistliche, welche ohne Unterhalt waren, zu versorgen, und besonders jene, welche sich um den Unterricht und die Wissenschaften wohl verdient machten, würdig zu belohnen. Doch die häufigen Mißbräuche, zu denen sie in der Folge Gelegenheit bothen, dann der Umstand, daß mit den Expectativen immer zugleich der Wunsch des Todes eines Andern verbunden zu sein pflegt, bestimmten den dritten

a) cap. 28. de praebend. in 6°. (3. 4.)

b) cap. 1. 2. 7. de concess. praeb. (3. 8.) cap. 4. de donat. (3. 24)

a) can. 5. 10. 11. 40. caus. 7. q. 1.

Lateranensischen Kirchenrath, sie zu untersagen *b*), und den P. Bonifaz VIII., überhaupt alle von dem Collator oder einem Patrone *c*) unter was immer für Worten oder Formeln gemachten Versprechen, ja sogar die vom P. Innocenz III. erlaubten allgemeinen Zusagen eines Beneficium *d*), aufzuheben *e*). Der Tridentinische Kirchenrath bestätigte solches vollkommen *f*); und so kann nicht einmahl ein beigerückter Eid eine Verpflichtung hervorbringen, nachdem der Eid, welcher eine gegen ausdrückliche Gesetze verstossende Handlung bestärkt, für sich schon ungültig ist *g*).

Nur zwei Fälle kommen noch vor, in welchen die Expectativen nicht außer Uibung und Kraft sind. Der erste findet bei den Capiteln Statt, wo so genannte canonici supernumerarii bestehen. Diese haben nähmlich keine Präbende, sondern sind rücksichtlich ihres Unterhaltes auf die portio quotidiana beschränkt, mit der Anwartschaft auf die nächst zu erledigende Präbende *h*). Den Bestand der Expectativen dieser Art macht eine seit Jahrhunderten beobachtete Uibung zu einem rechtlichen; es können nach der Erklärung der Congregatio concilii Tridentini interpretum nur keine solchen Canonicate neu mehr errichtet werden. Der zweite Fall eräugnet sich bei der Bestellung eines beständigen Coadjutors, als welcher die sichere Hoffnung der Nachfolge in jenem Bene-

b) cap. 2. de concess. praebend.

c) cap. ult. eod. in 6°. cap. 4. de donat. (3. 24.)

d) cap. 14. de concess. praebend.

e) cap. 2. eod. in 6°. (3. 8.)

f) Conc. Trid. sess. 24. cap. 19. de ref.

g) M. Abhandlg. v. heil. Handlung. u. s. w. §. 105.

h) cap. 9. de constitut. (1. 2.) cap. 9. 19. de praebend. (3. 5.) cap. 11. eod. in 6°. (3. 4.) cap. 8. de concess. praebend.

ficium hat, bei dem er den Beneficiaten coadjuvirt. Die mit der Aufstellung dieses Coadjutors verbundene Expectative ist zwar ebenfalls gegen das Recht *i*); indessen ist sie schon in der alten Kirche für erlaubt angesehen gewesen, da dadurch das Wohl der Kirche sehr oft auf eine auffallende Weise befördert wird *k*). Der Tridentinische Kirchenrath hat die Aufstellung des Coadjutors noch ferner nur bei Cathedral-Kirchen und in Klöstern unter der Bedingung erlaubt, daß die Ursache ehevor von dem Römischen Papste untersucht werde, und der Coadjutor diejenigen Eigenschaften besitze, welche die Kirchensatzungen bei einem Bischofe und Prälaten voraus setzen. Bei den niederen Beneficien hat sie dieser Kirchenrath für immer abgestellt *l*).

In Oesterreich ist über die gemachte Erfahrung, daß Patrone die von ihrer Verleihung abhangenden Curat-Pfründen dem einen oder andern Candidaten vor dem Concurse verheissen haben, dadurch aber andere geschickte Subjecte von dem Concurse, bei welchem man die fähigsten zu erhalten die Absicht hat, abgeschreckt wurden, befohlen worden, daß diejenigen, welchen das Versprechen auf erledigte Pfründen von den Patronen vor geendigtem Concurse ertheilt worden ist, von den bischöflichen Ordinariaten gar nicht in Vorschlag gebracht werden sollen *m*). Aus gleichem Grunde ist auch den Consistorien die Weisung ertheilt worden, sich von jeder wie immer gearteten vorläufigen Aeußerung oder Erklärung, wem allenfalls diese oder jene Pfründe, sie mag schon erledigt sein oder erst erledigt werden, zu Theil werden könnte,

i) can. 3 — 5. caus. 8. q. 1.

k) can. 12 — 14. caus. 7. q. 1.

l) Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de ref.

m) Hofd. v. 20. 29. Nov. u. 20. Dec. 1786, 20. Nov. 1787, 3. Jan. 1794, für Böhm. v. 7. Juni u. Verord. v. 10. Juli 1827 n. 2.

stets zu enthalten *n*). — Diesem macht kein Abbruch, daß, um dem Mangel an Geistlichen in Galizien abzuhelfen, den aus deutschen Provinzen dahin sich begebenden Geistlichen das Versprechen gegeben ist, daß sie zu den deutschen Localien daselbst möglichst befördert werden sollen *o*). Solches hat mit einer Expectative nichts gemein, und jene, welche sich in dieser Lage befinden, haben kein mehreres jus quaesitum auf die erledigten Localien, als überhaupt diejenigen haben, welche bei der Besetzung landesfürstlicher Patronats-Pfründen unter sonst gleichen Umständen besonders berücksichtiget werden sollen (§. 64.). — Dagegen bestehen die canonici supernumerarii mit dem Vorrechte zur Überkommung der nächst zu erledigenden Präbende auch in Oesterreich. In Absicht auf die Beigebung eines Coadjutors für einen Bischof aber ist verordnet, daß solche nur mittelst eingehohltem landesfürstlichen Consense vor sich gehen könne *p*).

§ 9.

2) In Absicht auf die zu befördernde Person.

Die Pfründen sollen nur würdigen, d. i. solchen Personen verliehen werden, welche die gehörigen Eigenschaften dazu haben *a*). Diese sind: a) Das gesetzliche Alter. In der alten Kirche und bis zu der Zeit, wo keine Weihe anders, als mit Rücksicht auf eine gewisse Kirche ertheilt wurde, findet sich wegen eines bestimmten Alters, in welchem der Candidat stehen

n) Hofd. v. 24. Juni 1813.

o) Hofd. v. 31. Oct. 1817, v. 13. Mai 1818.

p) Hofd. v. 23. Mai 1782.

a) cap. 22. de elect. (1. 6.) cap. 14. eod. in 6°. (1. 6.) cap. 29. de praebend. cap. 7. de cleric. excom. (5. 27.)

mußte, keine Vorschrift. Das Alter war nur hinsichtlich der Weihe festgesetzt, und auf das Beneficium blos folgerungsweise bezogen. Selbst noch später, wo die Verleihung der Beneficien von der Weihe schon getrennt da stand, beschränkten sich die Kirchensatzungen allein auf die Angabe der Weihe, welche zur Erlangung eines Beneficium erforderlich ist, bis dann gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts zuerst von dem zweiten Lateranensischen Kirchenrathe deshalb mehrere Bestimmungen gemacht wurden. Nun sind mit Rücksicht auf den Kirchendienst, dessen Abwartung bei der Pfründenverleihung der Hauptzweck ist, für die Bischofswürde volle 30 Jahre, für alle Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und alle Pfründen, womit eine Seelsorge verbunden ist, das begonnene 25. Jahr *b*), für andere Dignitäten und Aemter bei Cathedral- und Collegiat-Kirchen volle 22 Jahre *c*), für die Canonicate und alle einfachen Beneficien endlich das begonnene 14. Jahr erforderlich *d*). Die frühere Vorschrift, welcher zufolge auch unmündige Personen Beneficien erlangen konnten *e*), ist durch das neueste Recht behoben worden.

b) Die vorgeschriebene Weihe. Diesfalls war früher gleichfalls nichts bestimmt, und brauchte auch nicht zu sein, so lang die Weihe und die Verleihung des Dienstes bei einer Kirche ein Act waren. Als aber beide von einander abgesondert, und Beneficien nicht selten an Personen verliehen wurden, welche hernach um die Ordination sich gar nicht weiter kümmerten: wurden Weisungen nothwendig, die einen solchen Mißbrauch

b) cap. 7. de elect. cap. un. de offic. vicar. in Clem. (1. 7.) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref.

c) Conc. Trid. l. c.

d) Conc. Trid. sess. 23. cap. 6. de ref.

e) cap. 32. de elect. in 6°.

zu steuern vermochten. Indessen verlangen die Kirchensatzungen im Allgemeinen gleichwohl noch immer nichts weiter, als daß die zu Pfründen zu befördernden Personen bereits die Tonsur haben *f*). Diese macht sie zu Geistlichen, und jeder Geistliche ist fähig, eine kirchliche Pfründe zu überkommen. Mit Rücksicht auf gewisse Pfründen aber ist angeordnet, daß die zum Bischofe bestimmte Person wenigstens schon seit 6 Monathen Subdiacon sei *g*), daß bei den Capiteln der Cathedral-Kirchen wenigstens die Hälfte der Canonici die Priesterweihe habe *h*), und daß bei jeder Pfründe, welche eine gewisse Weihe nothwendig voraus setzt, der Candidat darum solche in Jahresfrist von dem Tage des erlangten ruhigen Pfründenbesitzes *i*), zu überkommen sich fähig mache *k*), und sie auch wirklich erhalte, widrigens er bei einer Pfarre ohneweiters *l*), bei was immer für einer andern Pfründe aber durch den Ausspruch des Richters derselben verlustig werde *m*). Die Kirche ist in dieser Hinsicht der alten Einrichtung getreu geblieben, und wünscht lieber, daß die Ertheilung der heiligen Weihen titulo beneficii, als titulo patrimonii geschehe, folglich der Cleriker lieber die Pfründe ein ganzes Jahr vor Erlangung der erforderlichen Weihe genieße, als lange Zeit ohne geistliche Versorgung stehe; daher auch sede vacante den Capiteln Dimissorien zu

f) cap. 6. de transact. (1. 36) cap. 2. de institut. (3. 7.)
g) Conc. Trid. sess. 22. cap. 2. de ref.
h) Idem sess. 24. cap. 12. de ref.
i) cap. 35. de elect. in 6°.
k) cap. 5. de aetate et qual. (1. 14) cap. 2. eod. in Clem. (1. 6.) cap. 14. de elect. in 6°. Conc. Trid. sess. 22. cap. 4. de ref.
l) cap. 14. 35. de elect. in 6°.
m) cap. 7. §. 2. de elect. cap. 22. eod. in 6°.

dem Ende zu ertheilen erlaubt ist (§. 106.). c) Eine vorzügliche Reinheit der Sitten. Diese wird bei Geistlichen überhaupt vorausgesetzt, von denjenigen aber, welche zu einem Beneficium gelangen sollen, besonders gefordert *n*); weshalb denn alle, welche zur Ordination nicht geeignet sind, wie die Irregulären, Suspendirten, Excommunicirten u. s. w. auch von Beneficien ausgeschlossen bleiben *o*). d) Die nöthige wissenschaftliche Bildung. Diese richtet sich nach dem Beneficium, oder vielmehr nach dem Amte, welches mit dem Beneficium verbunden ist *p*). Davon, so wie von der Art, wie hierwegen die Prüfung angestellt werde, wird unten (§§. 26. 41. 48 ff.) die Rede sein.

Durch die vaterländischen Verordnungen sind die eben angeführten Eigenschaften der Candidaten um geistliche Pfründen in mehreren Puncten den Verhältnissen der Zeit, und den Bedürfnissen des Staates und der Kirche näher gebracht worden, wie an den zukommlichen Orten angegeben werden wird. Außerdem machen dieselben noch eine andere in dem gemeinen Kirchenrechte unbekannte Eigenschaft, die Staatsbürgerschaft, dann den Aufenthalt im Staate zur Bedingung. Curat- und einfache Beneficien können nähmlich nie, und folglich auch nicht in dem Falle, wo das Verleihungsrecht eines in Oesterreich befindlichen Beneficium einem auswärtigen Bischofe oder

n) cap. 7. de elect. cap. 29. de praebend. cap. 1. de aetate et qual. in Clem. (1. 6.)

o) cap. 8. 13. de aetate et qual. cap. 7. de cleric. excom. (5. 27.)

p) cap. 7. de elect. cap. 29. de praebend. cap. 1. de aetate et qual. in Clem. Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref.

Consistorium zusteht, an Ausländer, sondern nur an Landeskinder, oder k. k. Unterthanen vergeben werden *q*), und eben so wenig sind diejenigen eines Beneficium in Oesterreich fähig, welche ihr Geld im Auslande verzehren *r*). Insbesondere wurde rücksichtlich der Venetianischen, Churbaierischen und der in den Preußischen Ländern gebohrenen Unterthanen in Folge des Vergeltungsrechtes verordnet, daß keiner derselben zu einer geistlichen Pfründe in Oesterreich gelangen, oder in einem Kloster oder Stifte eine Würde begleiten, sondern daß sie bei den Wahlen der Activ- und Passiv-Stimme unfähig sein sollen *s*). Seitdem das Herzogthum Venedig unter Oesterreichische Oberherrschaft gekommen ist, hat dieses natürlich in Absicht auf die Venetianischen Unterthanen keine Anwendung mehr; in Absicht auf die übrigen Ausländer aber ist seine Wirksamkeit durch kein späteres Gesetz behoben worden *t*). Das zehnjährige Domicilium verschafft zwar den auswärts gebohrenen Geistlichen, wie den Weltlichen das Recht eines Eingebohrnen; aber in so fern sie ein Curat-Beneficium oder das Amt eines Obern zu erhalten wünschen, müssen sie sich auch noch ausweisen, daß sie die Studien des geistlichen Faches in den k. k. Staaten zurückgelegt, oder wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen in denselben ausgestanden haben *u*). Nach diesem Grundsatze sind selbst Oesterreichische Landeskinder, die die höheren Studien im Auslande vollendet haben, zu behandeln, und wenn

q) Hofd. v. 12. Oct. 1781, 7. Oct. 1783.

r) Hofd. v. 21. Oct. 1804.

s) Hofverord. v. 30. Dec. 1769, 11. April 1770.

t) Vergl. Hofd. v. 10. o. 20. März 1772 n. 5. u. 24. März 1781 n. 5.

u) Verord. v. 31. Oct. 1753 o. 1763 n. 1. Hofd. v. 9. März 1784.

sie in den Oesterreichischen Staaten zu einem geistlichen Beneficium gelangen wollen, darin der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen *w*). Neuestens wurde noch aus Gelegenheit der durch den Wiener Frieden abgetretenen Provinzen, nähmlich des Inn-, Hausruck-Viertels, des Villacher Kreises und des weggefallenen Theiles von Galizien fest gesetzt, daß die in denselben sich befindenden Seelsorger, welche eine ganz vorzügliche Geschicklichkeit, ausgezeichnete Sittlichkeit und rühmlichen Eifer in Handhabung der in geistlichen und Schulangelegenheiten erflossenen Anordnungen besitzen, überdies in einem der bischöflichen Seminarien, oder im Wiener Convicte die theologischen Studien zurückgelegt haben und gebildet worden sind, um Pfründen in Oesterreich sich noch bis letztem December 1810 in Competenz setzen könnten, nach Verlauf dieser Zeit aber nach den, wegen Aufnahme fremder Geistlichen bestehenden Vorschriften zu behandeln sein sollten; daß diejenigen, welche wirklich zurückkehrten, von ihrer dermahligen Regierung die Auswanderungsbewilligung beizubringen, und da sie mittler Weile dem neuen Landesherrn den Unterthanseid geleistet haben, bei ihrem Eintritte einen neuen Unterthanseid zu leisten hätten; endlich daß vom 1. Januar 1811 an die Concurrenz solcher Seelsorger um inländische Pfründen nicht mehr Statt haben sollte, wohl aber binnen des friedensmäßigen Termins die Einwanderung nachgesucht werden könnte, in welchem Falle sie sich durch neue Dienstleistungen minderer Cathegorie die gerechte Rücksicht auf ihre vormahligen unter k. k. Oesterreichischer Herrschaft gesammelten Verdierste erwerben müßten *x*). Indessen wurde bei dem Mangel an Seelsorgern dennoch wieder bewilliget, daß verdienten, berücksichtigungs-

w) Verord. v. 29. Mai 1773.

x) Hofd. v. 7. Juni 1810.

würdigen Priestern der abgetretenen Provinzen die Einwanderung in die k. k. Staaten und ihre Anstellung auch nach dem festgesetzten Termine, jedoch mit Beobachtung der sonst in Ansehung der Aufnahme fremder Geistlichen vorgeschriebenen Bedingungen gestattet werden könne *y*).

Vermöge des Erections- oder Fundations-Instrumentes eines Beneficium, vermöge alten Herkommens, Privilegien, Orts-Statuten oder Concordate kann zur Uiberkommung eines bestimmten Beneficium auch noch eine andere Eigenschaft, z. B. der höhere oder niedere Adel, die Geburt aus einem gewissen Orte, die Abstammung von einer gewissen Familie, ein academischer Grad u. s. w. erforderlich sein. Doch hierüber läßt sich im Allgemeinen nichts weiter sagen, als daß, in so weit das gemeine Recht durch dergleichen singuläre Bestimmungen eine Aenderung erlitten hat, es dabei fortan bleiben müsse. In Mähren und Schlesien dürfen Pfründen, zu deren Besitzung verfassungsmäßig der Ritterstand oder Incolat erfordert wird, an Nichthabilitirte nur unter der Bedingung verliehen werden, daß der dazu Ernannte sich vorläufig den Ritterstand oder das Incolat erwirke, und erst alsdann den wirklichen Besitz und die Investitur erhalte *z*). In Böhmen können die Canonicat-Stellen bei den begüterten Cathedral- und Collegiat-Kirchen lediglich an solche Personen übertragen werden, welche entweder Landesinsassen sind, oder sich wenigstens das Incolat eigen gemacht haben, dergestalt, daß sich letzteres selbst die Söhne von Bürgern aus den privilegirten Städten, die doch vermöge eines besondern Vorrechtes Güter zu erkaufen befugt sind, noch vorläufig erwirken müssen, so bald sie bei einem

y) Hofd. v. 21. Febr. 1811.

z) Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 17. Juli 1816.

begüterten Domstifte eine begüterte Canonicat-Pfründe verlangen *a*).

§. 10.
Secular-Stand.

Ein anderes wesentliches Erforderniß zur Uiberkommung einer Pfründe ist, daß der Candidat vom Secular-Clerus sei. Dieses ergibt sich schon aus der ursprünglichen Einrichtung der Beneficien, indem Christus zur Versehung von Kirchenämtern, mit denen die Pfründen verbunden sind, nicht Ordensgeistliche, welche spätern Ursprunges sind, und durch lange Zeit gar nicht einmahl Priester waren, sondern Weltgeistliche eingesetzt hat. Erst seitdem ausnahmsweise mehrere Klöster das Recht erhalten haben, Pfründen, die mit solchen verbunden, oder in besondern Wegen ihnen zugekommen sind, durch ihre eigenen Ordensgeistlichen versehen zu lassen, ist es zur Regel geworden, daß die Secular-Pfründen bloß den Weltgeistlichen, die Regular-Pfründen bloß den Ordensgeistlichen verliehen werden sollen *a*). Nach dem gemeinen Kirchenrechte können aber dieser Regel ungeachtet die Ordensgeistlichen zu Bischöfen gewählt *b*), und den regulirten Chorherren, wenn sie nicht aus einem andern Orden zu diesem übergetreten sind, sogar Secular-Curat-Beneficien verliehen werden *c*).

In Oesterreich bestehen, nach der unten (§. 59.) anzuführenden Prax zu urtheilen, beide diese Ausnahmen, nebst einer dritten. Es ist dafür aber auch zu

a) Verord. in Böhm. v. 17. Jan. 1747.

a) cap. 5. 32. de praebend. in 6°. (3. 4.) cap. un. de suppl. negl. praelat. in Clem. (1. 5.)

b) cap. 24. de elect. in 6°. cap. 1. eod. in Clem. (1. 3.) Conc. Trid. sess. 22. cap. 2. de ref.

c) cap. 5. de statu monach. (3. 35.) Conc. Trid. sess. 14. cap. 11. de ref.

jener Regel wieder zurückgekommen, die schon einmahl ganz behoben zu sein schien. Man hat hier nur einen Rückblick in die Geschichte der Verleihung der Beneficien während der vier letzten Regenten zu machen. K. Maria Theresia befahl, daß den Ordensgeistlichen nur jene Curat-Pfründen beibelassen werden sollten, welche drei Geistliche zu ihrer Versehung erforderten, und sohin eine Art geistlicher Gemeinde, und die Abhängigkeit von einem Obern bildeten; alle andern sollten unter Verabreichung der Congrua an Weltpriester abgetreten werden *d*), es wäre denn, daß sie dabei drei Geistliche anstellen wollten, wozu sie auch die bei einer Filiale ausgesetzten Geistlichen zählen dürften *e*). Dagegen verordnete K. Joseph II., daß bei Besetzung der Beneficien bloß die Fähigkeit und Würde eines Priesters, nicht sein Stand den Ausschlag geben sollte, mithin zu den bisher vermeinten Secular-Beneficien auch würdige Ordensgeistliche, besonders aus den Stiften, um so mehr concurriren dürften, als diese den zu exponirenden Geistlichen aus den Stiftseinkünften ein besseres Auskommen zu bemessen vermöchten *f*). Dieses schränkte jedoch schon K. Leopold II. dahin wieder ein, daß Ordensgeistliche nur dann Pfarren erhalten könnten, wenn Mangel an geschickten Weltpriestern wäre, oder wenn ein Ordensmann durch seine Fähigkeiten sich besonders auszeichnete *g*). K. Franz aber verordnete, daß, da die Kirchensatzungen den Regular-Clerus zur Überkommung einer Secular-Pfründe für unfähig erklären, und die Stifte und Klöster sich nie erhohlen, und zur beabsichtigten dauerhaften Existenz und Wirksamkeit ge-

d) Verord. v. 20. März 1772.

e) Verord. v. 17. Mai 1772.

f) Hofd. v. 22. Juli u. 12. Sept. 1783.

g) Hofd. v. 17. März 1791 §. 4 u. 1.

langen können, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die bessern und diensttauglichern Mitglieder, durch ihre allmählige Beförderung auf Secular-Beneficien entzogen werden, keinem Ordensgeistlichen mehr eine Secular-Pfründe zu Theil werden soll *h*). Die Ordensgeistlichen, welche bis zum 25. März 1802 schon im Besitze einer Secular-Pfründe oder daselbst auch nur als Cooperatoren angestellt waren, mußten sich binnen 3 Monathen erklären, ob sie sich den Rücktritt in ihre Klöster vorbehalten, oder lebenslänglich der Seelsorge widmen wollten *i*). Diejenigen, welche sich zur Rückkehr in dem Orden bei einem Ordinariate erkläret haben, dürfen von keinem andern Ordinarius zur beständigen Seelsorge in der Weltpriesterkleidung, sondern nur zur zeitlichen Aushülfe in derselben, in ihrem Ordenshabit von dem Kloster aus verwendet werden *k*). Jene aber, welche sich erklärt haben, aus der Seelsorge nicht mehr in ihre Klöster zurückkehren, sondern in derselben beständig bleiben zu wollen, erhielten die Secularisation, entweder aus eigener Amtsvollmacht des Bischofs, oder durch Verwendung desselben bei dem päbstlichen Stuhle, und können als secularisirte Ordensgeistliche gleich andern Secular-Priestern zu weltlichen Beneficien befördert werden *l*). Demnach sind jetzt alle Ordensgeistliche unfähig, ein Secular-Beneficium zu erlangen, welche sich dermahlen wirklich in Klöstern befinden, künftig in solche aufgenommen werden, oder über die an sie ergangene Aufforderung, aus der Seelsorge in das Kloster zurückzutreten sich erklärt haben. Zu diesen kommen noch diejenigen, welche

h) Hofd. v. 6. Mai 1799, 20. Jan. u. 2. April 1802 II. Abthl. n. 10.

i) Ebend.

k) Hofd. v. 20. Jan. 1802 o. 1803.

l) Hofd. v. 15. Oct. 1803.

der Bischof, trotz der abgegebenen Erklärung, beständig in der Seelsorge zu verbleiben, aus gegründeten Ursachen von solcher auszuschließen findet *m*). Dieses gilt auch von den als Feld-Capellänen angestellten Ordensgeistlichen. Es können zu Secular-Beneficien nur diejenigen von ihnen befördert werden, welche vor dem 25. März 1802 angestellt waren, und damahls auf den Rücktritt in ihr Kloster verzichtet hatten. Jene, welche erst hernach Feld-Capelläne geworden sind, oder es nun erst werden, sind zu Secular-Beneficien unfähig, und müssen in ihre Klöster zurück kehren, sie mögen von der Militär-Seelsorge freiwillig austreten, oder wegen physischer oder moralischer Gebrechen dazu bemüssiget werden *n*). Die pensionirten Exreligiösen sind den secularisirten Ordensgeistlichen gleich zu halten. Ihretwegen ist vielmehr befohlen worden, daß bei Vergebung der Pfründen auf ihre Unterbringung vorzüglich Bedacht genommen werde *o*). Um dieses noch leichter zu bewirken, so sollten sie, wenn sie sonst tauglich wären, nicht einmahl eine Concurs-Prüfung zu bestehen haben *p*). Da indessen die pensionirten Exreligiösen nun entweder schon ganz abgestorben, oder doch so alt geworden sind, daß ihnen eine selbstständige Seelsorge nicht wohl leicht mehr anvertraut werden kann: so kann von der Anwendung dieser Verordnung auch keine weitere Rede sein.

§. 11.
Vorzug größerer Würdigkeit.

Nach den canonischen Satzungen soll der zu einer Pfründe zu befördernde Geistliche nicht bloß nicht unwürdig sein, sondern es soll auch unter mehreren Wür-

m) Ebend.

n) Hofd. v. 29. Oct. 1803.

o) Hofd. v. 21. Aug. 1786, 5. Jan. 1793.

p) Hofd. v. 14. März 1789.

digen der Würdigere vorgezogen werden *a*). Die größere Würdigkeit ist mit Rücksicht auf das Beneficium zu bestimmen, und daher nicht der, welcher an und für sich mehrere Verdienste hat, sondern der, welcher nach der individuellen Beschaffenheit der zu besetzenden Pfründe, dann den Orts- und Zeitverhältnissen mehr Gutes bei derselben zu wirken verspricht, vorzuziehen. Die Berücksichtigung einer vorzüglichen Eigenschaft eines Candidaten, welche auf das Beneficium keine unmittelbare Beziehung hat, um derentwillen ihm aber gleichwohl andere nachgesetzt werden, ist die verbothene acceptatio personae *b*). Deshalb kann selbst die eigene, oder die Armuth der Eltern eines Competenten, welche dieser von dem Beneficium leicht ernähren könnte, in keine Betrachtung kommen, nachdem für Arme mittelst Almosens, und nicht mittelst Pfründen, bei denen das Spirituelle zuoberst steht, fürzusorgen ist *c*); und eben so wenig darf die Verwandtschaft an und für sich einen Vorzug geben, wenn es nicht den Anschein nehmen soll, daß man mehr einen Gutserben, als einen Kirchenvorsteher einsetzen wolle. Dieses ist unter einer Todsünde *d*) sowohl von dem Collator zu beobachten, welcher eine Pfründe frei verleiht, als auch von den Wählern bei den Wahl-, und dem Patrone bei den Patronats-Beneficien. Sie mögen sich alle jenen goldenen Spruch des P. Hadrian IV. tief in ihr Herz graben: Volo

a) can. 19. Dist. 63. can. 15. caus. 8. q. 1. Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. 18. de ref.

b) S. Thomas 2. 2. quaest. 63. art. 2. ad 3.

c) Barthol. de Martyribus ad PP. Trident. in Pallavicini hist. Conc. Trid. lib. 23. cap. 7. n. 7.

d) S. August. epist. 172. n. 18. Gabr. Vasquez de benef. cap. 2. §. 3. dub. 8. Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref.

dare homines beneficiis, non beneficia hominibus *c*), und dabei unter inbrünstiger Anflehung des göttlichen Beistandes nach dem von den Aposteln bei der Wahl zwischen Barhabas und Mathias aufgestellten Vorbilde *f*), nur einzig das Wohl der Kirche vor Augen haben, anstatt auf Empfehlung und Bitten zu hören, welche, wie der heil. Bernhard und der heil. Thomas sehr richtig bemerken *g*), immer den Verdacht minderer Würdigkeit an sich tragen. Wenn die Wahl eines Würdigen aufrecht bleibt, troß dem, daß ein Würdigerer da war, oder die von einem Patrone gemachte Präsentation eines Würdigen mit Uibergehung eines Würdigeren angenommen werden muß (§. 76.): so geschieht es wegen der nachtheiligen Folgen und unausbleiblichen Streitigkeiten, welche die Impugnirung derselben nach sich ziehen würde; das innere Forum muß eine solche Handlung stets verwerfen, und die Wähler und der Patron mögen mit ihrem Gewissen deshalb besonders rechten *h*).

§. 12.
3) In Absicht auf die Art der Verleihung.

Was die Art der Verleihung selbst betrifft: so ist folgendes zu merken: a) Die Verleihung muß in der gehörigen Zeit geschehen. Diese ist in der Regel auf 6 Monathe festgesetzt *a*), es werden aber mehrere Ausnahmen davon an ihrem Orte (§§. 19. 31. 47. 66. 74.) vorkom-

c) Papirius in vita Pontific.

f) Act. I. 24 — 28.

g) S. Bernardi lib. 4. de considerat. ad Eugen. cap. 4. S. Thom. 2. 2. quaest. 100. art. 5. ad 3.

h) S. Thom. 2. 2. quaest. 63. art. 2.

a) cap. 2. de concess. praebend.

men. Die Berechnung wird von dem Augenblicke der erlangten Wissenschaft, nicht der Erledigung gemacht *b*). Doch wird die Wissenschaft vermuthet, wenn die Erledigung an dem Orte des Beneficium allgemein bekannt war *c*); eine später eingetretene Kenntniß muß bewiesen werden. Erfolgt die Verleihung erst, nachdem die Zeit dazu verstrichen war: so ist sie ipso jure unkräftig, wenn dem Collator die Saumsal zur Last fällt. Sonst aber bleibt ihm sein Recht vorbehalten, da ohne Verschulden keine Strafe eintritt *d*). b) Rücksichtlich der Verleihung darf weder ein Entgeld gefordert oder angenommen, noch ein Vorbehalt gemacht, oder eine Verabredung gepflogen werden, wodurch die Einkünfte des Beneficium geschmählert, oder dem Collator oder einem Dritten etwas zugewendet würde. Jedes in dieser oder einer ähnlichen Absicht, selbst mit einem Dritten ohne Vorwissen des zu befördernden gemachte Übereinkommen ist nicht nur simonisch und sündhaft, sondern es macht auch die Provision ungültig *e*) und das Ordinariat hat streng nach Vorschrift der Gesetze Amt zu handeln *f*). Nur ein Anerbiethen, welches aus Gehässigkeit gegen den zu Befördernden, ihm zum Trotze, oder gegen seine ausdrückliche und standhafte Weigerung geschieht, entzieht der Provision an ihrer Kraft und Gültigkeit nichts *g*). c) Da die Verleihung eine Erklärung des Willens ist: so muß sie

b) cap. 5. eod. cap. 3. de suppl. negl. praelat. (1. 10.)

c) cap. un. eod. in Clem. (3. 3.)

d) cap. 3. 5. de suppl. negl. praelat. cap. 5. de concess. praebend.

e) cap. 59. de elect. cap. 6. 8. de pact. (1. 35.) cap. 7. de transact. (1. 36.) cap. 12. 27. 34. de simon. (5. 3.)

f. Verord. in Böhm. v. 10. Juli 1827 n. 2.

g) cap. 27. 33. de simon.

frei, ernstlich und bestimmt sein. Eine Verleihung, welche durch Furcht oder Gewalt erzwungen *h*), durch Trug oder Vorspiegelung erschlichen, oder in zweideutigen, unverständlichen oder unbestimmten Ausdrücken abgefaßt ist, ist für keine anzusehen *i*). d) Endlich muß die Verleihung auf die gehörige Art vor sich gehen, und dabei die vorgeschriebene äußere Form beobachtet werden.

§. 13.

Ordentliche und außerordentliche Pfründenbesetzung.

Die Art der Verleihung geistlicher Pfründen ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Wird die Pfründe von dem Kirchenvorsteher, dessen geistlichen Gerichtsbarkeit sie unmittelbar untersteht, selbst, oder von jemand andern vermöge seines besondern Auftrages oder seiner besondern Einwilligung vergeben: so heißt sie eine ordentliche (provisio ordinaria); im entgegen gesetzten Falle eine außerordentliche (extraordinaria). Die Gattungen der ordentlichen Pfründenbesetzung sind nach dem Unterschiede, ob das Beneficium ein höheres oder niederes ist, verschieden. Für die höhern Beneficien gibt es drei, die Wahl, die Postulation und die landesfürstliche Ernennung; für die niedern zwei, die Collation oder freie Verleihung, und die Institution oder nothwendige Verleihung (Verleihung über voraus gegangene Präsentation). Als Gattungen der außerordentlichen Besetzung sind vorzüglich anzusehen, die Provision durch den Römischen Pabst,

h) cap. 2. de his, quae vi etc. (1. 40.)

i) cap. 2. de elect. in 6°.

das jus primariarum precum, das Devolutions-Recht, der Tausch, die Versetzung, Option und Ersitzung. Nach dieser Eintheilung werden die einzelnen Besetzungsarten der Beneficien in den folgenden drei Hauptstücken abgehandelt werden.

Zweites Hauptstück.

Von der ordentlichen Besetzung der Beneficien höherer Art.

§. 14.

Geschichtliche Entwickelung der Besetzungsarten der höheren Beneficien.

Die Art und Weise, die höheren Kirchenpfründen, und insbesondere die bischöflichen Stühle zu besetzen, war, da der Stifter der Kirche diesfalls selbst keine Anordnung hinterlassen hat, seit seinem Hinscheiden sehr verschieden. Schon die Apostel wechselten darin; denn an die Stelle des Verräthers Judas setzten sie den Apostel Mathias in der Versammlung aller Gläubigen von Jerusalem durch das Loos *a*), dagegen wurde Jacob mit dem Beinahmen der Gerechte bloß von Peter und Johannes zum Bischofe von Jerusalem bestimmt *b*), und hernach gab gar jeder Apostel, wie er eine Kirche stiftete, ihr auch einen Bischof, ohne die übrigen Apostel oder die Gemeinde weiter zu berathen *c*).

Nach dem Absterben der Apostel ging die Besetzung der bischöflichen Stühle regelmäßig so vor sich, daß der neue Bischof unter der Leitung der benachbartesten Bischöfe von dem Clerus der verwaiseten Gemeinde mit derer Beistimmung gewählt, der Gewählte von eben jenen Bischöfen geprüft, und mit Auflegung der Hände

a) Act. I. 15 — 26.

b) Euseb. hist. eccl. lib. II. cap. 1.

c) Idem. lib. III. cap. 4. I. Timoth. IV. 14. Tit. I. 5. Chrysost. in I. ad Timoth. I. 18.

gleich geweiht wurde *d*). Dabei blieb es aber nicht lang. Die Theilnahme des großen, meistens ungebildeten Haufens, der vielleicht nicht bloß, wie einige wollen, auf ein Zeugniß beschränkt war, und sich allenfalls widersetzen konnte, wenn von dem Clerus eine unfähige oder unwürdige Person vorgeschlagen wurde *e*), sondern, wie bei der mehrfachen Erklärung, welche die darüber vorhandenen kirchlichen Documente zulassen, viele behaupten, gleich diesem mitstimmte, veranlaßte nicht selten die unruhigsten Auftritte *f*), welchen man auf verschiedene Weise vorzubeugen bemühet war. In mancher Kirche, besonders der Africanischen, suchte man dieses durch die Abschickung eines bischöflichen Visitators zu bewirken, der außer dem, daß er rücksichtlich der Sedisvacanz überhaupt Vorsorge zu tragen hatte, das Volk über eine gute Wahl belehren, und die sich erhebenden Parteien beschwichtigen sollte *g*). Bei andern bestimmte sich der fromme und gottesfürchtige Kirchenvorsteher mit Einwilligung des Clerus und der Gemeinde selbst den Nachfolger *h*), oder er machte ihnen einige nahmhaft, aus denen sie wählten *i*). Wieder anderswo vereinigten sich der Clerus und das Volk auf zwei oder drei, von denen der Metropolit mit den Comprovinzial = Bischöfen

d) S. Cyprian. epist. 41. 42. 68. can. 13. Dist. 61. can. 1. Dist. 62. can. 11. 19. 27. Dist. 63.

e) can. 8. 26. Dist. 63.

f) S. Chrysost. de sacerdot. lib. III. cap. 15.

g) Hincmari epist. ad Hedenulphum in tom. VIII. Conc. gener. collect. Labeanae col. 1867. Greg. lib. II. epist. 19. ad Beneuat. visitat. eccl. Cumanae.

h) Euseb. hist. eccl. Lib. VI. cap. 11. Sozomen. hist. eccl. lib. II. cap. 20. Possid. in vita S. August. cap. 8.

i) can. 54. conc. Arelat. II.

einen durch das Loos einsetzten *k*). Von einem erwünschten Erfolge war erst die Verordnung K. Justinians gekrönt, wornach an der Wahl nur der Clerus und ein Volksausschuß, die Optimaten und Honoratioren, Theil nehmen, und der gesammte große Haufe davon ausgeschlossen bleiben sollte *l*).

Allein sei es, daß die Wahlen bei der Einmengung von Personen verschiedener Stände bald wieder zwistig ausfielen, sei es, daß die christlichen Landesfürsten sich für die ersten unter den Optimaten betrachteten, und als solche mit Recht etwas voraus haben wollten, sei es endlich, daß zur Befestigung des Thrones getreue und ergebene Vasallen bestellt werden mußten: es währte nicht lang, so waren, wie aus den kirchlichen Verbothen zu ersehen ist *m*), die Könige und Kaiser sowohl im Orient als im Occident in dem alleinigen Besitze des Ernennungsrechtes der Bischöfe *n*). In Spanien wurde dieses sogar verfassungsmäßig auf die Könige übertragen; und wenn auch K. Karl der Große und sein Sohn K. Ludwig der Fromme das alte Wahlrecht dem Clerus und dem Volke aufs neue frei gaben *o*): die nachfolgenden Kaiser ernannten die jedesmahligen Bischöfe doch wieder so ausschließlich und ungebunden, als die vorhergehenden. Umsonst widersetzten sich diesem Päbste und Concilien *p*); durchzugreifen vermochte erst P. Gregor VII. damit, daß er die Investitur durch Ring und Stab als Zeichen der kirchlichen Gerichtsbarkeit den weltlichen Fürsten untersagte, und in dem Kirchen-

k) can. 3. conc. Barncinonens.

l) Nov. 123. cap. 1. Nov. 137. cap. 2.

m) can. 1. 2. 7. Dist. 63.

n) can. 9. 15. 16. 24. ibid.

o) can. 34. ibid.

p) can. 1. 2. 4. 5. 7. ibid.

rathe von Rom alle Bischöfe und Prälaten, welche die Investitur von dem Kaiser, einem Könige oder überhaupt einem Laien empfiengen, für excommunicirt erklärte *q*). Die hieraus entstandenen Streitigkeiten endete erst nach 50 traurigen Jahren der im Jahre 1122 zwischen dem K. Heinrich V. und P. Calixt II. zu Stande gekommene, so genannte Calixtinische Vergleich. In diesem gab der Kaiser nach den auf dem Wormser Reichstage darüber ausgefertigten Concordaten die canonische Wahlfreiheit den Kirchen zurück, unter Entsagung der Investitur mit Ring und Stab; wogegen der Pabst gestattete, daß bei den canonischen Wahlen kaiserliche Abgeordnete zugegen sein, und die erwählten und consecrirten Bischöfe und Aebte von dem Kaiser die Regalien und Lehen durch den Zepter empfangen könnten *r*).

Der Calixtinische Vertrag stellte also die alte früher üblich gewesene Wahl wieder her; aber so ganz doch nicht. Die Gemeinden, seit der freien Ernennung der Kirchen-Prälaten durch den Kaiser aller Theilnahme an dem Wahlacte entwöhnt, kümmerten sich wenig, ein längst aufgegebenes Recht neuerdings zu erlangen; und der Clerus der Diöcese ließ sich schon früher bei der Berathung wichtigerer Angelegenheiten des Bischofs durch das Capitel der Cathedral-Kirche vertreten. Es überging daher auch das Wahlrecht, wenn gleich nicht auf der Stelle *s*), um so mehr auf das Capitel allein, als selbst die Wahl des R. Pabstes schon bloß durch die Cardinäle vorgenommen wurde *t*); und die Päbste *u*),

q) can. 12. 13. caus. 16. q. 7.

r) Riegger corpus jur. publ. et eccl. p. 4.

s) can. 35. Dist. 63.

t) cap. 6. de elect.

u) tit. de elect. et postul. praelat.

insbesondere P. Innocenz III. *w*), dann K. Friedrich II. *x*) bestätigten solches unter Verwerfung einer jeden der kirchlichen Freiheit widersprechenden Gewohnheit, und Verbiethung einer jeden Intervenirung der Laien bei der Wahl eines höhern Kirchenvorstehers *y*).

Aber auch die Capitel sollten sich nicht lang des ausschließlichen Wahlrechtes zu erfreuen haben. Die oft eingetretenen Verzögerungen der Vornahme der Wahl, Zwistigkeiten, die dabei zwischen den Wählern und den Gewählten vorfielen, und Streitigkeiten, die sich wieder daraus zwischen den Geistlichen und der Regierung entspannen, so wie endlich die Appellationen und Provocationen, welche deshalb nach Rom angestellt wurden, brachten die Capitel fast aller Cathedral-Kirchen um solches, und machten es zu einem päbstlichen Reservat-Rechte. Dieses blieb es, bis es die Concordate, und für Deutschland zwar die Fürsten-Concordate mit P. Eugen IV. v. J. 1446, dann das Concordat von Wien, oder wie es lang hieß, von Aschaffenburg, mit P. Nicolaus V. v. J. 1448 den Capiteln restituirten. Das letztere Concordat gab den Bischofswahlen zugleich diejenige Gestalt, welche sie noch jetzt haben.

§. 15.
Heutige Besetzungsarten der Beneficien höherer Art:

Nach dem eben Gesagten sollte es nur mehr eine einzige Art der Beförderung zu höhern Beneficien geben, nähmlich die Wahl. Allein bei mehreren derselben haben fromme Fürsten durch besondere Verleihungen, Privile-

w) cap. 3. de caus. poss. (2. 12.)

x) Goldene Bulle v. Eger im J. 1213 in Goldast. collect. const. imper. Tom. 1. pag. 289.

y) l. c. p. 292.

gien oder Indulten, durch Stiftungen und das dabei vorbehaltene Patronats-Recht u. s. w. die Befugniß erlangt, den Kirchenvorsteher zu ernennen; und bei solchen geht die Besetzung durch landesfürstliche Ernennung noch ferner vor sich. Die Wahl selbst ist entweder eine eigentliche Wahl, bei welcher eine durchaus geeignete Person zu der vacanten Pfründe befördert wird, oder eine Postulation, wenn die bestimmte Person mit einem canonischen, jedoch dispensiblen Gebrechen behaftet ist. Zwischen beiden machen die Kirchensatzungen einige wesentliche Unterschiede. Deshalb soll hier zuerst von der eigentlichen Wahl, dann von der Postulation, und zuletzt von der landesfürstlichen Ernennung gehandelt werden, und daran sich die Lehre von der Consecration der Bischöfe und der Benediction der Aebte anschliessen.

§. 16.
I. Canonische Wahl.

Mit dem Nahmen Wahl wird überhaupt jede Art der Bestimmung der einem Beneficium vorzusetzenden Person bezeichnet. In diesem Verstande ist auch die Präsentation, die Nomination und Collation eben so eine Wahl, als sie die Postulation ist. Im eigentlichen Sinne ist aber die Wahl, die anders vorzugsweise die canonische heißt, die durch die Abstimmung des Capitels gemachte, und von den Obern zu bestätigende Berufung einer tauglichen Person zur erledigten Prälatur. Sie unterscheidet sich von der einem Capitel zustehenden Collation wesentlich, und zwar dadurch, daß bei solcher keine Bestätigung eines Obern vorkommt. Wo nähmlich ein Capitel das Recht zur freien Verleihung einer Pfründe hat, zu dieser nicht bloß präsentirt, sondern sie selbst quoad titulum conferirt: da ist der Act der Berufung durch die zu treffende Uiber-

einkunft keine canonische Wahl, sondern eine einfache Vergebung, indem sonst die Vereinigung mehrerer Patrone über eine zu präsentirende Person auch eine Wahl sein müßte.

Bei der canonischen Wahl kommt es darauf an, 1) wer Wähler sein, 2) wer gewählt werden könne, 3) wie der Wahlact beschaffen sein müsse, 4) welche Wirkung die Wahl hervor bringe, und 5) was rücksichtlich der Bestätigung der Wahl zu merken sei.

§. 17.
Actives Stimmenrecht.

Wählen können diejenigen, welche im Capitel Sitz und Stimme, d. i. actives Stimmenrecht haben, und solches auszuüben fähig und berechtigt sind. Das active Stimmenrecht kommt in der Regel bloß den ordentlichen Capitularen zu *a*). Aus besondern Gründen können aber auch Geistliche, welche nicht von dem Capitel sind, mit ihrer Stimme an der Wahl Theil nehmen, und zwar Kraft eines alten Herkommens *b*), oder einer Verjährung *c*), oder weil die Capitularen für dieses Mahl sie zulassen *d*). Nur Laien können dessen niemahls theilhaftig werden; eine Wahl, welche unter Dazwischenkunft und Mitwirkung von Laien vor sich geht, ist sogar nichtig *e*).

Unfähig zur Ausübung des activen Stimmenrechtes sind überhaupt a) diejenigen, welche ihres freien Vernunftgebrauches beraubt sind, wie die Rasenden,

a) cap. 4. de postul. prael. (1. 5.)

b) cap. 31. 50. de elect. (1. 6.) cap. 3. de caus. possess. (2. 12.)

c) cap. 7. de caus. possess.

d) cap. 8. 40. de elect.

e) cap. 51. 56. ibid.

Wahnsinnigen und Blödsinnigen, und b) die noch nicht zu Subdiaconen Geweihten *f*). In Regular-Klöstern sind noch unfähig, c) die nicht Professen sind, und die Laienbrüder *g*), d) Bettelmönche, welche, sei es auch mit Dispensation des Pabstes, in einen andern Orden übergingen *h*), e) jene, welche vermöge besonderer Statuten zur Wahl nicht zugelassen werden. Nicht berechtigt sind alle, welchen das Stimmenrecht zur Strafe entzogen ist. Dahin gehören, a) die mit dem größern Banne belegt *i*), b) die von ihrem Amte suspendirt sind *k*), c) welche in einem mit dem Interdicte behafteten Orte Messe lesen *l*). Außer diesen sind von der Wahl durch die Zeit von zwei Jahren ausgeschlossen d) Bettelmönche, welche das Gelübde der Armuth brechen *m*), und für dieses Mahl e) jene, welche die vorgeschriebene Form nicht beobachten, wie auch die einen Unwürdigen wählen oder postuliren *n*). Die des Stimmenrechtes fähigen und berechtigten Capitularen müssen insgesammt zur Wahl berufen werden, sei es auch, daß sie abwesend sind, wenn sie sich nur in derselben Provinz aufhalten *o*). Die Berufung hat nach der in jedem Capitel üblichen Weise zu geschehen, durch Anheftung eines Edicts an den Kirchthüren oder dem Orte, wo die Wahl gehalten wird, oder durch mündliche Ansa-

f) cap. 2. de aetat. in Clem. (1. 6.) Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref.

g) cap. 32. §. 1. de elect. in 6°.

h) cap. 1. de regular. in Clem. (3. 9.)

i) cap. 39. de elect. cap. 10. de cler. excom. (5. 27.)

k) cap. 8. de consuet. (1. 4.) cap. 16. de elect.

l) cap. 18. de sentent. excom. in 6°. (5. 11.)

m) Conc. Trid. sess. 25. cap. 2. de regular.

n) cap. 1. 2. de postul. cap. 41. 42. de elect.

o) cap. 18. 35. de elect.

gung, und rücksichtlich der Abwesenden durch schriftliche Vorladung oder Bekanntmachung mittelst Bothen, was jedem insbesondere und zu eigenen Handen geschehen muß. Wer das Recht zu erscheinen hat, und nicht berufen wird, kann die Wahl, wenn er ihr nicht freiwillig beitreten will, selbst dann noch anfechten, wenn sie schon bestätiget ist *p*). Die Abwesenden haben über die erhaltene Vorladung das Recht, auf ihre Stimme zu verzichten *q*), oder wenn sie aus wichtigen Gründen zu erscheinen gehindert sind, einen Vertreter (procurator) zu bestellen *r*); schriftlich können sie nicht mitstimmen *s*). Ist der Bestellte von dem Capitel, so muß er schlechterdings angenommen werden; ist er aber ein auswärtiger Geistliche, so hängt seine Annahme von dem Einverständnisse Aller ab. Es können sogar mehrere Vertreter bestellt werden, sie müssen jedoch zur gesammten Hand (in solidum) ermächtigt sein, und dann wählen sie nicht alle, sondern es wird bloß der von ihnen zugelassen, welcher zuvorgekommen, oder von dem Capitel angenommen worden, oder in der Vollmacht zuerst genannt ist *t*). Ist der Procurator ein Mitglied des Capitels: so muß er seine und seines Mandanten Stimme einer und derselben Person geben, und darf nicht einen für sich, und einen andern für seinen Principal wählen, weil er den würdigsten zu wählen verpflichtet ist, zwei aber zugleich nicht für die würdigsten halten kann. Ein anderes wäre es, wenn ihm die Vollmacht zur Wahl einer bestimmten Person ertheilt worden ist, was aber bei den Regular-Stiften nicht an-

p) cap. 28. 36. ibid.
q) cap. 18. 19. 42. ibid.
r) cap. 42. §. 1. ibid.
s) cap. 46. eod. in 6°.
t) l. c.

geht *u*). Hat er bloß eine allgemeine Vollmacht: so kann er seine Stimme auch seinem Principal geben, weil da, wo es sich um die Provision der Kirche handelt, und wo es auf die Art, nicht das Recht der Abstimmung ankommt, die Personeneinheit wegfällt *w*).

§. 18.
Passives Stimmenrecht.

Um gewählt werden zu können, bedarf es des passiven Stimmenrechtes. Dazu gehört vor Allem das Vorhandensein derjenigen vorzüglichen Eigenschaften, welche überhaupt zur Erlangung eines Beneficium eignen. Von diesen war schon oben die Rede (§. 9.). Außerdem wird noch bei demjenigen, der zum Bischofe gewählt werden soll, insbesondere erfordert, daß er von orthodoxen Eltern *a*) in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt *b*), oder wenigstens durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sei, dann daß er das Doctorat der Theologie oder des Kirchenrechtes habe, oder doch über seine Befähigung zum Unterrichte Anderer das öffentliche Zeugniß einer Academie, und falls er Ordensmann ist, seines Ordensobern nachweise *c*). Der zu einer Prälatur in einem geistlichen Orden gelangen will, muß in demselben Orden die Profeß abgelegt haben *d*).

Der Abgang was immer für eines dieser Erfordernisse macht der passiven Wahlfähigkeit verlustig.

u) l. c. Conc. Trid. sess. 25. cap. 6. de regular.

w) Brezanóczy instit. jur. eccl. P. II. §. 23. in fin.

a) cap. 15. de haeret. in 6°. (5. 2.)

b) cap. 7. 20. de elect. cap. 1. de fil. presbyt. (1. 17.)

c) Conc. Trid. sess. 22. cap. 2. de ref.

d) cap. 49. de elect. cap. 28. eod. in 6°.

Insbesondere aber sind für nicht wählbar erklärt: 1) Neophyten *e*), 2) Ketzer, Schismatiker und Irreguläre, 3) Kinder der Ketzer, und zwar bis zum ersten Grade in der mütterlichen, und bis zum zweiten in der väterlichen Linie *f*), 4) die der Simonie schuldig sind (§. 12 lit. b), und die einen der Simonie Schuldigen wissentlich wählen *g*), 5) die in den größern oder kleinern Kirchenbann gethan, oder mit Suspension oder dem Interdicte behaftet sind *h*), 6) die sich selbst wählen *i*), oder in ihre Wahl schon vor der Vornahme derselben einstimmen *k*), 7) die mehrere unvereinbarliche Beneficien gesetzwidrig beibehalten *l*), 8) Ordensgeistliche, welche das Gelübde der Armuth brechen *m*). Endlich kann 9) derjenige, welcher wissentlich einen Unwürdigen wählt, durch 3 Jahre selbst nicht gewählt werden *n*). Ein Auswärtiger ist nicht unfähig, sondern kann gewählt werden, wenn durch seine Wahl die Kirche gewinnt *o*). Bei sonst gleichen Umständen aber ist die Wahl aus dem Capitel zu machen *p*).

Ist eine untaugliche Person gewählt worden: so ist die Wahl ipso jure ungültig, wenn auch die Ge-

e) I. Timoth. III. 6.

f) cap. 15. de haeret. in 6°.

g) cap. 26. de elect.

h) cap. 7. 10. de cler. excom. cap. 8. de consuet. (1. 4.)

i) cap. 26. de jure patron. (3. 38.)

k) cap. 46. 57. de elect.

l) cap. 54. ibid.

m) Conc. Trid. sess. 25. cap. 2. de regular.

n) cap. 7. §. 3. de elect.

o) cap. 1. ibid.

p) can. 12. 13. 16. Dist. 61. can. 19. Dist. 63. cap. 41. de elect.

setze die Nichtigkeit nicht besonders aussprechen, da ein verbiethendes Gesetz in der Regel immer auch ein irritirendes ist *q*). Davon macht nur der Fall eine Ausnahme, wenn der Gewählte unfähig ist, weil er mit dem kleinen Banne behaftet ist, indem eine solche Wahl erst ungültig erklärt werden muß *r*).

§. 19.
Ort und Zeit der Vornahme der Wahl.

Die Wahl muß an dem gehörigen Orte und zur gehörigen Zeit vorgenommen werden. Der Ort der Vornahme der Wahl ist bei der Besetzung einer Cathedral-Kirche die erledigte Kirche selbst *a*). Sonst hat sie da zu geschehen, wo sie das Capitel bisher zu halten pflegte. Ein Verstoß hierin macht die Wahl nicht ungültig, sondern nur rücksichtlich der ruhigen und gesetzmäßigen Vornahme verdächtig.

Rücksichtlich der Zeit ist verordnet, daß wenn die Prälatur durch den Tod des Prälaten vacant geworden ist, außer einem besondern Nothfalle, welcher eine Beschleunigung nothwendig macht, vor dem dritten Tage nach der Beerdigung zur neuen Wahl nicht geschritten werden soll *b*). Dagegen darf die Wahl auch nicht über 6, und bei der Besetzung von Bisthümern nicht über 3 Monathe, welche nach der oben (§. 12 lit. a) angegebenen Art zu berechnen sind, verschoben werden. Ist dieser Termin ohne Verschulden des Capitels verstrichen, weil der Erwählte die Annahme versagt, oder die Prälatur wieder resignirt hat, weil er inzwischen verstorben, oder die Wahl wegen eines ver-

q) cap. 64. de R. J. in 6°.

r) cap. fin. de cler. excom. (5. 27.)

a) cap. 28. de elect.

b) cap. 36. de elect. Pehem. jus. eccl. P. II. §. 185.

deckten Mangels ungültig geworden ist: so kommt ihm von dem Tage, wo dieses Eräugniß eingetreten ist, die ganze Frist noch einmahl zu Guten *c*). Den Tag der wirklichen Vornahme bestimmen die anwesenden Capitularen durch die Stimmenmehrheit, oder wenn es so hergebracht ist, der Dechant oder Senior. Eben diese machen auch den bestimmten Tag den einzelnen Wählern bekannt (§. 17.), und erstatten davon, wenn es sich um die Wahl eines Bischofs handelt, die geziemende Anzeige dem Pabste.

§. 20.
Vorbereitungen derselben.

Ist der festgesetzte Tag gekommen: so wird zur Wahl selbst geschritten. Den Anfang macht eine Heiligen-Geist-Messe *a*), nach deren Beendigung sich die Wähler über das gewöhnliche Glockenzeichen in das bestimmte Locale begeben, und ihren Capitular-Platz einnehmen *b*). Hier werden dann ein Notar und zwei beeidete Zeugen vorgelassen; letztere bloß des mehreren Beweises halber, ersterer aber hat die Edictal-Citation vorzuzeigen, und solche abzulesen. Uiber diese Ablesung werden die Abwesenden ihres Stimmenrechtes für verlustig erklärt, und die zur Stimmengebung Unfähigen ausgeschlossen. Darauf erforscht man die Zahl der übrigen Gegenwärtigen, um darnach zu bestimmen, wie viel Stimmen die Mehrheit bilden, und setzt fest, welche Wahlform Statt haben, und wer die Scrutatoren oder Compromissaren sein sollen, wenn nicht, wie in Oester-

c) cap. 41. de elect. cap. 26. eod. in 6°.

a) cap. 14. 18. de elect. Conc. Basil. sess. 12. cap. 14.

b) cap. 30. de elect.

reich die Stelle der erstern vermöge eines Herkommens die bischöflichen Commissäre verrichten, die zugleich auch die Wahlzeugen sein können. Nach diesem schwören die Wähler einen Eid, daß sie frei von jeder Leidenschaft und Nebenrücksicht denjenigen wählen werden, den sie für den Würdigsten halten.

§. 21.
Wahlformen:

Die Wahlhandlung kann in einer dreifachen Form vor sich gehen, als Inspiration oder Quasiinspiration, durch Compromiß und das Scrutinium. Andere Formen sind unzulässig *a*). Nahmentlich ist das Loosen verbothen *b*); und mit Recht. Denn da die Wähler den Würdigsten zu wählen gehalten sind: so müßten sie, wenn sie die Bestimmung desselben dem Loose überlassen wollten, nothwendig Gott versuchen, daß er ihnen denselben kund gebe, oder es darauf ankommen lassen, daß das Loos auf einen Unwürdigen falle; beides ist unerlaubt und sündhaft. Das Verfahren der Apostel bei der Wahl des heiligen Mathias kann zu keinem Vorbilde dienen, da dieses den göttlichen Willen für sich hatte, und für sündige Menschen keine Regel machen kann. Aber auch von den erwähnten drei Formen ist die erste nun ganz ungewöhnlich, ja unerhört, die zweite minder gewöhnlich, und die dritte fast nur allein üblich, wie aus der folgenden Erklärung erhellen soll.

§. 22.
1) Inspiration und Quasiinspiration.

Die **Inspiration** ist vorhanden, wenn Gott selbst durch ein deutliches Zeichen die zu wählende Per-

a) cap. 42. de elect.

b) cap. 3. de sortileg. (5. 21.)

son zu erkennen gibt. Davon liefert die ältere Kirchengeschichte mehrere Beispiele *a*). Durch Quasiinspiration geschieht die Wahl, wenn ohne besonderes Stimmensammeln eine allgemeine Übereinstimmung (acclamatio) sich ausspricht. Hier wird die Wahl einer höhern Eingebung zugeschrieben, weil die Stimmen aller Wähler ohne vorläufiges Verhandeln und Besprechen, wie vorausgesetzt wird, auf eine und dieselbe Person ausgefallen sind. Auch von ihr kommen Beispiele in der Kirchengeschichte vor *b*). Heut zu Tage, wo zu jeder Wahl gewisse Voranstalten getroffen werden, welche ein vorläufiges Bereden und Besprechen nicht wohl vermeiden lassen, wird sie schwerlich mehr erwiesen, und daher um so weniger zugelassen werden, als unter dem Vorwande eines göttlichen Impulses leicht die vorgeschriebenen Wahlregeln hintan gesetzt, und gewaltsamen oder voreiligen Wahlen Thür und Angel geöffnet werden könnten.

§. 23.

2) Scrutinium.

Das Scrutinium besteht in der geheimen Abgebung und Einsammlung der Stimmen von den einzelnen Wählern. Das Verfahren dabei ist folgendes: 1) Nachdem vorläufig (§. 20.) aus den gesammten Capitularen, oder wo es eingeführt ist, aus auswärtigen Geistlichen die Scrutatoren, meistens drei an der Zahl, bestimmt worden sind: so geben die Wähler ihre Stimmen entweder mündlich, was jedoch nur selten geschieht, oder schriftlich mittelst eines Zettels an dieselben ab,

a) Euseb. hist. eccl. lib. VI. cap. 11. 29. Sever. Sulpit. in vita S. Martini cap. 7.

b) Van Espen. jus. eccl. P. II. tit. 21. cap. 4. n. 8.

wie es bei den Ordens-Prälaturen ausdrücklich vorgeschrieben ist *a*). Stimmen sie mündlich, so zeichnen die Scrutatoren die Nahmen der Gewählten, um sie nicht zu vergessen, besonders auf; stimmen sie aber schriftlich, so legen die Scrutatoren die empfangenen Zettel in einen Topf. In beiden Fällen muß die Stimme von jedem Wähler besonders, und wie es schon das Wort Scrutinium andeutet, in geheim abgenommen werden, damit keiner von dem andern etwas erfahre, und jeder frei und ungescheut stimme. Deshalb müssen die Scrutatoren, wenn sie von dem Capitel sind, bei der mündlichen Abstimmung ihre Suffragien wechselseitig sich abgeben, bevor sie solche von den übrigen nehmen; und ist ihnen bloß bei der schriftlichen frei gestellt, ob sie ihre Zettel zu Anfang oder am Schlusse abreichen wollen. 2) Sind alle Stimmen gegeben: so theilen sich die Scrutatoren die mündlich erhaltenen Suffragien mit, oder schütten die gesammelten Zettel zusammen, und zählen sodann die einen oder die andern. Findet sich, daß eben so viel Stimmen als Stimmende sind: so eröffnet einer dem Capitel, daß die Zahl der Suffragien mit der Zahl der Wähler übereinstimme, und welches die Personen seien, die in die Wahl gekommen sind, ohne Bemerkung, wie viel Stimmen jede derselben erhalten habe; welches die publicatio scrutinii heißt, und die Wirkung hat, daß die Wähler ihre Suffragien nicht mehr zurücknehmen dürfen *b*). Harmonirt die Zahl der abgegebenen Stimmen mit jener der Wähler nicht: so werden die Zettel uneröffnet verbrannt, und das Scrutinium wiederholt. 3) Nach diesem werden die Stimmen verglichen, d. i. die Scrutatoren untersuchen, wie viel Stimmen auf jede der mit Suffra-

a) Con. Trid. sess. 25. cap. 6. de regular.

b) cap. 58. de elect.

gien beehrten Personen gefallen sind. Diejenigen, welche bedingt, alternativ oder unbestimmt gestellt sind, werden verworfen und nicht mitgezählt *c*). 4) Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher alle oder die mehrern Stimmen für sich hat. Die Mehrheit muß aber absolut sein, d. h. der Gewählte muß allein mehr Stimmen erhalten haben, als alle übrigen mit Stimmen Beehrten zusammen *d*); die relative Mehrheit, bei der jemand zwar mehr Stimmen zählt, als die übrigen in der Wahl Gestandenen, die mehrern Stimmen jedoch die Hälfte aller Stimmen nicht übersteigen, ist nicht hinreichend. Wenn daher z. B. 19 Wähler sind, so muß der Gewählte wenigstens 10 Stimmen für sich haben, und es genügen 8 nicht, wenn nähmlich ein zweiter z. B. 6 und ein dritter 5 hätte. Kommt keine solche absolute Mehrheit heraus: so muß das Scrutinium wiederhohlt, oder es muß zum Compromisse geschritten werden *e*). Diese Vergleichung ist die collatio numeri ad numerum, mit welcher es allein genügt. Vormahls wurde noch erfordert, daß auch eine Vergleichung in Absicht auf die Vernunftmäßigkeit der Wähler und die Würdigkeit des Gewählten angestellt, d. h. daß geprüft würde, ob die Mehrern, durch deren Stimmen jemand gewählt wurde, die Vernünftigern seien (collatio zeli ad zelum), und ob der Erwählte alle andern an Verdiensten übertreffe (collatio meriti ad meritum) *f*). Doch hiervon ist es abgekommen, nachdem die Mehrern die Vermuthung der größern Einsicht für sich haben, wenn nicht offen am Tage liegt,

c) cap. 2. eod. in 6°.

d) cap. 48. de. elect. cap. 23. eod. in 6°.

e) cap. 55. de elect. cap. 23. eod. in 6°.

f) can. 14. Dist. 61. cap. 42. 55. 57. de elect.

daß ihre Stimmen auf einen Unwürdigen gefallen sind g). 5) Ist die geforderte Stimmenmehrheit vorhanden: so wird das Capitel befragt, ob es ihm gefällig sei, daß die Wahl bekannt gemacht werde. Erfolgt die Bejahung: so ruft einer der Scrutatoren, oder auch derjenige, welcher der Wahl vorsteht, im Nahmen Aller, und in Gegenwart des Capitels und der übrigen Anwesenden den Erwählten aus h); worauf dann die Anzeige an diejenigen ergeht, welche sonst darum wissen müssen.

§. 24.
3) Compromiß.

Compromiß heißt das Ubereinkommen der Wähler auf eine oder mehrere Personen, welche statt Aller wählen sollen a). Diese Wahlform verdankt ihren Ursprung den unter den Capitularen bei dem Scrutinium zuweilen vorgefallenen Zwistigkeiten, bei welchen die Besetzung verwaister Kirchen über die Massen aufgehalten wurde. Um daher auf eine schnellere Art zum erwünschten Ziele zu kommen, und dabei alle Parteisucht im Zaume zu halten, führte man die Wahl durch Ubertragung des Wahlrechtes auf andere wenige Personen ein. Diejenigen, welche das Wahlgeschäft übertragen, heißen Compromittenten; jene, welchen es übertragen wird, Compromissare. Zwischen beiden besteht eine Art Vollmacht, nach deren Bestimmung auch das Compromiß beurtheilet wird.

Im Allgemeinen beruht das Compromiß auf folgenden Grundsätzen:

g) cap. 57. de elect. cap. 1. 4. de his, quae fiunt a maj. part. cap. (3. 11.) cap. 43. §. 1. in fin. de elect. in 6°.

h) cap. 46. 50. 55. de elect. cap. 21. eod in 6°.

a) cap. 42. de elect.

1) Ein Compromiß kann nur da Statt finden, wo alle Capitularen darin einverstanden sind. Denn da es sich um die Begebung des Wahlrechtes von Seite eines jeden einzelnen handelt: so muß auch das Übereinkommen Aller vorhanden sein *b*). Dieses wird sich aber nur selten erzielen lassen, und daher auch nur selten ein Compromiß gemacht werden; woraus sich erklärt, warum oben (§. 21.) gesagt wurde, daß die Wahl mittelst des Compromisses minder gewöhnlich sei.

2) Es kann nur auf Cleriker *c*), und zwar aus dem Capitel compromittirt werden. In der Prax läßt man zwar auch auf auswärtige Cleriker compromittiren; in den Canonen ist dieses aber nicht völlig begründet, da nach solchen bloß auf den Obern, welcher von dem Capitel nicht ist, compromittirt werden darf *d*). Ob auf einen oder mehrere compromittirt werde, gilt gleich; die mehrern können selbst von gleicher Zahl sein *e*).

3) Das Compromiß kann wie jedes Mandat unbeschränkt oder beschränkt lauten, je nachdem das Wahlrecht unbedingt oder unter gewissen Bedingungen auf die Compromissare übergehen soll *f*). So kann ihnen z. B. mitgegeben werden, daß sie nach Erforschung des Willens der einzelnen jenen wählen sollen, welchen der größere Theil des Capitels nahmhaft machen wird *g*); welche Bestimmung das Scrutinium mit dem Compromisse vereint. Beobachten die Compromissare die ihnen vorgezeichnete Form nicht: so ist die Wahl nichtig *h*).

b) cap. 29. 56. de R. J. in 6°.
c) cap. 51. de elect.
d) cap. 8. 21. ibid.
e) cap. 8. 52. ibid.
f) cap. 8. 21. 32. ibid. cap. 29. eod. in 6°.
g) cap. 32. de elect. cap. 29. eod. in 6°.
h) cap. 32. de elect. cap. 23. eod. in 6°.

4) Zur Gültigkeit der Wahl im Wege des Compromisses wird wie bei dem Scrutinium, sobald mehrere Compromissare sind, die absolute Mehrheit der Stimmen erfordert *i*). Doch kann nach der gemeinen Meinung ein Compromissar durch seine Stimme die zur gültigen Wahl nothwendige Mehrheit, zu seinem eigenen Vortheile ergänzen. Aus dem Gesetze aber, welches dafür angeführt zu werden pflegt, folgt solches nicht. Dieses spricht vielmehr von dem Falle, wo ein Theil der Compromissare gegen die erhaltene Instruction vorgegangen ist, mithin ungültig gewählt hat, und daher nur die von dem andern Theile dem Auftrage gemäß gemachte Wahl bestehen konnte. Könnte ein gewählter Compromissar durch seine Beistimmung in die Wahl die Mehrheit der Stimmen bewirken: so würde gegen die canonischen Grundsätze behauptet werden müssen, daß man sich selbst die Stimme geben könne, sich selbst wählen dürfe.

5) Die in Folge des Compromisses zu Stande gekommene Wahl wird dem Capitel im Nahmen Aller von einem einzigen kund gemacht *k*).

6) Das Compromiß erlischt: a) Durch den Widerruf, so lang res integra ist, d.i. von den Compromissaren zur Wahl noch keine Anstalten getroffen worden sind *l*); b) durch den Verlauf der von dem Gesetze oder dem Capitel den Compromissaren gegebenen Zeit *m*); c) durch die vollbrachte und dem Capitel bekannt gemachte Wahl, sei es auch, daß dieselbe ohne Wirkung wäre. Haben die Compromissare nicht in der gehörigen Zeit gewählt: so tritt das Devolutions-Recht ein; das Capitel hat

i) cap. 30. de elect. cap. 23. eod. in 6°.
k) cap. 21. de elect. in 6°.
l) cap. 30. de elect.
m) cap. 52. ibid.

es sich zuzuschreiben, die Compromissare zur Vornahme der Wahl nicht angetrieben zu haben. Ist aber die Wahl auf einen Unwürdigen gefallen, so gelangt das Wahlrecht an das Capitel zurück, weil dieses schuldlos ist, und so etwas nicht verhüten kann *n*). Ob durch den Tod eines der Compromissare das Compromiß erlösche, ist zweifelhaft. Gemeiniglich pflegt nicht auf die Einzelnen, sondern auf die Gesammtheit compromittirt zu werden. Nach dem Civil-Rechte erlischt aber das auf mehrere Schiedsrichter gemachte Compromiß durch den Tod des einen von ihnen *o*).

§. 25.
Wirkungen der Wahl.

Die nächste Wirkung der vollbrachten Wahl besteht darin, daß die Wähler den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl, wo möglich binnen 8 Tagen, benachrichtigen müssen *a*). Dieser ist dann schuldig, die Wahl abzulehnen, wenn er sich eines geheimen Hindernisses bewußt ist *b*); sonst bleibt ihm vorbehalten, sie anzunehmen oder nicht. Gezwungen kann er zur Annahme nicht werden *c*). Er muß sich aber darüber binnen einem Monathe erklären, widrigens es so angesehen wird, als habe er der Wahl entsagt *d*). Nimmt er sie an, so contrahirt er mit der Kirche, zu welcher er gewählt wurde, ein Band, welches dem Eheverlobnisse gleich kommt, und erlangt ein persönliches Recht

n) cap. 37. eod. in 6°.

o) fr. 27. §. 1. fr. 49. §. 2. D. de recept. qui arbitr. (4. 8.)

a) cap. 6. 16. §. *Caeterum* de elect. in 6°.

b) cap. 20. de elect.

c) Nov. 2. in app. Cod. Theod.

d) cap. 6. de elect. in 6°.

zur Pfründe (jus ad rem), welches ihm außer dem Falle einer hervorkommenden Unwürdigkeit oder eines bei der Wahl unterlaufenen Mangels nicht mehr entzogen werden kann, und die Nothwendigkeit der Bestätigung nach sich zieht *e*). Er erhält aber noch keine Befugniß, sich in die Temporal- oder Spiritual-Administration der Kirche einzumengen *f*), unter Strafe des Verlustes seines Rechtes *g*). Es ist bloß den Prälaten außerhalb Italien, welche die Bestätigung von dem Pabste nehmen müssen, die Verwaltung der Temporalien und Spiritualien gleich nach der angenommenen Wahl gestattet, wenn diese in Eintracht vor sich ging; die Veräusserung von Kirchengütern ist ihnen aber schlechterdings untersagt *h*).

§. 26.
Bestätigung.

Die **Bestätigung**, worauf der Erwählte vermöge des ihm aus der Wahl erwachsenen persönlichen Rechtes einen besondern Anspruch hat (vor. §.), ist diejenige Handlung des competenten Obern, vermöge welcher derselbe nach vorhergegangener Untersuchung die Wahl für canonisch erklärt. Als ein Act der Gerichtsbarkeit sollte sie dem unmittelbaren Obern zukommen *a*), und daher in Ansehung der Aebte dem Bischofe, und bei erledigtem Stuhle dem Capitel *b*), in Ansehung der Bi-

e) cap. 3. 21. de elect. cap. fin. de transl. episc. (1. 7.)

f) cap. 9. de elect.

g) cap. 17. 44. ibid. cap. 5. eod. in 6°.

h) l. c.

a) cap. 47. de elect. in 6°.

b) cap. 14. de majoritate et obed. (1. 33.)

schöfe dem Erzbischofe *c*), für exemte aber dem R. Pabste *d*). Nach dem Zeugnisse der Geschichte wurde dieses auch immer beobachtet, und insbesondere den Bischöfen die Confirmation von den Metropoliten seit deren Einführung ertheilt, anfangs auf den Provinzial-Concilien *e*), hernach aber, wenn eben kein Concilium zusammen berufen werden konnte, außerhalb denselben, indem der Wahlact schriftlich aufgesetzt, und mit den gehörigen Unterschriften versehen, an den Metropoliten eingeschickt wurde *f*). Es blieb hierbei, wie die Decretalen P. Gregors IX. zeigen, bis in das 14. Jahrhundert, wo die päbstlichen Reservationen aufkamen. Da in Folge derselben die Ernennung der Bischöfe vom Pabste ausging, so fand man es unschicklich, daß über solche ein Metropolit, als eine dem Pabste untergeordnete Person, eine Bestätigung mache; diese ging daher auf den Pabst über. Mit der Aufhebung der päbstlichen Reservationen hätte wohl die alte Ordnung wieder hergestellt werden können; durch die Fürsten-Concordate von Frankfurt wurde die Confirmation der deutschen Bischöfe wirklich auch den Erzbischöfen zugesichert; allein das Wiener Concordat entzog sie ihnen neuerdings, und seit diesem kommt sie dem Pabste immer fort zu.

Die Bestätigung muß von dem Gewählten selbst, binnen 3 Monathen nach angenommener Wahl angesucht werden; im Unterlassungsfalle wird er seines Rechtes verlustig *g*). Dabei hat er mit dem Capitel alle

c) can. 8. Dist. 64. cap. 32. de elect.

d) cap. 44. §. 2. de elect.

e) can. 2. §. 3. Dist. 23. can. 6. Dist. 61. can. 1. 8. Dist. 64. can. 1. 3. Dist. 65.

f) can. 11. Dist. 61. can. 27. Dist. 63.

g) cap. 6. de elect. in 6°.

Behelfe vorzulegen, aus denen eine gründliche Überzeugung erlangt werden kann, daß die Wahl canonisch vollbracht worden sei *h*). Wo die Bestätigung dem Pabste vorbehalten ist: da soll der Erwählte innerhalb eines Monaths selbst nach Rom reisen, oder einen hinlänglich unterrichteten Mann als seinen Bevollmächtigten dahin schicken *i*). Nach der von dem Tridentinischen Kirchenrathe gut geheissenen *k*), vom P. Gregor XIV. *l*), dann P. Urban VIII. *m*) wiederhohlt bestätigten und noch mehr erläuterten Prax aber wird von einem apostolischen Notar oder jemand andern bloß eine Wahlurkunde aufgesetzt, und solche mit der Unterschrift des Capitels oder der Scrutatoren, dem apostolischen Nuntius überreicht. Dieser stellt darüber selbst, oder mittelst eines benachbarten Bischofs rücksichtlich der Person des Gewählten, hauptsächlich, was seine Geburt, Alter, Wissenschaft, Rechtgläubigkeit u. s. w. betrifft, eine Untersuchung an, welche der Informativ-Prozeß heißt, und macht seinen Bericht darnach nach Rom. Hier wird dann der zweite oder der Definitiv-Prozeß eingeleitet, welcher in folgendem besteht. Vor Allem überkommt die Acten ein Cardinal als Referent, welcher, wenn die Nation einen eigenen Protector hat, derselbe ist. Dieser durchgeht mit Zuziehung dreier anderer Cardinäle alle Untersuchungs- und Informations-Schriften, alle Zeugnisse und Beweise, und unterschreibt mit ihnen das Resultat davon, mit der Erklärung, daß der Gewählte bei ihrem ewigen Seelenheile zum Vorsteher der

h) cap. 44. de elect.

i) cap. 44. §. 2. de elect. cap. 16. eod. in 6°. cap. 2. §. 5. eod. in Clem.

k) Conc. Trid. sess. 22. cap. 2. sess. 24. cap. 1. de ref.

l) in Bulla: *Onus Apostolicae* dd. 1. Mai 1591.

m) v. J. 1627.

Kirche für würdig befunden werde. Darüber wird in einem Consistorio ein Vortrag erstattet, der jedoch nichts weiter ist, als ein Vorschlag des zu einer Kirche Erwählten, und Präconization heißt. Die Schlußfassung wird auf das nächst folgende Consistorium verschoben, damit sich von der Würdigkeit des zu Befördernden auf das beste überzeugt, und über die gepflogene Erhebung ein gründliches Urtheil geschöpft werden könne. In dem zweiten Consistorio präsentirt dann der Referent den Erwählten neuerdings unter vollständiger Informirung über alles zu wissen nöthige, worauf der Pabst von den Cardinälen die Stimmen sammelt, und wenn solche für die Confirmation ausfallen, diese unter der Formel: Auctoritate Dei omnipotentis, Patris, Filii et Spiritus sancti, et beatorum Apostolorum Petri et Pauli, ac nostra, Ecclesiam N. providemus, ipsumque illi in Episcopum praeficimus et Pastorem, curam et administrationem ipsius eidem in spiritualibus et temporalibus plenarie comittendo, wirklich ertheilt. Ist die Wahl fehlerfrei vor sich gegangen, und die Confirmation in der gehörigen Zeit angesucht worden, so kann sie niemahls versagt werden *n*).

Die Wirkungen der ertheilten Bestätigung sind nachstehende: 1) Das Band, welches durch die Annahme der Wahl von Seite des Erwählten gleichsam als ein Eheversprechen zwischen ihm und der Kirche contrahirt wurde (vorig. §.), wird durch die Ertheilung der Bestätigung ein matrimonium ratum, welches nur der Pabst aufzulösen vermag *o*). 2) Der Confirmirte erwirbt ein dingliches Recht (jus in re), und von dem Tage der Uiberkommung der päbstlichen Confirmations-

n) cap. 3. de elect.

o) cap. 4. de transl. episc. (1.7.).

Bulle die freie Administration in spiritualibus et temporalibus. Die Zeit, wo er von seiner Bestätigung in andern Wegen Kenntniß erlangt hat, wird nicht beachtet *p*). Vermöge dieses Rechtes kann er nur eines erwiesenen Verbrechens wegen der Prälatur wieder verlustig werden. 3) Er erlangt die volle geistliche Gerichtsbarkeit in der Art, daß er auch kirchliche Strafen verhängen darf; er kann nur keinen Geistlichen deponiren oder degradiren, damit es nicht herauskomme, als könne er Weihen nehmen, die er nicht geben kann. 4) Er heißt von der Zeit der Confirmation an Erwählter.

§. 27.
II. Postulation.

Unter Postulation, wie man vormahls auch die Wahl benannte, manchmahl aber bloß den Wunsch des Volkes, eine gewisse Person zum geistlichen Vorsteher zu haben, und wieder ein andersmahl das Einschreiten bei dem Landesfürsten um die Erlaubniß zur Wahl eines Prälaten bezeichnete *a*), wird nach der heutigen Disciplin eine Handlung verstanden, vermöge welcher eine sonst nicht wählbare Person zu einer Prälatur befördert wird, mit dem an den Obern gestellten Ansuchen um die Dispensation von den ihr im Wege stehenden Gebrechen. Sie unterscheidet sich diesem Begriffe nach von der Wahl darin, daß bei der zur Prälatur zu berufenden Person ein Mangel vorausgesetzt wird, welcher jedoch durch Dispensation gehoben werden kann, und gehoben zu werden pflegt. Dergleichen Mängel sind: 1) die uneheliche Geburt (§. 17.); 2) der Mangel der Weihe, wenn zu was immer für einer Prälatur

p) cap. 1. de elect. in Extrav. com. (1. 3.)

a) can. 11. 16. Dist. 61. can. 27. Dist. 63.

ein Laie, oder zu einer Cathedral-Kirche ein Minorist berufen wird *b*); 3) der Mangel des Alters, wenn jemand das bischöfliche Amt vor vollendetem 30. Jahre überkommen soll (§. 9.); 4) das Band, welches jemand an eine Kirche gefesselt hält, weshalb insbesondere Bischöfe, welche schon die Confirmation, obgleich noch nicht die Consecration erhalten haben, nicht gewählt werden können *c*); 5) der Abgang der Profeß bei Ordens-Prälaturen *d*). Personen, welche an einem dieser Gebrechen leiden, werden zu Kirchenvorstehern ausnahmsweise zugelassen, wenn von ihnen unter besondern Umständen mit Grunde gehofft wird, daß sie mit Nutzen der Kirche vorstehen werden *e*).

Gebrechen anderer Art, welche diese Hoffnung nicht nähren lassen, und daher durch Dispensation nicht gehoben werden, hindern selbst die Postulation. Postulationsunfähig sind deshalb, und zwar: 1) wegen Abgangs der erforderlichen Urtheilskraft, Kinder, und ganz Ununterrichtete *f*); 2) wegen körperlicher Gebrechen, mit der fallenden Sucht Behaftete *g*), abgelebte Alte, und abschreckend fehlerhaft Gewachsene *h*); 3) wegen sittlicher Gebrechen, Irreguläre aus einem Delicte und Excommunicirte, Ketzer, Schismatiker, und der Simonie Schuldige *i*), freventliche Uibertreter eines Interdicts *k*),

b) can. 10. Dist. 61. cap. 22. de elect.

c) cap. ult. de postulat. praelat. (1. 5.) cap. 2. de translat. episc. (1. 7.)

d) cap. 13. 27. de elect.

e) Conc. Trid. sess. 25. cap. 18. de ref.

f) cap. ult. de aetat. qualit. et. ord. praeficiend. (1. 14.)

g) cap. 21. de elect.

h) can. 1. Dist. 55. cap. 6. de corp. vitiat. (1. 20.)

i) cap. 12. 59. de elect.

k) cap. 1. de postulat. praelat.

Hurer und Ehebrecher, Wucherer *l*), Geizhälse *m*), Betrüger *n*), und alle, welche ein infamirendes Verbrechen begangen haben *o*); 4) wegen anderweitiger Gebrechen, Ordenspersonen, welche zu einer Prälatur in einem andern Orden *p*), Mendicanten, welche zu einer Collegiat-Kirche, und noch nicht 27 Jahre Alte, welche zu einem Bisthume befördert werden wollen *q*), Laien, der Bigamie Schuldige und in einem Ehebruche oder in der Blutschande Erzeugte *r*). Es sind sogar verschiedene Strafen über diejenigen verhängt, welche jemand zu postuliren wagen, von dem sie wissen, daß er mit einem der angeführten Gebrechen behaftet sei, worunter eine die ist, daß sie das active Stimmenrecht für dieses Mahl verlieren *s*), und bei der Postulation eines Mendicanten in dem oben angeführten Falle, dann der Postulation einer Person unter 27 Jahren zum Bischofe, auf 3 Jahre von ihren Beneficien suspendirt werden, die postulirten Mendicanten aber, welche um ihre Sache zu Rom sollicitirt haben, auf immer wahl- und postulationsunfähig werden, und die postulirten Bischöfe erst nach erreichtem 35. Lebensjahre zu einem Bisthume gelangen können *t*).

l) Dist. 47. 49.

m) can. un. Dist. 85.

n) cap. 7. de crim. falsi (5. 20.)

o) cap. ult. de temp. ordin. (1. 11.) cap. 87. de R. J. in 6°.

p) cap. 1. de elect. in Clem. (1. 3.)

q) cap. un. de postul. prael. int. Extrav. com. (1. 2.)

r) cap. 2. de bigam. (1. 21.) arg. cap. 10. de renunciat. (1. 9.)

s) cap. un. de postul. prael. int. Extrav. com. S. auch oben. §. 16 lit. e.

t) l. c.

Hat jemand, dem ein Hinderniß entgegen steht, um dessentwegen er nur postulirt werden kann, schon im voraus bei dem päbstlichen Stuhle die Dispens angesucht, und solche auch erhalten: so ist der Act der Beförderung zur Prälatur keine Postulation, da das Substrat derselben wegfällt, sondern eine wirkliche Wahl, und diese vorläufige Dispens heißt Breve eligibilitatis. Ob dieses bloß auf ein bestimmtes oder auf alle höhern Beneficien, schlechthin oder bedingt lautet, ändert dabei nichts.

Nicht die Postulation, sondern die Wahl hat auch Statt: 1) bei Prälaten, wenn sie gleich eine jurisdictio quasi episcopalis über Geistliche oder eine weltliche Gemeinde haben; 2) bei erst erwählten Bischöfen *x*), 3) bei Bischöfen, welche ihre Würde niederlegten, 4) bei Coadjutoren der Bischöfe, sie mögen solche mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge sein; 5) bei Titular-Bischöfen, die wirklich keine gläubige Gemeinde, also auch keine Braut haben, die das geistige Eheband, welches die Nothwendigkeit der Postulation herbeiführt, voraussetzt; endlich, wie es wahrscheinlich ist, 6) bei Bischöfen, welche ein Indult erhalten haben, mittelst dessen ihnen zu einer andern Kirche überzutreten verstattet wird. Zwar löset das Indult das wirklich bestehende geistige Eheband nicht, welches den Bischof an seine bisherige Kirche bindet; allein es wirkt doch dieses, daß das geistige Band die Natur eines hindernden Gebrechens verliert, somit geht dann schon nicht mehr eine Postulation, sondern eine Wahl vor sich *y*).

x) cap. 36. conf. cum cap. 26. de elect. in 6°.

y) Schenkl instit. jur. eccl. Tom. II. §. 537. not. 3.

§. 28.

Art der Vornahme derselben.

Da die Postulation die Stelle der eigentlichen Wahl vertritt: so gilt von ihr alles, was von der Wahl gesagt wurde, dafern nicht in dem einen oder dem andern Puncte ihre eigenthümliche Natur oder ein Gesetz etwas anders erfordert. Es können daher

1) Alle, aber auch nur alle diejenigen postuliren, welche wählen können (§. 16.).

2) Die Postulation ist in Hinsicht der Zeit, des Ortes und der Vorbereitung zu ihrer Vornahme ganz an die rücksichtlich der Wahl bestehenden Bestimmungen gebunden (§§. 19. 20.)

3) Die Form ihrer Vornahme muß eine von denen sein, nach welchen die Wahl zu geschehen hat. Zwar fehlen darüber ausdrückliche Kirchensatzungen. Allein abgesehen davon, daß die Postulation vermöge ihrer besondern Natur eine, wenn möglich, größere Genauigkeit als die Wahl erheischt: so räth die Beobachtung der canonischen Form, des Scrutinium oder des Compromisses schon die Wichtigkeit des Geschäftes an, und die bei den Capiteln sowohl, als bei der Römischen Curie vorkommende Ubung bestätiget solches *a*).

4) Bei der Stimmengebung haben sich die Postulirenden des Ausdruckes: postulo, zu bedienen. Die disjunctiven Formeln: eligo et postulo, eligo postulandum, widersprechen sich, und müssen daher, so wie andere ihnen ähnliche, welche keinen bestimmten Sinn haben, unterbleiben. Die disjunctive Formel: eligo vel postulo, ist nur dann zulässig, wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob jemand zur Wahl oder zur

a) Boeckhn comm. in J. C. Lib. I. tit. 5. n. 31.

Postulation geeignet sei *b*). Wo jemand bekannter Massen nur postulationsfähig ist, da muß sich der Formel: eligo, unter der Strafe der Nullität enthalten werden, und umgekehrt *c*).

5) Der Regel nach genügt zur Postulation wie zur Wahl die absolute Stimmenmehrheit. Wenn aber die Postulation mit einer Election concurrirt: so geht jene dieser nur dann vor, wenn sie aus zwei Dritteln aller Stimmen besteht *d*). Hat ein Gewählter eine einzige Stimme oder auch nur einen Theil einer Stimme über ein Drittel mehr: so hat er den Vorzug. Wenn daher von 24 Stimmenden 16 postuliren, während 8 wählen: so geht der Postulirte vor; postuliren aber nur 15, während 9 wählen: so behauptet der Gewählte den Vorzug; so wie er auch den Vorzug hat, wenn von 23 Stimmenden 15 postuliren, 8 wählen. In der über die Concurrenz der Postulation mit der Wahl bestehenden Verordnung heißt es zwar, daß der Postulirte, um vorzugehen, numerum duplo majorem haben müsse; wornach man versucht werden könnte, zu glauben, daß nicht zwei Drittel genügen, sondern solche wenigstens um eine Stimme übersteigen werden müssen, indem zwei Drittel numerum duplum ausmachen, und numerus duplo major erst wird, wenn wenigstens noch eine Stimme dazu kommt. Allein der Sprachgebrauch nimmt duplo majus allgemein für duplum (noch einmahl so viel, oder noch einmahl so groß), und die Prax hat jener Subtilität nirgends gehuldigt. Dagegen müssen die erwähnten zwei Drittel und ein Drittel jederzeit in Absicht auf die Totalität der Stimmenden gezählt werden. Wo ein Postulirter zwei

b) cap. un. de postul. in 6°.

c) cap. 4. 6. de postul.

d) cap. 40. de elect.

Drittel der Stimmen mehr hat, als ein Gewählter neben andern Gewählten, z. B. wenn von 24 Stimmenden 14 postuliren, und 7 den A, 3 den B wählen; oder wo ein Gewählter mehr als ein Drittel hat rücksichtlich der Stimmen für einen Postulirten neben andern Postulirten, z. B. wenn von 24 Stimmenden 6 wählen, und 11 den A, 7 den B postuliren: gilt weder Postulation noch Wahl, sondern es muß das Scrutinium oder Compromiß wiederholt werden.

§. 29.
Zulassung.

Die auf die gehörige Weise vorgenommene Postulation muß vor Allem dem Postulirten eröffnet werden, um seine Willensmeinung zu erfahren. Verweigert er die Annahme, so zerfällt die ganze Handlung; stimmt er ihr aber bei, was er jedoch nur unter der Bedingung kann, falls die Zulassung (admissio) erfolgt, so muß um die Zulassung eingeschritten werden. Dieses hat von den Postulirenden, nicht dem Postulirten zu geschehen *a*), und bis dahin haben die Postulirenden ungebundene Hände. Der Postulirte hat noch kein Recht für sich erworben *b*), und darf sich deshalb auf keine Weise in die Administration der Spiritualien oder Temporalien einmengen. Die Postulirenden können, obschon sie es nicht sollen *c*), selbst die von dem Postulirten angenommene Postulation verwerfen; nur können sie, nachdem sie das Ansuchen um Zulassung an den Obern schon gestellt haben, ohne Verletzung der diesem schuldigen Achtung einen Widerruf nicht mehr machen *d*).

a) cap. 16. §. *Denique* de elect. in 6°.

b) cap. 5. de postul. praelat.

c) cap. 33. de R. J. in 6°.

d) cap. 4. §. *Nec obstabat* de postul. praelat.

Der Obere, an den sich wegen der Zulassung zu wenden ist, ist derjenige, der das Recht zur Bestätigung einer Wahl hat; daher vermöge der heutigen Kirchen-Disciplin rücksichtlich postulirter Bischöfe der Römische Pabst *e*), rücksichtlich anderer Prälaten der Bischof, nur daß, da bei mehreren Gebrechen das Dispensations-Recht dem Pabste vorbehalten ist, in dem Falle, wo um die Zulassung der Postulation wegen eines dieser Gebrechen gebethen wird, noch ehevor die Dispensation von Rom aus erwirkt werden muß, als der Bischof die Zulassung ertheilen kann *f*).

Das Gesuch um Zulassung muß möglichst genau und umständlich abgefaßt sein. Es muß daher alle Gebrechen, wegen welcher um die Dispens gebethen wird, ausgedrückt enthalten, indem die Dispensation auf nicht angegebene Mängel nicht ausgedehnt werden kann. Die wissentliche Verheimlichung eines derselben macht sogar die Postulation ungültig, und die Postulirenden des Wahlrechtes für dieses Mahl verlustig *g*).

Die Gewährung der Zulassung hängt als eine Gnadensache von dem alleinigen Willen des Obern ab *h*). Doch soll dieser sie nicht versagen, wenn es offenbar ist, daß sonst die Kirche Schaden nehmen, oder auch nur das Seelenheil der Gläubigen nicht befördert werden würde *i*). Gegen die Abschlagung der Zulassung von Seite eines Bischofs kann von den Postulirenden bei dem Römischen Pabste Beschwerde geführt werden. Bei

e) cap. 4. de postul. praelat.

f) cap. 18. de fil. presbyt. (1. 17.)

g) arg. cap. 20. de elect. cap. 1. 2. de fil. presbyt. in 6°. (1. 11.)

h) cap. 3. 5. de postul. praelat.

i) cap. 1. 3. eod.

einer Concurrenz der Postulation mit der Wahl scheint die Postulation immer zugelassen werden zu müssen *k*).

Die ertheilte Zulassung hat die nähmliche Wirkung, welche die Bestätigung der Wahl hat (§. 26.), ohne etwas weiter zu bedürfen. Denn, indem der Obere die Postulation annimmt, erklärt er, daß sie canonisch sei, und durch die Ertheilung der Dispens approbirt er sie; worin die Bestätigung besteht. Der einzige Unterschied zwischen der Zulassung der Postulation und der Bestätigung der Wahl ist, daß der Bischof, für welchen um Admission gebethen wurde, nach deren Ertheilung nur postulirter Bischof heißt. Wird die Zulassung abgeschlagen, weil der Postulirte Gebrechen an sich hat, von welchen nicht dispensirt werden kann, oder nicht dispensirt zu werden pflegt: so kommt das Wahlrecht ausschließlich an diejenigen Capitularen, welche an der Postulation keinen Antheil genommen haben, so zwar, daß wenn nur ein Einziger schuldlos ist, dieser allein wählt *l*). Haben alle einmüthig dem Unwürdigen ihre Stimme gegeben: so tritt das Devolutions-Recht ein.

§. 30.
Uneigentliche Postulation.

Außer der bisher erörterten eigentlichen Postulation (postulatio propria, solemnis) gibt es noch eine u n e i g e n t l i c h e (postulatio impropria, minus solemnis), die jedoch für keine eigene Art, zu höheren Pfründen zu gelangen, zu betrachten ist. Sie ist die Wahl einer des passiven Stimmenrechtes durchaus fähigen, aber von einem Obern abhängigen Person, mit der an diesen gestellten Bitte, daß er ihr die auf sie ausgefallene Wahl anzunehmen erlaube. Sie kommt vor

k) cap. 40. de elect.

l) arg. cap. 23. de elect.

bei Cardinälen, die nicht Bischöfe sind *a*), bei Aebten *b*), bei Geistlichen anderer Diöcesen *c*), und bei Ordenspersonen, welche zu Prälaturen in andern Ordensklöstern befördert werden (§. 26 n. 4.) *d*). Mit der eigentlichen Postulation hat sie einiger Massen darin Aehnlichkeit, daß der Annahme der Wahl eine Art Hinderniß, nähmlich das Verhältniß der Unterwürfigkeit in den Weg tritt; sie ist jedoch, da dieses Hinderniß nicht durch Dispens, sondern durch bloße Einwilligung des Obern gehoben wird, vielmehr als eine Wahl anzusehen. Daher reicht bei ihr die absolute Mehrheit der Stimmen zu, und der auf solche Art Postulirte erhält gleich durch die Annahme der Postulation ein persönliches Recht, wenn der Obere auf sein und der Postulirenden Ansuchen die Einwilligung schon zum voraus ertheilt hat.

§. 31.

Abweichungen von diesen beiden Besetzungsarten: a) Bei der Wahl des Römischen Pabstes.

Die bisher angeführten Bestimmungen der canonischen Wahl und der Postulation sind allgemein; Abweichungen davon kommen nur bei der Wahl des Römischen Pabstes, bei den Prälaten-Wahlen in Oesterreich, und bei den Wahlen der Aebtissinnen vor, von welchen hier besonders zu handeln ist.

Die Wahl des Römischen Pabstes war durch die drei ersten Jahrhunderte bloß eine Wahl des Römischen Bischofs, und daher auf ganz gleiche Art, wie die eines jeden andern Bischofs durch den Clerus

a) cap. 3. de postulat. praelat.

b) cap. 36. de elect. in 6°.

c) can. 37. caus. 7. q. 1.

d) can. 1. Dist. 58. cap. 27. de elect. in 6°.

und das Volk vorgenommen worden *a*). Eine Abänderung geschah erst im vierten und fünften Jahrhunderte, wo die dabei vorgefallenen Streitigkeiten die Kirche gefährlich zu spalten drohten, und um diesem zu begegnen, die Kaiser sich in die Mitte zu legen genöthiget sahen. Der erste, welcher solcher Gestalt seinen Einfluß geltend machen mußte, war K. Valentinian bei der gleichzeitigen Wahl des Damasus und Ursicinus zum Pabste im Jahre 366. Als die Ostgothen Italien eroberten, usurpirten ihre Könige das Ernennungs- oder doch das Bestätigungsrecht des Pabstes. Odoaker und Theodorich ließen keinen Pabst ohne ihre Einwilligung einsetzen; letzterer ernannte später selbst den P. Felix IV., und dasselbe machte Theodatus. Nach der Vertreibung der Ostgothen aus Italien im sechsten Jahrhunderte prätendirten ein gleiches Recht die Orientalischen Kaiser von K. Justinian anzufangen, und erhoben sogar eine besondere Taxe für die Bestätigung. Diese Knechtschaft dauerte bis zum K. Constantinus Pogonatus im J. 668, wo die Päbste die Bestätigung von den Exarchen von Ravenna zu begehren anfiengen. Unter dem Einflusse der Fränkischen Könige im achten Jahrhunderte war die Freiheit der Pabstwahl dem Clerus und dem Volke zurück gegeben, und auch die deutschen Kaiser sprachen nichts weiter an, als daß die Confirmation nicht ohne Beisein ihrer Gesandten vor sich ging. Dabei blieb es im Ganzen noch im zehnten und eilften Jahrhunderte; nur daß seit K. Otto G. doch einige Mahle nicht bloß das Bestätigungs-, sondern selbst das Ernennungsrecht von den Kaisern ausgeübt wurde; K. Lothar I. ernannte von P. Clemens II. bis zu seinem Tode drei Päbste. Hierin machte erst P. Nicolaus II. dadurch eine totale Veränderung, daß er in einer im J. 1058 zu Rom ge-

a) can. ult. Dist. 79.

haltenen Synode festsetzte, daß in Zukunft der Römische Pabst von den Cardinal-Bischöfen allein, mit Beistimmung des übrigen Clerus und des Volkes, und ohne Hintansetzung der dem Kaiser schuldigen Hochachtung und Ehrfucht gewählt werden sollte *b*). Denn nun dauerte es nicht lang, so war das Wahlrecht gänzlich in den Händen der Cardinäle. P. Gregor VII. verlangte der letzte die Bestätigung vom Kaiser Heinrich IV., und P. Alexander III. stellte bei einem neuen Schisma in dem dritten Lateranensischen Kirchenrathe vom J. 1179 diejenigen Grundsätze über die Pabstwahl auf, nach denen sich im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag gerichtet wird. Sie sind mit Zuhülfnehmung einiger spätern Erläuterungen folgende:

1) Das Recht, den Römischen Pabst zu wählen, haben nur die Cardinäle *c*); die katholischen Landesfürsten können sich dagegen bloß eines jus exclusivam dandi gebrauchen, jedoch dergestalt, daß sie jeden Erwählten als den rechtmäßigen Pabst anerkennen müssen, dem sie die Exclusive nicht gegeben haben.

2) Eine Censur macht die Cardinäle ihres Wahlrechtes nicht verlustig *d*).

3) Die Abwesenden werden nicht besonders zur Wahl berufen, sondern durch 10 Tage erwartet, und dürfen in keinem Falle einen Procurator stellen *e*).

4) Die Cardinäle versammeln sich zur Wahl im Conclave, aus welchem ihnen eine Entfernung vor vollendeter Wahl nur wegen Krankheit gestattet ist; re integra können sie dahin wieder zurück kehren. Es ist keinem irgend eine Nachricht mündlich oder schriftlich zu

b) can. 1. Dist. 23. can. 1. 9. Dist. 79.

c) cap. 6. de elect.

d) cap. 2. §. 4. eod. in Clem.

e) cap. 3. §. 1. 2. eod. in 6°.

geben oder zu erhalten erlaubt. Um jede mögliche Verabredung hintan zu halten, werden ihnen selbst die Speisen durch ein Fenster zugeschoben. Ist der Pabst binnen den drei ersten Tagen nicht gewählt, so sollen sie in den fünf folgenden Tagen bloß eine Speise; nach Verlauf dieser fünf Tage aber nichts als Wasser, Wein und Brod, und dieses so lang fortgesetzt erhalten, bis der Kirche mit dem Oberhaupte vorgesehen sein wird, was jedoch außer Uibung gekommen ist.

5) Geschieht die Wahl durch das Scrutinium, so werden zwei Drittel der Stimmen von den im Conclave versammelten Cardinälen erfordert. Das Scrutinium muß also so oft wiederholt werden, bis zwei Drittel für einen stimmen. Doch kann diese Stimmenzahl auch durch den Beitritt (accessus) erzielt werden, d. h. mehrere Cardinäle, welche zusammen auf ein bestimmtes Individuum gestimmt haben, können mit einem andern Theile sich vereinigen, und so die zwei Drittel voll machen *f*).

6) Die Stelle der bei einer Bischofswahl erforderlichen Bestätigung vertritt das Einstimmen der gesammten katholischen Kirche, mit der Wirkung, daß dem Erwählten keines der Hindernisse des menschlichen Rechtes weiter im Wege steht.

§. 32.

b) Bei den Prälaten-Wahlen in Oesterreich. Commendatär-Aebte.

In Oesterreich hat man sich bei den Prälaten-Wahlen, einige Modificationen, welche sich in dem zwischen K. Rudolph II. und Urban, Bischof zu Passau,

f) ibid. et cap. 6. de elect.

abgeschlossenen Vertrage *a*) gründeten, abgerechnet, nur nach den Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes gerichtet, bis in Folge der Verordnung K. Joseph II. die erledigten Abteien gar nicht mehr besetzt wurden. K. Joseph traf nähmlich die Einrichtung, daß anstatt der Aebte für die klösterliche Zucht alle 3 Jahre in Gegenwart eines bischöflichen Commissärs Prioren gewählt; zur Oberaufsicht über die Oeconomie der Stiftsgüter aber, dann zur Aufsicht über die Beobachtung der allgemeinen Befehle und der Pfarrgeschäfte, hauptsächlich die Provision der Stiftspfarren, welche für die Aebte der Bischof zu machen haben sollte, so wie endlich zur Handhabung der Ruhe und Ordnung in jedem Stifte nach der in Frankreich und Italien schon früher üblich gewesenen Weise ein geprüfter Welt- oder auch Ordensgeistlicher aus einem andern Stifte unter dem Nahmen eines Commendatär-Abtes (Abbè commendatarie) angestellt wurde. Die Commendatär-Aebte hatten im Stifte die Wohnung, und zogen aus den Stiftseinkünften einen bestimmten Gehalt, nebst einem Deputat an Eßwaaren und Weinen, durften aber keine andern Pfründen nebenbei haben. Sie wurden von dem Ordinarius mittelst der Landesstelle in Vorschlag gebracht, und nachdem sie vom Hofe die Bestätigung erhalten hatten, von dem Kreisamte in ihre Würde eingesetzt, und von dem Bischofe dem Kloster vorgestellt, ohne übrigens infulirt oder investirt zu werden, damit sie nach Erforderniß der Umstände verändert oder entlassen werden könnten. Sie gehörten eben so wie die Prälaten zu den Landständen, und machten mit den Erzbischöfen, Bischöfen und mit den Dignitären der Capitel den Clerus bei dem Landtage aus *b*). Einige

a) Passauer bischöfl. Vertrag v. 6. Nov. 1592.

b) Hofentschl. v. 25. März 1786.

andere Verordnungen bestimmten noch besonders umständlich ihre Eigenschaften, und das Verfahren bei ihrer Wahl und Einsetzung, ihre Pflichten und ihre Stellung zu dem Bischofe und dem Stifte *c*). Nachdem es aber schon 4 Jahre nach dieser Einrichtung sowohl von den Commendatär = Aebten, als auch von allen übrigen darauf sich beziehenden Bestimmungen wieder abgekommen ist, indem K. Leopold II. den Stiften insgesammt die Freiheit, Prälaten zu wählen, aufs Neue ertheilte, so zwar, daß selbst jene Stifte, welche eben einen Commendatär = Abten hatten, der aus dem Weltpriesterstande war, sogleich zur Wahl schreiten durften, wenn sie ihm den ausgemessenen Gehalt von jährlichen 1000 fl. bis zu seiner weitern Beförderung aus dem Stiftsvermögen zu verabreichen bereit waren *d*): so mag es genug sein, ihrer bloß hiermit Erwähnung gethan zu haben.

§. 33.
Voranstalten zur Wahl eines Prälaten.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Prälaten = Wahlen in Oesterreich haben theils die Voranstalten zur Wahl, theils das Verfahren bei dem Wahlacte selbst zum Gegenstande.

Die Voranstalten zur Wahl beginnen gleich mit der Erledigung der Prälatur. Sobald sich nähmlich in einem Stifte eine Erledigung der Prälatur eräugnet: so hat dasselbe sogleich davon die Anzeige der Landesstelle und dem Ordinariate zu machen *a*). Die Lan=

c) Hofentschl. v. 27. Mai u. 9. Sept. 1786, v. 5. März 1787.

d) Hofd. v. 27. Juli 1790.

a) Hofd. v. 6. Juli 1820.

desstelle hat sofort zwei Commissäre zur Vornahme der Sperre und Inventur abzuordnen, welche aus dem Referenten in landesfürstlichen Patronats-Sachen und dem ihm zugegebenen Secretär bestehen, und sich mit einem Kanzellisten von der Landesstelle in Begleitung eines Stiftgeistlichen, der die vorfallenden Auslagen im Nahmen des Stiftes besorgt, in das betreffende Stift zu begeben haben, wo sie von dem Prior oder sonstigen Stiftsobern und von den Geistlichen, welche die weltlichen Aemter versehen, als dem Küchenmeister, Kämmerer, Schaffner, oder wie sie nach Verschiedenheit der Klöster sonst heissen, wie auch von den allenfalls vorhandenen weltlichen Stiftsbeamten, beim Aussteigen aus dem Wagen geziemend empfangen, und in die Gastzimmer begleitet werden. Hier eröffnen sie denselben ihren Auftrag, und schreiten sodann zur Vornahme der Inventur, welche sie so bald als möglich zu beendigen haben b). Um hierin keinen Aufenthalt zu finden, müssen alle Beamten und Geschäftsführer des Stiftes gleich, wie sich der Erledigungsfall ergibt, ohne erst die Ankunft der Inventurs-Commission abzuwarten, sämmtliche, zu dem von ihnen besorgten Theile der Stiftsöconomie gehörigen, Documente und Ausweise auf eine solche Art vorbereitet haben, daß die Inventurs-Commissäre, statt selbst die Inventur mit vielem Zeitverluste aufzunehmen, bloß durch eine genaue Vergleichung der Ausweise mit den Daten, worauf solche beruhen, sie berichtigen c). Hierbei ist das alte, unter dem verstorbenen Abte errichtete Inventar zu Grunde zu legen, und darnach sowohl der Activ- als Passivstand des Stiftes nach den Rubriken, wie solche in dem alten Inventare vorkommen, zu beschreiben. Die Rubri-

b) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

c) Hofd. v. 6. Juli 1820.

ken sind: 1) bares Geld, 2) Pretiosen, Silber und Einrichtung der Abtei, 3) öffentliche und Privat-Activ-Obligationen, 4) Gülten, Unterthanen und Realitäten, sie mögen von was immer für einer Gattung sein, 5) Korn- und Weinvorräthe, 6) Viehstand, und was zum fundus instructus des Stiftes gehört, 7) Passiv-Obligationen, wenn deren vorhanden sind u. s. w.

Ist der Vermögensstand des Stiftes nach den unter dem letzten Abte sich ergebenen Veränderungen auf besonderen Bögen aufgezeichnet, folglich die Inventur beendiget: so haben die landesfürstlichen Commissäre eine provisorische Temporalien-Administration des Stiftes in der Person des Priors oder Dechants, dann des Kämmerers, und wenn es ein größeres Stift ist, des so genannten Oberkellners oder Amtsverwalters, oder auch nach Umständen des Seniors des Stiftes, je nachdem die Aemter der Religiösen, welche die Wirthschaft besorgen, ihre Benennung haben, aufzustellen, sodann die weltlichen Kanzleibeamten des Stiftes und das Famulitium vorrufen zu lassen, und im Nahmen des Landesfürsten zur Folgsamkeit, zum schuldigen Respecte und Gehorsame gegen die aufgestellten Temporalien-Administratoren dergestalt anzuweisen, daß sie ihnen solchen mittelst Handschlages in Gegenwart der Commissäre angeloben. Uibt ein Stift auf irgend einer seiner Herrschaften nebst den grundbücherlichen Gerechtsamen auch die landgerichtliche oder Criminal-Jurisdiction aus: so ist die provisorische Temporalien-Verwaltung jenen Individuen mit dem Beisatze aufzutragen, daß die Gerichtsbarkeit, in so weit es das Jurisdictionale betrifft, mit Zuziehung des weltlichen, von der Commission nahmentlich zu benennenden, Stiftsbeamten zu besorgen sei. Ist viel bares Geld vorhanden: so wird der Temporalien-Administration zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben

eine angemessene Summe; ist aber der Betrag nicht sehr beträchtlich, die ganze Barschaft, jedoch gegen Empfangschein und künftige Verrechnung in Händen gelassen. Dem Prior oder Vorsteher des Stiftes können gegen Empfangschein auch die Pretiosen, wenn es wegen mehrerer Sicherheit räthlich scheint, zur Aufbewahrung im Priorate übergeben werden; sonst aber haben solche in der gewöhnlichen Verwahrung bei der Abtei zu verbleiben. Befindet sich im Stifte eine Wirthschaftskanzlei: so muß die daselbst vorhandene Barschaft ebenfalls gezählt, und in das Inventarium eingetragen werden. Da sie indessen zum Wirthschaftsbetriebe, und oft auch zur bevorstehenden Abfuhr des landesfürstlichen Contributionale nöthig ist: so ist sie lediglich dem Stiftskämmerer, und weltlichen Oberbeamten gegen Empfangschein zu belassen. Das sämmtliche Silber hat den Administratoren zum Gebrauche zu verbleiben.

Nach solcher Gestalt vollendeter Inventur ist die Anlegung der landesfürstlichen Jurisdictions-Sperre mittelst Aufdrückung des Insiegels der Landesstelle auf einen Kasten in der Abtei, und auf einen Schrank im Archive oder in der Stiftskanzlei vorzunehmen.

Besitzt das Stift in der Hauptstadt der Provinz ein Haus, oder einen so genannten Hof: so müssen die Mobilien, und die allenfalls vorhandenen Weinvorräthe auf gleiche Weise beschrieben, das eine und das andere in das Inventarium bei der gehörigen Rubrik eingetragen, und die Sperre an einen Kasten oder Schrank angeleget werden.

Hiernach haben die abgeordneten Commissäre der aufgestellten provisorischen Stifts-Administration aufzutragen, daß sie einen gewissenhaften Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben des Stiftes nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitte, wobei die dem

Sterbejahre des Prälaten vorgehenden drei Jahre zur Grundlage zu nehmen sind *d*), in duplo *e*) verfasse, und solchen mit ihrer Unterfertigung und unter eigener Dafürhaftung in möglichst kürzester Frist einsende; worauf sie selbst ihre Rückreise anzutreten haben *f*). Da dieser Ausweis eigentlich darum abgefordert wird, damit darnach die Wahltaxe bestimmt werden könne: so haben die Commissäre am Ende die Anmerkung beizurücken, wie lang der letztverstorbene Abt dem Stifte vorgestanden ist, und den Ausweis mit zu unterfertigen *g*). Das Inventar haben die Commissäre nach ihrer Zurückkunft aus den verfaßten Aufschreibbögen vollständigst und genauest *h*) zusammen zu setzen. Nach der frühern Vorschrift sollten sie erst nach dessen vollkommener Richtigstellung und mit Uiberreichung desselben den umständlichen Bericht der Landesstelle vorlegen, dabei den in dem alten Inventare beschriebenen Vermögensstand des Stiftes mit dem dermahligen vergleichen, die Ursache der Vermehrung oder Verminderung desselben, wie sich solche unter dem verstorbenen Abte oder Probste ergeben hat, anführen, und wenn das Stift noch aufrecht befunden würde, das Einrathen zur Bewilligung einer neuen Wahl beifügen *i*). Da es aber, um dem Stifte die Wahl eines Prälaten gestatten zu können, hinreichend ist, die Uiberzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen sich im aufrechten Stande befinde, nicht ab- sondern zugenommen habe, und daher das Stift ganz wohl im Stande sei, den einem Abte selbst Anstands halber an-

d) Hofd. v. 3. Nov. 1819.

e) Hofd. v. 21. Dec. 1820.

f) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

g) Hofd. v. 29. Dec. 1780, 2. Juli 1799.

h) Hofd. v. 6. Juli 1820.

i) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

gemessenen Aufwand zu bestreiten, und diese Überzeugung die Commissäre gleich nach geschlossener Inventur erhalten können: so ist gegenwärtig befohlen, daß sie einen wohl begründeten Bericht sogleich, oder doch eher abgeben, als das Inventar in seinem ganzen Detail zusammen gesetzt und ins Reine gebracht wird *k*). Diesen Bericht hat sodann die Landesstelle gutächtlich an die Hofstelle einzubegleiten.

Mit diesem endigt sich das Geschäft der von der Landesstelle abgeordneten Sperr- und Inventurs-Commission gänzlich. Die in dem verwaisten Stifte nothwendigen Vorkehrungen quoad spiritualia et disciplinaria ist die Sache des Ordinariats *l*).

Nach gleicher Vorschrift wird sich auch bei der Erledigung des Erzbisthums und der Domprobstei an dem Metropolitan-Capitel, dann bei der Probstei und Dechantei auf dem Wisselhrad zu Prag rücksichtlich des fundus instructus benommen. Da solcher ein unter dem allerhöchsten landesfürstlichen Patronate stehendes gestiftetes Gut ist: so bildet er einen Gegenstand der politischen Inventur, und kann nach dem Todesfalle des Nutznießers nicht von Seite des Landrechtes, sondern es muß von Seite der Landesstelle inventirt werden *m*).

§. 34.
Landesfürstliche Bewilligung zur Wahl, und Wahl-Commissäre.

Aus dem Gesagten erhellt hinlänglich, daß der Staatsverwaltung an der möglichsten Beschleunigung

k) Hofd. v. 6. Juli 1820.

l) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

m) Hofd. v. 28. Febr. 1806. Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1807.

der Prälaten-Wahlen sehr gelegen sei. Sie befiehlt aber auch noch ausdrücklich, daß zur Vermeidung aller Unzukommlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, so weit es nur immer ohne Nachtheil für die landesfürstlichen und Ordinariats-Rechte geschehen kann, die sämmtlichen Acte, welche zur Besezzung der Prälatur vorgenommen werden müssen, in der möglichst kürzesten Frist abgethan werden *a*).

Der erste dieser Acte besteht in dem Ansuchen um die allerhöchste Bewilligung zur Vornahme einer neuen Wahl. Die Nothwendigkeit der Einholung der allerhöchsten Bewilligung gründet sich in dem landesfürstlichen Patronats-Rechte über die gesammten Stifte im Staate. Sie wurde von K. Leopold I. pragmaticalisch angeordnet *b*), von K. Carl VI. wiederhohlt vorgeschrieben *c*), und in der jüngsten über Prälaten-Wahlen erlassenen Vorschrift aufs Neue bestätiget *d*). Nach dieser muß das verwaiste Stift das Gesuch bei der Landesstelle überreichen, welche, wenn es nicht schon früher geschehen ist, darüber einen umständlichen Bericht zu erstatten, ein Verzeichniß der Professen, Cleriker und Novizen, welche in dem Stifte vorhanden sind, beizulegen *e*), und unter einem die zur Wahl und Temporal-Installation abzuordnenden zwei landesfürstlichen Commissäre nahmhaft zu machen hat, von denen der eine jederzeit der Rath ist, welcher bei der Landesstelle das Referat in geistlichen, Stifts- und Klosterangelegenheiten führt, der andere aber erst vorzuschlagen, und von der Hof-

a) Hofd. v. 6. Juli 1820.

b) Verord. v. 14. März 1657, 12. April 1658 u. 13. Juni 1689.

c) Resol. v. 29. Aug. 1720.

d) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

e) Hofd. v. 19. Oct. 1806.

kanzlei zu bestätigen ist *f*). Die Beischliessung des von den Sperr- und Inventurs-Commissären über den Vermögensstand des Stiftes verfaßten und vollkommen richtig gestellten Inventars wird nicht mehr gefordert. Das Inventar kann später berichtiget werden, und wird erst noch der Staatsbuchhaltung zur Censur vorgelegt, welche zwar auch so viel möglich zu beschleunigen ist, aber doch einigen Verzug macht, da sie in Vergleichung mit dem letzten Inventare, wovon sich die Staatsbuchhaltung jedes Mahl ein Exemplar vorbehält, vorzunehmen kommt *g*).

Die Bewilligung zur Wahl wird unter der Bedingung ertheilt, daß ihrer Vornahme sowohl bischöfliche als auch landesfürstliche Commissäre beiwohnen. Erstere müssen zugezogen werden, damit sie solche leiten, und den erforderlichen Einfluß darauf haben, oder, wie es in einer ältern Verordnung heißt *h*), die libertas et substantia electionis vel postulationis erhalten, und sinistrae oppressiones dabei verhütet werden, was um so nothwendiger ist, als sie für die genaue Beobachtung der klösterlichen Zucht und Ordnung dem Landesfürsten haften müssen, und die Klosterobern den Diöcesan-Bischöfen nach den canonischen Satzungen dafür verantwortlich sind. Die Bestimmung und Pflicht der landesfürstlichen Commissäre ist die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Gerechtsame. Der Rang zwischen ihnen und den bischöflichen Commissären ist, nachdem die ehemahligen Exemtionen der geistlichen Orden und Stifte aufgehoben, und die inländischen Bischöfe k. k. Unter-

f) Hofd. v. 12. Jan. u. 10. Sept. 1805.

g) Hofd. v. 21. Dec. 1820 vergl. mit Hofd. v. 6. Juli 1820.

h) Vertrag zwisch. K. Rudolph II. u. Bisch. Urban v. Passau v. 6. Nov. 1592.

thanen sind, die ausländischen aber, so weit sich ihre Diöcesen in die Oesterreichischen Provinzen erstrecken, nicht anders, als wie die inländischen behandelt werden können, dergestalt bestimmt und außer Zweifel gesetzt, daß die landesfürstlichen Commissäre Sr. Majestät allerhöchste Person vorstellend, den Vorrang haben. Dieses muß in allen Fällen auf das strengste und ohne die geringste Abweichung beobachtet werden. Um der noch einzig möglichen Collision, wo ein inländischer Erzbischof oder Bischof zugleich Cardinal wäre, vorzubeugen, müßte demselben, wenn er in eigener Person bei der Wahl erscheinen wollte, vorläufig der Wunsch zu erkennen gegeben werden, daß er nicht selbst erscheine, sondern seine Commissäre dazu abordne, indem die landesfürstlichen Commissäre den ihnen in dieser Eigenschaft gebührenden Vorrang gegen niemand vergeben dürfen *i*). Unter den landesfürstlichen Commissären gebührt der Vorrang demjenigen, welcher der ältere Rath ist *k*).

Der vormahlige Einfluß eines andern, wie immer Nahmen habenden Ordensvorstehers, hat bei Prälaten-Wahlen aufgehört. Die so genannten Patres Abbates oder Visitatoren des Cisterzienser- und Prämonstratenser-Ordens können ihr bisheriges Amt und Exemtions-Recht bei Abtenwahlen, so wie in andern Fällen, nur mehr in auswärtigen Klöstern ausüben *l*).

§. 35.

Verfahren bei dem Wahlacte.

Ist die Bewilligung zur Wahl erfolgt: so haben sich die zwei landesfürstlichen Commissäre, welchen noch

i) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

k) Hofd. v. 12. Jan. u. 10. Sept. 1805.

l) Hofd. v. 12. Juli 1802 u. 9. Juli 1803.

ein Secretär und ein Kanzellist von der Landesstelle beizugeben ist, mit dem bischöflichen Ordinarius des Wahltags wegen in das Einvernehmen zu setzen, und sodann am Vorabende desselben in dem betreffenden Stifte, wohin sie von einem Stiftsgeistlichen, der die Reiseauslagen zu bestreiten hat, zu begleiten sind, einzutreffen. Die bischöflichen Commissäre kommen in Begleitung eines andern Stiftsgeistlichen schon einen Tag vorher in dem Stifte an, und werden da, so wie gleich nachher von dem Empfange der landesfürstlichen Commissäre gesagt werden wird, von dem Convente empfangen, und zuvörderst in die Kirche, sodann in die für sie bereiteten Zimmer begleitet, wo sie für den folgenden Tag ein Capitel ansagen. Dieses versammelt sich des andern Tages zur bestimmten Stunde, und kündigt seine Versammlung den bischöflichen Commissären durch zwei der ältern Conventualen an, in deren Begleitung sich jene dahin begeben, und an dem für sie besonders vorgerichteten Tische Platz nehmen. Hier erkundigen sie sich zuerst, ob alle Religiösen, die das active und passive Stimmrecht haben, zur Wahl ordentlich vorgeladen worden, und die geladenen zu erscheinen versprochen haben, wer die wegbleibenden seien, und auf wen sie compromittirt haben; wornach die Procurations-Schreiben vorgelegt, und die, auf welche sie lauten, befragt werden, ob sie das Procuratorium übernehmen wollen. Nach diesem fragen sie, ob das Capitel vorläufig Scrutatoren gewählt habe und welche es seien; worauf sie selbe, wenn ihnen nichts im Wege steht, bestätigen. Endlich fragen sie noch, ob niemand der activen und passiven Stimme verlustig sei, und wenn dieses der Fall nicht ist, so beeiden sie sämmtliche Wähler, indem je drei nach dem Profeß-Senium zu dem im Conclave errichteten Altare treten, und unter Berührung des

Johannis-Evangelium nach der von dem bischöflichen Actuare vorzulesenden Eidesformel schwören, daß sie nach gutem Gewissen frei von Leidenschaft und Nebenrücksichten nur denjenigen zum Prälaten wählen werden, den sie für den würdigsten, und zur Beförderung des geistigen und zeitlichen Wohles des Stiftes für den geeignetsten halten. Die Scrutatoren insbesondere schwören, daß sie das an sie übertragene Amt getreulich verwesen, und von dem, was ihnen hierbei bekannt werden dürfte, niemand etwas entdecken werden. Darauf erkundiget sich die bischöfliche Commission noch, wer in dem Stifte die Seelsorge administrire, wie sie versehen werde, ob die landesfürstlichen und bischöflichen Verordnungen gehörig gesammelt, und die Matriken in der vorgeschriebenen Ordnung geführt werden; womit das Capitel geschlossen wird.

Denselben Tag Abends kommen die landesfürstlichen Commissäre an, und werden bei ihrer Ankunft unter dem Geläute der Glocken an der Hauptstiege von dem Vorsteher und dem ganzen Convente, d. i. von dem Prior und dem Convente, wenn es ein Mönchsstift ist, von dem Dechante und dem Capitel aber, wenn es ein Canonicat-Stift ist, in Flokken oder Rocheten, je nachdem es der Orden mit sich bringt, mittelst Uiberreichung der Schlüssel auf einer silbernen Tasse empfangen, und in ihre Wohnzimmer eingeführt. Hier lassen sie durch den mitgebrachten Kanzellisten den bischöflichen Commissären ihre Ankunft erinnern, diese aber machen ihnen nach vorläufiger Anmeldung den ersten kurzen Ankunftsbesuch, ohne sich zu setzen, welchen sie, ebenfalls nach einer durch den Kanzellisten vorhergegangenen Anmeldung, denselben erwiedern.

Am folgenden Tage verfügen sich die bischöflichen Commissäre mit ihrem Actuare, und dem ganzen mit Flokken oder Rocheten angethanen Convente, wieder

nach gemachter Anmeldung durch den Kanzellisten, in das Wohnzimmer des ersten landesfürstlichen Commissärs, und vernehmen da, die bischöflichen Commissäre sitzend, der Convent stehend, die Ablesung des Decrets, womit die landesfürstliche Bewilligung zur Wahl ertheilt wurde, mit der beigefügten Ermahnung, daß sie mit Hintansetzung aller Nebenabsichten lediglich auf die Wahl eines solchen Mannes bedacht sein sollen, welcher nicht allein dem Kloster in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten wohl und nützlich vorzustehen vermöge, sondern dessen sich auch Se. Majestät zu vorfallenden Landes- und andern Angelegenheiten gebrauchen könne.

Hiernach begeben sich die bischöflichen Commissäre unter Vortragung des Kreuzes und Vortretung der Conventualen in die Kirche, welchen unmittelbar darauf die landesfürstlichen Commissäre unter Vortretung der stiftsherrschaftlichen Richter und weltlichen Beamten, dann derjenigen Stiftsgeistlichen folgen, welche weltliche Aemter im Stifte besorgen. Bei dem Eintreten in die Kirche reicht der Pontificant, welcher gewöhnlich ein geladener Gast, ein Prälat oder auch der Prior des Stifts ist, den landesfürstlichen Commissären das Weihwasser, worauf diese a cornu Evangelii, die bischöflichen Commissäre aber a cornu Epistolae zu den mit Teppichen überhängten, und hinten mit Armsesseln versehenen Bethstühlen treten, welche der Länge nach so gestellt sind, daß die landesfürstlichen und bischöflichen Commissäre einander gerade gegenüber im Gesichte haben. Der Secretär der Landesstelle als Actuar hat einige Schritte entfernt von den landesfürstlichen Commissären an einem besondern mit einem Lehnsessel ohne Arme versehenen Bethstuhle Platz zu nehmen, so daß er seine Richtung mit dem Antlitze gegen den Hochaltar erhält; und ein

Gleiches ist in Ansehung des bischöflichen Kanzlei-Directors auf der Seite der bischöflichen Commissäre zu beobachten. Die Stiftsgeistlichen nehmen in ihren sonst gewöhnlichen Chorstühlen Platz.

Ist dieses geschehen, so stimmt der Pontificant das Veni Sancte an, und hält das Heiligen-Geistamt, wobei die landesfürstlichen so wie die bischöflichen Commissäre incensirt werden, und das Evangelium und Pacificale zum Küssen erhalten.

Nach Beendigung des Amtes geht der Zug in derselben Ordnung in die Zimmer der landesfürstlichen Commissäre zurück, in welcher er in die Kirche gemacht wurde, ohne daß jedoch die bischöflichen Commissäre die Zimmer betreten. Diese verfügen sich unter Vortretung des Convents in das Conclave, wo ein Tisch mit zwei brennenden Kerzen, mit zwei Kelchen, Papiere, Federn und Tinte in Bereitschaft steht. Nach genommenem Platze intonirt der erste bischöfliche Commissär Veni Sancte, was das Capitel wiederhohlt; dann erklärt er in einer kurzen Anrede die Ursache ihrer Ankunft, und macht das Convent auf die Wichtigkeit des gestern abgelegten Eides aufmerksam, mit der nachmahligen Erinnerung, leidenschaftslos nur den zu wählen, welchen sie zur Verwaltung der Spiritualien und Temporalien für den Würdigsten erkennen, wornach er durch den Actuar das bischöfliche Commissions-Decret ablesen läßt. Hierauf liest derselbe das Verzeichniß der sämmtlichen Capitularen ab, welche ihre Gegenwart durch das Antworten: Adsum, bestätigen, und beruft über die von dem bischöflichen Commissäre nochmahls gestellte Frage, ob keiner mehr etwas vorzubringen habe, nach der Ordnung jenes Verzeichnisses einen um den andern. Der Gerufene tritt jedes Mahl zu dem Tische, an dem die bischöflichen Commissäre sitzen, und legt sein oder sein

und seines Mandanten Votum in den einen Kelch. Ist die Abstimmung solcher Gestalt beendet: so zählt der Actuar die Zahl der Stimmenden, die Commissäre aber zählen die Vota aus dem einen Kelche in den andern. Diesen nehmen dann die Scrutatoren an einen besondern Tisch, und öffnen da im Angesichte der bischöflichen Commissäre die Zetteln, wobei jeder für sich auf einem besondern Blatte die Stimmen mit einem Strichelchen anmerkt. Sind sie mit diesem Geschäfte zu Ende, so frägt sie der erste bischöfliche Commissär, ob sie eine canonische Wahl haben; worauf sie ihre Blätter zur freien Einsicht den beiden bischöflichen Commissären vorlegen, welche dann den Gewählten fragen, ob er die Wahl annehme.

Auf dieses senden die bischöflichen Commissäre die Scrutatoren an die landesfürstlichen Commissäre ab, um ihnen die vollbrachte Wahl und das Individuum, worauf solche fiel, bekannt zu machen, mit der Anfrage, ob die Wahl publicirt werden könne, und es ihnen gefällig sein werde, dabei gegenwärtig zu sein. Während dem werden im Conclave die Zetteln verbrannt. Tritt der Fall ein, daß die landesfürstlichen Commissäre gegen die gewählte Person eine gegründete Einwendung haben: so dürfen sie die Publication nicht erlauben, sondern sie müssen unverzüglich Bericht an die Landesstelle erstatten, und sich die nöthigen Verhaltungsbefehle erbitten. Im entgegen gesetzten Falle haben sie den bischöflichen Commissären zurückbedeuten zu lassen, daß die Wahl publicirt werden könne, und daß sie bei der Publication gegenwärtig sein werden.

Nach dieser Antwort senden die bischöflichen Commissäre das ganze Convent oder Capitel in die Abtei, um die landesfürstlichen Commissäre abzuhohlen; sie selbst gehen ihnen bei ihrer Ankunft bis in die Mitte

des Conclave entgegen, und begleiten sie bis an den Tisch, wo die landesfürstlichen Commissäre rechts, die bischöflichen links Platz nehmen.

Nun frägt der erste landesfürstliche Commissär, ob die Wahl canonisch und den landesfürstlichen Verordnungen gemäß gehalten worden sei, und erklärt auf die erhaltene bejahende Antwort, daß sie kund gemacht, und der Gewählte in spiritualibus installirt werden könne. Auf dieses wird die Wahlurkunde, die bis auf den Nahmen des Gewählten schon voraus abgefaßt wurde, ausgefüllt, und dann durch den Prior oder Dechant bei offenen Thüren abgelesen; wornach die ganze Versammlung in obiger Ordnung abermahl in die Kirche ziehet, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die bischöflichen Commissäre den Neuerwählten in die Mitte nehmen, und für diesen zwischen den Plätzen der beiderlei Commissäre eine kleine Kniebank gestellt ist.

Nachdem allseitig die früheren Plätze occupirt sind, zieht der erste bischöfliche Commissär bei einem Tische auf der Epistel-Seite die Pontifical-Kleider an, und begibt sich zu dem Altare, wo er sich auf einen Sessel niederläßt. Ihm folgt der Gewählte im Rochet, auf der obersten Altarstufe niederkniend, und legt da das Glaubensbekenntniß und das Jurament nach der im folgenden Paragraphe enthaltenen Formel ab, worauf er unter den vorgeschriebenen Reden und Gebethen von dem pontificirenden Commissäre mit Ring, Brustkreuz und Muzet bekleidet wird, mit welchen geschmückt er zur Linken desselben auf einem andern Sessel Platz nimmt, so sitzend von dem ganzen Capitel den Handschlag und das Versprechen des Gehorsams empfängt, und sodann in das äbtliche Stallum mit der Erinnerung geführt wird, wegen der bischöflichen Bestätigung bei seinem Ordinarius bittlich zu werden. Darauf into-

nirt noch der Pontificant den Ambrosianischen Lobgesang, und ertheilt den feierlichen Segen.

Nach vollbrachter geistlicher Investitur folgt die Temporal-Installation. Zu ihrer Vornahme verfügen sich die landesfürstlichen Commissäre in der vorigen feierlichen Ordnung nach der Abtei. Der Vorgang dabei besteht in folgendem. In dem zu dieser Handlung bestimmten Zimmer nehmen die landesfürstlichen Commissäre an einem mit einem Teppiche überhangenen Tische obenan auf zwei Armsesseln, der neu gewählte Abt an der einen Ecke des untern Theiles des Tisches auf einem Sessel ohne Arme, und der Commissions-Actuar auf der andern Seite auf einem ähnlichen Sessel Platz. Die bischöflichen Commissäre erscheinen dabei nicht. Hierauf hält der erste landesfürstliche Commissär dem neuen Abte eine Anrede, in welcher er ihn zum Eifer und zur genauen Beobachtung seiner Pflichten auffordert, und läßt ihn nach deren Beendigung ein Exemplar von dem im folgenden Paragraphe vorkommenden Reverse stehend ablesen, und mit seiner Unterschrift in duplo fertigen. Sodann fertigen beide landesfürstlichen Commissäre mit dem neuen Abte das Stifts-Inventar, wenn solches bereits berichtigt und mundirt ist, und übergeben ihm ein Exemplar davon. Ist es noch nicht in Ordnung, so machen sie nur die Uibergabe mit dem Vorbehalte der ehestens vorzunehmenden Berichtigungen *a*). Ingleichen übergeben sie ihm die auf dem Tische in Bereitschaft zu haltenden Schlüssel des Convents, das Siegel der Canonie und das Grundbuch, welche Stücke er in signum jurisdictionis zu berühren hat *b*). Hierauf werden

a) Hofd. v. 6. Juli 1820.

b) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

die weltlichen Stiftsbeamten und Vorsteher der stifts-herrschaftlichen Gemeinden, welche zu dieser Installation vorläufig vorgeladen wurden, vorgerufen, und zum schuldigen Gehorsame angewiesen, den sie durch Handschlag und respective Handkuß dem bei diesem Acte sitzenden neuen Abte geloben. Zum Schlusse wird der neue Abt in die Zimmer der Abtei eingeführt. Vermöge einer ältern Vorschrift sollten bei dieser Gelegenheit auch noch die Unterthanen vorgerufen und vernommen werden, ob sie nicht auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen hätten, wo alsdann von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung Vorkehrung getroffen werden sollte *c*). Doch in dem neuen Wahl-Ceremoniel kommt hiervon nichts mehr vor.

Bei der Mittagstafel hat der neu erwählte Abt tanquam sponsus den ersten Platz obenan, die landesfürstlichen Commissäre den ersten Platz zu dessen rechten Seite, an sie an aber der Secretär der Landesstelle und der Kanzellist zu nehmen; die bischöflichen Commissäre kommen zur linken zu sitzen.

Des andern Tages, an welchem die landesfürstlichen Commissäre ihre Rückreise anzutreten haben, werden dieselben auf gleiche Weise, wie bei der Ankunft, von dem ganzen Convente in Flokken oder Chorröcken, so wie auch von den bischöflichen Commissären über die Haupttreppe bis an den Wagen begleitet, und fahren sodann unter dem Geläute aller Glocken ab *d*).

c) Pat. v. 18. April 1784 n. 4.

d) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

§. 36.

Glaubensbekenntniß, Eid und Revers der neu gewählten Prälaten.

Das von den neu gewählten Prälaten bei der geistlichen Investitur abzulegende Glaubensbekenntniß ist dasselbe, welches alle andern Beneficiaten abzulegen haben, und kommt in dem Römischen Pontificale und Rituale vor.

Was den an das Glaubensbekenntniß sich unmittelbar anschliessenden Eid betrifft: so ist in der Verordnung über die Prälaten-Wahlen bestimmt, daß der in Oesterreich unter der Ens schon früher bestandene Gebrauch, welchem zufolge dem von den neu erwählten Prälaten bei der Spiritual-Investitur abzulegenden Glaubensbekenntnisse einige Verheißungen und Eidschwüre angehängt sind, allgemein beobachtet werden soll, weil er sich auf die Anordnung des Kirchenrathes von Trient, daß jeder, der zu einer Dignität, einem Canonicate oder Curat-Beneficium gelangt, das Glaubensbekenntniß abzulegen, und sich zum immerwährenden Gehorsame gegen die Römische Kirche zu verpflichten habe *a*), und auf die Verfügung P. Pius IV., welcher jene Tridentinische Anordnung auf die Vorsteher der Regular-Orden erweitert hat *b*), gründet. Nur ist der Punct der Angelobungsformel: quoad non alienanda bona ecclesiae et beneficii, sowohl für die Ordens-Prälaten, als für weltgeistliche Beneficiaten so festgesetzt worden, wie er in der folgenden Formel unter num. 2. vorkommt. Bei Ordens-Prälaten wird aber noch jener Angelobungspunct beigesetzt, welcher un-

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref.

b) Bulla Pii IV. *Injunctum nobis* ddo. 13. Nov. 1564.

ter num. 7. enthalten ist. Demnach lautet der Eid folgender Massen: Deinde juro

1. Quod Reverendissimo (et Celsissimo Principi Archi-) episcopo (Pragensi), Ejusque successoribus canonice intraturis, et sede (Archi-) episcopali vacante, Reverendissimo semperque fideli Capitulo (Metropolitano Pragensi), ceu (Archi-) episcopatus Administratori, et Illius (Archi-) episcopali Consistorio, obedientiam, reverentiam et subjectionem servare et exhibere velim.

2. Quod de bonis Ecclesiae et monasterii Reverendissimo Ordinariatu inconsulto et sine licentia summi Principis nihil alienare, verum taliter alienata pro viribus recuperare velim.

3. Quod in petitione, sollicitatione et acceptione dignitatis Abbatialis nullus contractus aut pactum, nulla fraus, dolus aut simoniae labes intervenerit.

4. Quod non velim esse in consilio vel facto, ubi de Reverendissimi (et Celsissimi Principis Archi-) episcopi, aut Ecclesiae suae incommodo vel damno tractatur, vel de membro aut vita perdenda agitur, sed quam primum hoc vel aliquid simile ex aliis audivero, seu intellexero, ad aures Ejusdem (Celsissimi Principis Archi-) episcopi aut Ejus in spiritualibus constituti Vicarii generalis et officialis deferam.

5. Ubi ex officio ad me devenerint litterae, citationes vel mandata, quod ea omni cum obedientia et reverentia suscipere, et fideliter exequi velim.

6. Juro, quod nulli societati clandestinae, foederi aut confoederationi, quocumque alio nomine, vel quocumque modo existenti a Statu

publico et ab Ecclesia non adprobatae sim addictus, promittoque, neque deinceps tali societati, foederi, aut confoederationi me adjungere, aut quocumque sub praetextu ejus modi conventiculis interesse velle.

7. Demum promitto, me habitum et regulam mei Ordinis in me et mihi canonice subjectis omnino observaturum.

Quod omnia supra dicta me servaturum spondeo, voveo et juro. Sic me Deus adjuvet.

N. die - -

N. N.
Abbas N.

Der Revers, welchen der neu Erwählte bei der Temporal = Installation abliest und unterschreibt, ist folgender:

Ich N. N. als neu angehender Abt des würdigen Gotteshauses N. Ordens zu N. bekenne mit diesem Briefe öffentlich: Demnach Höchst Se. Majestät N. Kaiser von Oesterreich, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich &c. unser allergnädigster Landesfürst und Herr mir gedachte Abtei allergnädigst conferirt und verliehen, daß ich darauf allerhöchst ernannten kais. kön. apostolischen Majestät und Dero Erben mit gehorsamster Treue alleruntertfhänigst angelobt und zugesaget, thue solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, mich in Versehung und Vorsichung derselben Abtei, der Kirchenordnung und Ceremonien, auch der Ordensregel und Statuten des h. N. gemäß zu verhalten, von den Renten, Gülten, Einkommen, Unterthanen und Gründen angeregter Abtei in keinerlei Weise etwas zu veralieniren, sondern vielmehr die hinweg gekommenen, so viel nur immer möglich sein wird, wieder dazu zu

bringen, wie auch die Landessteuer, die subsidia ecclesiastica und andere Anlagen, nicht weniger die vorhandenen liquidirten Schulden ordentlich, und so viel möglich, ehestens abzuzahlen und zu entrichten, auch die Unterthanen wider das alte Herkommen nicht zu beschweren, sondern bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten zu lassen, und wo sie dawider beschwert werden, aller Billigkeit gemäß wieder dazu zu helfen, die Gebäude des Stiftes zu erhalten, auch so mehrere vonnöthen, nach Gelegenheit der Zeit und des Einkommens mit Vorwissen und landesfürstlichem Consense einer hochlöblichen k. k. Landesstelle zu erbauen, ingleichen die jungen Conventualen zu den Studien wirklich zu appliciren, damit auf solche Weise fort und fort gelehrte Leute in diesem Stifte erzielet werden, und sonsten in Allem des mir anvertrauten Stiftes Frommen und Nuzzen also zu suchen und zu schaffen, wie ich solches gegen Gott, und vor Allerhöchst ernannt Sr. k. k. apostolischen Majestät zu verantworten schuldig bin, getreulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Urkunde dessen habe ich meine Handschrift und Petschaft hierunter gestellet.

So geschehen N. den

(L. S.) N. Abt.

Von der in Böhmen bestandenen Gewohnheit der Ablegung des Erbhuldigungseides, dann der spätern Verordnung *c*), welche jenen Eid neuerdings anordnete, ist es abgekommen *d*). Auch haben die neu gewählten Stifts-Aebte den Revers wegen geheimer Gesellschaften nicht mehr auszustellen, nachdem sie diesen Gesellschaften schon in dem, dem Ordinarius abzulegenden, Eide abschwören *e*).

c) Verord. v. 8. Jan. 1800.

d) Hofd. für Böhm. v. 20. Juli 1820.

e) Vergl. Hofd. v. 20. Juli 1820.

§. 37.
Wahl der Pröbste und Dechante bei den Dom-Capiteln.

Das Wahlgeschäft der Pröbste und Dechante bei den mit dem Wahlrechte begabten Capiteln des Weltpriesterstandes ist von jenem eines Abtes und Probsten in einem Ordensstifte nicht verschieden, und muß daher nach denselben canonischen Vorschriften vorgenommen werden. Es nehmen daran gleichfalls sowohl landesfürstliche als bischöfliche Commissäre Theil, und letztere zwar aus dem Grunde, weil dem Bischofe als dem geistlichen Oberhaupte der Diöcese, so wie die Ordensgemeinden mit ihren Vorstehern, so auch die weltgeistlichen Versammlungen mit ihren Dignitären unterstehen, der Bischof für die Aufrechthaltung der guten Ordnung bei diesen wie bei jenen aus Amtspflicht zu sorgen und zu haften hat, und die Ausübung der Ordinariats-Rechte dermahlen durch keine Exemption mehr beschränkt ist. Es ist auch der Zweck ihrer Intervenirung der oben angeführte, so wie auch hier zum Grundsatze zu nehmen, daß den Gerechtsamen und Vorzügen, welche den landesfürstlichen Commissären bei dem Wahlacte gebühren, nicht das Geringste vergeben werden darf *a*). Die Ernennung der bischöflichen Commissäre hängt von dem Bischofe ab; sie darf aber keine solche Person treffen, welche als Mitglied desselben Capitels das Wahlrecht ausübt *b*). Dagegen kann er, wenn es ihm beliebt, der Wahl auch in eigener Person beiwohnen *c*).

a) Hofd. v. 9. Juli 1803.

b) Hofd. v. 3. Mai 1806.

c) Hofd. v. 9. Juli 1803.

Die Wahl des Dechants bei Sct. Apolinar in Prag insbesondere hat ferner in der Art vor sich zu gehen, wie sie bisher beobachtet worden ist, und kommt dabei bloß noch zu beobachten, daß über die vorgenommene Wahl des Capitels vor Ansuchung der hochortigen Bestätigung das Ordinariat vernommen *d*), und die Aeusserung desselben dem Ansuchen beigeschlossen werden muß *e*).

§. 38.
Wahl beständiger Oberinnen in Nonnenklöstern.

Es ist eine Ausschweifung, daß in der Lehre über die Besetzung höherer Beneficien von der Wahl beständiger Oberinnen in Frauenklöstern Erwähnung geschieht, nachdem geistliche Beneficien nur Männer zu besitzen fähig sind, und das Amt einer Vorsteherinn in einem Frauenkloster kein geistliches Beneficium genannt werden kann. Nachdem indessen diese Wahl mit der Wahl der Prälaten in sehr vielen Puncten überein kommt, und die Kirchenrechtslehrer unter einem beide abzuhandeln pflegen: so soll dieses auch hier geschehen.

Nach dem gemeinen Rechte hat die Wahl einer beständigen Oberinn in einem Nonnenkloster, sie mag Aebtissinn, Priorinn oder wie immer heißen, nur im Beisein des Bischofs oder eines in seinem Nahmen erscheinenden geistlichen Vorstehers vor sich zu gehen. Dieser hat die Wahl zu leiten, und darauf zu sehen, daß sie auf eine Nonne falle, welche zu dem Amte einer Vorsteherinn ganz würdig ist. Der Tridentinische Kirchenrath will in dieser Rücksicht, daß keine Nonne gewählt werde, welche nicht wenigstens 40 Jahre alt ist,

d) Hofd. v. 9. Juli 1807.

e) Hofd. v. 28. Aug. 1805.

und 8 Jahre seit der Profession in dem Kloster löblich gelebt hat. Findet sich keine solche in demselben Kloster: so soll sie aus einem andern des nähmlichen Ordens genommen, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, mit Einwilligung des Bischofs eine aus demselben Kloster gewählt werden, welche schon 30 Jahre alt, und seit 5 Jahren Professinn ist *a*). Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwei Drittel der Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit von Stimmen vorhanden, so steht es den übrigen frei, beizutreten, um zwei Drittel voll zu machen. Wird eine Uibereinstimmung von zwei Dritteln durch den Beitritt nicht bewirkt, so kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl bestätiget werden, sofern gegen dieselbe keine erheblichen Einwendungen, die der Bischof allzeit vor der Bestätigung von Amtswegen zu hören hat, vorkommen. Vereinigt sich bloß die Hälfte oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunsten einer Nonne: so hat kein Beitritt Statt; die Wahl muß wiederhohlt werden *b*). Die Stimmen hat der Bischof oder sein Commissär, ohne die Clausur zu betreten, vor dem Gitterfenster zu sammeln *c*).

Bei uns in Oesterreich soll bei der Wahl lebenslänglicher Oberinnen, so weit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, das für die Prälaten-Wahlen allgemein vorgeschriebene Ceremoniel beobachtet, und insbesondere dazu mit Beischliessung des vorschriftmäßigen Ausweises über den Vermögensstand des Klosters immer vorläufig die höchste Bewilligung angesucht, und landesfürstliche Commissäre abgeschickt werden *d*). Die landes-

a) Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de regul.
b) cap. 43. de elect. in 6°.
c) Conc. Trid. l. c.
d) Hofd. für Galiz. v. 23. Juni 1806.

fürstlichen Commissäre haben nach geschehener Anmeldung bei der angesetzten Superiorinn die zur Wahl gehörigen Nonnen ins Parlatorium vorzufordern, ihnen ihre Commission anzuzeigen, und sie zu ermahnen, im Wählen auf eine solche Person bedacht zu sein, welche ein Landeskind und tauglich ist, dem Kloster im Geistlichen wie im Weltlichen wohl vorzustehen. Sie dürfen dem Kloster weder Kosten verursachen, noch sonst Beschwerden zumuthen; sondern müssen ihr Geschäft vom Amtswegen vornehmen, dabei, wie bei männlichen Stiften, ihr Augenmerk auf die Behauptung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte, dann auf die Verwaltung der Stiftsgüter und Temporalien richten, über ihre Verrichtung dem Landesfürsten Relation erstatten, und wenn darin wider die vorgenommene Wahl nichts erhebliches zu berichten vorfällt, das Kloster anweisen, die Gewählte zur landesfürstlichen Confirmation dem Herkommen nach zu präsentiren *e*). Für Galizien besteht die besondere Weisung, daß bei der Wahl nicht zwei, sondern nur ein landesfürstlicher Commissär zugegen zu sein hat, welcher, wenn die Wahl in Lemberg vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernialrath, außer Lemberg aber der Kreishauptmann sein soll *f*).

§. 39.
III. Landesfürstliche Ernennung.

Die landesfürstliche Ernennung (nominatio regia) ist jene Besetzungsart höherer Beneficien,

e) Verord. in Mähren v. 13. Juni 1689, 29. Aug. 1720.

f) Hofd. für Galiz. v. 23. Juni 1806.

vermöge welcher katholische Regenten kraft eines besondern Rechtes sowohl die Person bestimmen, welche zu einer Pfründe gelangen soll, als auch diese ihr selbst verleihen. Uiber ihre Begründung und geschichtlichen Hergang war oben (§§. 14. 15.) die Rede gewesen. Aus dem daselbst Gesagten kann auch ersehen werden, was von der Meinung derjenigen zu halten sei, welche sie für ein Majestäts-Recht erklären. Wahr ist es wohl, daß die Vorsteher der Kirche den entschiedensten Einfluß so wie auf die Beförderung, so auf die Hemmung des Staatszweckes haben; daß sie vermöge des besondern Zutrauens und der Achtung, in welcher sie bei ihren Gemeinden stehen, den mannigfaltigen politischen Anstalten Vorschub geben und Hindernisse legen, und zur Befolgung der weltlichen Gesetze geneigt und widerspänstig machen können. Allein sollte das Ernennungsrecht des Landesfürsten darauf gegründet werden: so müßte es ihm nicht bloß rücksichtlich der höhern, sondern auch der niedern Kirchenpfründen gebühren, und bei den letztern um so mehr, da ihre Besitzer mit den anvertrauten Gemeinden gewöhnlich in einer engern Verbindung stesten, als die Besitzer der höhern. Damit würde dem Regenten geradezu ein jus in sacra beigelegt werden. Zur Beförderung des gemeinen Bestens ist es genug, daß der Staat das Recht hat, Bedingungen fest zu setzen, unter denen die Besetzung von Pfründen geschehen soll, und Eigenschaften anzugeben, mit denen die Bewerber um kirchliche Beneficien versehen sein müssen; zur Abhaltung möglicher Gefahr aber, daß er berechtiget ist, Personen, von welchen mit Grunde zu besorgen steht, daß sie ihre Macht zum Nachtheile des Staates mißbrauchen werden, von der Uiberkommung kirchlicher Aemter auszuschliessen.

Da die landesfürstliche Ernennung die Stelle der Wahl oder Postulation vertritt: so nimmt sie auch die Natur derselben an, und bringt gleiche Wirkungen mit diesen hervor. Daher können Personen, welche weder wahl- noch postulationsfähig sind, gar nicht; diejenigen, welche wählbar sind, geradezu; die nur zur Postulation geeigneten bloß postulirend ernannt werden. Daher muß auf die Nomination die Confirmation oder Admission erfolgen, und darum von dem Landesfürsten bei dem Pabste oder jenem, welchem dieses Recht zukommt, auf eben die Art angesucht werden, wie bei der Wahl und Postulation gesagt wurde. Daher müssen endlich, wenn durch Indulte oder Concordate noch andere Bestimmungen festgesetzt, oder durch Observanzen besondere Eigenheiten eingeführt sind, solche nicht minder genau zur Erfüllung gebracht werden.

§. 40.
Bestand derselben in Oesterreich.

In den Oesterreichischen Staaten ist die landesfürstliche Ernennung als ordentliche Besetzungsart bei den meisten höhern Beneficien eingeführt *a*). Und zwar werden auf diese Art von den höhern Secular-Beneficien alle Erzbisthümer und Bisthümer, mit alleiniger Ausnahme der beiden Erzbisthümer von Olmütz und Salzburg, und von den Prälaturen und Canonicaten der Capitel die meisten, insbesondere alle, welche sonst in den päbstlichen Monathen vergeben worden sind (§. 84.), von den Regular-Beneficien aber wenigstens in Ungarn die Abteien derjenigen Stifte und Klöster besetzt, welche loca credibilia sind, d. i. das Recht haben, ein Siegel zu führen, und damit den bei ihnen vorkommenden

a) Hofd. v. 11. Jan. 1810.

Acten Authenticität zu geben, und die Urkunden der Unterthanen glaubwürdig zu bestätigen. Zu den Erzbisthümern und Bisthümern muß der allerhöchste Ruf in der Stille unbekümmert abgewartet, und darf sich nicht in die Competenz gesetzt werden. Denn da die Geistlichen von christlicher Demuth beseelt sein sollen: so verträgt es sich nicht, daß sie nach höhern irdischen Würden streben; daher auch auf jene, welche als Competenten um solche Würden sich darstellen, gerade kein Bedacht genommen wird *b*). Ist eine allerhöchste Ernennung erfolgt: so wird auch die Acte von dem Landesfürsten selbst nach Rom geschickt, und die Bestätigungs-Bulle für den Ernannten durch den zu Rom bestellten k. k. Agenten von dem Pabste begehrt. Letztere wird bei den gehörigen Erfordernissen eben so wenig verweigert, als einer in der vorgeschriebenen Form vorgenommenen Wahl die Confirmation versagt wird.

Für die Prälaturen und Capitular-Canonicate, welche durch die landesfürstliche Ernennung vergeben werden, wird ein Concurs eröffnet, und dabei nach denjenigen Grundsätzen vorgegangen, welche für die Besetzung der mindern Beneficien aufgestellt sind. Davon wird das zu wissen Erforderliche in dem folgenden Hauptstücke vorkommen.

In Oesterreich findet außer der landesfürstlichen Ernennung noch eine Privat-Ernennung Statt, welche aus einem besondern Rechtsgrunde, meistens dem der Stiftung, einer Gemeinde oder einer hochadeligen Person zusteht. Von dieser Art ist die Ernennung der Wiener Universität zu vier Canonicaten an dem Metropolitan-Capitel zu Wien und dem Dom-Capitel zu Linz *c*),

b) Hofverord. v. 13. Juni 1799

c) Hofverord. v. 30. Oct. 1795.

die Ernennung des Fürsten Dietrichstein zur Dechantei und den Canonicaten bei dem Collegiat-Capitel zu Nikolsburg u. s. w. Nachdem aber hierbei nichts vorkommt, was diese Besetzung von jener durch die landesfürstliche Ernennung unterschieden machte: so soll sich hier damit nicht länger aufgehalten werden.

§. 41.
Consecration,

Auf die Bestätigung oder Zulassung der Wahl, Postulation oder landesfürstlichen Ernennung folgt bei Bischöfen die Consecration, bei anderen Prälaten die Benediction.

Die Consecration ist diejenige feierliche Handlung, wobei von einem schon geweihten Bischofe über das Haupt des zur bischöflichen Würde neu Berufenen die Hände aufgelegt werden, unter Sprechung der bestimmten Gebethe, Salbung mit dem heiligen Chrisame und Verrichtung der noch sonst vorgeschriebenen Ceremonien. Was hierbei zuerst das Recht zu consecriren betrifft, so war es bis zum zwölften Jahrhunderte rücksichtlich der Metropoliten den Patriarchen, und rücksichtlich der Bischöfe den Metropoliten oder eigentlich den Provinzial-Concilien, deren Stelle der Metropolit mit zwei Provinzial-Bischöfen vertrat *a*), zuständig *b*). Seitdem ist es aber wegen seiner engen Verbindung mit der Confirmation ein päbstliches Reservat geworden. Doch nimmt der Pabst die Consecration gewöhnlich nicht selbst

a) 1. can. Apost. — can. 1. 5. 6. Dist. 64. can. 2. 3. 9. Dist. 65.

b) cap. 6. 7. de temp. ordinat. (1. 11.) Vid. Mauri de Schenkl instit. jur. eccl. Landsh. 1823. Part. II. §. 548. not. 158.

vor, sondern er ertheilt dem zu consecrirenden Bischofe gleich bei der Bestätigung die Erlaubniß, sich darum an einen beliebigen katholischen, mit der Römischen Kirche in Gemeinschaft stehenden, Bischof zu wenden. Meistentheils sucht sie der Bischof bei seinem Erzbischofe, der Erzbischof aber bei einem andern Erzbischofe an, welcher dann noch zwei andere Bischöfe, oder, nach der heutigen Disciplin, zwei infulirte Prälaten beizieht; wenigstens ist dieses bei der katholischen und bei der griechischen Kirche im Gebrauche. Indessen gehört es nicht zur Wesenheit, und im Nothfalle kann die Ordination auch bloß von zwei Bischöfen geschehen, wie unter den Verordnungen der Alexandrinischen Kirche *c*) und in den Constitutionibus apostolicis ausdrücklich enthalten ist *d*); ja nach den in der alten Kirche vorkommenden, vom heiligen Gregor bestätigten, Beispielen ist die Ordination selbst gültig, wenn sie nur ein einziger Bischof verrichtet hat *e*).

Die Zeit, binnen welcher der erwählte Bischof consecrirt werden soll, sind drei Monathe nach erfolgter Bestätigung, bei Strafe des Verlustes der Früchte, ja selbst der Würde, wenn er noch drei andere Monathe darüber verstreichen läßt *f*). Die Vornahme geschieht an einem Sonntage oder einem Feste der Apostel, und zwar entweder unmittelbar bei der Kirche, welcher der zu Consecrirende vorstehen soll, oder aber bei einer andern in derselben Provinz gelegenen Kirche.

c) Vid. Guilelm. Vevereg. in notis ad can. 1. Apost.

d) lib. 3. cap. 20.

e) Van Esp. jur. eccl. Part. I. tit. 15. cap. 1. n. 8. seqq.

f) can. 2. Dist. 75. Conc. Trid. sess. 23. cap. 2. de ref.

Der dabei zu beobachtende Ritus ist in dem Römischen Pontificale enthalten *g*), und besteht ungefähr in folgendem. Nachdem der Consecrator die Messe bis zum Evangelium gelesen hat, wird der neue Bischof von den beiden assistirenden Bischöfen oder Prälaten in die Mitte genommen, und mit der von dem ältern Assistenten gestellten Bitte um die Consecration dem Consecrator präsentirt, werauf sich dieser nach dem päbstlichen Mandate erkundiget, und solches ablesen läßt. Ist dieses geschehen: so legt der zu consecrirende Bischof das Glaubensbekenntniß ab, und schwört dem Pabste den Eid des canonischen Gehorsams *h*). Auf dieses stellt der Consecrator mit ihm eine Prüfung an, theils um dem Befehle des Apostels: Manus nemini cito imposueris *i*), Genüge zu thun, theils auch, um ihn mit seinen künftigen Pflichten vertraut zu machen. Hierauf und nach Abbethung einiger Gebethe legt der Consecrator das Evangelien-Buch offen über den Nacken und die Schulterblätter des neuen Bischofs, und spricht mit den Assistenten unter Berührung seines Hauptes mit beiden Händen: Accipe Spiritum sanctum, bethet dann über ihn, und salbet ihm, während der Chor das Veni sancte spiritus anstimmt, das Haupt, und nach dessen Beendigung und abermahliger Verrichtung einiger Gebethe die Hände, wobei der Chor den 132. Psalm absingt. Ist diese Ceremonie zu Ende: so segnet er den Stab, und überreicht ihm solchen. Ein gleiches thut er mit dem Ringe, welchen er ihm an den Goldfinger der rechten Hand ansteckt. Darnach nimmt er ihm das Buch von der Schulter ab, und überreicht ihm solches geschlossen mit den Worten: Accipe evange-

g) tit. de consecr. elect. in episc.
h) cap. 4. de jurejur. (2. 24.)
i) I. ad Timoth. V. 22.

lium, et vade, praedica populo tibi commisso; potens enim est Deus, ut augeat tibi gratiam suam; der consecrirte Bischof aber ergreift es ohne die Hände selbst zu öffnen. Jetzt liest der Consecrator die Messe weiter bis zum Offertorium. Nach dem Offertorium stellt sich der Consecrirte zwischen den Assistenten vor den Consecrator, und opfert ihm zwei angezündete Wachsfackeln, zwei Brode und zwei Fäßchen voll Wein. Darauf tritt er mit einem Missale an die hintere Epistel-Seite, und verrichtet da zwischen beiden Assistenten Alles, was das Missale enthält. Bei der Communion empfängt er das heilige Abendmahl unter Participirung eines Theiles der von ihnen beiden consecrirten Hostie aus der Hand des Consecrators ehrerbiethig vor sich hingeneigt, nicht aber kniend, und eben so des Weines, nachdem einen Theil vorher der Consecrator genommen hat. Ist die Messe zu Ende: so setzt ihm der Consecrator die Infel auf, und zieht ihm die Handschuhe an, womit sich, nachdem der consecrirte Bischof in diesem Anzuge den Gläubigen noch den Segen ertheilt hat, der Act schließt.

In Oesterreich findet das besondere Statt, daß die neuen Bischöfe, bevor sie noch die päbstliche Confirmation und Consecration erhalten, also auch ehe sie noch dem Römischen Stuhle den Eid leisten, gleich unmittelbar nach der landesfürstlichen Ernennung oder canonischen Wahl folgenden, von der in der Gallicanischen Kirche üblichen Eidesformel entnommenen, Eid in die Hände des Landes-Chefs unter Beiwohnung der zwei ältesten Räthe der Landesstelle ablegen: „Ich N. „N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Nah„men Gottes, und gelobe Sr. Majestät . . . lebens„lang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des „Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu be„fördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder

„Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines „oder des andern gereichen könnten, vielmehr, wofern „etwas dieser Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, „es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr „mir Gott helfe, und seine heiligen Evangelien, die ich „hier berühre" *k*). Diese Eidesformel haben sie sodann auch zu unterschreiben, der Landes-Chef und die Räthe aber mit ihrer Fertigung zu corroboriren, und im Originale höhern Orten einzusenden *l*).

Die **Wirkungen** der Consecration sind folgende: 1) Erlangt der neue Bischof die göttliche Gnade zur getreulichen Erfüllung seiner Amtspflichten; 2) erhält er die Gewalt der bischöflichen Weihe und das Recht zu allen Functionen derselben *m*), und wird mithin im eigentlichen Verstande Bischof; 3) vollzieht er die geistige Ehe mit seiner Kirche (matrimonium consummatum), welche bisher als matrimonium ratum) bestand *n*); 4) wird er von dem Pabste Bruder betitelt, endlich 5) werden mit dem Acte der Consecration alle Beneficien erlediget, welche er früher besessen hatte *o*).

§. 42.
Und Installation der Bischöfe.

In Oesterreich wird über die Consecration der neuen Bischöfe auch noch eine Temporal- und eine Spiritual-Installation vorgenommen. Beide stehen aber in keiner nothwendigen Verbindung, und müssen daher auch nicht an einem Tage begangen werden. Es kommt nur darauf an, daß in der Form der **Uibergabe**

k) Hofd. v. 16. Sept. 1782.

l) Hofd. v. 1. Sept. 1781.

m) cap. 15. de elect.

n) cap. 4. de translat. episc.

o) cap. 7. de elect. cap. 4. eod. int. Extrav. com.

der Temporalien die landesfürstlichen Gerechtsamen gehandhabt werden, und dieses mittelst des bestimmt vorgeschriebenen Ceremoniels geschehe *a*), welches in folgendem besteht.

In einem großen Saale des bischöflichen Wohngebäudes wird ein Tisch bereitet, worauf das Grundbuch und das bischöfliche Siegel sammt zwei Schlüsseln gelegt, und ein Schreibzeug zugerichtet wird. Dabei werden zur rechten Seite des Tisches zwei Armsessel für die landesfürstlichen Commissäre, zur linken, mehr gegen unten an, ein gleicher Armsessel für den Bischof, an der Seitenwand aber ein kleiner Tisch sammt einem Lehnsessel ohne Arme für den Gubernial-Secretär, und ein Licht zum Siegeln gestellt, endlich in dem Schlafzimmer des Bischofs die zu dem fundo instructo des Bisthums gehörigen Pectoralien und Ringe, wenn welche vorhanden sind, bereit gehalten.

Nach der Spiritual-Introduction oder an einem folgenden Tage fahren die landesfürstlichen Commissäre mit einem Gubernial-Secretäre in die bischöfliche Wohnung. Am Fuße der Stiege erwartet sie die sämmtliche Dienerschaft des Bischofs in Galla, unter deren Vortritte sie sich in das zur Installation bestimmte Zimmer begeben. Von hier aus schicken sie den Secretär zum Bischofe mit der Meldung, daß sie bereit seien, die allerhöchst anbefohlene Installation vorzunehmen, worüber derselbe erwiedern läßt, daß er zur Aufwartung sei. Hierauf gehen die Commissäre ihm ein Zimmer weit entgegen, und führen ihn in den Saal, so, daß der neue Bischof zur Rechten des ersten Commissärs geht.

Nun wird an dem Tische Platz genommen; der Secretär steht einige Schritte hinter den Commissären; in einer weitern Entfernung stehen in einem halben

a) Hofd. v. 5. Febr. 1824 lit. b.

Kreise die bischöflichen Beamten, die Dienerschaft und die Ausschüsse der bischöflichen Unterthanen. Der erste Commissär hält eine kleine Anrede an den Bischof, in welcher er ihm das Commissorium bekannt macht, und die allerhöchsten Erwartungen von dem Eifer des Bischofs für die Religion, und von der Ergebenheit an Se. Majestät, sowohl in Hinsicht der Verwaltung seines Amtes als der bischöflichen Temporalien eröffnet, zu deren Erfüllung er sich durch Ausstellung eines Reverses verbinden müsse. Der Bischof liest sodann stehend den unten folgenden Revers ab, unterfertigt ihn sitzend, und drückt sein gewöhnliches Siegel auf; worauf ihm die Inventarien, das Grundbuch, und die Siegel übergeben werden, die er berührt. Die Inventarien werden von den Commissären und dem Bischofe gefertiget, so, daß die Commissäre auf dem äußeren, der Bischof auf dem inneren Rande des Papiers sich unterzeichnen. Die Siegel werden auf dem Seitentische von dem Secretäre, und bei dem Nahmen des Bischofes von dessen Kammerdiener beigedrückt. Der Secretär unterschreibt sich unten als Actuar. Nachdem der Bischof für die allerhöchste Gnade gedankt hat, werden die Beamten, Diener und Unterthanen zur Angelobung des Gehorsams angewiesen, was sie mittelst Handkusses thun. Darauf wird der Bischof von den Commissären in das Schlafzimmer geführt, und werden ihm dort die Pretiosen übergeben.

Nach abgestatteter Gratulation beurlauben sich die Commissäre, und werden von dem Bischofe, der ihnen jetzt zur Linken geht, unter Vortretung der bischöflichen Dienerschaft bis an die Stiege begleitet, wo der Bischof stehen bleibt, bis sie den ersten Absatz der Stiege vollkommen hinab gekommen sind; die Dienerschaft begleitet sie bis an den Wagen *b*).

b) Ebend. erste Beilage.

Der von dem neuen Bischofe auszustellende Revers lautet nachstehender Massen: „Ich ..... bekenne öffentlich mit diesem Briefe, und thue kund jedermänniglich: Nachdem Se. k. k. apostolische Majestät Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen u. s. w. unser allergnädigste Herr aus besondern Gnaden und Höchsteigener Bewegung mich zum Bischofe von ...... gnädigst ernannt, mir dieses Bisthum sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentations-Brief darüber ausfertigen lassen, auch befohlen haben, mir den Besitz des berührten Bisthums und desselben An- und Zugehörigen mit einem ordentlichen Inventario einzuantworten: so gelobe ich Sr. k. k. apostolischen Majestät in aller Unterthänigkeit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß ich mich in geistlicher und weltlicher Verwaltung berührten Bisthums, und Verrichtung des bischöflichen Amtes der alten wahren heiligen katholischen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen Römischen christlichen Kirche halten; desgleichen von des Bisthums Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Sr. k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts veräussern, noch etwas davon entziehen lassen, sondern was davon zuvor entzogen und entwendet worden sein möchte, so viel mir immer möglich, wieder dazu zu bringen, auch den Bischofshof und andere dazu gehörigen Güter im ordentlichen Wesen und guten Baue erhalten, die Unterthanen nach den Landesgesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonst meinem Berufe nach in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermassen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen

und der heiligen christlichen Kirche gehorsamen Bischofe gebühret und wohl ansteht. Ohne Gefährde. So geschehen . . . . c).

Das Ceremoniel, unter welchem der neue Bischof in die Cathedral-Kirche einzuführen ist, gibt das Gesetz mit folgenden an. Die Feierlichkeit der Spiritual-Installation hat an einem einverständlich mit dem neuen Bischofe zu bestimmenden Sonn- oder Feiertage zu geschehen; und hat der Bischof vor seiner Consecration, oder wenn er bereits consecrirt ist, aber als Bischof Sr. Majestät den Eid noch nicht abgelegt hat, vor dieser feierlichen Einführung, in Gegenwart des Gubernial-Präsidenten und zweier Räthe den Eid der Treue, welcher ihm von dem ältesten Secretäre vorzulesen ist, ohne weitern Ceremoniel abzulegen. Zu der Feierlichkeit selbst sind die auf drei Meilen umliegenden Pfarrer und Land-Dechante oder bischöflichen Land-Vikäre, die ohne Vernachlässigung der Seelsorge erscheinen können, eigens einzuberufen. Der Bischof hat sich früh in der Stille in eine von der Dom-Kirche entfernte Kirche zu begeben, um allda einer stillen Messe beizuwohnen, wo ihn das Dom-Capitel, die übrige Geistlichkeit, der Stadt-Magistrat und das Volk erwarten. Der erste Dignitär reicht ihm das Kreuz zum Küssen dar, und incensirt ihn; sodann bekleidet sich der Bischof mit dem Pluvial, worauf unter dem Geläute der Glocken der Zug nach der Dom-Kirche in folgender Ordnung vor sich geht. Den Anfang machen die Spitalleute, die Normal-Schuljugend und die lateinischen Schulen; dann folgen die Klostergeistlichen in ihrer Klosterkleidung, die Weltgeistlichen in Chorröcken ihrem Stande gemäß ohne

c) Ebend. dritte Beilage.

Stola; dann das bischöfliche Haus und das Consistorial-Personale, der Dom-Clerus und das Dom-Capitel in Chorkleidung; nach diesen der Bischof selbst in Pontificalibus, jedoch ohne Vortragung des Baldachins oder so genannten Himmels, welcher vermöge des höchsten Generalis allein für das hochwürdigste Gut, wenn es getragen wird, vorbehalten ist. Hinter dem Bischofe folgt das Volk. Bei der Thürschwelle der Cathedral-Kirche, wo sich auch der Adel und einige Mitglieder der Landesstelle einfinden können, besprengt der Bischof die Anwesenden mit Weihwasser, er aber wird mehrmahl von dem ersten Dignitäre incensirt u. s. w. Bei dem Eintritte in die Cathedral-Kirche wird der ambrosianische Lobgesang choraliter angestimmt, unter dessen Absingung sich der Bischof erstlich in die Capelle, wo das Hochwürdigste aufbewahrt wird, zu dessen Anbethung, sodann zu dem hohen Altare begibt, und allda auf der untersten Staffel kniend verweilt, bis nach geendigtem Lobgesange der erste Dignitär, an der Epistel-Seite stehend, das in dem Römischen Pontificale vorgeschriebene Gebeth „Protector" abgesungen hat. Sodann ist das an den Bischof ergangene Schreiben über seine allerhöchste Nomination, und hierauf die päbstliche Bestätigungsbulle von der Kanzel sammt dem Placeto regio nach ihrem ganzen Inhalte, und beides zwar von dem zur Publication bestimmten Priester, nicht einem weltlichen Beamten *d*), abzulesen, während welchem der Bischof mit seinen Assistenten der Kanzel gegenüber, die übrigen Domherren aber in ihren Chorplätzen sitzen. Nach geendigter Ablesung setzt sich der Bischof auf den eigens zubereiteten bischöflichen Sitz. Der erste Dignitär hält eine zweckmäßige kurze Anrede, und geht hierauf mit dem Dom-Capitel zum Handkuße,

d) Ebend. lit. a.

welchem die gesammte übrige Welt- und Klostergeistlichkeit folgt. Dann tritt der Bischof abermahl an den hohen Altar, und singt das Gebeth zu den heiligen Kirchenpatronen nebst der Oration pro Augustissimo Fundatore selbst ab. Endlich wird es dem Bischofe überlassen, das Hochamt zu halten. Die Feierlichkeit aber wird mit Ertheilung des bischöflichen Segens geschlossen *e*).

Aus dem Inhalte dieses Ceremoniels ist zu ersehen, daß die Installation eines Bischofs nie eher, als nach erfolgter päbstlichen Confirmation vor sich gehen kann *f*). Die Confirmation der Bischöfe in temporalibus unterliegt dem Stempel von 20 fl., die der Erzbischöfe dem Stempel von 40 fl. *g*).

§. 43.
Benediction der Aebte und Aebtissinnen.

Verschieden von der Consecration der Bischöfe, gleichwohl aber ihr ähnlich ist die B e n e d i c t i o n d e r A e b t e u n d A e b t i s s i n n e n. Wann diese aufgekommen sei, ist ungewiß. Nach Gratian *a*) sollte man ihre Einführung dem zweiten Nicänischen Kirchenrathe vom achten Jahrhunderte zuschreiben. Doch durch Vergleichung seines Canon mit dem Urtexte wird es gewiß, daß er sich eine unzeitige Apposition erlaubt hat. Die Vermuthung, sie sei erst mit dem Gebrauche der Pontificalien im zwölften Jahrhunderte aufgekommen, hat mehr Wahrscheinlichkeit.

e) Ebend. zweite Beil.

f) Hofd. v. 2. Dec. 1801.

g) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 23 11. Clas. n. 6, 12. Clas. n. 3.

a) can. 1. Dist. 69.

Das Recht, den neu eingesetzten Abt zu benediciren, ist ein Vorrecht des Diöcesan-Bischofs; nur rücksichtlich der exemten Klöster steht es dem Pabste zu, der es gewöhnlich mittelst eines apostolischen Mandats ausübt. Vermöge besonderer Privilegien kann aber auch ein Kloster das Recht haben, daß sein Abt sich von was immer für einem, mit der Römischen Kirche in Gemeinschaft stehenden, Bischofe benediciren lasse. Der Cisterzienser-Orden hat in Folge einer Bulle des P. Innocenz VIII. vom Jahre 1484 das besondere Privilegium, daß der Pater Ordens-Abbas den Aebten und Aebtissinnen der Ordensklöster ohne alle bischöfliche Authorität *b*) die Benediction ertheilen kann. Die Benediction ist nicht einmahl zur Fungirung des Abten schlechterdings nothwendig, und insbesondere den Cisterzienser-Aebten für den Fall erlassen, wenn der Bischof auf das dreimahlige ehrerbiethige Ansuchen den Abt zu benediciren sich weigert *c*); so wie sie auch bei allen Prälaten unterbleibt, die nicht auf Zeitlebens, sondern nur auf Jahre angestellt werden, nichts desto weniger aber wie perpetuirliche Aebte die Pontificalien haben.

Die Zeit zur Ansuchung um die Benediction ist bei Aebten nicht bestimmt: die Aebtissinnen müssen sie innerhalb Jahresfrist von dem Tage der erhaltenen Confirmation begehren *d*).

Der Ritus der Benediction kommt nach der Angabe des Römischen Pontificals mit jenem der Consecration fast ganz überein. Es werden ebenfalls zwei andere Prälaten als Assistenten beigezogen, jedoch unter-

b) Choppinus lib. 2. Monast. tit. 1. n. 7.

c) cap. 1. de supplend. negl. prael. (1. 10.) const. Benedict. XIII. de an. 1727.

d) cap. 13. de accus. (5. 1.) cap. 2. de statu monach. in Clem. (3. 10.)

bleibt die Auflegung und Uiberreichung des Evangelien-Buches, und die Salbung mit dem Chrisam; statt des ersten wird dem Abte die Ordensregel übergeben. Eben dieser Ritus wird auch bei der Benediction der Aebtissinnen beobachtet, und ihnen dabei die Leitung des Klosters sowohl in temporalibus als spiritualibus aufgetragen.

Die Wirkungen der Benediction bestehen darin, daß 1) der Abt den nächsten Rang nach dem Bischofe erhält, 2) das Pedum, die Infel und die übrigen Pontifical-Insignien überkommt, 3) seinen Ordens-Clerikern, die bereits Professen sind, die Tonsur und vier mindern Weihen ertheilen darf, endlich 4) zu mehreren Segnungen und Weihungen, welche sonst nur der Bischof vornimmt, ein Recht erhält.

In Oesterreich durfte vormahls die Benediction und Infulation der neu gewählten Prälaten erst dann vor sich gehen, wenn nach erstatteter Wahl-Relation die allerhöchste Bestätigung darüber ertheilt worden war *e*). Allein jetzt können sie, sobald sie von den landesfürstlichen Wahl-Commissären provisorisch bestätiget worden sind, ohne die schriftliche allerhöchste Bestätigung der Wahl abzuwarten, von dem Bischofe benedicirt werden, und die ganze Administration sowohl in spiritualibus als in temporalibus übernehmen *f*). Nur in Ansehung des Prager Dom-Capitels ist, was die Investirung und Installirung eines in demselben gewählten Prälaten betrifft, bis etwas anderes bestimmt werden wird, neuerdings dasjenige zu beobachten vorgeschrieben worden, was vor der Vorschrift vom 10. Sept. 1805 daselbst bestand, und daher vor der Investirung und Installirung die allerhöchste Confirmation abzuwarten *g*). Der Eid,

e) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

f) Hofd. v. 9. Oct. 1807.

g) Allerh. Entschl. v. 17. Sept. 1826.

welchen die Oesterreichischen Prälaten dem Bischofe zu leisten haben, muß wörtlich nach jener Formel abgelegt werden, welche in dem Römischen Pontificale enthalten ist. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß sich manche von ihnen dadurch, daß sie den Gebrauch der Infel und des Pastorals mit den Bischöfen gemein haben, blenden ließen, sich gleichsam für wirkliche Bischöfe ihrer Stifte zu halten, und Rechte zuzueignen, welche nur dem Ordinarius der Diöcese gebühren. Es scheint daher eben so billig als zweckmäßig zu sein, sie zur eidlichen Angelobung der Treue, gebührender Unterwürfigkeit, des Gehorsams und Ehrerbiethung gegen ihren Bischof geradezu zu verpflichten, und dadurch zurück zu halten, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchische Ordnung gestört würde *h*).

§. 44.

Uibersetzung.

Gewöhnlich pflegt man noch als eine besondere Art, Pfründen höherer Art zu besetzen, die **Uibersetzung** (translatio) anzuführen; allein ohne Grund. Die Uibersetzung ist eine Handlung, bei welcher ein Prälat von einer Kirche abberufen, und bei einer andern eingesetzt wird; und heißt Uibersetzung im eigentlichen Verstande, wenn solches mit Einwilligung des Prälaten geschieht, sonst, wenn sie wider den Willen des Prälaten vor sich geht, **Versetzung** (translocatio). Bei beiden Arten wird nichts weiter gemacht, als eine gewöhnliche Postulation (§. 27.), oder eine Ernennung mit einer Postulation (§. 39.), und wenn das im Wege stehende Hinderniß des geistlichen Ehebandes durch ein breve eligibilitatis zum voraus gehoben wurde (§. 27.), eine Wahl oder einfache Ernennung. Daraus ist ein-

h) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

leuchtend, daß beide auf einfachen Besetzungsarten beruhen, beide nur nach den bei diesen vorkommenden Vorschriften vorgenommen werden, beide, wie diese eine Confirmation oder Admission bedürfen. Besonderes ist nur das, daß durch die Besetzung mittelst Übersetzung das frühere Beneficium erlediget (§. 91.), die Consecration aber, die der Seele ein unauslöschliches Merkmahl eindrückt, nicht wiederhohlet wird.

In der alten Kirche war jede Übersetzung verbothen *a*), aus der wichtigen Betrachtung, daß einerseits ein Kirchenvorsteher seinem Amte nur dann mit Erfolge vorstehen kann, wenn er bei seiner Gemeinde Liebe und Zutrauen genießt, was eine nähere Bekanntschaft voraus setzt, und erst nach einer längern Dienstleistung sich bildet, bei einem öftern Wechsel aber weg fällt; und dann, daß der Übersetzung meistens niedrige Beweggründe, Ehrgeiz und Habsucht zu Grunde liegen, welcher sich am allerwenigsten ein Kirchenvorsteher schuldig machen soll. Das Concilium von Sardica verhängte darauf die schwersten Strafen *b*), wie insbesondere diese waren, daß ein niederer Geistliche deponirt und in den Laienstand zurück versetzt wurde, mit einem Bischofe aber, der sich übersetzen ließ, der Römische Pabst nicht communicirte, und der eine und andere das bisher besessene Beneficium verlor. Nun sind Übersetzungen zwar gestattet, aber doch nur dann, wenn das Wohl der Kirche oder ein besonderer Nothfall sie erheischt *c*). Darüber muß erst eine Untersuchung angestellt werden, welche, wenn die Übersetzung einen Bischof betrifft, früher auf dem Provinzial-Concilium vorgenommen

a) Conc. Nicaen. I. can. 15. — can. 19. seqq. caus. 7. q. 1.

b) Conc. Sard. can. 1.

c) can. 34. 42. 46. caus. 7. q. 1.

wurde *d*), gegenwärtig aber theils durch die Uibung, theils weil die Provinzial-Concilien außer Gebrauche gekommen sind, als eine causa major dem Römischen Pabste vorbehalten ist *e*). Die Uibersetzung der Prälaten, welche den Bischöfen unterstehen, verwilligen diese selbst *f*).

Nicht weniger als die Uibersetzungen waren in der alten Kirche auch die Versetzungen untersagt *g*). Diese nahmen erst in dem Mittelalter überhand. Nachdem dagegen sowohl von Bischöfen, als von weltlichen Fürsten vergeblich Beschwerden vorgebracht worden waren: so wurde auf dem Kirchenrathe von Pisa festgesetzt, daß sie zwar Statt finden könnten, jedoch bloß aus triftigen Ursachen, und nach Vernehmung des zu versetzenden Bischofs und über Beistimmung des größern Theiles der Cardinäle. Dieses hat so auch der Kostnitzer Kirchenrath bestätiget *h*).

§. 45.

Taxen für die Uiberkommung eines höheren Beneficium.

Die Besetzung der höheren Beneficien mag durch Wahl oder landesfürstliche Ernennung geschehen: so müssen dafür gewisse Taxen theils an das Aerar, theils an den Römischen Pabst oder den Bischof entrichtet werden. Die Rechtlichkeit ihrer Abnahme ist anderswo nachgewiesen worden *a*).

Die an das Aerar zu entrichtenden Taxen sind verschieden, je nachdem das Beneficium ein Secular-

d) can. Apostol. 13. can. 37. caus. 7. q. 1.

e) cap. 1. 2. de translat. episc. (1. 7.)

f) can. 8. caus. 18. q. 2. cap. 7. de consult. (1. 4.)

g) can. 14. caus. 7. q. 1.

h) Concil. Constant. sess. 39.

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 72.

oder ein Regular-Beneficium ist. Bei Secular-Beneficien beträgt sie, wenn die reinen Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, zehen von Hundert; wenn sich aber das jährliche Erträgniß über 600 fl. beläuft, ein Viertel desselben. Dabei ist in dem einen und dem andern Falle noch die Expeditions-Taxe mit 3 fl. zu entrichten *b*). Die neu errichtete, mit dem Erzbisthume des lateinischen Ritus von Lemberg verbundene, Würde des Primas regni ist keiner besondern Taxe unterzogen *c*). Bei Regular-Pfründen ist die landesfürstliche Taxe so bemessen, daß, wenn von einer Veränderung zur andern nicht 10 Jahre verlaufen sind, der vierte Theil; wenn 10 oder mehrere Jahre verstrichen sind, das Drittel; wenn endlich 20 oder noch mehrere Jahre von der letzten Veränderung gezählet werden, die Hälfte der Einkünfte zu entrichten kommt *d*). Für die Wahl einer beständigen Oberinn in den Nonnenklöstern ist die Bestätigungstaxe überall dieselbe. Wo aber nach dem berichtigten Vermögensausweise für den Unterhalt einer Nonne nicht mehr als jährliche 200 fl. ausfallen, da findet nur eine Bestätigungstaxe von 100 fl. Statt *e*). Für Wahlen von Pröbsten, Aebten und Aebtissinnen, welche sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erstrecken, wird die Cammeral-Taxe mit 5½ Procent von ihren Einkünften bemessen. Sind aber die Einkünfte eines Klosters oder Stiftes nur sehr unbedeutend und zufällig: so wird außer den Stempel- und Postporto-Gebühren lediglich die Expeditions-Taxe mit 3 fl. in Aufrechnung gebracht *f*). Die Berechnung und Einbringung der ei-

b) Hofd. v. 31. Dec. 1772, 12. Juli 1777., 17. Mai 1784.

c) Hofd. v. 16. Febr. 1818.

d) Hofd. v. 12. Juli 1777.

e) Hofd. v. 6. Mai 1807.

f) Hofd. v. 2. Jan. 1823.

nen und andern Taxe richtet sich nach der Dotation. Bei Beneficien, wo bestimmte Genüsse aus Staats- oder öffentlichen Fonds-Cassen bezogen werden, wird sie als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens lediglich ohne Verzug vorgeschrieben. Ist aber die Pfründe mit liegenden Gütern dotirt, so muß der Bemessung die Ertragsausweisung und deren buchhalterische Richtigstellung voraus gehen. Zu dem Ende ist zunächst darauf zu sehen, daß, wo ordentliche Rechnungen geführt werden, der antretende Pfründner die Renten und Lasten gleich nach der Temporal-Installation von den letzt verflossenen 6 oder wenigstens 3 Jahren rechnungsmäßig nachweise, wobei, wenn es sich um die Bestimmung der Taxe für die Bestätigung einer Abtenwahl handelt, auch das Stolerträgniß von den Stifts-Pfarreien mit angezeigt werden muß *g*). Sodann werden die Rechnungs-Acten der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur ungesäumten Prüfung und Richtigstellung des sechs- oder dreijährigen Durchschnittsertrages zugefertiget, und letzterer zum Maßstab der Verleihungs- oder Wahlbestätigungstaxe genommen, welche das General-Taxamt über die erhaltene Zustellung des Wahlactes unter seiner Verantwortung mit Ausfertigung der Taxnote sogleich vorzuschreiben hat *h*). Die Berichtigung geschieht hier, wie unten (§. 68.) rücksichtlich der Verleihungstaxen bei niederen Beneficien gesagt werden wird.

Die Taxen an den R ö m i s c h e n P a b s t sind die Promotions-Gebühren und die Pallien-Gelder. Erstere werden für die Beförderung auf den bischöflichen Stuhl entrichtet, und sind ihrem Betrage nach gesetzlich bestimmt, so zwar, daß bei einer Überschreitung der päbstlichen Confirmations- und Consecrations-Bulle das

g) Hofd. v. 27. Sept. 1804.
h) Hofd. v. 13. April 1825.

Placet verweigert wird *i*). Letztere sind Gebühren für die Verleihung des Pallium, und richten sich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums; werden aber nicht immer nach gleichem Procent berechnet. Nach einer Bulle des P. Urbans VIII. vom Jahre 1642 sollen sie fünf von Hundert betragen *k*).

Dem Bischofe, seinem Consistorio oder einer andern geistlichen Behörde ist an Taxe für die Bestätigung der Wahl, dann die Benediction oder Confirmation der Aebte, Prälaten und anderer geistlichen Personen bloß der Betrag von 30 fl., jedoch gegenwärtig in Conventions-Münze *l*), zu nehmen erlaubt, und dabei jede höhere Abforderung, sie mag unter was immer für einem Vorwande, wie z. B. für die Ausfertigung des Decrets oder einem andern Titel lauten, untersagt *m*).

Uibrigens mag die eine oder die andere der angeführten Taxen zu entrichten kommen, so ist sie als eine Abgabe, welche in Betracht des mit der erlangten Pfründe verbundenen Einkommens gefordert wird, schlechterdings nur von dem Beneficiaten und aus dem Beneficium zu leisten. Die Infelsteuer, welche die Unterthanen der geistlichen Dominien bei Erwählung eines Prälaten oder andern infulirten geistlichen Vorstehers zur Bestreitung der mit der Infulation verknüpften Kosten zu machen hatten, ist selbst für den Fall untersagt, als sie sich in einem noch so alten Herkommen, Vertrage oder einer gerichtlichen Sentenz gründete *n*).

i) Hofd. v. 30. April 1807.

k) Bullar. Rom. tom. V. p. 364. seq. edit. Luxemb. 1727.

l) Hofentschl. v. 28. Jan. 1786, Hofd. v. 2. Dec. 1819.

m) Hofentschl. v. 28. Jan. 1786.

n) Pat. v. 19. Juli 1770, Hofd. v. 26. Juni 1773.

Drittes Hauptstück.

Von der ordentlichen Besetzung der Beneficien niederer Art.

§. 46.

Geschichtliche Uibersicht der Besetzung der Beneficien niederer Art.

So lang die Bestellung zu dem Dienste der Kirche mit der Ordination verbunden war, und kein Geistlicher anders als zu einer bestimmten Kirche geweiht wurde, war es natürlich, daß, da die Ordination ein ausschließliches Recht des Bischofs ist, die Verleihung der Kirchenpfründen, so wie die vor deren Errichtung durch fünf Jahrhunderte gemachte Vergebung der Kirchenämter, von dem Bischofe ausging. Der Bischof hatte dabei bloß die Zustimmung des übrigen Clerus und das Zeugniß der Gemeinde zu berücksichtigen, wie solches schon die Ordination mit sich brachte *a*). Hierbei blieb es im Wesentlichen bis ins eilfte Jahrhundert *b*), nur daß es nach und nach von dem Zeugnisse der Gemeinden abkam, und bei den Patronats-Kirchen seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts die Patrone das Recht erhielten, dem Bischofe den anzustellenden Cleriker zu bestimmen *c*).

a) cap. 2. 6. Dist. 24. cap. 6. Dist. 63. cap. 1. de capellis monach. (3. 37.)

b) can. 9. §. 3. caus. 1. q. 3. can. 6. caus. 10. q. 1. can. 10. 11. 38. caus. 16. q. 7.

c) can. 32. caus. 16. q. 7.

Wichtigere Veränderungen trugen sich seit dem zwölften Jahrhunderte zu. Schon lang hatten die Capitel der Cathedral-Kirchen das Recht an sich gebracht, in den die Kirche betreffenden wichtigeren Angelegenheiten den gesammten Diöcesan-Clerus zu vertreten, und solcher Gestalt zu repräsentiren. Nun verlangten sie solches auch in Absicht auf die Besetzung der Beneficien, und P. Alexander III. ertheilte es ihnen wirklich *d*). Hiermit nicht zufrieden sprachen sie das ihnen näher liegende Recht der Vergebung der Canonicate an; und auch dieses setzten sie durch, in der Art, daß sie solche theils gemeinschaftlich mit dem Bischofe *e*), theils ausschließlich erhielten, und für sich allein ohne Intervenirung des Bischofs zu wählen berechtigt wurden *f*). Mehrere der Collegiat-Capitel, zumahl jene, welche früher Ordensgemeinden waren, und als diese rücksichtlich ihrer Güter mit dem Bischofe niemahls in einem Verbande standen, bewirkten das nähmliche; und so war in Kurzem das freie Verleihungsrecht der Bischöfe bei den wichtigsten unter den niedern Pfründen verloren. Nicht lang darnach kamen die päbstlichen Reservationen auf, und nun wurden auch noch die meisten der übrigen Beneficien der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen. Die Bischöfe blieben auf die alleinige Verleihung derjenigen wenigen Beneficien beschränkt, die in der einen oder andern Reservation nicht mit begriffen waren (§§. 80 — 82.). Davon kam es zwar durch die in dem fünfzehnten Jahrhunderte geschlossenen Concordate ab; allein das alte freie Verleihungsrecht der Bischöfe wurde

d) cap. 4. de his, quae fiunt a praelat. (3. 10.)

e) cap. 15. de concess. praebend. (3. 8.) cap. unne sede vacante etc. in 6°. (3. 8.)

f) cap. 31. de elect. (1. 6.)

gleichwohl dadurch wieder beengt, daß so manche theils geistliche, theils weltliche, physische und moralische Personen, mit und ohne Beistimmung der Bischöfe mittelst Privilegium, Observanz oder Ersitzung ein mehr oder minder ausgedehntes Befugniß zur Vergebung kirchlicher Beneficien acquirirten *g*); wobei es bis auf die gegenwärtigen Zeiten geblieben ist.

§. 47.
Collation und Institution.

Irrig würde man aber aus dem eben Angeführten folgern, daß nebst dem Bischofe noch andere Personen kirchliche Beneficien zu vergeben haben. So groß auch die Begünstigungen sein mögen, welche den Patronen und andern Personen aus verschiedenen Titeln zu Theil geworden sind: so haben sie doch nur immer die Natur von Beschränkungen des Verleihungsrechtes des Bischofs. Dieses selbst zu beheben, und auf jemand andern zu übertragen, vermögen sie nicht, und die letzte Bestellung des Geistlichen für ein Beneficium geschieht immer durch den Bischof, als denjenigen, dem die Leitung der Diöcese, und mit dieser die Sorge für die Versehung des Kirchendienstes zukommt *a*). Man unterscheidet nähmlich eine zweifache Verleihung, die freie und die nothwendige. Die erste ist diejenige, welche in keiner Rücksicht beschränkt ist, und wobei der Bischof den Geistlichen selbst aussieht, dem er das Beneficium ertheilt; sie ist die eigentliche Verleihung (collatio, collatio libera, collatio simplex);

g) cap. 25. de jur. patron. (3. 38.) cap. 18. de praescript. (2. 26.)

a) cap. 3. de institut. (3. 7.) Conc. Trid. sess. 7. cap. 13. de ref. sess. 14. cap. 12. de ref.

dagegen ist die letzte jene, bei welcher er das Beneficium an eine solche Person zu vergeben hat, die ihm von einem Dritten präsentirt oder nominirt wird, also schon mit einem bestimmten Rechte (jus ad rem) versehen ist, so zwar, daß er ihr die Verleihung, die eben deshalb auch Institution (institutio, institutio canonica seu collativa, collatio necessaria) heißt, wofern nicht ein canonisches Hinderniß im Wege steht, nicht versagen kann. Nur ausnahmsweise, und dieses zwar bloß durch den Bischof *b*), kann es geschehen, daß jemand andern, einem Prälaten *c*), einer geistlichen Communität, oder auch einer Aebtissinn *d*) das Befugniß zukommt, ein Beneficium vollkommen, oder quoad titulum zu verleihen, und institutionem tituli collativam zu machen *e*); aber auch dann muß der Anzustellende zur Ausübung des damit verknüpften Amtes, wenn das Beneficium eine Curat-Pfründe ist, noch eine besondere Einsetzung oder Ermächtigung zur Seelsorge von dem Bischofe erhalten, welche man die institutio authorisabilis nennt *f*). Mit Rücksicht auf diesen besondern Fall pflegen die Canonisten auch wohl eine dreifache Institution zu unterscheiden: die institutio verbalis, institutio authorisabilis, welche beide außer dem erwähnten Falle immer eins sind, und die institutio quoad possessionem (realis, investitura), von welcher unten (§. 77.) die Rede sein wird. Im Zweifel ist die Vermuthung dafür, daß die Verleihung des Bischofs frei sei. Es gründet sich dieses in der

b) Conc. Trid. sess. 14. cap. 12. 13. de ref.

c) cap. 18. de praescript. (2. 26.)

d) Pehem. jus. eccles. univ. P. II. §. 279. in not.

e) cap. 6. de institut.

f) cap. 4. de offic. archidiac. (1. 23.) Conc. Trid. sess. 23. cap. 15. de ref.

Natur der Sache, und war so durch beinahe ein Jahrtausend; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen. Dafür sprechen auch ausdrückliche Gesetze *g*). Sonst sind beide an dieselben Normen gebunden, und beide begründen das jus in re *h*). Für die freie Verleihung ist dem Collatar eine Zeit von 6 Monathen bestimmt, von dem Tage an zu rechnen, wo ihm die Erledigung bekannt geworden ist *i*). Die Institution soll innerhalb 2 Monathen von dem Tage der Präsentation gemacht werden, diese mag von was immer für einem Patrone herrühren *k*). Auch ist die freie Verleihung an die Person des Bischofs so gebunden, daß sie weder von dem Generalvikäre ohne besondern Auftrag *l*), noch von dem Capitel während der Sedisvacanz vorgenommen werden darf, sondern dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten werden muß; es wäre denn, daß sie dem Bischofe und dem Capitel gemeinschaftlich zustände *m*). Dagegen können sie beide, wenn ein längerer Verzug nicht wohl räthlich ist, sowohl die institutionem collativam, als die authorisabilem anstatt des Bischofs erlaubt vornehmen *n*). Sich selbst kann der Be-

g) cap. 16. de offic. jud. ord. (1. 31.)

h) cap. 5. 29. de jure patron. (3. 38.) cap. 17. de praebend in 6°. (3. 4.) cap. 8. de concesss. praeb. in 6°. (3. 7.)

i) cap. 2. 5. de concess. praebend. (3. 8.) cap. 3. de supplend. negl. (1. 10.)

k) Pius V. in Bulla: *In conferendis* ddo. 18. Mart. 1567.

l) cap. 1. de offic. vicar. in 6°. (1. 13.)

m) cap. un. §. 1. ne sede vacant. in 6°. (3. 8.)

n) cap. 3. de institut. cap. 1. eod. in 6°. (3. 6.) cap. un. §. 2. ne sede vacant. in 6°. cap. un. de M. et O. in 6°. (1. 17.)

rufene, der etwa das Recht zur Institution hat, weder durch einen Delegaten instituiren, da zwischen dem Institutor und dem Institutus eine Personenverschiedenheit sein muß, der Delegat mit dem Deleganten aber für eine Person angesehen wird *o*).

Die Grundsätze, auf welchen die der Institution zu Grunde liegende Nomination und Präsentation beruht, werden füglicher erst unten angegeben, und in der Betrachtung, daß sie bei den landesfürstlichen Patronats-Pfründen, als welche die Kirche selbst bei der von jeher den Landesfürsten verliehenen Auszeichnung zu eximiren scheint, keine Anwendung haben, mit den Oesterreichischen Vorschriften über die Präsentation bei den Privat-Patronats-Pfründen in Verbindung gebracht werden.

§. 48.
Concurs.

Weder durch Collation, noch durch Institution kann ein erledigtes Beneficium an andere, als solche Personen vergeben werden, welche der Uiberkommung desselben würdig sind (§. 9.). Bei einfachen Pfründen hängt die Prüfung der Würdigkeit von der freien Bestimmung des Bischofs ab, und dieser thut dem Gesetze genug, wenn er sich auf was immer für Wegen von der Tauglichkeit des Candidaten Uiberzeugung verschafft. Es ist diesfalls auch nichts weiter bestimmt, als daß die Candidaten für Canonicat-Stellen jene Kenntniß und Erfahrenheit besitzen müssen, bei welcher es möglich ist, dem Bischofe so mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie es die Bestimmung eines Canonicus erheischt; weshalb wenigstens die Hälfte dieser Stellen

o) cap. 72. de Reg. jur. in 6°.

Männern zu verleihen ist, die in der Theologie oder dem Kirchenrechte einen Gradus erlangt haben *a*). Nicht so ist es bei den Curat-Pfründen. Da das seelsorgerliche Amt auf Religion und Sittlichkeit, auf Kirche und Staat den wichtigsten Einfluß hat, und unwissende, ungesittete und gewissenslose Geistliche ihren Gemeinden, statt zu nützen, schaden: so hat der Tridentinische Kirchenrath verordnet, daß, so oft eine Curat-Pfründe erledigt wird, der Bischof, oder der sonst das geistliche Patronats-Recht bei derselben hat, innerhalb zehen Tagen oder einer andern von dem Bischofe zu bestimmenden Frist, einige für jene Pfründe geeignete Geistliche, wozu aber auch jeder, der ein taugliches Subject kennt, solches nahmhaft machen kann, zur Prüfung ihrer Fähigkeit einberufen; oder wenn es dem Bischofe oder dem Provinzial-Concilium angemessener dünkte, mittelst öffentlichen Edicts die Aufforderung machen soll, wer sich für die vacante Stelle prüfen lassen wolle *b*); welches letztere fast überall deshalb lieber angenommen wurde, weil bei der Ausdehnung der einzelnen Diöcesen kein Bischof seine Geistlichen vollkommen und genau zu kennen im Stande ist. Bei Pfründen weltlichen Patronats soll wenigstens der von dem Patronate präsentirte Cleriker auf die gleich anzugebende Weise geprüft werden *c*), da eine Einberufung nicht geschehen, und kein Concurs abgehalten werden kann. Die Prüfung soll unter dem Vorsitze des Bischofs, und im Verhinderungsfalle, seines Generalvikärs von den bestimmten Examinatoren, deren nicht weniger als drei sein dürfen, vorgenommen, und

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref.
b) Ibid. cap. 18.
c) Ibid. *Quod si jus.*

nach der Stimmenmehrheit gewürdiget werden, wobei, wenn diese fehlt, der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag gibt. Zu Examinatoren soll der Bischof oder Generalvikär jährlich in der Diöcesan-Synode wenigstens sechs fähige Männer in Vorschlag bringen, und die Synode sie bestätigen; woher sie auch den Nahmen Synodal-Examinatoren erhielten. Diese können vom Secular- oder Regular-Clerus, selbst aus einem Mendicanten-Orden, oder auch aus dem weltlichen Stande genommen werden, sie sollen aber Magistri, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes sein, und schwören, daß sie alles zeitliche Interesse bei Seite, und leidenschaftlos ihr Amt besorgen werden. Sie haben sich daher auch zu hüten, aus Rücksicht der Prüfung früher oder später etwas anzunehmen, indem dieses von ihrer und von Seite des Gebers eine Simonie wäre, von welcher keine Lossprechung gemacht werden kann, bevor sie nicht die Pfründe, die sie besitzen, und auch schon früher überkommen haben, resignirt, und zu jeder andern für immer für unfähig erklärt worden sind; und haben über alles dieses nicht bloß Gott, sondern auch der Provinzial-Synode Rechenschaft abzulegen, von welcher sie, falls sie sich etwas zu Schulden kommen ließen, zu bestrafen sind *d*). Die Prüfung selbst soll sich über die ganze Lebensart der Candidaten, über ihre Lehre, Wissenschaft, und die zur Versehung der erledigten Pfründe insbesondere gehörigen Erfordernisse erstrecken, und darnach endlich der Bischof oder geistliche Patron aus den von den Examinatoren tauglich befundenen Subjecten das würdigste wählen *e*).

d) Ibid. *Transacto constituto.*

e) Ibid. *Peracto deinde.*

Diese Einrichtung wurde fortan erhalten, und von Zeit zu Zeit durch verschärfende oder näher bestimmende Verordnungen betrieben. Unter solche gehört zunächst die Bulle P. Pius V., worin auf die unerläßliche Beobachtung der Tridentinischen Satzung mit der Weisung gedrungen wird, daß, wenn ein minder würdiger Concurrent gewählt werden sollte, dem zurück gesetzten würdigern die Appellation an den Metropoliten, jedoch ohne suspensive Wirkung frei zu stehen hätte *f*). Dahin gehört auch das Circular-Schreiben der Congregatio concilii Tridentini interpretum, mittelst welchem P. Clemens XI. das Decret des Tridentinischen Kirchenrathes näher bestimmte *g*). Dahin gehört endlich vorzüglich jene Verordnung P. Benedicts XIV., welche noch die Art und Weise genau und deutlich angibt, wie der Pfarr-Concurs ferner abzuhalten sei. Nach Bestimmung dieser Verordnungen sollen sämmtliche Concurrenten in einem Conclave beisammen sein, hier zu gleicher Zeit dieselben Fragen bekommen, dieselbe Zeit für deren Beantwortung haben, die Antworten selbst schreiben, und eine Probepredigt in der Muttersprache machen. Die Examinatoren sollen nicht bloß die Wissenschaft, sondern auch die Rechtschaffenheit, Klugheit und die der Kirche geleisteten Dienste, so wie die übrigen zur Seelsorge nöthigen Eigenschaften prüfen, und darnach die Tauglichkeit der Concurrenten beurtheilen, zu welchem Ende diese ihre hierauf sich beziehenden Zeugnisse und Documente vor dem Concurse beizubringen haben. Im Falle der Appellation sollen dem höhern

f) Pius V. in Bulla: *In conferendis* ddo. 18. Mart. 1567.

g) ddo. 10. Jan. 1721.

Richter die Concurs-Acten vorgelegt, und von diesem nur nach solchen das Urtheil gefällt werden *h*).

§. 49.
Einführung desselben in Oesterreich.

Nach dieser Einrichtung benahm man sich auch in Oesterreich. Erst K. Maria Theresia machte die besondere Bestimmung, daß die Curat- und einfachen Pfründen nur solchen Geistlichen verliehen werden sollten, welche die theologischen Studien auf einer erbländischen Universität zurückgelegt hätten, und daß jene, welche nur auf Gymnasien den Studien obgelegen, jedoch 12 Jahre in der Seelsorge gestanden wären, um die Dispensation nach Hof gewiesen, ehevor aber noch auf der nächsten Universität geprüft werden sollten, von welcher sie ein Zeugniß ihrer hinlänglichen Wissenschaft und Gelehrsamkeit beizubringen hätten *a*).

Diese Verordnung berücksichtigte aber bloß das Scientifische; das Übrige berührte sie nicht. Wer daher ein Patronats-Recht hatte, vergab die erledigten Pfarreien und Beneficien nach Gutdünken, und der Bischof mußte den Präsentirten annehmen, so fern er nicht eine förmliche canonische Ausnahme gegen ihn machen konnte. Was für Leute aber, und durch welche Wege bei diesen Umständen öfters zu Pfründen gelangten, läßt sich leicht erachten. Um diese Gebrechen und Unordnungen abzustellen, und zu den Pfarreien und andern Beneficien die tauglichsten und geschicktesten Geistlichen zu befördern, ohne den Patronen ihr Präsentations-Recht zu beeinträchtigen, war noch die Vorsehung noth-

h) Const. Benedict. XIV. *Cum illud.* ddo 14. Dec. 1742.

a) Verord. v. 31. Oct. 1753.

wendig, daß, statt der vormahls gewöhnlichen scholasti-schen Consistorial-Prüfung, wobei mehr das minu-tiöse Gedächtniß durch wörtliche Spitzfindigkeit auf die Probe gestellt, als die solide Kenntniß und Urtheilskraft des zu examinirenden Candidaten erforscht ward, eine dem Zwecke entsprechende gründliche Concurs-Prüfung abgehalten, und dann, daß der Concurs auch bei solchen Beneficien eingeführt würde, wo er vorher nicht noth-wendig war *b*). Diesem Bedürfnisse half in seinem ganzen Umfange K. Joseph ab. Die Verordnungen, welche diesfalls erlassen wurden, sind so wichtig, daß sich darüber hier ausführlich ausgelassen werden muß.

§. 50.

Concurs-Prüfung.

Man muß, wenn vom Concurse die Rede ist, die Concurs-Prüfung von dem wirklichen Concurse unter-scheiden. Der C o n c u r s besteht darin, daß jedem fähi-gen Geistlichen frei steht, sich um die Pfründe zu be-werben; die C o n c u r s - P r ü f u n g ist das Examen, welchem man sich unterziehen muß, um zum Concurriren fähig zu werden.

Die Concurs-Prüfung war gleich Anfangs bloß für die landesfürstlichen Patronats-Beneficien vorge-schrieben gewesen *a*). Allein es dauerte nicht lang, so wurde sie auch bei den Privat-Patronats-Beneficien angeordnet *b*), und dann noch bei jenen, welche colla-

b) Hofd. v. 12. März u. 19. April 1782, 12. März u. 24. Oct. 1783 u. 9. Febr. 1784.

a) Hofd. v. 12. März, 19. April u. 26. Aug. 1782.

b) Hofd. v. 19. Juni 1782, 11. März 1783, 11. Oct u. 4. Nov. 1784, für Galiz. v. 12. Juli 1782.

tionis episcopalis sind, eingeführt *c*). Nun ist bei allen Curat-Beneficien ohne Ausnahme die Concurs-Prüfung erforderlich, sie mögen Pfarreien oder Local-Capellaneien heissen, und unter was immer für einem Patronate oder in was immer für einer Collation stehen, sie mögen Secular- oder Regular-Pfründen, und letztere Stifts- oder Ordens-Patronats-Pfarren, wo das Stift oder der Orden zwar Patron, aber der Pfarrer nicht zugleich Mitglied des Stiftes oder Ordens ist, oder dem Orden, Stifte oder Kloster incorporirt sein, wo eigentlich der Orden, das Stift oder Kloster Pfarrer ist, und die Pfarre durch einen seiner Ordensgeistlichen als Pfarrverweser versehen läßt, oder endlich bei Klosterkirchen neu errichtete Pfarren sein, für welche dermahlen, im Falle der Erledigung, ebenfalls nur Ordensgeistliche als Pfarrer anzustellen sind *d*).

§. 51.

Ordentliche und außerordentliche Concurs-Prüfung.

Anfangs wurde bei Erledigung jeder einzelnen Curat-Pfründe eine besondere Concurs-Prüfung gehalten. Wie das Consistorium die Erledigung erfuhr: so bestimmte es einen Tag dazu, und machte ihn der Geistlichkeit durch eine Currende bekannt; denn über 2 Monathe, vom Tage der Erledigung gerechnet, durfte die Prüfung nicht hinaus geschoben werden *a*). Die gemachte Concurs-Prüfung wurde dann für ein Jahr *b*),

c) Hofd. v. 19. u. 24. Oct. 1784.

d) Ebend. u. Hofd. v. 11. Sept., 25. Oct. u. 3. Nov. 1785, 31. Jan. u. 11. Febr. 1792, 31. Dec. 1802.

a) Hofd. v. 9. Febr. 1784 n. 3.

b) Hofd. v. 1. Aug. 1785.

und zwar für alle Curat-Stellen der Diöcese, in welcher sie bestanden wurde, als gültig angesehen *c*). Da aber das öftere Zureisen zu den Concurs-Prüfungen den Candidaten nahmhafte Kosten verursachte: so wurde zur Ersparung derselben verordnet, daß in jeder Diöcese zweimahl des Jahres, nähmlich mit Anfange des Monathes Mai, und zu Ende des Monathes August eine allgemeine Concurs-Prüfung abgehalten werden sollte, wobei jedem, der eine Curat-Pfründe zu erhalten wünschte, zu erscheinen frei stände, und für jene, welche aus allen Prüfungsgegenständen die erste Classe erhielten, die Gültigkeit der Prüfung, jedoch nur in der Diöcese, worin sie gemacht wurde, auf 3 Jahre sich zu erstrecken hätte *d*). Diese Begünstigung wurde hernach auch auf diejenigen ausgedehnt, welche schon vor dieser Verordnung die Prüfung gemacht hatten *e*). Jetzt gilt die in einer Diöcese mit ersten Classen bestandene Prüfung auch für die übrigen Diöcesen der Oesterreichischen Staaten *f*), und für die Capelläne auf dem Lande zwar, dann die Curaten, die keine Hülfspriester haben, auf die Dauer von 6 Jahren *g*), jedoch ohne rückwirkende Kraft *h*). Dieses ist letzthin selbst auf jene Concurs-Prüfungen ausgedehnt worden, welche von den Seelsorgern des mit der geistlichen Gerichtsbarkeit an das Linzer Ordinariat zurückgefallenen Inn-Kreises und der Parzellen des Hausruck-Kreises noch unter der baierischen Regierung gemacht worden sind *i*).

c) Hofd. v. 24. Oct. 1783, 9. Febr. u. 1. Jul. 1784 n. 2.
d) Hofd. v. 24. Dec. 1785, 12. u. 19. Jan. 1786.
e) Hofd. v. 16. April, für Galiz. v. 21. Nov. 1786.
f) Hofd. v. 2. Aug. u. 10. Oct. 1787.
g) Verord. in Böhm. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 §. 3.
h) Hofd. für Böhm. v. 12. Juni 1792.
i) Hofd. v. 2. Jan. 1817.

Ob, wenn ein Candidat aus dem einen oder dem andern Prüfungsgegenstande die zweite Classe erhält, die ganze Prüfung, oder bloß die Prüfung aus diesem Gegenstande zu wiederhohlen sei, ist in den Gesetzen nicht bestimmt. Nach dem Geiste derselben sollte man eher das erstere vermuthen; die Prax ist diesfalls aber nicht gleich; und so wird es, so lang keine Entscheidung erfolgt, noch ferner dem Ermessen jedes Bischofs überlassen bleiben, hierin dasjenige anzuordnen, was ihm am zweckmäßigsten dünkt.

Der ursprünglichen Einrichtung zufolge sollten die Concurs-Prüfungen bei dem Consistorium abgehalten werden. Indessen wurde doch erlaubt, daß sie auch bei den betreffenden Vicariats-Aemtern gehalten werden könnten, unter der Vorsicht, daß von dem Ordinariate die Prüfungsfragen und erforderlichen Themata bestimmt, und den Vicariaten mitgetheilt, von diesen aber die Prüfungs-Elaborate dem Consistorium zur Beurtheilung überschickt würden *k*). Allein bald nach dieser Verordnung wurde wieder bestimmt, daß wegen Ersparung der Reisekosten den Capellänen nicht mehr gestattet werden solle, ihre Concurs-Prüfungen für Local-Capellaneien bei den Bezirks-Vikären auszustehen *l*). Den Ordinariaten sollte zwar frei stehen, Geistliche, welche durch Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle bei den zweimahl im Jahre abzuhaltenden allgemeinen Concurs-Prüfungen zu erscheinen gehindert sind, auch außer der bestimmten Zeit der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, ohne, wie früher befohlen war *m*), die Erlaubniß der höchsten Behörde oder der

k) Hcfd. v. 18. März 1783.

l) Hofd. v. 8. Juni 1784.

m) Hof. v. 2. April 1784.

Landesstelle einzuhohlen. Jedoch sollten sie dergleichen außerordentliche Prüfungen nur aus wichtigen Ursachen, und bloß in seltenen und rücksichtswürdigeren Fällen gestatten *n*). Davon ist es seitdem wieder abgekommen gewesen, mit der Weisung, daß für geistliche Beneficien gar keine Privat-Concurs-Prüfungen zu erlauben seien *o*). Allein jetzt ist neuerdings verwilligt, daß solche Prüfungen in erwiesen dringenden und wichtigen Fällen unter der Bedingung erlaubt werden können, daß sie ganz nach der Vorschrift für die allgemeinen Concurse, folglich nie per delegationem außer dem Sitze des Consistorium, gehalten werden, und wenn sich dergleichen Fälle eräugnen, das Consistorium das Ansuchen um die Bewilligung bei der Landesstelle überreiche *p*).

§. 52.

Examinatoren.

Die Vorschrift über die Art und Weise, wie die Concurs-Prüfungen abzuhalten sind, betrifft theils die Examinatoren, theils den Gegenstand und die Form der Prüfung, theils die Classification.

Als Examinatoren sind bei jenen bischöflichen Consistorien, welche sich in Orten befinden, wo öffentliche theologische Schulen bestehen, nebst dem bischöflichen Examinator, die öffentlichen Lehrer der Moral, Pastoral und des Kirchenrechtes, und jetzt auch der Lehrer der Hermeneutik des neuen Bundes *a*) zu be-

n) Hofd. v. 7. April 1789, 6. Mai u. 16. Juli 1807.

o) Hofd. v. 29. Oct. 1812.

p) Hofd. v. 3. Febr. 1820.

a) Hofd. v. 31. Jan. 11. Febr. 1792 §. 1, v. 17. Juni 1803.

stellen. Bei jenen bischöflichen Consistorien hingegen, wo solche öffentliche Lehrer nicht zur Hand sind, sollen andere in den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des Kirchenrechtes gut bewanderte Männer als Examinatoren angestellt werden, und zwar jederzeit nicht weniger als vier an der Zahl *b*). Die letzte Eigenschaft wird bei den bestellten Individuen so lang vermuthet, als das Gegentheil nicht erwiesen ist *c*). Ihre Ernennung steht dem Bischofe zu *d*). Eine Uibertragung des Prüfungsgeschäftes von den öffentlichen Lehrern der Theologie an die Consistorial-Räthe findet nicht Statt *e*). Diese oder andere sind weder bei außerordentlichen Concurs-Prüfungen zuzulassen, sondern es haben auch hier nur die nähmlichen Examinatoren einzuschreiten *f*).

Die Examinatoren, welche der Bischof ernannt hat, sind von ihm auch zu beeiden. Dieses kann nach der von der Prager Diöcesan-Synode vorgeschriebenen Eidesformel geschehen, welche folgender Massen lautet: „Ego N. N. examinator deputatus juro, me, omni humana affectione postposita, munus mihi commissum pie et fideliter executurum. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia" *g*). Bei den öffentlichen Professoren, welche vorschriftmäßig zu den Concurs-Prüfungen zugezogen werden, findet die Ablegung eines besondern Eides in die Hände des Bischofs nicht Statt, weil die öffentlichen Professoren ohnehin beeidet werden, und schon ihr Amt die strengste

b) Hofd. v. 9. Febr. 1784, Vorschr. über die Conc. Prüf. §. 1. Hofd. v. 17. Juni 1803.

c) Hofd. v. 4. Jan. 1785.

d) Hofd. v. 13. Dec. 1784.

e) Hofd. v. 17. Juni 1803.

f) Verord. in Böhm. v. 2. April 1788.

g) Syn. Prag. de benef. collat. §. 7.

Unparteilichkeit bei jeder aus ihren Gegenständen vorzunehmenden Prüfung ihnen zur Pflicht macht, die Wiederhohlung des Eides in der nähmlichen Absicht aber mit der Heiligkeit desselben sich nicht verträgt *h*).

Ihr Amt haben die Examinatoren unentgeldlich zu versehen, und kann dafür weder den öffentlichen Professoren eine besondere Belohnung zugewendet werden *i*).

§. 53.
Gegenstand,

Die Concurs-Prüfung ist theils theoretisch, theils practisch. Gegenstände der theoretischen Prüfung sind die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht. Die Fragen sollen aus den Hauptttheilen dieser Wissenschaften und solcher Materien genommen werden, die auf die Seelsorge nähern Einfluß haben.

Die practische Prüfung besteht in der Prüfung über jene Gegenstände, welche in der Seelsorge die vorzüglichern oder Hauptgeschäfte ausmachen. Dahin gehört das Predigen, das Catechisiren, der Religionsvortrag am Krankenbette und die Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes. Was hierbei 1) die Predigtprüfung betrifft: so ist diese so einzurichten, daß den Concurrenten ein Thema vorgelegt werde, ohne weitere Angabe der Eintheilung, der Beweise und des ganzen Baues, als was sie alles selbst zu finden, und nach ihrer eigenen Ansicht zu bearbeiten haben, da eben vorzüglich hieraus, und nicht aus der Größe und Weitläufigkeit der Ausarbeitung die Fähigkeit der Concurrenten erkannt wird. Zum Thema ist aber nicht ein

h) Hofd. v. 6. Mai u. 16. Juli 1807.

i) Hofd. v. 17. Juni 1803.

von ungefähr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine catechetische Lehre, oder ein von der Kirche für diesen oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium zu geben, mit der Bemerkung, man wolle sie erinnern, daß der Hauptzweck des Predigers sei, den Catechismus-Unterricht zu erweitern, und auf das alltägliche Leben anzuwenden, welcher viel besser erreicht wird, wenn nicht stets über einzelne, aus dem auf diesen Tag einfallenden Evangelio gehobenen, Texte, wobei die Zuhörer nie einen zusammen hängenden und vollständigen Begriff von der Religion und den christlichen Pflichten empfangen, sondern vielmehr über die Catechismus-Lehren damahls gepredigt werde, wenn in dem auf diesen Tag fallenden Evangelio nichts anpassendes vorkommt. 2) Die Catechismus-Prüfung, welche noch besonders über die Predigtprüfung vorzunehmen ist, weil das Catechisiren ein von dem Predigen verschiedenes Hauptgeschäft der Seelsorge ausmacht, indem der Seelsorger schon dem Keime der ihm anvertrauten Christenheit die gehörige Richtung zu geben hat, und diese Arbeit in mancher Absicht, besonders in Rücksicht auf die allgemeine Volksaufklärung wichtiger und schwerer ist, als die Ausarbeitung einer Predigt, — wird auf folgende Art angestellt. Zuerst werden den Concurrenten über eine Catechismus-Lehre, z. B. von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächsten, von der Erlösung des menschlichen Geschlechtes, von der Keuschheit u. s. w. die wesentlichen diesfallsigen Fragen vorgelegt. Eine Catechismus-Lehre wird darum gewählt, weil der Landes-Catechismus bei Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß, indem derselbe für das gemeine Volk das Handbuch der Religion ist und bleibt. Diesen Fragen werden nicht die richtigen, sondern die bei Kindern vorkommenden falschen und un-

richtigen Antworten untersetzt. Uiber diese müssen die Concurrenten jene Fragen setzen, durch welche dem Kinde seine unrichtigen Vorstellungen benommen, und dasselbe auf die richtigen Ansichten und Antworten geleitet wird. Darauf ist bei den Candidaten wesentlich zu sehen, weil hierin die Hauptsache der echten Catechisirungs-Kunst besteht. Dem unrecht antwortenden Kinde bloß sagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort vorsagen, heißt nicht catechisiren. Das Kind muß durch Fragen so weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antworten selbst einsieht. Zu Ende der schriftlichen Catechisation haben die Concurrenten auch einige Anmerkungen für die Erwachsenen beizusetzen, weil ein Catechet, der bei öffentlichen Catechisationen nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich hat, auf diese nicht weniger als auf jene sehen muß, und solches theils dadurch geschieht, daß er seine Fragen laut und deutlich ausspricht, und die Antworten der Kinder, die gemeiniglich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden können, auf eben die Weise wiederhohlt, und der Gemeinde bekannt macht, theils aber und vorzüglich dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in ein par Perioden zusammen faßt, und noch einmahl vorträgt, sie durch eine oder zwei Anmerkungen noch mehr erläutert, durch neue Beweise bestätiget, und ihren Einfluß in die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur wahren Frömmigkeit zeigt; kurz, von Zeit zu Zeit über den abgehandelten Gegenstand eine kleine Rede an die ganze Versammlung hinzu fügt. 3) Bei der Prüfung über den Religionsvortrag an Kranke haben die Concurrenten die Fragen schriftlich zu beantworten, wie man den Kranken und Sterbenden auf eine kluge und heilsame Art beistehen solle, und was für Mißbräuche, die hier

und da eingeschlichen sind, vorzüglich zu vermeiden seien; dann eine Religionsunterhaltung mit Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen, schriftlich aufzusetzen, in welcher zu zeigen kommt, wie die Seele eines Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen zu erfüllen sei, so wie auf welche Art mit Kranken, die der moralischen Besserung eben so sehr, als der Wiederherstellung der Gesundheit bedürfen, und bei denen der Stand der Krankheit zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann, besonders noch umzugehen ist, damit in ihnen eine unverstellte Reue über erkannte Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit edlen Entschliessungen der Demuth, Wachsamkeit und Reue, mit Vertrauen, Dank und Liebe erfüllet, zur Uibung des Gebeths und zum rechten Gebrauche der Tugendmittel angeführt, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit und freudiger Ergebung im Glauben an Gottes Verheissung und Kraft ermuntert, und mit himmlischer Hoffnung eines bessern Lebens gestärket werde *a*). 4) Die Prüfung aus der Exegese, die erst später hinzu kam, besteht darin, daß die Concurrenten eine schriftliche Paraphrase oder erklärende Umschreibung eines oder des andern Capitels aus dem neuen Testamente machen *b*).

§. 54.

Und Form der Concurs-Prüfung.

Alle Concurs-Fragen müssen schriftlich beantwortet, die catechetische und die Predigtprüfung aber über-

a) Hofd. v. 9. Febr. 1784, Instruct. für Conc. Prüfungen.

b) Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 §. 1.

dies auch mündlich abgehalten werden, weil ein Concurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sein, aber den nothwendig guten Vortrag und die zum Predigen und Catechisiren erforderlichen Eigenschaften nicht besizzen, mithin außer Stande sein kann, zwei Hauptverrichtungen des Seelsorgers mit Anstand und erwünschtem Erfolge zu verwalten *a*).

Bei der schriftlichen Prüfung haben die Concurrenten alle von den Examinatoren nieder geschriebenen Fragen unter den Augen eines Prüfungs-Commissärs, ohne daß ihnen eine Entfernung oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen gestattet wird, aus den vorgeschriebenen Materien sogleich zu beantworten *b*). Die Sprache, in welcher die Beantwortungen zu machen sind, ist die lateinische; die Predigt, die Catechisation und der Vortrag an Kranke aber sind in derjenigen Sprache aufzusetzen, welche in dem Orte der Pfarre, für die der Concurs gehalten wird, die herrschende ist *c*); was gegenwärtig, wo an die Stelle der besondern Concurs-Prüfungen die General-Concurs-Prüfung getreten ist, nur mehr von der Landessprache, und wo im Lande mehrere Sprachen gesprochen werden, von den sämmtlichen verstanden werden muß, in der Art, daß der Concurrent jedes Mahl bloß um ein solches Beneficium adspiriren kann, bei dem die seelsorgerlichen Verrichtungen in der Sprache vorzunehmen sind, in welcher er die Prüfung bestanden hat.

Die mündliche catechetische Prüfung besteht darin, daß der Concurrent den Lehrer der Pastoral oder

a) Hofd. v. 19. April 1782 u. 9. Febr. 1784 n. 2. Pat. für Galiz. v. 12. Juli 1782, Verord. für Böhm. v. 2. April 1788.

b) Hofd. für West-Galiz. v. 19. o. 29. Juni 1800 §. 8.

c) Hofd. v. 27. Jan. 1785.

den, der dessen Stelle vertritt, und der das Kind vorstellt, über eine Catechismus-Lehre catechisirt. Dabei ist hauptsächlich zu sehen, wie der Catechet die unrichtigen Antworten des zu catechisirenden Examinators durch neue Fragen zu berichtigen versteht. Die mündliche Predigtprüfung wird dadurch vorgenommen, daß die Concurrenten über ein beliebiges Thema predigen, um ihren Vortrag und ihre Gesticulation zu beurtheilen *d*).

§. 55.
Classification.

Die Classification haben die Examinatoren zu machen *a*), und dabei den Calcul für jeden einzelnen Concurrenten nach den an den Tag gelegten Kenntnissen und der Urtheilskraft desselben zu bestimmen *b*), jedoch aber auch ausdrücklich sich über die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages zu äußern *c*).

In der Classification ist sich bloß der Ausdrücke: erste Classe mit Vorzug, erste, zweite, dritte Classe, ohne allen Beisatz zu bedienen. Die Beisätze: merito, adhuc, vix, fere etc. bilden verbothene Zwischen-Classen, welche um so mehr weg zu bleiben haben, als sie in der Competenten-Tabelle nicht aufgenommen werden können, und sohin die hier angesetzten Classen mit den wirklich ertheilten nicht übereinstimmen würden *d*). Von der frühern Vorschrift, in Folge welcher die mehreren Candidaten, die aus allen Prüfungstheilen die erste

d) Hofd. v. 9. Febr. 1784, angef. Instruct. n. 2. u. 5.

a) Hofd. v. 6. Mai 1807.

b) Hofd. v. 19. April, für Galiz. Pat. v. 12. Juli 1782.

c) Hofd. v. 19. Juni, Verord. in Böhm. v. 1. Jul. 1784 lit. b. Hofd. v. 14. April 1785.

d) Hofd. v. 24. Nov. 1817.

Classe erhalten, und durch einen guten mündlichen Vortrag sich ausgezeichnet hatten, nicht nach alphabetischer oder einer sonst willkührlichen Ordnung, sondern nach der doch immer noch vorhandenen gewissen Vorzüglichkeit in diesem oder jenem Prüfungstheile, z. B. dem mündlichen Vortrage, dem Style, Mundart u. s. w anzusetzen waren *e*), ist es schon seit der Zeit abgekommen, als sie nicht mehr gemeinschaftlich classificirt werden.

Die Examinatoren haben die Aufzeichnung der Classe eigenhändig auf ein besonderes Papier zu machen *f*), oder wie es meistens eingeführt ist, auf dem Blatte, welches die schriftliche Ausarbeitung enthält, unter diese beizusetzen. Dadurch entfällt um so mehr die mögliche Vergleichung der Ausarbeitungen unter einander, und kann bloß jede nach ihrem Werthe für sich gewürdiget werden. Verlangt ein Concurrent ein Concurs-Zeugniß, so ist ihm dieses nach den von den Examinatoren bestimmten Noten auszufertigen, worüber die Landesstelle zu wachen hat *g*).

§. 56.

Allgemeine Verpflichtung zur Concurs-Prüfung.

In der Regel muß jedermann, der zu einer Curat-Pfründe entweder als wirklicher Beneficiat oder als Pfarrverweser gelangen will, sich der vorgeschriebenen Concurs-Prüfung unterziehen, und darin für tauglich befunden werden. Dieses hat sich auch von den Feld-Capellänen zu verstehen, und sind diese, wenn sie eine

e) Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1784 n. 4. lit. c.

f) Hofd. v. 9. Febr. 1784 n. 1, 24. Dec. 1785 u. 12. Jan. 1786 lit. a.

g) Hofd. v. 6. Mai u. 16. Juli 1807.

Curat = Pfründe verlangen, von der Concurs = Prüfung nicht befreit *a*). Selbst der Regular = Clerus ist dieser Verbindlichkeit unterworfen *b*). Die Vorschrift, daß, um über die Tauglichkeit der Ordensgeistlichen, welche von den Ordensobern und Vorstehern der geistlichen Stifte in der Eigenschaft von Pfarrverwesern oder Vicarien auf die den Stiften oder Klöstern einverleibten Ordenspfarren ausgesetzt werden, die erforderliche Sicherheit zu erhalten, die Prüfung mit denselben vor ihrer Anstellung nach den für die allgemeine Concurs=Prüfung bestehenden Vorschriften vorgenommen, und so fort jeder Ordensgeistliche, welcher dem Bischofe für eine solche Pfarre von dem Ordens = oder Stiftsobern vorgestellt wird, aus allen Concurs = Prüfungsgegenständen schriftlich, nebstdem über die Art zu catechisiren und den Vortrag im Predigen mündlich geprüft, und derjenige, welcher die erste Classe nicht erlangt, für untauglich zum Pfarramte gehalten werden soll, bis er bei einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit beweiset *c*), hat die Ordensgeistlichen den auf Secular = Pfründen zu befördernden Weltgeistlichen diesfalls ganz gleich gesetzt. Deshalb stellen sie sich auch jetzt immer gleich mit zu den ordentlichen Concurs = Prüfungen. Die Verordnungen, welche da sagen, daß Ordens = Pfarren ohne Concurs zu vergeben seien *d*), sind nicht auf die Befreiung von der Concurs = Prüfung, sondern der Concurrirung um die Pfründe zu beziehen.

a) Hofd. v. 16. Nov. 1804 n. 2. u. 23. Febr. 1805, Verord. in Böhm. v. 4. Febr. 1820.

b) Hofd. v. 29. Jan. u. 19. April 1782. Pat. für Galiz. v. 12. Juli 1782, Hofverord. v. 11. Sept. 1785.

c) Hofd. v. 31. Jan. 11. Febr. 1792 §. 2.

d) Hofd. v. 18. Juli 1783, 23. Oct. 1784, 11. Sept. 1785.

§. 57.

Befreiung hiervon, und zwar: 1) vermöge des Gesetzes;

Nur ausnahmsweise ist die Verbindlichkeit zur Concurs-Prüfung einigen Personen schon durch das Gesetz erlassen, und kann andern mittelst Nachsicht erlassen werden.

Kraft des Gesetzes sind von der Concurs-Prüfung befreit: 1) die öffentlichen theologischen Lehrer während ihres Lehramtes; diese haben bloß eine Probepredigt zu halten, um zu erfahren, ob sie nebst der gehörigen Theorie von den auf dem Predigtstuhle vorzutragenden Lehren auch einen anständigen Vortrag, die gehörige Stimme, und den der Würde und Absicht des Predigers entsprechenden äußern Anstand eigen haben *a*); 2) die Doctoren der Theologie *b*); 3) die Catecheten bei den Normal- und andern Hauptschulen, welche zugleich Diöcesan-Alumnen, oder sonst Diöcesan-Cleriker in der Catechetik und Pädagogik unterrichten *c*). Professoren, welche von ihrem Amte ausgetreten sind, oder durch die Reduction der Universitäten oder Lycäen dasselbe verloren haben, genoßen vormahls noch durch 3 Jahre die Befreiung; und eben dieses war auch hinsichtlich der theologischen Doctoren bestimmt *d*). Allein dermahlen ist zur mehrern Ermunterung die Befreiung von 3 auf 6 Jahre ausgedehnt worden, welche bei den erstern von der Zeit ihres Austritts aus dem wirklichen Lehramte, bei den letztern von der Erlangung des Doctorats gerechnet werden. Beweisen sie sich in diesen 6

a) Hofd. v. 19. Mai 1784.

b) Hofd. v. 30. Aug. 1793.

c) Hofd. v. 24. Juni 1811.

d) Hofd. v. 30. Aug. 1793.

Jahren in der Seelsorge als Männer, welche sich für die Beförderung der Staatszwecke, der Seelsorge, des Unterrichtes und Armenwesens besonders verdient machen: so soll ihnen die Verlängerung der Befreiung bei der Landesstelle anzusuchen frei stehen, und diese berechtiget sein, solche bis zur Erlangung der Beförderung auf eine bessere Pfründe, oder wenn sie noch keine besitzen, auf weitere 6 Jahre zuzugestehen. Nach Erlangung einer Pfründe, oder nach Erlöschung der Zeitfrist von 6 Jahren haben sie gleich andern Seelsorgern, um eine weitere Beförderung zu erhalten, entweder abermahl unter Ausweisung ihrer fortdauernden ausgezeichneten Verdienstlichkeit um eine neue Nachsicht anzusuchen, oder aber der Concurs-Prüfung sich zu unterziehen *).

§. 58.

2) Mittelst Dispensation.

Mittelst Dispensation können eine Befreiung von der Concurs-Prüfung die Pfarrer erlangen. Dazu wird aber erfordert, 1) daß sie sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze, ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoral-Klugheit und sittlichen Betragens, als von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung, und die Aufnahme der öffentlichen, kirchlichen und politischen Anstalten, so wie des Schulwesens und der Armenversorgungsanstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Mißbräuche und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes in der Diöcese gleichsam

*) Hofd. v. 11. Febr. 1812.

bekannt sind, und diese ihre Verdienste einerseits durch allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Bezirks-Vikären, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben *a*); 2) daß sie die Concurs-Prüfung schon einmahl durchaus mit gutem Erfolge gemacht haben, und darüber die Prüfungszeugnisse vorgelegt werden *b*). Die Verordnung lautet ihren Worten nach allein von Pfarrern; indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß auch Local-Capelläne und andere selbstständige Seelsorger bei gleichen Verdiensten derselben Begünstigung sich zu erfreuen haben; ja wie aus einem andern gleich anzuführenden Gesetze zu ersehen ist, dürfte sie selbst auf die einfachen Capelläne und Cooperatoren auszudehnen sein, und die Prax bestätiget dieses vollkommen.

Die Befreiung von der Concurs-Prüfung muß in jedem Falle bei der Landesstelle angesucht, und soll von derselben nur selten und bei auffallenden Verdiensten des Bittstellers ertheilt werden *c*). Dieses ist neuerdings mit dem Beisatze verordnet worden, daß die vielfältigen Dispensen von den Concursen beschränkt, und lediglich solche Seelsorger befreit werden sollen, welche sich mit den dazu erforderlichen Eigenschaften und Verdiensten nach den diesfalls bestehenden Vorschriften standhaft ausgewiesen haben *d*). Deshalb also, daß ein Pfarrer oder Capellan noch so viele Seelsorgerjahre für sich hat, ist er von der Concurs-Prüfung schlechterdings noch nicht zu befreien, so fern er nicht alle oben angeführten Verdienste aufweisen kann *e*). Um hierin mit

a) Hofd. v. 24. Dec. 1785, 12. Jan. 1786 n. 3.

b) Hofd. v. 16. Nov. 1804 n. 1.

c) Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 n. 3.

d) Hofd. v. 29. Oct. 1812.

e) Hofd. v. 13. Dec. 1786.

der möglichsten Vorsicht zu Werke zu gehen, hat die Landesstelle über jede angesuchte Befreiung das Ordinariat zu vernehmen, wenn nicht etwa die Bittschrift von dem Consistorium selbst einbegleitet wird.

Die ertheilte Dispens ist so lang gültig, bis der von der Concurs-Prüfung losgezählte Seelsorger wirklich eine Beförderung erhalten hat *f*); dann hängt es von seiner fernern Auszeichnung ab, sich einer neuen Prüfungs-Dispens zu einer weitern Beförderung würdig zu machen. Sollte aber ein von der Concurs-Prüfung Befreiter von seinem ausgezeichneten Eifer nachlassen, oder sich eines wichtigen Fehlers in Erfüllung seiner Amtspflichten oder eines moralischen Vergehens schuldig machen: so hat das Ordinariat solches an die Landesstelle anzuzeigen, diese aber den straffällig gewordenen der ihm früher ertheilten Dispens verlustig zu erklären. Dieses hat nach gepflogener Rücksprache mit dem Ordinariate auch in dem Falle zu geschehen, wenn die Landesstelle von der Straffälligkeit eines solchen Seelsorgers durch einen andern Weg Kenntniß erhält *g*).

§. 59.

Bei welchen Pfründen der Concurs Statt findet.

So viel von der Concurs-Prüfung; nun von dem Concurse oder der Freiheit der Bewerbung um ein Beneficium selbst.

Der Concurs ist nicht so allgemein eingeführt, wie die Concurs-Prüfung. Während der letztern alle Candidaten für ein Curat-Beneficium unterzogen werden: so hat man rücksichtlich des erstern zunächst zwischen den Secular- und Regular-Beneficien zu unterscheiden.

f) Verord. in Böhm. v. 18. Jan. 1825.

g) Hofd. v. 16. Nov. 1804 n. 1.

Bei den Secular=Beneficien ist es nun Regel, daß sie nicht anders als durch Concurs vergeben werden, sie mögen Pfarren oder Local=Capellaneien, und dem landesfürstlichen oder einem Privat=Patronats=Rechte unterworfen, oder collationis episcopalis sein *a*). Die Ausnahmen, welche früher bei den Privat=Patronats=Pfründen bestanden, vermöge welcher solche frei ohne Concurs von dem Patrone besetzt werden konnten *b*), ist ausdrücklich behoben worden *c*). Es geht daher nicht an, daß das Consistorium bei einem erledigten Beneficium in dem über die Wiederbesetzung abzugebenden Vorschlage bloß auf eine Vorrückung einrathe, sondern es muß schlechterdings der Concurs eröffnet werden *d*). Diese Art der Besetzung erledigter Beneficien ist neuerdings auch in den zu der Linzer Diöcese zurückgefallenen Theilen des Hausruck= und Inn=Viertels wieder eingeführt worden *e*). — Eine wirkliche Ausnahme von der Nothwendigkeit der Concurs=Eröffnung für erledigte Secular=Pfründen machen bloß die einfachen Beneficien. Diese können ohne Concurs vergeben werden *f*). Nur rücksichtlich der Canonicate wurde wieder etwas anders verordnet. Um nähmlich keinem würdigen Priester der Diöcese die Gelegenheit zu benehmen, sich für ein Canonicat als einen zur Belohnung von Verdiensten bestimmten Ehrenplatz in Mitwerbung zu setzen: so muß für jedes erledigte Canonicat der Concurs in der Diö=

a) Hofd. v. 19. April 1782, 14. Oct. 1783, 11. u. 19. Oct. u. 4. Nov. 1784.

b) Hofd. v. 19. Juni, Pat. für Galiz. v. 12. Juli 1782.

c) Hofd. v. 11. März 1782, 12. März 1783.

d) Hofd. v. 26. Aug. 1782 o. 1783.

e) Hofd. v. 5. Sept. 1816.

f) Hofbescheid v. 22. Juli 1788.

cese ausgeschrieben werden *g*). Dieses hat selbst bei den Canonicaten zu Wien und Linz, deren Verleihungsrecht die Wiener Universität ausübt, beobachtet, und überdies von dem betreffenden Ordinariate die Erledigung dem Universitäts = Consistorium zu dem Ende bekannt gemacht zu werden, damit dieses solche auf die schicklichste Art denjenigen Universitäts=Mitgliedern zur Kenntniß bringe, welche entweder ein ausschließliches Recht, oder doch einen vorzüglichen Anspruch auf die Erlangung haben *h*). Ja zur Besetzung der Savoyisch = Lichtensteinischen Canonicate an dem Metropolitan = Capitel zu Wien muß der Concurs sogar in allen deutschen und italienischen Provinzen ausgeschrieben, und von der Nieder = Oesterreichischen Regierung die erforderliche Anzahl solcher Concurs = Ausschreibungen des Wiener Ordinariats den übrigen Länderstellen zugesendet werden *i*).

Was die Regular = Beneficien betrifft, so kommt es darauf an, ob sie Ordens = Beneficien sind, oder Ordens = Patronats = Beneficien (§. 50.) Bei den Ordens = Beneficien, wo der Orden eigentlich Pfarrer ist, bedarf es keines Concurses, sondern der Ordensvorsteher besetzt sie mit einem seiner tauglich befundenen Ordensgeistlichen ohne solchen *k*). Dieses ist insbesondere der Fall mit allen den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren, als welche wahre Regular = Beneficien sind, und daher wie andere Ordens = Beneficien nur mit eigenen Geistlichen ohne Concurs besetzt werden *l*). Die Ordens = oder Stifts = Patronats=

g) Hofd. v. 3. Jan. 1818.

h) Hofd. v. 18. Mai 1821.

i) Hofd. v. 17. Jan. 1822.

k) Hofd. v. 18. Juli 1783 u. 11. Sept. 1785.

l) Hofd. v. 18. Juli 1783, 23. Oct. 1784, 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 n. 2, 2. April 1802 II. Abtheil. §. 13.

Pfarren hingegen, wo der Orden oder das Stift nur Patron, und der Pfarrer nicht zugleich Mitglied des Ordens ist, sind anderen Patronats-Pfarren gleich zu achten, und in dem allgemeinen Wege durch Concurs zu vergeben *m*). Kommt ein Orden in den Fall, seine Ordenspfarren wegen mangelnder Priester seines Ordens an Weltgeistliche zu verleihen: so muß der Concurs ausgeschrieben werden, und der Orden ist dann an die Wahl eines von jenen Individuen gebunden, welche ihm von dem Ordinariate als fähig und würdig vorgeschlagen worden sind. Es ist dieses zwar ausdrücklich nur von dem deutschen Orden verordnet *n*); es unterliegt aber keinem Anstande, daß bei jedem andern Orden dasselbe zu gelten hat. — Eine andere Frage jedoch ist, welche Beneficien eigentlich als Ordens-Beneficien anzusehen, und sohin mit Ordensgeistlichen ohne Concurs zu besetzen sind. Hierüber hat K. Maria Theresia mittelst einer besondern Resolution für Mähren *o*), welche hernach auch auf Böhmen ausgedehnt wurde *p*), folgendes vorgeschrieben:

1) Curat-Beneficien sollen künftig mit keinen Ordensgeistlichen mehr besetzt werden. Ordensgeistliche, welche bereits investirt sind, sollen zwar bis zu ihrem Absterben oder anderweitiger Abtretung auf solchen Beneficien gelassen, darnach aber sollen sie nur mit Weltpriestern besetzt werden; ausgenommen, die Ordens-Prälaten könnten bei dem einen oder andern die Eigenschaft eines Regular-Beneficium rechtskräftig beweisen. Beneficien also, welche nach ihrer ersten Stiftung, ohne landesfürstlichen Consens oder eigene Zuthat des Bischofs,

m) Hofd. v. 11. Sept. 1785.
n) Hofd. v. 21. Aug. 1816.
o) Resol. für Mähr. v. 28. Febr. 1756.
p) Resol. für Böhm. v. 14. Dec. 1764.

aus den Händen der Weltgeistlichen durch Güterverkauf, Schenkung, letztwillige Anordnung, Vertauschung oder in andern Wegen von den Klöstern acquirirt worden, mithin aus bloßer Connivenz des Ordinarius bisher in den Händen der Ordensgeistlichen geblieben sind, sollen mit Weltpriestern besetzt werden, in der Art, daß den Ordens-Aebten das durch was immer für einen Titel erworbene active Patronats-Recht mit dem Rechte, auf die ihnen unterthänigen Beneficien zu präsentiren, unbenommen bleibe, indem bloß das passive Patronats-Recht dahin restringirt werden soll, daß die zu präsentirenden Subjecte keine Ordens- sondern Weltgeistliche seien.

2) Als wahre Ordenspfründen sollen diejenigen angesehen werden, wozu a) die Ordensgeistlichen durch landesfürstlichen Consens ein jus quaesitum erworben haben. Dieser Consens ist jedoch bloß dann anzunehmen, wenn kraft desselben das Beneficium dem Kloster mit deutlichen Worten zugeeignet, und das Recht, eine Ordensperson zu präsentiren, für immer bestätiget worden ist. Wo solches in dem Consense nicht ausdrücklich berührt, sondern eine andere Handlung in Absicht auf das Beneficium oder das Territorium, dem das Patronats-Recht inhärirt, zum Gegenstande des Consenses genommen, und diese Handlung durch den Consens corroborirt worden ist, da ist jenes nicht der Fall. b) Sind wahre Ordenspfründen jene, zu welchen die Ordensgeistlichen durch eigene Zuthat des Ordinarius ein jus quaesitum erlangt haben, und zwar so, daß der Ordinarius darauf nicht bloß eine Ordensperson investirt, sondern außer der Investitur, welche nur für die Person gilt, dem Kloster selbst das beständige Recht, eine Ordensperson zu präsentiren, eingeräumt und zugestanden hat; eben so, c) welche die Ordensgeistlichen schon von der ersten Stiftung her erworben, und einem Kloster a pri-

mo instituente unzertrennlich incorporirt worden sind; d) welche während der Religionsunruhen aus Abgang der Weltgeistlichen von dem Ordinarius einem Kloster dergestalt eingeräumt worden sind, daß es darüber auch eine besondere landesfürstliche oder bischöfliche Concession hat, in Folge welcher ihm dergleichen Beneficien nicht gerade für die Zeit des damahligen Nothfalles, sondern auf immer und für alle kommenden Zeiten, und ausdrücklich, um sie mit ihren Ordensgeistlichen zu besetzen, überlassen worden sind. e) Wo keiner dieser Titel nachgewiesen werden kann, da soll der unvordenkliche Besitz zum Beweise des Fundations-Titels in so weit hinlänglich sein, als der Ordinarius zu erweisen nicht vermag, daß das fragliche Beneficium von seiner ersten Stiftung her in den Händen des Secular-Clerus gewesen ist.

3) Im Zweifel, auf was für eine Art ein Beneficium an ein Kloster gekommen sei, waltet alle Mahle die Vermuthung für ein Secular-Beneficium vor.

Rücksichtlich der übrigen Oesterreichischen Provinzen, für welche diese Verordnung nicht ergangen ist, kann vermöge der oben berührten Vermuthung nur damahls eine Pfründe für eine Regular-Pfründe angesehen werden, wenn sich die ursprüngliche Stiftung oder die nachherige Incorporation zu einem Kloster nachweisen läßt, oder wenn sie von diesem gegen die Weltgeistlichen ersessen worden ist, wozu nach dem gemeinen Rechte ein vierzigjähriger, rechtmäßiger und redlicher Besitz erfordert wird *q*), nach dem Oesterreichischen aber schon ein redlicher Besitz von vierzig Jahren *r*), ohne rechtmäßigen Titel, hinreicht *s*), wenn sich binnen dieser Zeit der

q) cap. 1. de praescript. in 6°. (2. 13.)

r) B. G. B. §. 1472.

s) Ebend. §. 1477.

Fall zur Besetzung der Pfründe mit einem Ordensgeistlichen wenigstens dreimahl ergeben hat, und dieselbe wirklich vollzogen worden ist *t*).

In den neueren Zeiten ist den Stiften und Klöstern die Besetzung mit ihren Geistlichen, ohne Concurs, noch bei allen Beneficien überlassen worden, welche auf den eigenthümlichen Herrschaften eines Stiftes, oder in Filialen und Ortschaften, die nach den Directiv-Regeln von einer Stiftspfarre getrennt wurden, errichtet worden sind *u*). Desgleichen sollen solche Pfarren, die bei Klosterkirchen auf Kosten des Religionsfondes bestehen, und wo bisher, wie in Städten, Weltpriester angestellt waren, im Falle der Erledigung einem dazu geeigneten Priester des Convents, den der Ordinarius einverständlich mit dem Ordensobern zu wählen hat, gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. aus dem Religionsfonde verliehen werden *w*). Dem Malthefer Orden ist überdies die besondere Begünstigung ertheilt, daß er, wenn er ein neues Beneficium stiftet, solches mit seinen Ordensgeistlichen besetzen kann *x*); aber auf Pfarren, die dem deutschen oder Malthefer Orden gehören, bisher jedoch von Weltpriestern besorgt worden sind, darf auch in der Folge kein Ordensgeistlicher ausgesetzt werden *y*).

t) Ebend. §. 1471.

u) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 4. u. 7, v. 24. Sept. 1782.

w) Hofd. v. 25. Oct. 1785, 3. Nov. 1786 u. 31. Dec. 1802.

x) Jurisdict. Norm zwischen den Länderstel. u. dem Malthes. Orden v. 29. Juli 1768 n. 4.

y) Verord. v. 17. Mai 1766.

§. 60.
Ausschreibung des Concurses.

Damit bei den Beneficien, welche durch Concurs vergeben werden, den Candidaten die Bewerbung möglich werde: so muß, so bald eine solche Pfründe erlediget wird, der Erledigungsfall und der Tag von dem Consistorio ohne Verzug, und auf das schleunigste der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit bekannt gemacht werden *a*). Hiervon findet nur bei den neu errichteten Seelsorger-Stationen eine Ausnahme Statt. Weil nähmlich mehrere von ihnen wider die Directiv-Regeln errichtet worden sind, und eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch eine isolirte Anstellung des meistens unerfahrenen jüngern Clerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung seiner Ausbildung, oder zur Verhütung der Abweichung von seinen Standes- und Amtspflichten der weisen Leitung und näheren Aufsicht älterer, erfahrner und geprüfter Pfarrer noch sehr bedarf, Wohlstand und Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit desselben wesentlich verloren, die Religions- und politischen Anstalten aber durch Vervielfältigung einzelner neuen Pfarren und Localien nicht so viel, als man erwartete, gewonnen haben: so muß in jedem Falle, wo eine solche Pfründe erlediget wird, sowohl von dem Kreisamte, als auch dem Consistorium vorerst erhoben werden, ob ihre Fortdauer nothwendig sei, oder ob sie nicht besser ohne Nachtheil der Seelsorge wieder aufgelassen, und ihre Gemeinde entweder der alten Mutterkirche einverleibt, oder nach Befinden der Umstände auch anderen Pfarren zugetheilt werden könne. Bei die-

a) Hofd. v. 1. Juli 1784, 24. Dec. 1785 u. 12. Jan. 1786 n. 3, 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 n. 5. Verord. in Böhm. v. 10. Juli 1827 n. 1.

sen Pfründen kann daher der Concurs erst damahls ausgeschrieben werden, wenn in Folge des Consistorial- und kreisämtlichen Berichtes die Entscheidung der Landesstelle für den fernern Bestand ausgefallen ist *b*).

Der Concurs ist immer auf sechs Wochen auszuschreiben, welche von dem Tage der Erledigung der Pfründe, bei den neuen Seelsorger-Stationen aber von dem Tage des Consistorial-Erlasses gerechnet werden *c*). Nur für Galizien, wo wegen Weitläufigkeit der Diöcesen viele Candidaten die Erledigung der Pfründe nicht immer in Zeiten erfahren können, um mit den erforderlichen Requisiten versehen bei dem Consistorio zu erscheinen, ist die Frist von sechs auf zehen Wochen erweitert *d*). Dabei haben die Ordinarien die Dechante oder Bezirks-Vikäre und Pfarrer dafür verantwortlich zu machen, daß die gesammten Hülfspriester zur rechten Zeit von jeder Erledigung die Kenntniß erlangen *e*).

§. 61.
Anmeldung um das erledigte Beneficium.

Uiber die Bekanntmachung der Erledigung können sich alle, die sich bei der Concurs-Prüfung, seit deren Abhaltung noch nicht sechs Jahre verstrichen sind, durch die Erhaltung der ersten Classe aus allen Prüfungsgegenständen ausgezeichnet haben, so wie diejenigen, deren Befreiung von der Concurs-Prüfung noch nicht verstrichen ist, um die erledigte Pfründe bewerben; sie müssen aber ihre Bittschrift binnen sechs, in Galizien

b) Hofd. v. 12. Aug. 1790, 25. Oct. 1792 n. I. §. 5 u. 2. April 1802 n. I. §. 8, n. II. §. 13.

c) Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 §. 5.

d) Hofd. für Galiz. v. 22. März 1784.

e) Hofd. v. 3. Juni 1803.

binnen zehen Wochen, welche auf die vorbesagte Art zu berechnen sind, dem Ordinariate überreichen oder zusenden *a*). Bei dem Kreisamte oder der Landesstelle darf keine Bittschrift eingebracht werden, und alle da oder dort vorkommenden Gesuche werden den betreffenden Candidaten mit dem Bescheide hinaus gegeben, daß sie solche bei dem Consistorio einzureichen haben *b*). Für ein erledigtes Canonicat, es mag von was immer für einer Verleihung oder Präsentation abhängen, können unter Voraussetzung, daß sie das etwa nothwendige Incolat haben (§. 9.), nur diejenigen ansuchen, welche wenigstens zehen Jahre in der Seelsorge gestanden, und sich darin vorzüglich ausgezeichnet haben *c*), welche durch so lange Zeit an einer Universität oder Lycäum als öffentliche Lehrer *d*), oder an einem bischöflichen Seminario als Directoren *e*), oder als Feld-Superioren in der Armee angestellt gewesen sind *f*). Ordensgeistliche können sich darum gar nicht melden *g*) (§. 10.).

In der Bittschrift haben die Candidaten ihr Vaterland, ihre Diöcese, Alter und Kenntniß der Sprachen, den Ort, wo, und den Fortgang, mit welchem sie ihre Studien zurückgelegt haben, anzuzeigen, und darüber die Atteste, wohin nahmentlich jene über den Normal-Curs im Catechisiren und der Sittenlehre gehören *h*), beizu-

a) Hofd. v. 24. Dec. 1785 u. 12. Jan. 1786 n. 3, v. 31. Jan. 1792.

b) Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1784 n. 2, v. 9. u. 31. Jan. 1800, Verord. für Tyrol u. Vorarlb. v. 4. Oct. 1819.

c) Hofd. v. 22. u. 24. Oct. 1783.

d) Hofd. v. 11. April 1804.

e) Hofd. v. 16. Aug. 1805.

f) Hofd. v. 4. u. 23. April 1789, 29. März 1791.

g) Hofd. v. 13. Nov. 1801.

h) Hofd. v. 7. Oct. 1784.

bringen; ferner die Dienstzeit und die verschiedenen Dienstleistungen, dann wo und wie lang sie in jeder standen, genau anzugeben, und mit der Jurisdictions- oder anderen Urkunden zu belegen *i*), wenn sie aber als Religiöse eine Pension genießen, bei der Bewerbung um ein landesfürstliches Beneficium den Pensions-Betrag auszudrücken *k*); weiter ihre Verdienste, und was sie sonst zur Erfüllung ihres Wunsches zuträglich zu sein glauben, aufzuführen, und die Wahrheit mit dem Zeugnisse ihrer Pfarrer, Bezirks-Vikäre, Ortsobrigkeiten und Kreisämter zu bestätigen; endlich die Pfründe, um die sie ansuchen, ausdrücklich zu benennen. Alternative Bitten, und Bitten um unbestimmte Beneficien werden von den Consistorien nicht angenommen *l*). — Diese Form der Bittschriften ist zwar Anfangs nur bei Bewerbungen um Curat-Stellen, die von dem landesfürstlichen Patronate abhängen, vorgeschrieben worden; sie dürfte aber vermöge der spätern Verordnung *m*) auf alle dem Concurse unterliegende Beneficien ausgedehnt sein.

Die äußere Form betreffend, muß jede Bittschrift auf einem 6 kr. Stempel-Bogen geschrieben sein *n*). Ist die erledigte Pfründe landesfürstlichen Patronats: so muß die Bittschrift an Se. Majestät *o*), und wenn die Besetzung wegen des geringern, 500 fl. nicht übersteigenden, Ertrages der Pfründe von der Landesstelle

i) Hofd. v. 19. Juli 1821.

k) Hofd. v. 20. Mai 1788.

l) Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1784 n. 2. 3, Verord. v. 13. Dec. 1786 lit. b. Hofd. v. 21. Jan. 1791, für Galiz. v. 19. Juni 1800.

m) Hofd. v. 24. Dec. 1785 u. 12. Jan. 1786.

n) Verord. v. 13. Dec. 1786 lit. d. Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 23 II. Clas. n. 21.

o) Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1784 n. 2.

abhängt, an diese gerichtet werden. An das Consistorium ist die Bitte, mit Beziehung auf die in der Bittschrift angeführten Beweggründe für die erledigte Pfründe in Vorschlag gebracht zu werden, in einem besondern Ansuchen zu stellen. Diese Bitte genügt auch bei den Privat-Patronats-Beneficien, und ist nicht nöthig, eine besondere Bittschrift an den Privat-Patron beizuschliessen. Nur, wo dieses etwa schon gebräuchlich ist, darf davon nicht abgewichen werden. So wird in der St. Pöltner Diöcese ein Candidat, der seine Bittschrift bloß an das Consistorium stellt, ohne eine besondere Bittschrift an den Patron einzubringen, gar nicht in die Competenten-Tabelle aufgenommen *p*).

Nach eben diesen Vorschriften haben sich auch die Feld-Capelläne zu benehmen, welche eine landesfürstliche Patronats-Pfründe zu erhalten wünschen. Sie haben sich daher bei dem betreffenden Ordinariate in der bestimmten Bewerbungsfrist ordnungsmäßig zu melden, sich über die mit gutem Erfolge hinterlegte, auf 6 Jahre gültige, Concurs-Prüfung, dann über ihre Studien, Sprachkenntniß, Dienstjahre, Sitten und Verwendung in ihrem Amte durch Zeugnisse auszuweisen, und überhaupt alles beizubringen, was zur gründlichen Beurtheilung und Vergleichung ihrer Verdienste mit jenen der übrigen Mitwerber, und zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken in der Competenten-Tabelle erforderlich ist *q*).

§. 62.
Freie Verleihung bei Collations-Pfründen.

Ist die erledigte Pfründe collationis episcopalis: so kann sie der Bischof ohne weiters demjenigen

p) Verord. des St. Pölt. Consist. v. 2. Oct. 1815.
q) Hofd. v. 16. Nov. 1804 u. 23. Febr. 1805.

aus den Bittstellern verleihen, welchen er nach den oben angegebenen Bestimmungen für den würdigsten hält (§§. 9. u. 11.).

§. 63.
Vorschlag A) für landesfürstliche Patronats-Pfründen.

Ist aber das Beneficium von dem öffentlichen Patronate abhängend, das Patronat mag dann landesfürstlich sein, oder einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fonde, als dem Religions-, Studien-, Damenstifts- oder überhaupt Stiftungsfonde, oder einer Stadt oder Gemeinde zustehen: so hat der Bischof mit Zuziehung seines Consistorium nach der strengsten Gerechtigkeit die drei tauglichsten und würdigsten Individuen in der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebührt *a*), ohne auf Alter oder Rang Rücksicht zu nehmen *b*), allenfalls wenn der Bischof und sein Consistorium im Gewissen überzeugt sind, daß es außer den Bittwerbern unter der Diöcesan-Geistlichkeit noch würdigere gebe, selbst solche, die sich nicht in der Zahl der Competenten befinden, vorzuschlagen; zugleich aber auch alle übrigen verdienstlichen Mitwerber in der eigens vorgeschriebenen, von ihm zu unterfertigenden und dem Vorschlage beizulegenden, Tabelle genau und umständlich aufzuführen *c*). Letzteres war schon früher mit dem Beisatze befohlen gewesen, daß den Ordinarien niemahls frei stehe, irgend einen Candidaten um eine landesfürstliche Patronats-Pfarre aus der Concurs-

a) Hofd. v. 7. April 1822.

b) Hofd. v. 16. April 1810 zunächst rücksichtlich des Vorschlages für die Domcustodie zu Budweis erlassen.

c) Hofd. v. 9. u. 31. Jan. 1800.

Tabelle weg zu lassen *d*). Es ist aber auch neuerlich, nachdem es sich mehrmahl getroffen hat, daß für mehr einträgliche Pfründen in den Concurs-Tabellen wenige, und manchmahl nur drei Competenten, in Fällen aber, wo die Pfründe viel geringer ist, weit mehrere erschienen, und daher die Vermuthung entstanden war, daß bei den ersten nicht alle Competenten aufgeführt würden, wieder verordnet worden, daß die Ordinariate in der Concurs-Tabelle alle Bittsteller aufzuführen haben *e*). Es sind nur allein diejenigen in diese Tabelle nicht aufzunehmen, viel weniger in die Zahl der vorzuschlagenden drei ersten Candidaten zu versetzen *f*), welche um ein Curat-Beneficium einkommen, ohne sich der Concurs-Prüfung unterzogen zu haben; welche in solcher aus einem Gegenstande die zweite Classe erhalten, oder vor mehr als 6 Jahren die Concurs-Prüfung gemacht; so wie jene, welche den Normalschul-Curs über das Catechisiren und die Sittenlehre als Präparanden nicht vollendet, und daher durch das Normalschul-Zeugniß nicht ausgewiesen haben, daß sie sich in Betreff des Religionsunterrichtes, und der ihnen auf dem Lande zukommenden Schulaufsicht nach der eingeführten Methode zu benehmen wissen *g*). Dieses ist auch bei der Besetzung erledigter Canonicate zu beobachten. Diejenigen, welche wegen Abgangs der vorgeschriebenen Eigenschaften zur Erlangung derselben nicht geeignet sind, dürfen in keinen Vorschlag gebracht werden. Dagegen müssen selbst bei der Erledigung eines Ehren-Canonicats die Bittschriften aller Bittsteller vorgelegt, und deren

d) Hofd. v. 6. März 1790.

e) Hofd. v. 24. Juni 1813.

f) Hofd. v. 3. Dec. 1786, 6. Juni 1787.

g) Verord. v. 22. Juli u. Hofd. v. 30. Sept. u. 7. Oct. 1784. Allgem. Schulord. v. 6. Dec. 1774 §. 20.

Verdienste in der Tabelle nach der Ordnung ihres Vorzuges gewürdiget werden, ohne daß einer von ihnen mit Stillschweigen übergangen werden darf *h*).

Das Formular der Concurs-Tabelle ist, wie Lit. A. im Anhange zeigt, so eingerichtet, daß man aus dessen Rubriken nicht nur den Nahmen und Zunahmen, das Vaterland mit dem Geburtsorte *i*), und das Alter, sondern auch die Sprachkenntniß, Sitten, Studien, die in der Seelsorge überhaupt, und auf dem landesfürstlichen Patronate insbesondere zugebrachten Jahre, endlich die Verdienste jedes Concurrenten gleichsam mit einem Blicke übersehen, und leicht mit einander vergleichen kann *k*). Für die Bemerkung, ob und wie lang der Competent auf einer landesfürstlichen Patronats-Pfarre als Seelsorger gedient hat, muß eine eigene Rubrik gezogen werden *l*). Dagegen ist bei jenen, die auf landesfürstlichen Patronats-Pfründen nicht angestellt sind, bloß anzuzeigen, daß sie die Seelsorge auf Privat-Patronats-Pfarren verwalten *m*). In gleicher Art muß die Beschreibung der Dienste und Eigenschaften auch bei denen gemacht werden, welche in Vorschlag gebracht werden, ohne um die Verleihung angesucht zu haben *n*).

Um sich mit Gewißheit auf die Angaben der Concurs-Tabelle verlassen zu können: so darf darin bloß dasjenige angeführt werden, worüber eine vollkommene Sicherheit vorhanden ist. Wo ein Zweifel obwaltet, muß solcher eher, als die Rubrik ausgefüllt

h) Hofd. v. 29. Juli 1825.

i) Verord. in Böhm. v. 9. Aug. 1822.

k) Hofd. v. 9. Febr. 1784, 27. Aug. 1790, 17. März 1802, 4. Febr. 1803 u. 17. Jan. 1805.

l) Hofd. v. 6. Dec. 1804 u. 17. Jan. 1805.

m) Hofd. v. 27. Aug. 1790.

n) Hofd. v. 11. April 1824.

wird, gänzlich behoben, und getrachtet werden, keine der Eigenschaften der Competenten auszulassen. Der Ausdruck: angeblich, darf nirgends mehr gebraucht werden *o*). Außerdem müssen zur mehrerer Uiberzeugung jedem Besetzungsvorschlage und Competenten-Tabelle noch die Bittschriften der Concurrenten, ihre schriftlichen Concurs-Ausarbeitungen *p*), die eigenhändige Classification der Concurs-Examinatoren, und die von der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit unterfertigte Original-Currende über die kund gemachte Erledigung der Pfründe beigelegt werden *q*). Dieses haben die Consistorien selbst bei Besetzung der Pfründen auf den Cammeral-Herrschaften zu beobachten, und folglich den diesfalls abzugebenden Vorschlägen an die Staatsgüter-Administration sämmtliche Concurs-Acten beizulegen, indem der Unterschied, welcher zwischen diesen Beneficien und den eigentlich landesfürstlichen darin obgewaltet hat, daß erstere als Privat-Patronats-Beneficien angesehen worden sind, aufgehöret hat *r*).

Uibrigens haben die Consistorien über jede erledigte Pfründe einen abgesonderten, auf die besagte Weise instruirten Vorschlag zu erstatten, und nicht mehrere Besetzungsvorschläge in einem Berichte anzuhäufen *s*); und sodann ihre Vorschläge so viel möglich geheim zu halten, am wenigsten sich vorher schon für einen oder den andern Bittwerber zu erklären, damit nicht dadurch würdigere

o) Hofd. v. 26. Nov. 1820.

p) Hofd. v. 25. Febr. 1783.

q) Hofd. v. 26. Aug. 1782, 10. Juli 1783, 9. Febr. 1. u. 10. Juli 1784, 27. Jan. 1785, 24. Dec. 1785 u. 12. Jan. 1786, Verord. v. 13. Dec. 1786, v. 1. o. 2. Juli 1787.

r) Hofd. v. 16. u. 26. Aug. 1786.

s) Verord. v. 13. Dec. 1786 lit. e, u. 21. Jan. 1791.

und verdientere Seelsorger von der Competenz abgeschreckt werden *t*) (§. 8.).

§. 64.
Welche Concurrenten hierbei vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Rücksichtlich der besondern Eigenschaften und Verdienste, nach welchen die größere Würdigkeit der Candidaten um landesfürstliche Patronats-Beneficien zu bestimmen ist, wurde folgendes verordnet:

1) Soll nebst der Concurs-Prüfung auf die besseren Attesten über die Studien und Sitten, und wenn diese, so wie die untadelhafte Aufführung ganz gleich sind, caeteris paribus auf das Senium Rücksicht genommen werden *a*). Hinsichtlich der Studien selbst sollen diejenigen einen Vorzug haben, welche die gesammten theologischen Wissenschaften mit dem Zeugnisse der ersten Classe auf einer erbländischen Universität oder Lycäum zurückgeleget haben *b*).

2) Haben sich einer besondern Begünstigung diejenigen zu erfreuen, welche sich bei der Normalschule mit gutem Erfolge verwenden, und durch Vermehrung der Schüler auszeichnen *c*), oder nebst der Seelsorge auch bei dem Schulwesen, nahmentlich im Catechisiren und sonstiger Besorgung der Schulen sich verdienstlich machen *d*). Die deutschen Catecheten, welche bei Kreis-

t) Hofd. v. 24. Dec. 1803 u 24. Juni 1813.

a) Hofd. v. 9. Febr. 1784.

b) Hofd. v. 25. April 1782.

c) Hofrescr. v. 23. Sept. 1775.

d) Allg. Schulord. v. 6. Dec. 1774 §. 24. Hofrescr. v. 23. Sept. 1775, Hofd. v. 16. Nov. 1776 u. v. 19. Aug. 1784, Verord. in Böhm. v. 28. Febr. 1786.

und Hauptschulen in Galizien durch einen Zeitraum von 6 Jahren den Unterricht versehen, sollen sogar geradezu die zuerst erledigte neu errichtete landesfürstliche Pfarre in Galizien, oder in einer andern deutschen Provinz erhalten *e*).

3) Deßgleichen sollen die öffentlichen geistlichen Lehrer bei den Gymnasien, die sich in dem Unterrichte besonders hervor thun, caeteris paribus vorgezogen *f*), und die Landdechante und Pfarrer, welche sich den Unterricht hoffnungsvoller, zum Studieren besonders geeigneter Jünglinge in der lateinischen Sprache und den Grammatical-Classen angelegen sein lassen, zu einträglichen Beneficien befördert werden *g*).

4) Nicht minder soll auf diejenigen Bedacht genommen werden, welche sich die Beförderung des Armen-Instituts angelegen sein lassen *h*).

5) Eben so sollen caeteris paribus die bei der Hof-Capelle sich besonders auszeichnenden Geistlichen *i*), dann

6) Doctoren der Theologie, wenn sie sich in der Seelsorge fleißig üben, der vorzüglichern Aufmerksamkeit gewürdiget werden *k*).

7) Da die Feld-Capelläne zur Militär-Seelsorge ebenso nothwendig sind, als die in der Civil-Seelsorge angestellten Individuen, und die einen wie die andern, wenn sie ihre Berufspflichten getreu, eifrig und mit entsprechendem Nutzen erfüllen, sich um den Staat und die Kirche im gleichen Maße verdient machen, folglich

e) Hofd. für Galiz. v. 10. Mai 1791.
f) Hofd. v. 1. Aug. 1785.
g) Hofd. v. 2. April 1802.
h) Hofd. v. 16. Mai 1784.
i) Hofd. v. 6. Juni 1801.
k) Verord. v. 1. Dec. 1753 u. Hofd. v. 30. Aug. 1793.

auch gleiche Ansprüche auf Beförderung haben: so fordert die strengste Billigkeit, daß die Ordinariate bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge für landesfürstliche Pfründen auf die mitwerbenden Feld = Capelläne die verdiente Rücksicht nehmen, und sie in Hinsicht auf die Zahl der Dienstjahre, dann die durch Zeugnisse gründlich erprobten Verdienste und übrigen Eigenschaften mit ihren eigenen Diöcesan = Seelsorgern um so mehr gleich halten, als die Feld = Capelläne beinahe auf keine andere Art, als durch Anstellung auf eine Pfründe entweder in ihrer ursprünglichen oder in einer andern Diöcese zur Beförderung gelangen können *l*). Einen vorzüglichen Anspruch aber erlangen sie nach zehnjährigen bei der Armee gut geleisteten Diensten in ihrem Lande, so fern sie in der Concurs = Prüfung hierzu tauglich befunden werden *m*). Noch vorzüglicher werden sie empfohlen, wenn sie sich durch besondere Verdienste im Kriege ausgezeichnet haben, diese mögen sich auf die Seelsorge beziehen, oder in eigentlich militärischen Thaten bestehen, und deshalb mit Verdienstkreuzen und Ehren = Medaillen decorirt sind *n*).

8) Bei gleichen Eigenschaften der Concurrenten soll das Augenmerk auf diejenigen gerichtet werden, welche auf landesfürstlichen Pfarren in der Seelsorge arbeiten, oder landesfürstliche Aemter bekleiden *o*). Indessen ist die Wahl keineswegs nur auf diejenigen, welche zur Zeit der Competenz wirklich auf landesfürstlichen Pfarren

l) Hofd. v. 23. Febr. 1805, für Oester. o. d. E. v. 6. Dec. 1821.

m) Hofd. v. 4. April 1789, 29. März 1791, 16. Nov. 1804.

n) Hofd. v. 11. Dec. 1801.

o) Hofd. v. 31. Jan. 1788, 12. Juli 1791 u. 17. März 1802.

angestellt sind, zu beschränken; es sollen auch die Seelsorger, welche ehemahls unter dem höchsten Patronate mit Eifer und Auszeichnung gearbeitet haben, in der Folge aber unter ein Privat-Patronat zu stehen kamen, dieses oft zufälligen Umstandes wegen nicht zurückgesetzt werden, indem einerseits einmahl erworbene Verdienste nur durch ein Vergehen, welches hier der Fall nicht ist, ihren Werth verlieren können, andererseits die Forderung, daß ein zur Erlangung einer landesfürstlichen Pfründe in Vorschlag zu bringender Priester zur Zeit des Vorschlages unter landesfürstlichem Patronate stehen müsse, den Bischöfen die Bestellung der Seelsorge nach dem Drange der Umstände, zumahl bei einem Mangel an Hülfspriestern aus dem Grunde sehr erschweren würde, weil jeder auf einer landesfürstlichen Pfründe angestellte Cooperator, wenn ihn der Bischof auf eine Privat-Pfarre übersetzen wollte, bei welcher ein noch dringenderes Bedürfniß einer seelsorgerlichen Hülfleistung eintritt, gegen diese Bestimmung einwenden könnte, daß hierdurch alle seine unter dem landesfürstlichen Patronate gesammelten Verdienste und hoffnungsvollen Aussichten vernichtet würden *p*). In dem neuesten über diesen Gegenstand erlassenen Hofdecrete wird sogar des Umstandes, daß Privat-Patronats-Seelsorger vorher unter dem landesfürstlichen Patronate gearbeitet haben sollen, um zur Erlangung eines landesfürstlichen Beneficium fähig zu werden, nicht einmahl mehr erwähnt, und die Meinung, als wenn die Privat-Patronats-Seelsorger mit denen, die unter dem höchsten Patronate dienen, nicht leicht Anspruch auf die Beförderung zu den landesfürstlichen Patronats-Pfründen machen dürften, für ein Irrwahn erklärt, indem diesen vor jenen nur bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten der Vor-

p) Hofd. v. 14. Febr. 1803.

zug eingeräumt werden soll, und jeder rechtschaffene Seelsorger, unter welchem Patronate er auch stehen mag, seine Dienste immer unmittelbar derselben Religion und demselben Staate leistet, daher auch sich gleicher Beförderung und Belohnung würdig macht *q*).

9) Hülfspriester und Pfarrverweser, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilt werden, sollen sowohl bei Vergebung jener Pfründen, wo sie die Seelsorge verwalten, als auch bei Besetzung anderer landesfürstlichen Pfarren nach Maßgabe ihrer dabei erworbenen Verdienste berücksichtiget werden *r*). Noch mehr hat dieses bei jenen zu geschehen, welche sich bei mehreren anvertrauten Administrationen auszeichnen, und Beweise der erworbenen Zufriedenheit beibringen *s*).

10) In den mit Akatholiken vermengten Gegenden, wo die Aufmerksamkeit auf die katholischen Seelsorger wegen der Verschiedenheit der Religion verdoppelt wird, haben die Bischöfe solche Priester auszusetzen, von welchen sie überzeugt sind, daß nicht nur ihr moralischer Lebenswandel mit der Lehre des Evangelium genau übereinstimme, sondern auch, daß es ihnen an guten Grundsätzen, gründlicher Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebreicher Behandlung der Pfarrkinder nicht mangle. Jene Seelsorger aber, die sich in diesen Gegenden durch die erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet haben, sollen, wenn sich die Gelegenheit zu einer angemessenen Beförderung ergibt, bei übrigens gleichen Verhältnissen besonders bedacht werden *t*).

q) Hofd. v. 28. Oct. 1814.

r) Hofd. v. 15. März 1792.

s) Hofd. für West-Galiz. v. 24. März u. 15. Mai 1801 §. 12. Hofd. v. 15. Juli 1796.

t) Hofd. v. 12. Nov. 1804 u. 16. Aug. 1808.

11) Endlich sollen die alten Pfarrer, welche sich in der Seelsorge ausnehmend hervor thun, und weniger als 600 fl. von ihrem Beneficium genießen, bei sich eräugnender Erledigung auf die mit 600 fl. gestifteten Pfarren nach Thunlichkeit übersetzt werden *u*).

Bei erledigten Canonicaten an der Cathedral-Kirche des Landes soll caeteris paribus auf Feld-Superioren vorzüglicher Bedacht genommen werden *w*).

§. 65.
Wer zu den landesfürstlichen Patronats-Pfründen präsentirt.

Die bischöflichen Besetzungsvorschläge werden zunächst an die Landesstelle erstattet, es mag diese schon selbst die Präsentation machen, oder den Vorschlag höhern Ortes vorzulegen haben. Nur bei den auf den Staats- und montanistischen Gütern befindlichen Pfründen, wo die Staatsgüter-Administration und das Berg-Oberamt das Patronats-Recht ausüben, werden die Vorschläge von dem Consistorium unmittelbar an diese Stellen überreicht *a*).

Vermöge der frühern Verordnungen war die Landesstelle ermächtiget gewesen, alle landesfürstlichen Beneficien, deren Einkünfte 500 fl. nicht übersteigen, frei *b*); auf den Staatsherrschaften aber, über die von der Staatsgüter-Administration vorläufig erstattete Aeußerung, zu verleihen *c*). Allein K. Leopold II. behielt das Ernen-

u) Hofd. v. 9. Febr. 1784.

w) Hofd. v. 4. u. 23. April 1789, 29. März 1791.

a) Hofd. v. 16. Aug. 1786 u. Verord. in Böhm. v. 2. Aug. 1827.

b) Hofd. v. 26. Mai 1786.

c) Hofd. v. 16. Aug. 1786.

nungsrecht sowohl bei den sämmtlichen landesfürstlichen Patronats-Pfründen, als auch bei den aus dem Religionsfonde errichteten neuen Curatien sich bevor, mit dem Auftrage, daß die Länderstellen zur Besetzung dieser Pfründen Bericht nach Hof zu erstatten hätten *d*). K. Franz räumte den Länderstellen die Befugniß zur Besetzung aller Curatien und Beneficien, deren Einkünfte 500 fl. nicht überstiegen, abermahl ein *e*); es sollten die Vorschläge für solche Pfründen der Hofstelle nur damahls vorgelegt werden, wenn sich die Landesstelle damit nicht vereinigen könnte *f*). Dieses wurde später noch einmahl verordnet *g*). Bei der nachher erfolgten Erweiterung des den Länderstellen eingeräumten Wirkungskreises wurde die Befugniß, bei vorhandener Uebereinstimmung mit dem Consistorial-Vorschlage die Besetzung ohne Bericht zu machen, auch rücksichtlich jener Pfarren ertheilt, deren jährliche Einkünfte den Betrag von 1000 fl. nicht überstiegen *h*), und solches dann auf die staatsherrschaftlichen Localien unbedingt *i*), auf die staatsherrschaftlichen Pfarren aber bis zu demselben Ertrage von 1000 fl. ausgedehnt *k*). Hierbei ist es geblieben, bis wegen der durch das Finanz-Patent geänderten Umstände bloß wieder die Verleihung der Pfarren bis auf 500 fl. *l*), in Nieder-Oesterreich aber die Verleihung der Wirthschaftspfarren bis zu dem Ertrage von 500 fl., der Religionsfonds-Pfarren bis zu jenem von 600 fl. *m*),

d) Hofd. v. 31. Jan. 1792 §. 4.

e) Hofd. v. 5. Sept. 1799.

f) Ebend.

g) Hofd. v. 23. o. 24. Dec. 1803.

h) Hofd. v. 16. Mai 1807 §. 5.

i) Hofd. v. 24. Jan. 1800, 11. Jan. 1810 §. 22

k) Hofd. v. 2. Nov. 1810.

l) Hofd. v. 28. März 1812.

m) Hofd. v. 6. Febr. 1812.

der Landesstelle überlassen wurde. Dieses wird noch gegenwärtig beobachtet, nur daß statt der Wiener Währung die Conventions-Münze das Regulativ bildet.

Stimmt die Landesstelle mit dem Vorschlage des Consistorium nicht überein, welches sowohl der Fall ist, wenn sie einem, von dem Ordinariate 4. 5. 6. etc. loco gesetzten, Individuum den Vorzug vor allen einzuräumen, und daher die Pfründe zu verleihen gedenkt, als auch, wenn sie den in der Terna stehenden Individuen eine andere Rangordnung, als das Ordinariat, anzuweisen erachtet, und mithin einen andern, als den von dem Consistorium primo loco gesetzten Candidaten zu präsentiren meint *n*), die Pfründe mag dann was immer für ein Erträgniß abwerfen; — oder übersteigt das Pfründenerträgniß den Betrag, bis zu welchem die Landesstelle die Präsentation zu machen das Recht hat: so muß der Vorschlag der H o f s t e l l e vorgelegt werden *o*). Diese ist bei den Beneficien auf sämmtlichen unter der Staatsverwaltung stehenden Gütern, wo das Patronats-Recht unmittelbar dem Dominium zusteht, die F i n a n z - H o f s t e l l e; bei allen übrigen hingegen, wo das Patronats-Recht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird, die Böhmisch-Oesterreichische H o f k a n z l e i *p*), wie schon früher in Ansehung des von den Collegien und Rectoren der ehemahligen Jesuiten ausgeübten Präsentations-Rechtes verordnet gewesen war. Bei jenen Pfründen nähmlich, welche die aufgehobene Societät als Grundherr, mithin jure dominii privati besessen hatte, hat das Patronats-

n) Hofd. v. 16. Nov. 1820.

o) Hofd. v. 5. Sept. 1799, 23. o. 24. Dec. 1803, 16. Mai 1807 §. 5, 30. Mai, 20. Oct. u. 2. Nov. 1810, 6. Febr. u. 28. März 1812.

p) Hofd. v. 5. Sept. 1799.

Recht die Hofkammer erhalten, als wohin die Güter der Societät, und folglich auch die ihnen anklebenden Rechte, für das Aerar eingezogen wurden; bei jenen aber, welche die Societät vermöge eines andern Rechtstitels auf andern Gründen und Ortschaften gehabt hat, wurde es, wie bei den übrigen landesfürstlichen Beneficien, der vereinigten Hofkanzlei überlassen *q*). So erklärte sich auch die Hofkammer an die Staatsgüter-Inspection für Oesterreich ob der Ens, mit der Weisung, daß sie das Präsentations-Recht nur in Ansehung jener Pfründen auszuüben habe, welche mit dem Patronate von solchen Cammeral- und übrigen Fonds-Gütern abhängen, die sich unter ihrer unmittelbaren Verwaltung befinden *r*). Neuerlich ist in Absicht auf die, von den aufgehobenen Stiften herrührenden, Pfarren auf dieselbe Art vorgeschrieben worden, daß bei jenen Pfarren, zu welchen den aufgehobenen Stiften das Patronats-Recht jure dominii zustand, solches dermahlen noch als den von ihnen herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen sei, von jenen Pfarren aber, welche diesen Stiften incorporirt, und also eigentliche Stiftspfarren waren, dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, in concreto zustehe. Davon findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn ein solches Fondsgut bereits mit der Patronats-Last verkauft worden ist, in welchem Falle in eine Aenderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen ist, wenn auch dasselbe nach dem obigen Grundsatze dem verkaufenden Fonde, und nicht dem verkauften Gute, zugestanden wäre. Um jedoch für die Zukunft bei dergleichen Entscheidungen mit möglichster Sicherheit

q) Hofverord. v. 13. Nov. 1773.
r) Hofd. v. 13. u. 25. Juni 1811.

und Consequenz vorzugehen, müssen jederzeit die Acten der Errichtung der vormahligen Stiftspfarre und ihrer Uebertragung an das bestandene Stift der genauesten Prüfung unterzogen, und daraus die Ueberzeugung, ob das Stift als Herrschaftseigenthümer, oder als moralischer Körper das Patronats-Recht ausgeübet habe, geschöpft, in zweifelhaften Fällen aber die Entschliessung der Hofstelle eingehohlet werden *s*).

Die von der Landesstelle überreichten Consistorial-Vorschläge hatten die Finanz-Hofstelle und die Hofkanzlei vormahls höchsten Ortes vorzulegen *t*). Dieses ist aber dahin abgeändert worden, daß die genannten Hofstellen alle Beneficien bis zu dem Erträgnisse von 1000 fl. besetzen können, ohne einen besondern Vortrag in das Cabinet abgeben zu müssen *u*). Nun ist ihnen die Verleihung aller niederen Beneficien und Pfarrpfründen, ohne Rücksicht auf den Ertrag, für den Fall eingeräumt, wenn sie mit dem Vorschlage des Ordinariats einverstanden sind. Wo dieses Einverständniß nicht vorhanden ist, da muß der Vortrag an Se. Majestät erstattet werden *w*). In den an höhere Behörden oder allerhöchsten Ortes zu erstattenden Vorschlägen sind die Länderstellen, die Hofkanzlei, und die Finanz-Hofstelle oder Hofkammer verbunden, eines von jenen Individuen zu wählen, das von dem Ordinariate als fähig erkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Competenten-Liste aufgeführt wird, ohne sich jedoch an die vorgeschlagene Terna halten zu müssen *x*). Sie haben dabei nur auf jene Eigenschaf-

s) Hofd. v. 17. Oct. 1822.

t) Hofd. v. 5. Sept. 1799.

u) Hofd. v. 24. Jan. 1800.

w) Hofd. v. 11. Jan. 1810 u. 16. Nov. 1820.

x) Hofd. v. 9. 24. u. 31. Jan. 1800.

ten zu sehen, welche die Ordinariate bei der Verfassung ihrer Besetzungsvorschläge zu berücksichtigen haben.

Nach diesen Grundsätzen ist sich auch bei denjenigen Beneficien zu benehmen, welche auf einem, den aufgehobenen Baierischen Mediat-Stiften gehörigen, in den Oesterreichischen Staaten gelegenen, und in die Cammeral-Verwaltung genommenen Gute befindlich sind. Diejenigen von ihnen, welche mit Realitäten, die eingezogen wurden, dotirt sind, stehen, wie andere Domänen-Pfarren, unter dem Patronate der Staatsgüter-Administration, und muß daher bei einer Erledigung der Vorschlag an die gedachte Staatsgüter-Administration gemacht werden; bei jenen aber, welche etwa aus dem Religionsfonde bisher dotirt waren, ist der Vorschlag unmittelbar an die Landesstelle zu erstatten *y*).

Bei Pfründen, welche auf montanistischen Gütern gelegen sind, ist die Präsentation zu den Pfarren bis auf 500 fl., zu den Localien aber unbedingt den montanistischen untern Behörden, wie z. B. dem Salinen-Oberamte, zugestanden *z*).

Rücksichtlich der auf den verkauften Staats- und öffentlichen Fondsherrschaften befindlichen Pfarren war Anfangs vorgeschrieben gewesen, daß dem Käufer die Präsentation bei allen Pfründen überlassen werden sollte, welche nicht die Summe jährlicher 500 fl. abwürfen *a*). Hernach wurde aber verordnet, daß das diesen Gütern anklebende Patronats-Recht dem Käufer nicht mit zu übertragen, sondern die Lasten desselben nach einem Durchschnitte zum Capitale anzuschlagen, und der Verkaufsanschlag um solches zu erhöhen sei *b*).

y) Hofd. v. 10. Dec. 1803.

z) Hofd. v. 28. März 1800, 13. u. 28. Jan. 1811.

a) Hofd. für Galiz. v. 25. Oct. 1786.

b) Hofd. v. 2. Nov. 1811, 15. Febr. 1812.

Würde ein Staatsgut, worauf das Präsentations-Recht jure dominii haftet, verkauft: so sollte die Verwaltung des zurückbehaltenen Patronats-Rechtes nicht mehr der Hofkammer, sondern der Hofkanzlei zustehen, als welcher nach einer allerhöchsten Entschliessung dieses Recht über alle Beneficien gebührt, worüber der Staat nicht jure dominii das Patronats-Recht ausübet *c*). Jetzt wird aber mit dem Verkaufe der Staats- und verschiedenen Fondsgüter das jure dominii damit verknüpfte Patronats-Recht der Regel nach immer auch mit veräussert *d*).

In Absicht auf die Ausübung des Patronats-Rechtes auf dem Territorium der k. Böhmischen Leibgedingstädte haben Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß Ihre Majestät die Kaiserinn als Königinn von Böhmen bei dem, von den Königinnen von Böhmen ausgeübten, Patronats-Rechte rücksichtlich der auf dem Territorium jener Städte bestehenden Beneficien bleiben wollen, und daher diese Pfründen nicht mehr durch die Hofkanzlei, wie früher verordnet war *e*), zu besetzen, sondern die Vorschläge alle Mahle Ihrer Majestät vorzulegen seien *f*).

§. 66.

Beschleunigung der Besetzung.

Die Besetzung der erledigten landesfürstlichen Patronats-Beneficien soll so viel als möglich beschleuniget

c) Hofd. v. 13. u. 25. Juni 1811.

d) Hofd. v. 12. Nov. 1818, 17. Oct. 1822. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 130 n. 5.

e) Hofd. v. 6. u. 19. Nov. 1790.

f) Allerh. Entschl. v. 9., Hofd. v. 21. Nov. 1820.

werden *a*). Deshalb mußten zur Zeit, wo noch für die einzelnen Beneficien besondere Concurs-Prüfungen abgehalten worden sind, solche längstens binnen zwei Monathen von dem Tage der Erledigung gehalten, und die Erhebung des Erträgnißausweises, und alles übrige dergestalt eingeleitet werden, damit binnen drei Monathen von dem Tage der Erledigung der Bericht über die Besetzung des Beneficium unfehlbar erfolgte *b*). Seitdem die General-Concurs-Prüfungen eingeführet sind, ist befohlen, daß die bischöflichen Besetzungsvorschläge längstens binnen sechs Wochen, von dem Tage der Erledigung zu rechnen, an die Landesstelle, und von dieser, wo es nöthig ist, ohne Verzug nach Hof befördert werden *c*). Dieses kann jedoch nicht buchstäblich verstanden werden, nachdem der Concurs selbst auf sechs Wochen von dem Tage der Erledigung der Pfründe ausgeschrieben wird, mithin die Concurrenten durch volle sechs Wochen Zeit haben, ihre Gesuche bei dem Consistorium einzubringen. Es ist genug, wenn das Consistorium sich beeilet, gleich nach verstrichener Concurs-Zeit ohne weiteren Aufenthalt, den Besetzungsvorschlag zu machen, und ihn der Landesstelle vorzulegen. Die von dem Ordinariate einlangenden Besetzungsvorschläge sind bei keiner Stelle über acht Tage aufzuhalten, sondern ohne den buchhalterischen Ausweis über das Erträgniß der betreffenden Pfründe abzuwarten, alsogleich zu erledigen und weiter zu befördern, und im letzten Falle das bei der vorigen Erledigung ausgewiesene Erträgniß, wenn indessen mit dem Beneficium keine Hauptveränderung vorgegangen ist, einstweilen anzunehmen,

a) Hofverord. v. 20. März 1548, 28. Juni 1731, 23. Jan. 1741, 15. Juli 1789.

b) Hofd. v. 9. Febr. 1784 n. 3, u. 3. Sept. 1784.

c) Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792 n. 5.

und in dem Berichte aufzuführen *d*). Der Vorschlag zur Präsentation muß von dem Referenten alle Mahle in voller Rathsversammlung vorgetragen werden *e*).

§. 67.
Form der landesfürstlichen Präsentation.

Uiber die Verleihung einer landesfürstlichen Patronats-Pfründe wird dem Präsentirten ein Präsentations-Brief eingehändiget. Vormahls war es gewöhnlich, daß solcher unter allerhöchster Unterschrift Sr. Majestät des Kaisers ausgefertiget wurde. Allein später wurde zunächst rücksichtlich der von den ehemahligen Jesuiten vergebenen Pfarren verordnet, daß vom Hofe aus kein Präsentations-Brief mehr ausgefertiget, sondern nach erhaltener Benennung des Präsentirten von den Länderstellen das weitere veranlaßt werden sollte *a*). Nun ist es zur Abkürzung der vielen Schreibereien von der Ausfertigung der Präsentation unter allerhöchster Unterschrift allgemein abgekommen, und dafür die Einrichtung getroffen worden, daß die Präsentationen nach einem kurz abgefaßten Formulare in Druck gelegt werden, und sodann der Nahme des Ortes und der Nahme des Präsentirten, welcher der Landesstelle von der höchsten Behörde nahmhaft gemacht wird, darin schriftlich ausgedrückt, und bloß die Unterschrift des Landes-Chefs beigesetzt wird *b*). Der Stempel zur Präsentations-Urkunde richtet sich nach dem Werthe der Pfründe, welcher durch die Fassion bestimmt wird *c*).

d) Hofd. v. 6. Febr. 1806, 1. Sept. 1808.
e) Minister. Schreib. v. 8. März 1805.
a) Hofd. v. 22. Juli 1783.
b) Hofd. v. 30. Mai u. 28. Juni 1784.
c) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 21 lit. h.

§. 68.
Landesfürstliche Verleihungstaxe.

Für die Verleihung landesfürstlicher Patronats-Pfründen sind in gleicher Art, wie für die Nomination zu höheren Beneficien, Taxen zu entrichten. Ihr Betrag ist so fest gesetzt, daß bei denjenigen Pfründen, welche nicht die volle Congrua abwerfen, bloß die Expeditions-Taxe mit 3 fl.; in Betreff jener aber, deren Erträgniß von 301 fl. bis 600 fl. und nicht mehr ausmacht, die Taxe mit zehen von Hundert des jährlichen Erträgnisses und nebstdem die Expeditions-Taxe mit 3 fl. abgenommen wird. Bei Beneficien und Pfarren, deren Erträgniß 600 fl. übersteigt, sollte es bei der bisherigen Uibung, nähmlich bei dem dritten Theile des Erträgnisses sein Verbleiben haben *a*). Allein weil bei dem Secular-Clerus der Beneficiat die Taxe gleich bei dem Antritte aus eigenem Vermögen zu entrichten hatte: so wurde solche auf ein Viertel herab gesetzt *b*). Das bei Beneficien, deren jährliche Einkünfte 300 fl. übersteigen, üblich gewesene, von der Landesstelle bezogene, Viertel und respective Fünftel der Hoftaxe ist gegen Einführung der erwähnten Expeditions-Taxe aufgehoben worden *c*). Die Taxe mit zehen von Hundert von dem ganzen Betrage muß auch dann abgenommen werden, wenn eine dem Religionsfonde zustehende Local-Capellanei oder Pfarre verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von 300 fl., oder nach Verschiedenheit der Länder bis 600 fl. bestimmt ist *d*). Titular-Canonici zahlen die Cammeral-Taxe mit 100 fl. *e*).

a) Hofd. v. 31. Dec. 1772.
b) Hofd. v. 12. Juli 1777.
c) Hofd. v. 17. Mai 1784.
d) Hofd. v. 1. Juli 1800.
e) Hofd. v. 8. Dec. 1788.

Um die ausgesetzte Taxe richtig zu bemessen und schleunig einzubringen: ist neuestens folgendes verordnet worden. Bei jenen Beneficien, wo der Beneficiat aus Staats- oder öffentlichen Fonds-Cassen bestimmte Genüsse bezieht, ist die Taxe als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens jederzeit ohne Verzug vorzuschreiben. Bei jenen Beneficien aber, welche mit liegenden Gütern dotirt sind, muß, wenn rücksichtlich ihres jährlichen Ertrages keine förmlichen Rechnungen geführt werden, oder wenigstens nicht gefordert werden können, dafür gesorgt werden, daß sogleich nach Erledigung der Pfründe das Inventar sicher gestellt, das Erträgniß durch die Vogtei erhoben, der diesfällige Ausweis von der Landesbuchhaltung mit Zuhülfnahme der frühern Fassionen rectificirt, und sodann die Taxgebühr von dem Taxamte unverzüglich bemessen, und darüber die gehörige Note ausgefertiget werde. Zur Berichtigung der bemessenen Taxe ist das General-Taxamt ermächtiget, die geistlichen Taxen gleich den Dienstaxen, ohne daß ein besonderes Anbringen benöthiget wird, in zwölfmonathliche Zahlungstermine einzutheilen. Die sichere Einbringung binnen den festgesetzten Terminen ist bei Geistlichen, die aus Staats- oder öffentlichen Fonds-Cassen Genüsse beziehen, keiner Schwierigkeit unterworfen, indem bei Auszahlung der letztern, so wie es bei Verabfolgung der Besoldung an einen taxschuldenden Beamten geschieht, die erforderlichen Abzüge gemacht werden können, und haben hierbei die wegen Einbringung der Dienstaxen für die Cassen geltenden Vorschriften ihre volle Anwendung. Besteht aber die Dotation des geistlichen Pfründners ausschliessend in der Nutznießung liegender Güter: so muß gegen den Taxschuldner, wenn die bewilligten Zahlungs-Raten nicht zugehalten werden, mit den nähmlichen Zwangs-

mitteln verfahren werden, welche in Ansehung der Eintreibung der landesfürstlichen Steuerrückstände vorgeschrieben sind *f*). Hierdurch ist es von allen frühern in Absicht auf diesen Gegenstand erlassenen Weisungen *g*) abgekommen. Früher bestand noch die Begünstigung, daß, wenn ein Beneficiat die Pfründe nicht drei Monathe lang besaß, gar keine Taxe zu entrichten kam, und die schon entrichtete ihm ganz zurückgestellt wurde, und, wenn er sie über drei Monathe, jedoch nicht über ein Jahr benützte, nur ein Drittel zu entrichten war, den Fall ausgenommen, daß er vor dem Verlaufe eines Jahres oder der drei ersten Monathe ein einträglicheres Beneficium erlangte, wo er nähmlich die Taxe von den reinen Einkünften des neuen Beneficium ohne Einrechnung der für das verlassene entrichteten Taxe bezahlen mußte *h*). Doch diese Begünstigung ist gegenwärtig gänzlich aufgehoben *i*). Hat ein Pfründner wegen Uiberlassung der Pfründe an den Vorgänger eine Pension zu verabreichen: so werden die auf den Pensions-Betrag ausfallenden Taxen bis zum Ableben des Pensionisten vorgemerkt *k*).

§. 69.
Ausweis über die Besetzung landesfürstlicher Patronats-Pfründen.

Uiber die von der Landesstelle unmittelbar gemachte Besetzung landesfürstlicher Patronats-Pfründen muß alle Vierteljahre nach Hof ein Ausweis vorgelegt werden.

f) Hofd. v. 13. April 1825.
g) S. M. Abhandl. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 72.
h) Hofd. v. 28. Febr. 1788.
i) Hofd. v. 18. Juni 1823.
k) Hofd. v. 1. Juli 1800 Beil. n. 7.

Dieser geht bei den Beneficien, wo der Staat das Patronats-Recht als Dominium ausübet, an die Hofkanzlei, wenn aber dasselbe einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fonde zusteht, an die Finanz-Hofstelle *a*). Beide sind immer besonders abzufassen, und an die betreffenden Hofstellen unmittelbar einzusenden *b*), von welchen sie mit dem Ausweise über die von ihnen selbst besetzten Pfründen, Sr. Majestät überreicht werden *c*). Ihre richtige Einbringung ist wiederhohlt befohlen worden *d*), und müssen darin alle von dem Ordinariate in Antrag gebrachten Individuen nach der Ordnung des Vorschlages, nicht nach alphabetischer Ordnung, aufgeführet, und alle Eigenschaften der Beförderten sammt den Beweggründen der Verleihung angemerkt werden *e*). Die Ausweise müssen daher stets gleichförmig abgefaßt sein, und dabei angegeben werden, ob derjenige Competent, welcher die Pfründe erhielt, von dem Ordinariate hierzu primo loco vorgeschlagen war *f*). Nicht minder muß jedes Mahl auch der Ertrag der Pfründe mit ausgewiesen erscheinen *g*). Endlich muß jeder Ausweis von dem Präsidium und dem Referenten unterfertiget werden *h*).

a) Hofd. v. 5. Sept. 1799, 11. Sept. 1805, 12. Febr. 1806, 20. Oct. 1810. Verord. in Böhm. v. 6. Febr. 1813.

b) Hofd. v. 9. Juni 1803.

c) Hofd. v. 7. Febr. 1806.

d) Ebend. dann Verord. für Böhm. v. 6. Febr. 1813 u. 9. Aug. 1822.

e) Hofd. v. 12. Febr. 1806.

f) Hofd. v. 21. Nov. 1810.

g) Hofd. v. 10. Nov. 1806.

h) Hofd. v. 10. Dec. 1810.

Die vierteljährige Berechnung hat nach dem Militär-Jahre zu geschehen *i*). In Ansehung der unter der Patronats-Verwaltung der Hofkammer stehenden geistlichen Pfründen war dieses schon früher befohlen gewesen, mit dem Beisatze, daß die Ausweise vom 1. Februar anzufangen, 14 Tage nach Verlaufe eines jeden Vierteljahres einzusenden seien *k*). Nun ist solches aber auch rücksichtlich der von der Landesstelle besetzten Religionsfonds- und sonstigen landesfürstlichen Pfründen, von denen die Ausweise an die Hofkanzlei früher nach dem Solar-Jahre vom 1. Januar anfangend erstattet worden waren *l*), angeordnet worden *m*).

§. 70.
Vorschlag B) für Privat-Patronats-Pfründen.

In Absicht auf die Wiederbesetzung erledigter Privat-Patronats-Pfründen war gleich mit Einführung des Concurses für dieselben vorgeschrieben worden, daß nach Beendigung des Concurs-Termins der Ordinarius ein Verzeichniß aller derjenigen, welche bei der Prüfung als tauglich befunden worden sind, dem Patrone vorlegen, und dieser sodann einen davon wählen, und zur erledigten Pfründe präsentiren sollte *a*). Doch bald darauf wurde verordnet, daß der Ordinarius von den geprüften und tauglich befundenen Subjecten dem Patrone nur drei anzuzeigen, und dieser einen davon zu wählen hätte *b*). Jetzt ist aber dieser Zwang

i) Hofd. v. 9. März 1808.
k) Hofd. v. 7. Febr. 1806.
l) Hofd. v. 12. Febr. 1806.
m) Hofd. v. 9. März 1808.
a) Hofd. v. 12. März 1782, 11. März 1783.
b) Hofd. v. 9. Febr. 1784 n. 1.

wieder völlig abgestellt *c*). Der Ordinarius hat zwar noch das Recht, drei Candidaten dem Patrone vorzuschlagen; er muß ihm aber auch alle übrigen tauglich befundenen Competenten anzeigen, von denen der Patron einen nach Belieben wählt *d*). Nur die Besitzer der in den neueren Zeiten veräusserten Staatsgüter können bei Besetzung der auf denselben erledigten Pfründen nicht frei wählen, sondern sind auf den Terna-Vorschlag des Ordinarius beschränkt; was schon unter die Veräusserungsbedingnisse aufgenommen werden muß *e*). Der Ordinarius hat aus der Liste der vorzuschlagenden Competenten bloß diejenigen wegzulassen, welchen der Patron das Beneficium schon vor der Beendigung des Concurses versprochen hat (§. 8.), und vermöge einer neuen Verordnung, welche zur Uiberkommung desselben aus Mangel an Sprachkenntniß nicht geeignet sind *f*).

In den Vorschlag sind die Competenten nicht in alphabetischer oder sonst willkührlicher Ordnung, sondern nach der größeren Vorzüglichkeit anzusetzen *g*); bei gleichen Eigenschaften aber diejenigen besonders zu berücksichtigen, welche auf der Herrschaft, wo die Curatie zu vergeben ist, sich bereits Verdienste um die Seelsorge gesammelt haben *h*), und bei den Beneficien, über welche das Patronats-Recht landesfürstlichen Vasallen, Communitäten oder Insassen gebührt, caeteris paribus jene, welche den gradum theologicum auf einer erb-

c) Hofd. v. 4. Nov. 1784, 15. Sept. 1790.

d) Hofd. v. 15. Sept. 1790.

e) Hofd. v. 12. Nov. 1818 u. Verord. in Böhm. v. 20. Juli 1825.

f) Verord. in Böhm. v. 10. Juli 1827 n. 3.

g) Hofverord. v. 1. Juli 1774 n. 4.

h) Hofd. v. 26. Sept. 1787.

ländischen Universität erlangt haben *i*); in den mit Akatholiken vermengten Gegenden endlich überhaupt die geschicktesten *k*). Bei den Pfründen, worüber das Patronats-Recht einer Stadt oder Gemeinde zusteht, ist sogar verordnet, daß der Bischof eine eben solche Competenten-Tabelle seinem Vorschlage beilegen soll, wie bei den landesfürstlichen Pfarren vorgeschrieben ist *l*). Erscheint über die gehörig veranstaltete Verlautbarung der Erledigung eines Beneficium gar kein Competent: so kann der Bischof drei mit allen Erfordernissen versehene Individuen dem Patrone vorschlagen, dieser aber eins von den vorgeschlagenen, oder auch ein anderes ebenfalls mit allen Erfordernissen versehenes Individuum präsentiren *m*). Ist das Nominations-Recht von dem Präsentations-Rechte getrennt, d. h. hat jemand das besondere Recht, eine oder mehrere Personen zu bezeichnen, von denen der Patron eine dem Verleiher präsentiren muß *n*): so hat der Ordinarius den Vorschlag an denjenigen zu machen, dem das Nominations-Recht gebühret. Dieser hat dann daraus so viele, als es das Herkommen mit sich bringt, zu benennen, woraus der Patron einen wählt, und dem Bischofe präsentirt *o*).

§. 71.
Präsentation.

Nach dem gemeinen Rechte kann der Patron jeden Geistlichen präsentiren, den er nicht gerade als unwürdig kennt. Er ist bloß nicht berechtiget, sich selbst zu

i) Resol. v. 1. Dec. 1753 vergl. mit Hofd. v. 30. Aug. 1793.
k) Hofd. v. 10. Aug. 1808.
l) Hofd. v. 9. u. 31. Jan. 1800, 14. Oct. 1813.
m) Hofd. v. 1. Aug. 1785.
n) Tract. de jur. incorp. tit. I. §. 9.
o) Hofd. v. 22. Nov. 1787, 18. Mai 1821.

präsentiren *a*), oder von dem, welchem er die Ausübung des Patronats-Rechtes überträgt, präsentiren zu lassen, weil dieses eine Unbescheidenheit wäre, indem er sich dadurch für den Würdigsten erklärte, und das, was jemand durch einen andern thut, eben so viel ist, als ob er es selbst thäte *b*). Wird aber das Patronats-Recht von mehreren Mitpatronen abwechselnd ausgeübt: so kann einer den andern ernennen, und dieser darein willigen, da hier schon ein Unterschied der Personen vorhanden ist. Eben so darf auch der Patron seinen Sohn, wenn er dazu tauglich ist, gültig präsentiren, indem die Personeneinheit, die sonst zwischen Vater und Sohn Statt findet, nur in bürgerlichen, nicht in kirchlichen Verhältnissen einen Unterschied macht. Es kann hier auch nicht gesagt werden, daß der Patron sich selbst für den Würdigsten halte; im Gegentheile würden sonst die Söhne eines Patrons ganz ohne Grund unfähig sein, ein Beneficium, welches dem Patronate ihres Vaters unterliegt, zu erwerben; sie wären somit schlimmer daran, als jeder dritte, der, wenn er dazu tauglich ist, von ihm ganz rechtskräftig präsentirt wird. Die Kirchensatzungen verbiethen solches auch nirgends, und nur so viel ist wahr, daß ein Laie seinem Sohne keine Kirche aus eigener Macht verleihen kann *c*); was bei der Präsentation, der noch die Institution folgt, nicht geschieht. — In Oesterreich ist den Privat-Patronen eingeschärft, daß sie ohne mindeste Rücksicht auf Empfehlungen immer nur solche Priester wählen sollen, welche die unverkennbarsten Proben eines guten Willens, und der erforderlichen Fähigkeiten zum Unterrichte des Volkes nach den

a) cap. 26. de jure patron. (3. 38.)
b) cap. 72. de R. J. in 6°.
c) cap. 15. de jure patron.

gemeinnützigen Staatsabsichten bereits gegeben haben *d*). Dieses wurde ihnen neuerdings mit dem Beisatze bedeutet, daß, wenn sie minder würdigen oder minder tauglichen Concurrenten ihres Patronats wegen, würdige und dem Amte gewachsene nachsetzen, und darüber die Ordinariate, wie billig, sich wiederholt beschweren würden, die Ausübung ihres Patronats = Rechtes auf die Ordinariats = Terna beschränkt werden solle *e*). Die vorzugsweise Berücksichtigung der Dienstjahre auf dem Patronate ist schon darum unzulässig, weil solche den Eifer würdiger Seelsorger entmuthigen, die freie und zweckmäßige Disponirung der Ordinariate mit den Cooperatoren zu dieser oder jener Pfründe mit alleiniger Rücksicht auf das Beste der Seelsorge lähmen, und gegen die auf dem landesfürstlichen Patronate angestellten Seelsorger bei dem Umstande, daß bei Beförderungen zu landesfürstlichen Patronats = Pfründen nur die Würdigkeit der Competenten ohne Berücksichtigung des Patronats, auf welchem sie gedient haben, beachtet wird (§. 64 u. 8.), unbillig sein muß *f*). Diese allerhöchste Willensmeinung sollen die Privat = Patrone vorzüglich bei Beneficien in jenen Gegenden befolgen, wo Akatholiken sich befinden *g*). Im übrigen besteht in Oesterreich alles das, was das gemeine Kirchenrecht vorschreibt. Der Lehensherr, d. i. der Patron kann sich selbst, ob er schon Priester und sonst tauglich ist, auf seine Lehenspfarre oder Beneficium nicht präsentiren. Wenn aber der Ordinarius aus eigener Bewegung ihm diese verleiht, oder, im Falle der Lehensherren mehrere sind, einer den andern präsentirt: so ist ihm dieses anzunehmen nicht verbothen, so wie ihm auch frei gelas=

d) Hofd. v. 4. Jan. 1793 für Steyerm.

e) Hofd. v. 28. Oct. 1814.

f) Hofd. v. 7. Juni 1827.

g) Hofd. v. 16. Aug. 1808.

sen ist, seinen Sohn und andere Verwandte zu präsentiren h). Ist das Patronats-Recht weltlich: so kann nach dem gemeinen Rechte der Präsentator über die schon gemachte Präsentation innerhalb der gesetzlichen Frist noch eine zweite und dritte Person präsentiren, ohne die erste ausschliessen zu müssen, und geht dieses Recht selbst auf die Erben des Patrons über, dergestalt, daß sie, so lang der von dem verstorbenen Patrone Präsentirte nicht instituirt ist, noch eine andere Person zu präsentiren ein Recht haben, aus denen der Bischof eine wählt. Ein geistlicher Patron dagegen hat bloß das Recht, alle, die er würdig hält, auf einmahl zu präsentiren i). — Dieses besteht in Oesterreich gleichfalls. Ist der Lehensherr weltlichen Standes: so kann er mehrere Priester zugleich oder nach und nach präsentiren, und der Bischof wählt aus ihnen den Würdigsten, oder, wenn er alle für gleich würdig erkennt, einen nach Belieben. Ist er aber ein Geistlicher, oder steht das Patronat einer Stadt, einem Markte oder Gemeinde zu: so können mehrere nur auf einmahl präsentirt werden, und ist der Bischof über die einmahl geschehene Präsentation eine weitere anzunehmen nicht mehr schuldig k).

Für den Fall der Präsentation eines Unwürdigen verordnete das ältere gemeine Recht, daß der Bischof ohne weiters einen andern sollte einsetzen können l). Dieses ist auch in Ansehung der von einem geistlichen Patrone gemachten Präsentation eines Unwürdigen nicht geändert worden m). Wenn aber ein weltlicher Patron

h) Tract. de jur. incorp. tit. I. §. 2.
i) cap. 5. 24. 29. de jure patron.
k) angef. Tract. §. 5.
l) Nov. 123. cap. 18.
m) cap. 4. de offic. Ordin. in 6°. (1. 16.) fr. 55. D. de re judicata (42. 1.)

einen Unwürdigen wählt: so kann er nach dem neuesten Rechte, so lang die ihm eingeräumte Frist dauert, noch einen andern präsentiren *n*). — Bei uns jedoch kann dieser Fall gar nicht vorkommen, wenigstens nicht bei Curat-Beneficien. Da nähmlich der Patron keinen präsentiren kann, der ihm nicht von dem Bischofe vorgeschlagen wurde, und der Bischof niemand vorschlagen kann, als wen er von allen Seiten fähig und würdig befunden hat: so ist die Präsentation eines Unwürdigen geradezu eine Unmöglichkeit.

§. 72.
Insbesondere a) wenn mehrere Patrone sind;

Wenn mehreren Personen das Patronats-Recht zusteht, welche unter sich eine Gemeinde oder ein Collegium bilden: so muß sich nach dem gemeinen Rechte der Präsentation wegen in der Art berathen werden, wie dieses bei andern Gemeinheitsangelegenheiten der Fall ist. Die Präsentation nimmt die Gestalt einer Wahl an, zu der alle stimmfähigen Glieder einzuberufen sind, und die absolute Stimmenmehrheit der versammelten entscheidet *a*). Kommt eine solche in der gesetzlichen Frist nicht zu Stande, so verleiht der Bischof das Beneficium frei *b*). Gebührt aber das Patronats-Recht mehreren Personen, die unter sich kein Collegium ausmachen: so können sie entweder vereinigt zusammen, oder es kann jede für sich, oder sie können der Reihe nach abwechselnd (per turnum) präsentiren. In den zwei ersten Fällen wird derjenige als präsentirt betrachtet, der vota respective majora, d. i. in Beziehung auf die eben-

n) P. Innocent. III. lib. III. Regest. epist. 226.

a) cap. 6. de his, quae fiunt a praelat. (3. 10.)

b) cap. 3. in fin. de jure patron.

falls präsentirten die meisten Stimmen hat. Ist dieses bei keinem der Fall, so hat der Bischof einen von den Ernannten nach seinem Ermessen zu instituiren *c*). Stirbt einer der Mitpatrone mit Hinterlassung mehrerer Erben, so haben diese sämmtlich nur eine Stimme *d*). Im dritten Falle, d. i. bei der Präsentation durch den Turnus, übt jedes Mahl der Turnarius sein Recht für sich und die Mitpatrone aus *e*). Eine Versäumniß oder Nachlässigkeit zieht, da nicht bloß der Turnarius, sondern wegen der unterlassenen Betreibung desselben auch die Mitpatrone im Verschulden sind, die Devolution an den Bischof, und dessen freie Collation nach sich.

In Oesterreich wird bei dem einer weltlichen Gemeinde zustehenden Patronats-Rechte bald von allen Gemeindegliedern, bald von einem Gemeindeausschusse, und bei Städten insbesondere von dem Magistrate und den bürgerlichen Repräsentanten präsentirt. Bei einer geistlichen Gemeinde präsentirt der Stifts- oder Klostervorsteher mit Zuziehung zweier älterer und verständiger Ordensbrüder. Wenn aber außer einer Communität zwei oder mehrere das Patronats-Recht mit einander haben: so müssen sie sich, wofern nicht etwa vermöge des Herkommens dem ältesten allein das Präsentations-Recht gebührt, zu einer von ihnen allen gefertigten Präsentation vergleichen. Können sie darüber nicht einig werden: so ist die von dem größern Theile ausgehende Präsentation anzunehmen, und die des andern Theils gar nicht zu beachten; es wären denn die mehreren mit ihrer Präsentation in dem bestimmten Termine säumig, in welchem Falle die der wenigeren zu rechter Zeit vorkommende Präsentation gültig sein soll. Wenn sich

c) cap. 3. de jure patron.

d) cap. 2. de jure patron. in Clem. (3. 12.)

e) ibid.

aber keiner mit dem andern auf eine Person vergleichen kann, sondern jeder für sich präsentiren will: so ist ihnen dieses zwar unverwehrt, aber der Ordinarius hat dann denjenigen zu instituiren, den er den mehreren Patronen primo loco vorgeschlagen hat. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Stimmen der mehreren Patrone gleich getheilt sind *f*). Vormahls konnte der Bischof, wenn jeder Patron für sich präsentirte, und keiner der Präsentirten eine Stimmenmehrheit für sich hatte, einen von ihnen nach Wohlgefallen instituiren *g*). Eines verstorbenen Mitpatrons nachgelassene Erben sind für eine Person zu halten *h*).

§. 73.
b) Wenn das Patronats-Recht streitig ist.

Ist das Patronats-Recht s t r e i t i g: so kommt es darauf an, ob die Existenz des Patronats-Rechtes der Gegenstand des Streites ist, und also der Bischof das Beneficium als ein beneficium liberae collationis, jemand anderer aber als ein Patronats-Beneficium, zu dem er zu präsentiren habe, anspricht; oder ob der Streit das Recht der Präsentation betrifft, welche zwei oder mehrere Personen als vermeintliche Patrone machen wollen. Im ersten Falle kann, wenn der Streit bis zu dem für die Präsentation bestimmten Zeitpunct nicht ausgetragen ist, weder der Patron präsentiren, da sein Präsentations-Recht noch zweifelhaft ist, noch der Bischof frei conferiren, da sonst leicht der Verdacht entstehen könnte, daß er den Streit absichtlich angefangen,

f) Hofd. v. 20. u. 23. Febr. 1787 u. 18. Juni 1805, für Mähr. v. 8. Aug. 1792.

g) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 6.

h) Ibid. §. 7.

und über die Präsentations-Frist hinaus gezogen habe, um dem Patrone die Präsentation zu vereiteln, und das Beneficium nach seinem Gefallen zu verleihen. Es kann bloß zum Behufe der mittlerweiligen Versehung der Seelsorge und Verwaltung des Pfründeneinkommens ein zeitlicher Verweser aufgestellt werden, dessen Amt mit der Entscheidung des Processes zu Ende geht. Im zweiten Falle hat derjenige zu präsentiren, der in dem Besitze des Präsentations-Rechtes ist; und seine Präsentation hat die Wirkung, daß der Präsentirte selbst dann in dem Besitze der Pfründe bleibt, wenn der Proceß für den Präsentator verloren geht, und sein Gegner ihn gewinnt *a*). Ist aber selbst der Besitz des Präsentations-Rechtes streitig: so darf der Bischof, wenn bis zum Präsentations-Termine keine Entscheidung erfolgt, das Beneficium vergeben, an wen er will *b*), mit der Wirkung, daß der Obsieger den eingesetzten Beneficiaten nun mehr zwar präsentiren *c*), und solcher Gestalt von dem ihm gerichtlich zugesprochenen Präsentations-Rechte gleich Besitz nehmen, aber keineswegs denselben amoviren kann. Das Recht der beliebigen Präsentation bezieht sich bloß auf die Zukunft, für welche ihm nähmlich die geschehene freie Collation des Bischofs nicht nachtheilig wird *d*). Präsentirt von mehreren unter einander streitenden Patronen jeder: so scheint es der Analogie mehr zuzusagen, wenn der Bischof das Beneficium nicht frei verleiht, sondern einen der Präsentirten nach Belieben einsetzt. Fällt aber der eine von ihnen weg: so kann sein Präsentator keinen andern präsentiren, son-

a) cap. 19. de jur. patron.
b) cap. 3. 12. 22. 27. ibid.
c) cap. 12. ibid.
d) cap. 27. ibid.

dern der Bischof bleibt mit der Institution auf die noch übrigen Präsentirten beschränkt *e*).

Bei uns sind diese Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes nicht ganz angenommen. Bei uns wird ein Beneficium, rücksichtlich dessen über die Präsentation zwischen dem Ordinarius und dem Patrone ein Streit obwaltet, von dem erstern provisorisch besetzt *f*). Streiten sich aber zwei oder mehrere über den Besitz der Präsentation: so hat weder der Ordinarius die Verbindlichkeit, mit der Einsetzung eines Priesters bis zum Austrage des Streites zu warten, er kann inzwischen eine Einsetzung provisorisch machen; noch ist der Obsieger schuldig, den auf das Beneficium eingesetzten Priester daselbst zu belassen, sondern er darf ihm, wenn er eine erhebliche Ursache hat, die Präsentation verweigern *g*). Nur für den Fall, wo von den Streitenden einer im Besitze sich befindet, macht das Oesterreichische Recht keine Entscheidung, und es bleibt dann bei der gemeinen Regel, nach welcher der Besitzer während eines Streites sein Recht gültig ausüben kann *h*). Bei einer Crida, wo der Cridatar, d. i. der ehemahlige Besitzer das ihm zustehende Patronats = Recht nicht mehr ausüben kann, geht das Ernennungs = Recht für diesen einzelnen Fall, vermöge zweier Verordnungen für West=Galizien, so wie bei einer Verzögerung des Patrons, an den Ordinarius über *i*).

e) cap. 1. 2. ut lite pendent. in 6°.(2. 8.)

f) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 15.

g) ibid. §. 6.

h) B. G. B. §§. 329. 330. 339.

i) Hofd. für West=Galiz. v. 28. Sept. 1786 u. 6. Sept. 1799.

§. 74.
Präsentations-Frist.

Gleich zu Anfange, als durch großmüthige Verleihung der Kirche den Patronen das Präsentations-Recht zu Theil wurde, war nicht auch eine Frist bestimmt worden, innerhalb welcher solches auszuüben wäre. Doch schon P. Eugen II. fand sich zur Hintanhaltung des zu langen Ledigstehens mancher Patronats-Beneficien bewogen, in einem Concilium zu Rom die Zeit der Präsentation auf drei Monathe festzusetzen *a*). P. Leo IV. bestätigte dieses in einem andern Kirchenrathe von Rom, mit dem Zusatze, daß, wenn ein Patron innerhalb drei Monathen keinen Priester bestimmte, der Bischof nach fruchtloser Ermahnung die vollständige Besetzung über sich zu nehmen hätte *b*). Ein gleiches that der zweite Lateranensische Kirchenrath unter P. Alexander III., und zwar so wieder, daß, wenn ein Patron binnen drei Monathen nicht präsentirte, der Bischof das Beneficium frei verleihen könnte, ohne eine Ermahnung an den Patron voraus gehen zu lassen *c*). Da indessen die Zeit der Besetzung auf sechs Monathe bestimmt war *d*), und in einigen Sammlungen der Decretalen Gregors IX., vielleicht nur aus Verstoß, eine Präsentation von 4 Monathen vorkam: so fiengen die Glossatoren an, zwischen dem geistlichen und dem Laien-Patronate einen Unterschied zu machen, und setzten für jenes eine Frist von 6, für dieses eine Frist von 4 Monathen fest, was sehr bald angenommen *e*), und von P. Bonifaz VIII. aus-

a) Conc. Roman. de an. 825. can. 9.

b) Conc. Roman. de an. 850. can. 24.

c) cap. 3. de jure patron.

d) cap. 2. de concess. praebend. (3. 8.)

e) cap. 3. 22. 27. de jure patron.

drücklich genehm gehalten wurde *f*). Diese Zeit ist für beide Patrone eine fortlaufende, in welche alle Calender-Tage eingerechnet werden, und wobei die Präsentation an jedem Tage während der angezeigten Frist gemacht werden kann; wird aber von dem Tage der erlangten Wissenschaft, daß die Pfründe erledigt sei, und nicht von dem Tage der Erledigung gerechnet *g*). Ist der Patron durch Abwesenheit in Staatsangelegenheiten oder sonst rechtmäßig zu präsentiren gehindert: so kann er auch noch nach jener Frist präsentiren; es liegt ihm bloß der Beweis des hindernden Umstandes ob. Unterläßt aber der Patron binnen der bestimmten Zeit eine Ernennung zu machen: so ist der Bischof berechtiget, das Beneficium ohne Präsentation zu verleihen *h*). Die Verleihung des Bischofs ist selbst dann gültig, wenn sie noch in der dem Patrone zur Präsentation eingeräumten Frist geschehen ist, der Patron aber während derselben niemand präsentirt, oder den von dem Bischofe Eingesetzten anerkennt. Eine solche Verleihung ist nur durch den Widerspruch des Patrons gefährdet, und wird nur durch die noch in der gesetzlichen Zeit geschehene Präsentation des Patrons behoben. Wenn das Patronats-Recht ein aus einem geistlichen und weltlichen gemischtes ist: so prävalirt in Absicht auf die Frist zur Präsentation das geistliche, in Absicht der übrigen Vorzüge das weltliche, indem der Privilegirte um sein Vorrecht nicht kommen kann, sondern den Nichtprivilegirten desselben theilhaftig macht *i*). Ob dabei beide das Präsentations-Recht collegialiter oder per turnum ausüben, vorausgesetzt, daß der Turnarius in dem Präsentations-

f) cap. un. §. 1. de jure patron. in 6°. (3. 19.)

g) cap. 5. de concess. praebend.

h) ibid.

i) cap. un. §. 1. de jure patron. in 6°.

Schreiben von seinem Mitpatrone Meldung zu machen verbunden ist, gilt gleich. Nur wenn der Turnarius seines Mitpatrons zu erwähnen nicht schuldig ist, findet bei dem geistlichen Turnarius allein die Frist von sechs, bei dem weltlichen aber von vier Monathen Statt.

Durch das vaterländische Recht war schon seit Jahrhunderten gebothen gewesen, daß die Privat-Patrone durch die Verzögerung der Präsentation die Beneficien nicht zu lang vaciren lassen sollen *k*). In dem für Oesterreich erlassenen Tractate de juribus incorporalibus hat deshalb auch K. Leopold I. die Präsentations-Frist nach der canonischen Bestimmung von sechs und vier Monathen, mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Patronate, fest gesetzt *l*). Davon ist es aber gegenwärtig mit Aufhebung des gedachten Unterschiedes abgekommen, und dafür zuerst für Mähren *m*), und hernach für die gesammten Oesterreichischen Provinzen verordnet worden, daß ein Patron, welcher im Lande ist, innerhalb sechs Wochen, und wenn er sich außer Lande befindet, innerhalb drei Monathen von dem Zeitpuncte an, als ihm von dem Ordinariate die Candidaten vorgeschlagen worden sind, sein Patronats-Recht ausüben müsse, widrigens er desselben für diesen Fall verlustig, und dem Ordinariate das Ernennungsrecht dergestalt eingeräumt sein soll, daß es die erledigte Pfründe demjenigen Candidaten verleihen muß, welchen es dem Patrone primo loco vorgeschlagen hat *n*). Ob hier das Wort: Land, die Provinz, in der das Beneficium liegt, oder den ganzen Oesterreichischen Staat bedeutet, ist nicht entschieden; es ist deshalb rathsamer,

k) Verord. v. 20. März 1548.

l) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 3.

m) Hofd. v. 8. Aug. 1792.

n) Hofd. v. 18. Juni 1805.

daß der Patron, welcher bei dem Empfange des Ordinariats-Vorschlages in einer andern Oesterreichischen Provinz sich aufhält, lieber in sechs Wochen präsentire. Hat jemand das Nominations-Recht, so hat er seine Nomination zeitlich, und wenigstens einen Monath vor Verstreichung des dem Patrone zu seiner Präsentation gesetzten Termines, also, wenn dieser im Lande ist, innerhalb 14 Tagen, wenn er aber außer Lande sich befindet, innerhalb 2 Monathen zu überreichen. Ist der Patron säumig, so kann der, dem das Nominations-Recht zusteht, die Nomination unmittelbar an den Bischof machen *o*); wobei die Vorsicht erheischt, daß er, so bald er eine Verzögerung ahnt, die Nomination dem Bischofe bekannt gibt, und nicht erst die ganze Präsentations-Frist abwartet, da ihm schwerlich eine weitere Frist zu diesem Endzwecke gegeben werden dürfte. Benennt aber der Nominator in der bestimmten Zeit dem Patrone niemand: so kann der Patron für sich, ohne weiter eine Nomination abzuwarten, einen oder mehrere Candidaten präsentiren *p*).

§. 75.
Form der Präsentation.

Die Präsentation muß in der gehörigen Form gemacht werden. Nach dem gemeinen Kirchenrechte besteht diese darin, daß der Patron entweder selbst den Präsentatus dem Bischofe vorstelle, oder mit einem Präsentations-Schreiben zu ihm schicke *a*). Letzteres ist jetzt gewöhnlicher. Daß aber der Präsentatus vor dem Bischofe persönlich erscheine, bringt theils schon das Wort

o) angef. Tract. Tit. I. §. 10.

p) ibid.

a) cap. 6. de his, quae fiunt a praelat. (3. 10.)

Präsentation mit sich, theils die Verordnung des Tridentinischen Kirchenrathes, der zufolge der Präsentirte von dem Bischofe über seine Tüchtigkeit und Würdigkeit zu prüfen ist (§. 48.), theils die Vornahme der geistlichen Investitur, welche bald darauf folgt, und in der Regel von dem Bischofe zu empfangen ist.

Nach dem Tractate de juribus incorporalibus muß in Oesterreich die Präsentation immer schriftlich unter des Patrons Handschrift und Insiegel oder Petschaft gemacht werden *b*). Befindet sich das Patronat bei einer Stadt, einem Markte oder einer andern Gemeinde, so genügt es, wenn die Präsentation mit derselben Insiegel, ohne weitere Unterschrift, gefertiget ist *c*). Dasselbe gilt auch bei der Nomination, welche dem einen oder andern zusteht; jener hat sie mit seiner Handschrift und Siegel, diese mit ihrer gewöhnlichen Fertigung auszustellen *d*). Der erwähnte Tractat hat auch, damit ein Patron wüßte, wie er die Präsentation insgemein abzufassen hätte, ein Formular dafür vorgeschrieben, welches folgender Massen lautet: Dem N. entbiethe ich N. N. Herr von N. und ich N. Frau N. unsere respective gehorsame, und in Gebühr unterthänige und demüthige Dienste anvor, und geben hiermit Euer N. gehorsam zu vernehmen: wie daß die Pfarre N. N. durch freiwillige Resignation (oder aber zeitliches Ableben) Herrn N. gewesenen Pfarrers allda, vacirend, uns aber das jus patronatus als Inhabern besagter Herrschaft N. unwidersprechlich gebühren thut: Als haben Euer N. wir Zaigern den ehrwürdigen Geistlichen und Hoch- und Wohlgelehrten N. auf ernennte Pfarre

b) Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 3.
c) ibid. §. 4.
d) ibid. §. 10.

N. gehorsam präsentiren, beinebens Dieselben bitten wollen, Sie geruhen vorernannten Herrn N. auf gedachte Pfarre N. und N. gebührender Massen zu investiren; solches begehren wir, um Euer N. zu verdienen. Zu Urkunde dessen haben wir diese Präsentation mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unserem Petschafte verfertiget. Geschehen zu N. Tag des Monaths N. anno N." *e*). Es versteht sich aber von selbst, daß es nicht nothwendig sei, auch jetzt noch sich an dieses Formular zu halten; vielmehr setzt dasselbe voraus, daß ohne Vorschlag von Seite des Bischofs präsentirt werde, was dermahlen gar nicht der Fall ist. Der Patron kann allerdings in einem mehr sprachrichtigen Vortrage präsentiren, da kein anderweitiges Formular besteht, und kein Bischof kann die Präsentation deshalb zurückweisen. Auf jeden Fall aber ist nothwendig, daß die Präsentations-Urkunde mit dem classenmäßigen, nach dem fatirten Erträgnißausweise bestimmten, Stempel versehen werde *f*).

§. 76.
Canonische Investitur.

Uiber die freie Collation des Bischofs oder die Präsentation des Patrons wurde vormahls, wie es scheint *a*), immer noch eine öffentliche Aufforderung gemacht, daß diejenigen, welche dagegen einzusprechen hätten, bis zu einem bestimmten Tage sich meldeten, und erst, nachdem dieses geschehen war, mochte die förmliche Einsetzung vor sich gegangen sein. Davon ist es aber jetzt abgekommen, und es erfolgt über die eine und die

e) ibid. §. 11.
f) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 21 lit. h.
a) cap. 47. de elect. in 6°. (1. 6.)

andere sogleich die canonische Investitur (institutio authorisabilis). Von wem diese ordentlicherweise zu empfangen sei, ist oben (§. 47.) angegeben worden. Sie ist weder an einen bestimmten Tag, noch an einen bestimmten Ort, oder eine ein für alle Mahle festgesetzte Form gebunden. Sie soll nur nicht zu lang hinaus geschoben werden (§. 47.), damit die erledigte Kirche keinen Schaden nehme. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, welches der neue Beneficiat in die Hände des Bischofs, und wenn er ein Canonicus ist, vor dem Bischofe und in dem Capitel zu machen hat, darf nicht über zwei Monathe unterbleiben, bei Strafe des Entganges der Früchte von dem Beneficium *b*). Sie kann auch außerhalb des Sprengels des Bischofs vor sich gehen, und die Form ist dabei ganz willkührlich. Daß sie schriftlich gemacht wird, ist mehr zum Beweise des Investirten räthlich, als schlechterdings nöthig. Absolut erforderlich ist nur, daß sie ertheilt werde *c*), und dem, der für die Pfründe würdig erkannt ist, muß sie ertheilt werden; im Verweigerungsfalle kann er sich bei dem Obern des Institutors beschweren. Hat der Bischof einen nicht präsentirten instituirt: so wird diese Institution auf Verlangen des Patrons behoben, und der Institutus muß von dem Collator mit einem andern Beneficium versehen werden *d*).

Bei uns wird bei der freien Collation der Erwählte von dem Bischofe beliebig verständigt, und zur canonischen Investitur vorgeladen. Ist aber die Pfründe eine Patronats-Pfründe, und zwar landesfürstlicher Präsentation: so wird das Präsentations-

b) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de ref.

c) cap. 1. de. R. J. in 6°.

d) can. 32. caus. 16. q. 7. cap. 14. 29. 30. de jure patron.

Schreiben dem Präsentirten durch das Kreisamt zugestellt, und das Consistorium davon verständigt. Bei den Privat-Präsentationen wird es bald dem Präsentirten zugeschickt, unter und ohne Verständigung des Consistorium; bald an das Consistorium gerichtet, zur weitern Beförderung an den Präsentirten. In dem einen wie in dem andern Falle hat der Präsentirte bei dem Bischofe die Präsentation vorzuweisen, und mit solcher um die canonische Investitur bittlich zu werden *e*). Diese wird in der Regel an dem Orte, wo der Bischof seinen Sitz hat, und von ihm selbst, oder seinem General-Vikäre, ausnahmsweise aber auch in dem Vicariats-Amte über erhaltene Delegation von dem Vikäre, und selbst anderwärts, in dem Orte des Beneficium von einem bischöflichen Abgeordneten ertheilt. Sie geht mit folgendem vor sich. Nachdem der zu investirende Beneficiat vor dem dazu bestimmten Altare bei brennenden Kerzen das St. Johannis-Evangelium abgelesen hat, legt er das Glaubensbekenntniß ab, und schwört darauf. Nach diesem macht er die eidliche Bestätigung, sich zur Erlangung des Beneficium keiner simonischen Handlung schuldig gemacht zu haben; worauf die eidliche Zusicherung der canonischen Obedienz gegen seinen Bischof, und der treuen Verwaltung der überkommenden Pfründe folgt. Zuletzt stellt er gleich einem jeden öffentlich anzustellenden Beamten den schriftlichen Revers aus, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung, weder in dem In- noch im Auslande verflochten sei, und wenn er es wäre, sich sogleich davon losmachen, und künftig in keine dergleichen geheimen Verbrüderungen, unter was immer für einem Vorwande mehr einlassen wolle *f*).

e) Hofd. v. 30. Mai u. 28. Juni 1784.

f) Hofd. v. 27. April, 24. Nov. u. 29. Dec. 1801, 18. März 1802.

Zum Beweise der richtig geschehenen Investitur hat der Investirte in das dazu bestimmte Juramenten-Buch eigenhändig einzutragen, daß er den Eid abgelegt habe; außerdem wird ihm noch eine besondere Urkunde hierüber, welche insgemein das Confirmations-Decret heißt, ausgestellt. — Wird die canonische Investitur von dem Bezirks-Vikäre vollzogen: so hat dieser auf dieselbe Art vorzugehen, und daß solches geschehen sei, unter Übersendung der unterschriebenen Eidesformel und des ausgestellten Reverses an das Ordinariat einzuberichten, worauf dem Investirten die Confirmations-Urkunde überschickt wird.

Die canonische Investitur hat die Wirkung, daß durch sie das Recht zum Pfründengenusse erlangt wird, und mithin von dem Tage, an welchem sie geschehen ist, dem Pfründner die Einkünfte gehören *g*). Kann der investirte Pfründner die Pfründe nicht sogleich antreten: so ist bloß auf seine Kosten eine provisorische Vorsehung zu treffen. Es ist aber immer darauf zu sehen, daß er sie sogleich antrete, und der Antritt ohne außerordentliche Ursache niemahls verzögert werde *h*).

§. 77.
Installation.

In den frühern Zeiten war mit der Institution, die das dingliche Recht auf das Beneficium ertheilt (§. 47.), der Act der Besetzung erledigter Beneficien geschlossen. In der Folge kam aber nach Art der Lehns-Investitur noch eine körperliche Institution oder Installation in Ab-

g) Hofd. v. 8. Febr. 1771 §. 2., 24. Mai u. 13. Oct. 1787. Verord. für Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796, für Böhm. v. 29. Nov. 1826.

h) Verord. in Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796.

sicht auf den Besitz auf, welche bald so wesentlich erachtet wurde, daß derjenige, welcher, ohne sie zu empfangen, die erhaltene Pfründe in Besitz nahm, bestraft, ja wenn er den Besitz gewaltthätig ergriff, des aus der Präsentation oder Collation erlangten Rechtes auf die Pfründe verlustig wurde *a*). Man versteht unter der körperlichen Institution (institutio corporalis, quoad possessionem, installatio) eine Handlung, wodurch der Beneficiat in den Besitz und die Rechte des Beneficium wirklich gesetzt wird. Sie geschieht entweder bloß mit Worten (verbalis), wobei aber gleichwohl gewisse Symbole gebraucht werden, oder mittelst ordentlicher Einführung in das Beneficium an Ort und Stelle (installatio realis), von welcher letztern das Herkommen wieder eine installatio quoad spiritualia und quoad temporalia unterschieden hat, je nachdem der Beneficiat von dem Heiligen oder dem Zeitlichen den Besitz überkommt. Die Verbal-Installation war immer ein ausschließliches Recht des Bischofs *b*). Die Real-Installation aber scheint früher, freilich nur aus Connivenz der Bischöfe, von den Erz-Diaconen verrichtet worden zu sein *c*). Nun ist jedoch auch sie theils durch Gewohnheit, theils durch die in mehreren Diöcesen erfolgte Abschaffung der Erz-Diacone an den Bischof zurück gekommen, und dieser nimmt sie entweder selbst vor, oder was gewöhnlicher der Fall ist, er delegirt sie an den Vikär. Die Art der Vornahme ist verschieden, und richtet sich nach dem Beneficium. Bei den Canonicis geschieht sie nach Art der Installation der Bischöfe,

a) cap. 18. de praebend. in 6°. (3. 4.)

b) cap. 19. de privileg. (5. 33.)

c) cap. 7. §. 5. de offic. archidiac. (1. 23.) cap. 7. de concess. praebend. cap. 28. de praebend. in 6°. (3. 4)

welche einen feierlichen Einzug in die Kirche halten, und auf dem bischöflichen Stuhle sich niederlassen, durch die Anweisung des ihnen im Chore und dem Capitel zuständigen Platzes; bei Pfarrern mittelst Einführung in die Kirche und Übergabe der pfarrlichen Insignien, mit welchen eine Gewalt verbunden ist, wie der Kirchenschlüssel, der Pfarrbücher. Ehemahls bediente man sich dabei noch des Birets, Kelches, Evangelium-Buches, der Glocken oder des Glocken-Seiles, eines Zweiges oder Stückes Rasen von einem pfarrlichen Grunde, u. s. w. Wo erst durch die Installation die Besetzung der erledigten Pfründe für vollkommen gehalten wird: sind ihre Wirkungen natürlich diejenigen, welche mit der Besitzerwerbung überhaupt verbunden sind. Sonst ist die Installation minder wesentlich, und eben deshalb bei sehr vielen Beneficien gar nicht gewöhnlich.

In Oesterreich war über die Confirmation von jeher noch eine Installation sowohl quoad spiritualia als quoad temporalia üblich gewesen. Die erste verrichtete im Nahmen des Bischofs der Dechant oder Vikär *d*), die letzte der Vogtherr, und wo kein solcher vorhanden ist, der Patron, beide aber gewöhnlich durch ihre Commissäre; die Bischöfe waren von der Temporal-Installation ausgeschlossen *e*). Bei landesfürstlichen Pfründen, welche mit Realitäten dotirt sind, mußte dem Investirten ein Commissär der Landesstelle, welcher bei der bischöflichen Institution erschien, die Temporalien übergeben *f*); bei den übrigen landesfürstlichen und Religionsfonds-Pfründen war die Installation den

d) Hofd. v. 2. Nov. 1784.

e) Passauer bisch. Vertrag §. 4. de praesent. paroch. Salzburg. bisch. Receß 2. u. 5. Gravam. Verord. v. 12. Sept. 1731 n. 5.

f) Verord. für Oester. o. d. E. v. 15. Jan. 1800.

Kreisämtern eingeräumt *g*), in der Art, daß zu Commissären eben nicht die Kreishauptleute, sondern auch benachbarte Herrschafts-Beamte genommen werden konnten *h*). Dieses hatte auch bei Installationen auf Localien Statt, ausgenommen, es wäre bei solchen bisher keine Installirung üblich gewesen, wo sie dann auch in der Folge zu unterbleiben hatte *i*). In Galizien hatte die Installation mittelst Uibergabe der Kirchengeräthe und des fundus instructus bei allen Curat- und einfachen Pfründen von landesfürstlicher und Privat-Verleihung lediglich von der Grundobrigkeit oder ihrem Beamten, und von dem Dechante zu geschehen *k*). Die bei dieser Gelegenheit im Gebrauche gewesene Ausfertigung der so genannten litterarum cridae war aber schon eher aufgehoben worden *l*).

Neuere Vorschriften haben die Installation folgender Massen bestimmt: 1) Den Ordinarien wird nicht vorgeschrieben, daß sie außer der Investitur noch eine eigene Installation oder eigentliche Introduction und Vorstellung des neuen Seelsorgers in ihren Diöcesen allgemein fest setzen sollen; wo sie aber solche vornehmen lassen, da ist es zweckmäßig, daß der Dechant oder Vikär den neuen Seelsorger der Gemeinde am ersten gefeierten (Sonn- oder Feier-) Tage von dem Pfarrantritte, oder längstens innerhalb 4 Wochen darnach *m*), mit einer angemessenen Anrede vorstelle, wodurch ein heilsamer Eindruck auf den Seelsorger und das Volk gemacht wird. 2) Was die Temporal-Installation be-

g) Hofd. v. 24. Dec. 1782, 24. Jan. 1800.
h) Hofd. v. 29. März 1785.
i) Hofd. v. 24. Mai 1800.
k) Hofd. v. 12. März 1801 §. 13.
l) Hofd. v. 18. Juli 1787.
m) Hofd. v. 31. Dec. 1812.

trifft: so ist solche bei Seelsorger-Stationen, wo die Dotation in bloßen Geld-Einkünften besteht, es sei aus Stiftungs-Capitalien oder aus dem Religionsfonde, unnöthig; es ist bei denselben zureichend, wenn der neue Seelsorger bei seinem Pfarrantritte durch den Dechant oder den Patronats- oder Vogtei-Commissär von dem Stande des Kirchenvermögens volle Einsicht, und den ihm gebührenden Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade erhält. Bei Seelsorger-Stationen aber, wo zugleich Real-Dotation besteht, es sei an Zehenten, oder an Grundstücken, Unterthanen u. s. w., ist die Temporal-Installation sowohl für den Seelsorger, der die Pfarre antritt, als für die Erhaltung des fundus instructus nothwendig. Und zwar hat bei Privat-Patronats-Beneficien die Übergabe der Temporalien mit sogleicher Evidenzstellung derselben dort, wo es bisher nicht üblich war, durch den Patron oder Vogtherrn nach Verschiedenheit der Observanz zu geschehen; wobei die Pfarrgebäude untersucht, die Pfarr-Inventarien durchgegangen, allenfalls neue nach dem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen, oder wenigstens zweifachen Exemplaren von dem Vikäre und dem Patrone oder Vogtherrn, oder dessen Commissäre gefertiget und gegenseitig aufbewahret werden. Die Aufnahme eines Protokolls bei Fertigung des Inventars ist aber überflüssig, und dafür nur dem neuen Pfründner zur Pflicht zu machen, daß er die Anstände, welche er bei Durchgehung des Inventars findet, sogleich dem Kreisamte anzeige. Bei landesfürstlichen Patronats-Pfarren, welche mit Real-Dotation versehen sind, ist die Temporal-Installation da, wo das Patronat von der Staatsgüter-Administration verwaltet wird, durch dieselbe, oder vielmehr durch die von ihr dazu zu delegirenden Beamten im Pfarrorte oder in der Nachbarschaft vorzunehmen; bei

den übrigen landesfürstlichen Pfarren aber, wenn die geistliche Investitur bei dem Consistorium geschieht, und dieses den Sitz im Orte der Landesstelle oder des Kreis-amtes hat, bei der Landesstelle durch den geistlichen Referenten in Gegenwart seines Secretärs, oder dem Kreis-amte selbst; wenn aber die geistliche Investitur nicht bei dem Consistorium, sondern durch einen dazu delegirten Dechant, oder bloß durch schriftliche Ausstellung der Jurisdiction geschieht, oder der Sitz des Consistorium nicht im Orte der Landesstelle oder des Kreisamtes ist, durch einen von der Landesstelle oder dem Kreisamte zu delegirenden Beamten *n*). Die Vornahme dieser Installation hat der neue Beneficiat zu veranlassen, und zu dem Ende mit der erhaltenen Confirmations-Urkunde bei dem Vogtei- oder Patronats-Commissäre vorläufig sich zu legitimiren, und solche sodann dem Vikäre zu übergeben; wo aber die Übergabe der Temporalien von der Landesstelle oder dem Kreisamte gemacht wird, bei Zeiten dahin das Ansuchen einzubringen *o*). Kommt der Beneficiat durch den Antritt des Beneficium zu dem Besitze eines Gutes: so können bei dieser Gelegenheit auch sämmtliche Unterthanen vorgerufen und vernommen werden, ob sie etwa auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben; in welchem Falle wegen Sicherheit und Berichtigung einer solchen Vergütung von dem Kreis-amte die Vorkehrung zu treffen ist *p*).

n) Hofd. v. 23. Jan. 1812.

o) Verord. des Prag. f. e. Consist. v. 4. Febr. 1813.

p) Hofd. v. 18. April 1784.

§. 78.
Installations-Gebühren.

Die Kirchensatzungen verbiethen jede Gabe und jeden Empfang aus Gelegenheit der Collation eines Beneficium, der Investitur und Installation, und erklären sie für Simonie *a*). Nahmentlich ist dieses auf die Forderungen ausgedehnt, welche von den Domherren an andere bei der Uiberkommung einer Pfründe gemacht werden *b*).

Bei uns sind vermöge der bestehenden Uibung von jeher einige Taxen im Gebrauche gewesen; es war nur die Uiberschreitung derselben verbothen *c*). Nichts desto weniger wurde später verordnet, daß von keinem Pfarrer, Curaten oder Seelsorger überhaupt eine Taxe oder Gebühr, wie sie immer Nahmen haben möge, an das Consistorium oder dessen Kanzlei-Personale wegen Erlangung eines Curat-Beneficium oder dessen wirklichen Besitzes bezahlt werden soll *d*). Dieses wurde auch auf die Erzpriester ausgedehnt, wenn sie als Repräsentanten des Ordinariats zur Installation abgeordnet würden *e*). Gegenwärtig ist dem Bezirks-Vikäre, außer dem billigen Ersatze der Reisekosten nach dem Orte der Pfarre *f*), wieder eine Taxe von einem Dukaten zu geben gebothen *g*), jedoch ohne daß das Gefolge desselben auch nur das Mindeste ansprechen kann *h*); wornach sich auch

a) cap. 9. 36. de simon. (5. 3.)

b) Conc. Trid. sess. 24. cap. 14. de ref.

c) Salzburg. erzbisch. Receß 13. u. 30. Gravam., dann neue 35 Gravam. n. 12.

d) Circul. v. 3. u. 19. März 1784.

e) Hofd. v. 22. Juni 1784.

f) Hofentschl. v. 14. Juli 1784.

g) Hofd. v. 16. Nov. 1784.

h) Hofd. v. 2., Circul. v. 16. Nov. 1784.

bei Localien gerichtet werden muß *i*). Den Kreishauptleuten und den als Commissären benannten Herrschaftsbeamten sind bei Installirung der Pfarrer keine Gebühren zu entrichten, sondern nur die Reisekosten zu vergüten, und eine mäßige Bewirthung zu geben *k*). Die großen Gastereien und Installations-Tafeln, welche dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, mit der Würde der Handlung nicht übereinstimmen, und schon vermöge des gemeinen Rechtes verbothen sind *l*), sollen unterbleiben *m*). Der Prager Magistrat kann von den Pfarrern an Installations- und Präsentations-Taxen vier von Hundert nach der von selben in den Fassionen bekannten Einkünften abnehmen; im Uibertretungsfalle hat er das erste Mahl das Zweifache, das zweite Mahl das Vierfache zu ersetzen; bei einem dritten Mahle verliert er das Präsentations-Recht *n*). Der bei den Dom-Capiteln bestandene Gebrauch, nach welchem die neu angestellten Domherren das erste Jahr die Carenz an den so genannten fructibus grossis leiden, und überdies entweder ein Gastmahl halten, oder anstatt dessen eine Summe von einigen hundert Gulden als ein Tafelgeld zahlen mußten, ist ganz aufgehoben *o*).

§. 79.
Ausweis über sämmtliche Beförderungen zu Seelsorgepfründen.

Uiber die Beförderung zu Seelsorgepfründen muß alle halbe Jahre der Landesstelle ein Ausweis vorgelegt

i) Hofd. v. 24. Mai 1800.
k) Hofd. v. 29. März 1785.
l) cap. 6. de cens. exact. et procur. (3. 39.)
m) Hofd. v. 19. Aug. 1782, 23. Jan. 1812.
n) Hofd. v. 19. Aug. 1782.
o) Hofd. v. 16. Aug. 1787.

werden. Diesen hatten früher die Kreisämter zu erstatten. Nachdem aber die Consistorien weit mehr im Stande sind, darin Verläßlichkeit zu erzielen, indem jeder Seelsorger über oder ohne erhaltene Präsentation von dem Ordinariate investirt werden muß: so ist die Einsendung gedachter Ausweise von den Kreisämtern auf die Consistorien übertragen worden *a*). Sie werden tabellarisch nach einem vorgeschriebenen Formulare gemacht, das aus den drei Rubriken: Nahmen der Individuen, Seelsorger = Station, Normalschul = Zeugnisse besteht. Letztere, die Normalschul = Zeugnisse müssen jedes Mahl auch in Ur = oder vidimirter Abschrift beigelegt werden *b*). — In Böhmen ist es gegenwärtig sowohl von der Erstattung jener Ausweise, als der Vorlegung dieser Zeugnisse abgekommen, mit dem Beisatze, daß, da ohnehin alle neu geweihten Priester bei dem Ansuchen um den Tischtitel sich mit den gesetzlichen Erfordernissen, worunter auch die Zeugnisse über Catechetik und Pädagogik gehören, auszuweisen haben, ein zweiter Ausweis zur Erleichterung des Geschäftes zu ersparen sei *c*).

a) Verord. v. 16. Jan. Hofd. v. 16. Mai 1788.
b) Hofd. v. 26. Mai 1786 u. 24. Aug. 1790. Verord. in Böhm. v. 17. o. 27. Jan. 1793.
c) Verord. in Böhm. v. 14. Jan. 1827 n. 6.

Viertes Hauptstück.

Von der außerordentlichen Besetzung der Beneficien.

§. 80.

Provision 1) durch den Römischen Pabst: a) Mandata de providendo.

Unter den außerordentlichen Besetzungsarten der Beneficien stehen oben an die Provisionen durch den Römischen Pabst. Wann diese aufgekommen sind, bleibt ungewiß. Bis zur Erscheinung des Decrets Gratians findet sich nirgends eine Spur, daß die Römischen Päbste Beneficien, deren ordentliche Verleiher sie nicht waren, vergeben hätten; ihr Ursprung dürfte aber gleichwohl nicht viel später anzunehmen sein. So viel man nähmlich weiß, so hat zu ihrer Einführung P. Hadrian IV., ohne daß er es selbst ahnte, durch jenes Ersuchschreiben die erste Veranlassung gegeben, mittelst welches er im Jahre 1154 einen ordentlichen Collator um die Verleihung eines Beneficium an einen ihm empfohlenen Geistlichen anging *a*). Sein Nachfolger P. Alexander III. verwandelte dieses Ersuchschreiben in zweien seiner Briefe in einen bindenden Auftrag *b*), und von eben diesem schreiben sich die mandata de providendo her, welche die erste Art der päbstlichen Provision ausmachen. Die mandata de providendo bestanden Anfangs in dreierlei Schreiben: zuerst wurden litterae monitoriae erlassen; blieben diese

a) Mansi T. XXI. p. 805.

b) Alexandr. III. epist. 7. et 43. ad Abbat. S. Remigii.

ohne Erfolg, so ergingen litterae praeceptoriae, und wenn auch diesen sich nicht gefügt wurde, litterae executoriae, welche durch bestellte oder selbst abgeordnete Vollzieher zur Ausführung gebracht wurden *c*). Später wurde nur ein einziges Schreiben unter sogleicher Aufstellung eines Executors gemacht. Betrafen die Mandate ein erst zu erledigendes Beneficium: so wurden sie insbesondere e x s p e c t a t i v a e genannt. Sie führten auch die Nahmen: in forma: *Cum secundum Apostolum*, von den Anfangsworten der Verordnung P. Innocenz III. über diese Mandate *d*); in forma communi, theils von der ordentlichen gemeinen Formel, in welcher sie abgefaßt waren, theils weil man mit der Verhaltung des ordentlichen Collators zur Verleihung der Pfründen an ordinirte Geistliche bloß die Vollziehung des gemeinen Rechtes beabsichtigte *e*); endlich in forma pauperum, weil sie zu Gunsten armer und gelehrter Geistlichen gebraucht wurden. Sie waren deshalb nichts weniger als ein Mißbrauch; wie ihre gewöhnliche Clausel andeutete, so sollten sie auch weder für die Kirche, noch für den ordentlichen Verleiher ein Druck sein *f*), und Beneficien, deren Patron ein Laie war, betrafen sie gar nicht *g*). Uiberdies bediente sich ihrer ein Pabst gegen eine und dieselbe Kirche während seiner Lebzeiten selten öfter als einmahl. Nur später erst wurde ihr Gebrauch so häufig, daß P. Alexander IV. sie gegen eine Kirche auf eine viermahlige Ausübung zu beschränken sich ge-

c) cap. 30. 37. 39. de rescript. (1. 3.)

d) cap. 16. de praebend. (3. 5.)

e) cap. 27. de rescript. cap. 13. de aetat. et qualit. (1. 14.) cap. 16. de praebend.

f) cap. 30. de rescript. *notanter in parte decisa*; cap. 38. eod. cap. 2. eod.

g) Greg. IX. epist. 13. ad nobiles Angliae, et 14. ad Othonem, cardinalem legatum in Anglia.

zwungen fühlte. Der Tridentinische Kirchenrath untersagte alle Mandate gänzlich, mit dem Beisatze, daß sich weder der schon verliehenen jemand bedienen, noch in die Zukunft neue Mandate und Exspectativen verliehen werden können *h*).

§. 81.
b) Reservationen.

Die Mandate, sie mochten von was immer für einer Art sein, betrafen bloß einzelne Beneficien. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhundertes aber kam der Gebrauch auf, daß, wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom mit Tode abging, an das dadurch vacant gewordene Beneficium gleich von dort aus, der Nachfolger zugeschickt wurde. Daraus bildete P. Clemens IV. eine allgemeine Reservation *a*), welche P. Bonifaz VIII. *b*) und P. Clemens V. mit mehreren näheren Bestimmungen wiederhohlten *c*), die vorzüglich dahin abzielten, daß auf solche Art, d. i. mittelst Besetzung von Rom aus bei allen Beneficien, sie möchten was immer für einen Nahmen führen, und höhere oder niedere, Curat- oder einfache Beneficien sein, mit der alleinigen, durch die Prax gebildeten, Ausnahme der Laien- und gemischten Patronats-Pfründen, vorgegangen, und jede von wem immer und unter was immer für einem Prätexte dagegen vorgenommene Handlung ungültig und kraftlos sein sollte. P. Gregor X. erweiterte diese Reservation auf die Beneficien, deren Prälaten in der Nähe von Rom bis auf zwei gesetzliche Tagreisen stür-

h) Conc. Trid. sess. 24. cap. 19. de ref.
a) cap. 2. de praeb. in 6°. (3. 4.)
b) cap. 1. eod. int. Extrav. com. (3. 2.)
c) cap. 3. ibid.

ben *d*); setzte jedoch auch fest, daß, weil der Grund der Reservation nur der wäre, einer verwaisten Kirche so schnell wie möglich wieder zu einem Prälaten zu verhelfen, die Provision binnen einem Monathe von dem Tage des Absterbens zu rechnen, folglich ohne Rücksicht, ob der Pabst zur Kenntniß des Todes gelangt sei, geschehen müsse *e*), und im Unterlassungsfalle die Besezzung ohne weitere Beschränkung wieder dem ordentlichen Collator frei stehe; dann daß die Reservation weg falle, wenn die Erledigung sede vacante, oder zwar noch bei Lebzeiten des Pabstes geschähe, jedoch von diesem selbst deshalb nicht verfügt worden wäre *f*).

Diese ist κατ᾽ ἐξοχὴν die reservatio clausa in corpore juris, wiewohl von einigen auch die zwei nächst folgenden darunter mit verstanden werden wollen, weil sie als in den Extravaganten enthalten, ebenfalls in dem geschlossenen Corpus juris vorkommen. Sie ist auch die unter allen übrigen am meisten begünstigte, da sie, wenn schon alle andern aufgehoben worden sind, dennoch in Wirksamkeit verblieben ist.

Im Jahre 1317 führte P. Johann XXII. die neue Reservation ein, daß alle Pfründen, welche durch Uiberkommung einer zweiten incompatiblen, von ihm selbst verliehenen, Pfründe erledigt würden, nur von dem Pabste wieder besetzt werden könnten *g*). Diese vermehrte P. Benedict XII. im Jahre 1335 mit einer dritten, vermöge welcher er sich alle Beneficien vorbehielt, welche durch Absetzung oder Uibersetzung des bisherigen Besitzers, oder durch eine von ihm oder seinem

d) cap. 34. eod. in 6°.

e) cap. 3. ibid.

f) cap. 35. ibid.

g) cap. 4. de praebend. int. Extrav. com. cap. un. eod. int. Extrav. Joan. XXII. (3.)

Vorgänger angenommene Renunciation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation, durch die Beförderung des frühern Inhabers zu einem Patriarchate, einem Erzbisthume oder Bisthume, oder endlich, durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der Römischen Curie vacant würden *h*). Beide diese Reservationen, die sonst gewöhnlich mit dem Anfangsworte der darüber bestehenden Constitution, und zwar die erste *Exsecrabilis*, die zweite *Ad regimen* genannt werden, sind später in Kanzleiregeln übergegangen.

Uiber diese drei Reservationen sind nachher noch immer andere, und in einer solchen Zahl zwar aufgekommen, daß es für eine Einschränkung galt, als auf dem Kostnitzer Kirchenrathe P. Martin V. rücksichtlich der noch nicht ausdrücklich vorbehaltenen Pfründen bloß durch acht Monathe Mandate zu ertheilen fest setzte, sich also im Ganzen zwei Drittel aller andern Beneficien vorbehielt, und vier Monathe oder ein Drittel dem ordentlichen Collator frei ließ. Diese Erklärung war zwar selbst keine Reservation, da sie sich nur auf die Mandate bezog; sie wurde aber wirklich zu einer solchen (reservatio mensium), nachdem sie zu einer, und zwar gegenwärtig zur achten Kanzleiregel gemacht wurde. Vermöge solcher sind dem Pabste alle Beneficien vorbehalten, welche in den Monathen: Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November vacant werden. Nur enthält sie zugleich für die Bischöfe, welche die Residenz halten, die Begünstigung, daß ihnen zur Collation zwei Monathe mehr zu Statten kommen, so zwar, daß der Pabst mit ihnen in Vergebung der Pfründe alternirt, woher die Reservation selbst den Nahmen: A l t e r n a t i v a bekam.

h) cap. 3. eod. int. Extrav. com.

Der Kostnitzer Kirchenrath hatte rücksichtlich der Reservationen verschiedene Aenderungen vorbereitet; allein sie wurden von dem Pabste nicht angenommen, sondern anstatt dessen mit der deutschen Nation im Jahre 1418 ein besonderes Concordat dahin abgeschlossen, daß für fünf Jahre die Reservation der Bullen Exsecrabilis, und Ad regimen ohne alle Einschränkung ausgeübt; die Cathedral-Kirchen aber unter darauf folgender päbstlichen Confirmation, und die höheren Dignitäten bei den Dom- und Collegiat-Stiften ohne solche, durch alleinige canonische Wahl besetzt; endlich die übrigen Beneficien abwechselnd vom Pabste und von dem ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten *i*). Das darauf folgende Baseler Concilium, welches noch weiter ging, wollte unter Einstellung aller Mandate de providendo die Reservationen bloß auf die clausa in corpore juris beschränkt wissen *k*); doch der Widerspruch P. Eugen IV. machte, daß die Decrete der späteren Sitzungen dieses Kirchenrathes gar nicht einmahl zur Anerkennung gelangten. Das im Jahre 1448 abgeschlossene Wiener, oder wie es lang hieß, Aschaffenburger Concordat sicherte dem Pabste neuerdings alle vier Hauptclassen von Reservationen, nähmlich die reservatio clausa, Exsecrabilis, Ad regimen, und die der achten Kanzleiregel zu, und bestimmte zu päbstlichen Monathen die ungleichen Monathe: Januar, März, Mai, Juli, September, November mit der weitern Verordnung, daß von der Reservation bloß die Dignitäten der Capiteln, alle Pfarrkirchen, und wie es schon früher in der Übung war,

i) van der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 1055.

k) Conc. Basil. sess. 12. decret. de elect.; sess. 23. decret. de reserv.; sess. 31. decret. de collat. benefic.

alle von einem Laien-Patrone abhängenden Pfründen ausgenommen seien, und der Pabst die Provision mit einer tauglichen Person innerhalb dreier Monathe machen müsse. Hierbei blieb es bis zu dem Tridentinischen Kirchenrathe. Damahls aber setzte schon gleich die, von P. Paul III. zum Behufe der Auszeichnung der zu berathenden Puncte und reformirenden Gebrechen creirte, Versammlung von Prälaten unter andern und neben den Exspectativen auch die päbstlichen Reservationen als einen solchen aus, welcher abzuschaffen wäre. Dasselbe verlangten der König von Frankreich Carl IX. und, wie aus der Geschichte des Kirchenrathes hervorgeht, mehrere Sprecher *l*). Allein die versammelten Väter verbothen außer den Mandaten und Exspectativen ausdrücklich bloß die Mental-, d. i. diejenigen Reservationen *m*), vermöge welcher der Pabst in einer Bulle oder einem Breve ein Beneficium für jemand vorbehielt, den er selbst darin noch nicht benannte; über die übrigen Puncte entschieden sie nichts.

§. 82.
c) Jus praeventionis.

Von beiden unterschieden kam ungefähr um die Zeiten P. Bonifaz VIII. das jus praeventionis auf, vermöge dessen Beneficien, welche sonst der ordentlichen Verleihung eines Collators überlassen sind, kraft einer Zuvorkommung vergeben werden. Es unterscheidet sich von den vorhergehenden Provisionen wesentlich dadurch, daß es die Erledigung eines Beneficium voraus setzt, und dann, daß bei den Mandaten jemand ein Beneficium zu

l) Pallavicin. hist. Conc. Trid. lib. 23. cap. 7. 11. 12.
m) Conc. Trid. sess. 24. cap. 19. de. ref.

verleihen aufgetragen, und bei den Reservationen die Verleihung für den Fall der Erledigung sich vorbehalten, hier aber abgesehen von beiden das Beneficium wirklich besetzt wird. Dieses doppelten Unterschiedes wegen scheint es zwar minder gehässig; es war aber gleich Anfangs doch schon sehr lästig, und man interpretirte es so günstig, daß, wenn ein Beneficium an demselben Tage vom Pabste und dem ordentlichen Collator an zwei verschiedene Personen vergeben worden, ohne zu wissen, welche von ihnen es früher erhalten hätte, die päbstliche Provision den Vorzug vor jener des ordentlichen Collators hatte *a*). Dabei nahm es sehr über Hand, und zog so vielerlei Umtriebe und Unzukommlichkeiten nach sich, daß schon P. Johann XXII. zu deren Unterdrückung und Behebung die gegenwärtig dreißigste Kanzleiregel *De verisimili notitia* zu erlassen sich genöthigt fand. Diese befiehlt indessen eigentlich nichts Neues, sondern wiederhohlt bloß das, was ungefähr schon früher gesetzlich bestand. Sie lautet nähmlich dahin, daß eine Pfründenverleihung nur dann gültig sein soll, wenn der Pabst zu der Zeit, wo sie vor sich geht, von dem Todesfalle aus dem Orte des Absterbens her wahrscheinlich Wissenschaft haben konnte. Wegen dieser Billigkeit hat der Baseler Kirchenrath, ob er gleich sonst alle alten Rechte in Absicht auf Verleihung der Beneficien restituirte, und die Reservationen gänzlich abschaffte, das jus praeventionis für den Römischen Pabst ausdrücklich, und trotz aller dagegen vorgebrachten Vorstellungen aufrecht erhalten *b*). Dieser hat es auch seither so mäßig ausgeübt, daß kein Bischof sich darüber zu beschweren Ursache hatte. Denn

a) cap. 31. de praebend. in 6°.

b) Conc. Basil. sess. 31. art. 2.

nicht nur, daß es Beneficien eines Laien-Patronates gar nicht afficirte: so ist es auch zum Gesetze geworden, daß gegen die ältere Vorschrift im Zweifel, welche Verleihung die frühere sei, die des ordentlichen Collators jener durch den Pabst aus der Ursache, daß erstere die regelmäßige ist, und der Pabst nur ein Zuvorkommungsrecht hat, folglich zuvorgekommen zu sein beweisen muß, vorgeht, ja sogar die schon getroffene Vorbereitung zur Besetzung der vacanten Pfründe das jus praeventionis ausschließt. Wo, wie in Deutschland, die Reservation der Alternative eingeführt ist, da hat es gar keinen Gebrauch, indem man immer dafür gehalten hat, daß der Pabst durch die Theilung der Monathe den Bischöfen das Recht zur Provision in ihrem Monathe stillschweigend frei gegeben habe.

§. 83.

2) Durch den Landesfürsten. Primariae preces.

Eine andere außerordentliche Provision ist die Besezzung der Pfründen vermöge des jus primariarum precum. Dieses ist ein Recht des Landesfürsten, welches darin besteht, daß er zu einer erledigten Pfründe einen tauglichen Geistlichen ernenne, welchen der ordentliche Collator zu ihrem Besitze zulassen muß. Sie ist eine sehr alte Besetzungsart der Beneficien, und hat sich, wie selbst aus einer Verordnung K. Rudolphs von Habsburg vom Jahre 1273 zu ersehen ist a), bloß durch das Gewohnheitsrecht gebildet, wahrscheinlich auf dieselbe Weise, wie die päbstlichen Mandate. Die Landesfürsten mögen nähmlich bei dem ordentlichen Collator wegen eines Candidaten sich erst bittlich verwendet, dann aber

a) Goldasti collect. constit. imperat. T. III. p. 406.

ihre Ansuchen in Aufträge verwandelt haben, zu deren Vollziehung sie eigene Executoren bestellten. Am gewöhnlichsten kommen die primariae preces bei den Capiteln vor. Für das deutsche Reich bestätigte sie dem deutschen Kaiser eine eigene Bulle P. Pauls V. Ihre Benennung haben sie daher, daß sie der Landesfürst während seiner Regierung in jedem Capitel und bei jeder Kirche nur einmahl (prima vice), und nicht öfter zu machen berechtiget ist. In wie fern sie zu einem erst zu erledigenden Beneficium ertheilt werden, sind sie eine Art Exspectativen, und sollten daher auch nach den für diese überhaupt bestehenden Grundsätzen beurtheilt werden, folglich in Folge der von dem Tridentinischen Kirchenrathe gemachten Aufhebung aller Exspectativen mit aufgehoben sein. Allein die Congregatio concilii Tridentini interpretum entschied über einen vorgelegenen Fall, daß das Decret, welches die Exspectativen aufhob, von den primariis precibus nicht mit Erwähnung thue, diese daher um so weniger darin begriffen seien, als jeder Widerruf einer Gnadenverleihung etwas Gehässiges ist, folglich streng ausgelegt werden muß, und auf das, was nicht nahmentlich vorkommt, nicht bezogen werden darf. Diese Entscheidung wurde von P. Gregor XIII. bestätiget.

§. 84.

Heutiges Recht in Absicht auf diese Provisionen.

Die eben angeführten außerordentlichen Besetzungsarten der Beneficien haben nach ihrer frühern Einrichtung bei uns nicht mehr Statt. Den päbstlichen Mandaten und Exspectativen hat der Tridentinische Kirchenrath derogirt. Die Reservationen waren auf das Wiener

Concordat gegründet, welches, wie alle Concordate des deutschen Reiches mit der Auflösung des Reichsverbandes seine verbindende Kraft verloren hat. Die menses papales sind sogar noch früher überall, wo sie wirklich beobachtet wurden, aufgehoben, und alle Beneficien, welche bis dahin der Römische Hof in den päbstlichen Monathen vergeben hatte, der landesfürstlichen Ernennung vorbehalten worden *a*). Das jus praeventionis ist bei Bestand der Reservation der Alternative weder in Ausübung gekommen. Von den primariis precibus endlich kann keine Rede sein, nachdem sie gleichfalls den deutschen Reichsverband voraussetzen, welcher schon erloschen ist. Wo die eine oder andere dieser Provisionen in Deutschland dennoch besteht, da verdankt sie ihr neues Dasein den inzwischen wieder abgeschlossenen Concordaten einzelner Regierungen, z. B. Preußens, Baierns mit dem Römischen Stuhle, und muß eben deshalb nach den darin ausgedrückten Grundsätzen auf das bestimmte Territorium beschränkt ausgeübt werden. In Oesterreich ist keine wieder aufgekommen; die landesfürstlichen Verordnungen über die Besetzung der Beneficien setzen auch keine derselben voraus; sie würden sich vielmehr bei deren fernerm Bestande nicht einmahl zur vollen Anwendung bringen lassen.

§. 85.

3) Devolutions-Recht.

Wird einem erledigten Beneficium in der gehörigen Zeit canonisch nicht vorgesehen: so tritt, damit aus dem zu langen Ledigstehen der Kirche kein Nachtheil zugehe, das Devolutions-Recht ein. Man ver-

a) Hofd. v. 7. Oct. 1782.

steht hierunter das Recht eines unmittelbaren Obern, das aus Verschulden eines unterstehenden Collators unbesetzte Beneficium für diesmahl canonisch zu besetzen.

Das Devolutions-Recht findet in zwei Fällen Statt, erstens, wenn für ein Beneficium binnen der bestimmten Zeit gar keine Provision getroffen, und dann, wenn zu dem Beneficium ein Unwürdiger befördert wird. Welches die für die Wiederbesetzung erledigter Pfründen bestimmte Zeit sei, und wie sie berechnet werde, ist an seinem Orte vorgekommen (§. 12 lit. a.). Erfolgt die Besetzung nach Verstreichung des gesetzlichen Termins, so ist sie ungültig, wenn sie nicht der Obere, an den das Recht der Besetzung devolvirt ist, genehm hält *a*). Wegen Unwürdigkeit tritt das Devolutions-Recht ein, wenn die Wahl wegen Abgangs der gehörigen Erfordernisse in der Person des Gewählten nicht bestätiget (§. 26), oder die Postulation wegen der zur Dispensation nicht geeigneten Gebrechen in der Person des Postulirten nicht zugelassen wird, oder die Collation oder Institution aus einer gleichen Ursache fehlerhaft ist.

Immer aber setzt das Devolutions-Recht ein Verschulden voraus, welches darin besteht, daß derjenige, dem die Besetzung ordentlicher Weise obliegt, von der Erledigung des Beneficium Wissenschaft hat, und ohne sich mit einem gerechten Hindernisse entschuldigen zu können, die Besetzung nicht vornimmt, oder daß er die Unvollkommenheiten und Gebrechen, welche den Beförderten für das Beneficium unwürdig machen, kennt. Wird in der einen oder andern Hinsicht der Beweis des

a) cap. 3—5. de supplend. neglig. praelat. (1. 10.) cap. 41. de elect. (1. 6.)

Gegentheils geliefert: so fällt natürlich das Verschulden weg *b*). Sonst aber gilt es gleich, ob das Hinderniß in einem Gesetze sich gründe (impedimentum juris), oder in einem factischen Zustande. Ein Fall des ersten wäre die Suspension des Collators von der Besetzung; ein Fall des zweiten eine Abwesenheit desselben *c*). Wann das Devolutions-Recht bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl mittelst des Compromisses, dann bei einer nichtigen Postulation Platz greife, ist oben gesagt worden (§. 24 n. 6 u. §. 29.).

Bei Ausübung des Devolutions-Rechtes ist die hierarchische Ordnung zu beobachten. Dem zufolge gelangt das Recht der Besetzung, 1) wenn der Collator eine dem Bischofe untergeordnete Person ist, an den Ordinarius der Diöcese, in welcher das Beneficium liegt, von diesem an den Metropoliten, dann an den Primas und endlich an den Römischen Pabst. 2) Bei minderen Wahl-Beneficien geschieht die Devolution zunächst an den Bischof *d*), bei Cathedral-Beneficien an den Metropoliten *e*), bei exemten Wahl-Beneficien an den Römischen Pabst. 3) Desgleichen devolvirt die Besezzung an den Bischof, wenn solche Klöstern oder Ordensprälaturen zusteht, und zwar schlechterdings, wenn sie der bischöflichen Jurisdiction unterliegen, oder als apostolischen Delegaten, wenn sie exemt sind *f*). 4) Steht

b) cap. 41. de elect. cap. un. de concess. praebend. in Clem. (3. 3.)

c) cap. 5. de concess. praebend.

d) cap. 2. 3. de supplend. neglig. praelat.

e) cap. 41. de. elect.; quo corrigitur cap. 12. de concess. praebend.

f) cap. un. de supplend. neglig. praelat. in Clem. (1. 5.) Conc. Trid. sess. 5. cap. 2. de refor. §. *Si quae.*

die Verleihung dem Capitel und zwar allein zu: so supplirt ein Verschulden der Bischof *g*). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Capitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hat, vorausgesetzt, daß er nicht arglistig vorging *h*). Hat aber die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Capitel gemeinschaftlich zu geschehen: so kann die Nachlässigkeit des einen das Recht des andern nicht hindern, und so wie diesfalls der Bischof, wenn das Capitel über seine Berufung nicht zusammen tritt, das Beneficium selbst vergibt, so kann auch das Capitel, wenn er dasselbe zusammen zu berufen in der gesetzlichen Zeit verabsäumt, unter der Leitung des Probsten zur Wahl und Wiederbesetzung schreiten. Sind aber beide säumig, so schreitet der Metropolit ein *i*). Ist unter ihnen der Turnus eingeführt, und kommt der eine Turnarius ins Verschulden: so schreitet, da die Theilung das Devolutions-Recht weder ändert, noch aufhebt, und der Committent und Commissar für eine Person gelten, wieder der Erzbischof ein. Wenn der Bischof allein, sei es mit oder ohne Berathung des Capitels, die Pfründe zu vergeben hat, und dabei ins Verschulden kommt: so soll die Besetzung an das Capitel devolviren *k*); was wahrscheinlich in der innigen Verbindung zwischen dem Bischofe und dem Capitel seinen Grund hat. Allein jetzt ist dieses, wie alle Kirchenrechtslehrer bemerken, nicht mehr in Übung, sondern es macht sogleich der Metropolit die Besetzung. 5) Unter-

g) cap. 2. de concess. praebend.
h) cap. 15. ibid.
i) l. c. cap. 3. 5. de supplend. neglig. praelat.
k) cap. 2. de concess. praebend.

läßt der Römische Pabst die ihm vermöge einer Reservation gebührende Besetzung innerhalb der bemessenen Frist: so macht sie der ordentliche Verleiher, jedoch nicht kraft des Devolutions-Rechtes, sondern jure postliminii, da nach Behebung des Hindernisses der Reservation, das Recht der ordentlichen Verleihung wieder auflebt *l*).

Übrigens tritt die Provision vermöge des Devolutions-Rechtes an die Stelle der ordentlichen Besetzung. Sie ist deshalb in Ansehung der Person des zu Befördernden an dieselben Vorschriften gebunden, welche für die ordentliche Verleihung bestehen, und kann nur an einen solchen gemacht werden, der die von dem gemeinen Rechte und den etwa bestehenden besonderen Orts-Statuten geforderten Eigenschaften an sich hat, nach der Regel: Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione. Ist daher der Bischof gehalten, die Verleihung an einen Nominirten zu machen, so muß dieses auch von dem Metropoliten beobachtet werden. Ein gleiches ist der Fall in Absicht auf die Zeit, binnen welcher der Obere, an den die Devolution geschehen ist, ein höheres Beneficium zu vergeben hat. Rücksichtlich der niedern Beneficien ist nichts bestimmt. Wenn aber bei solchen die Besetzung über die Gebühr verzogen wird: so kann nach fruchtlos erfolgter Ermahnung und Anberaumung eines angemessenen Termins, der in der hierarchischen Ordnung nachstehende Prälat das Devolutions-Recht ausüben. Kann die in der Folge des Devolutions-Rechtes gemachte Besetzung aus irgend einem Grunde nicht bestehen: so geht, da der Obere sein Amt gehandelt hat,

l) cap. 3. de praebend. in 6°. (3. 4.)

das Besetzungsrecht an den ordentlichen Collator zurück, als welcher nur einmahl seines Rechtes verlustig wird *m*).

§. 86.
Insbesondere wegen nicht gehöriger Präsentation.

Aus dem oben angegebenen Begriffe des Devolutions-Rechtes folgt, daß, wo nicht von dem Collator, sondern von jemand andern, der bei der Besetzung eines Beneficium concurrirt, ein Verschulden unterläuft, keine eigentliche Devolution Statt finde. Dieses ist nahmentlich der Fall, wenn der Präsentator mit der Präsentation in Saumsal kommt. Hier devolvirt nicht das Recht zur Präsentation an den Bischof oder sonst jemand; sondern es erlischt eine Servitut, welche den Bischof in der freien Collation hindert, und dieser besetzt ohne Präsentation kraft seines ursprünglichen freien Verleihungsrechtes. Daher kommt es, daß es in dem an den Nominirten gerichteten Schreiben niemahls heißt, es werde ihm das Beneficium kraft des Devolutions-Rechtes verliehen, wie doch der Metropolit schreibt, wenn er ein Beneficium wegen Nachlässigkeit seines Suffragans vergibt. Indessen ist der Verlust für den Patron gleichwohl immer als eine Strafe anzusehen, die natürlich wegfällt, wenn ihm nichts zur Last liegt. Wenn daher die Präsentation in der gehörigen Zeit geschehen, jedoch durch verschiedene Umstände, als z. B. aus einem Verschulden des Ordinarius, oder weil der Präsentirte sie nicht annahm, oder zwar annahm, aber darauf wieder verzichtete, oder vor der Einsetzung starb, ohne Wir-

m) arg. cap. 41. 42. de elect.

kung geblieben ist: so wird der Patron seines Rechtes nicht verlustig, sondern es kommt ihm, wenn keine Arglist unterlaufen ist, zur Wiederhohlung der Präsentation eine neue Frist von der nähmlichen gesetzlichen Dauer zu Statten, und wird solche von dem Tage berechnet, an dem die vorhergegangene Ernennung durch einen der erwähnten Umstände nichtig wurde *a*). Unterläuft dabei ein Verschulden des Ordinarius in der Art, daß er den Präsentirten ohne Grund zu instituiren ansteht: so geschieht wirklich eine Devolution, jedoch an den Metropoliten, in Absicht auf das Institutions-Recht *b*).

In Oesterreich erwächst dem Bischofe wegen einer dem Patrone in Absicht auf die Präsentation zur Last fallenden Nachlässigkeit, wie bereits oben (§. 74.) gesagt wurde, kein Recht zur ganz freien Verleihung; sondern er ist bloß befugt, das Beneficium demjenigen zu conferiren, den er unter den Competenten dem Patrone primo loco vorgeschlagen hat *c*). Selbst von diesem Rechte pflegen die Ordinarien nicht gleich nach Ablauf des gesetzlichen Präsentations-Termins Gebrauch zu machen. Langt nähmlich die Anzeige der ausgefertigten Präsentation bis dahin nicht ein: so erlassen sie noch vorläufig, zumahl wenn der Patron eine in besondern Ansehen oder Würden stehende Person ist, ein anständiges Erinnerungsschreiben, und warten die Erledigung desselben ab.

a) cap. 26. de elect. in 6°.

b) Conc. gener. T. 10. coll. 1274.

c) Hofd. für Mähr. v. 8. Aug. 1792, Hofd. v. 18. Juni 1805.

§. 87.
4) Vertauschung oer Pfründen.

Als außerordentliche Besetzungsart der Beneficien pflegen gewöhnlich auch die Vertauschung der Beneficien und die Versetzung angeführt zu werden. Was die **Vertauschung** (permutatio) betrifft: so ist sie keine besondere Art der Besetzung erledigter Beneficien; sie ist eine doppelte bedingte Resignation, bei welcher die Uiberkommung eines Beneficium die Folge der Resignations-Annahme ist. Sie wird daher weit zweckmäßiger in dem folgenden Abschnitte ihre Stelle finden.

§. 88.
5) Versetzung.

Die **Versetzung** (translocatio) ist zwar eine Art, zu Beneficien zu gelangen, aber eine solche, wobei ein Geistlicher, der schon eine Pfründe hat, diese verliert und eine schlechtere erhält. Sie geschieht daher wider den Willen des Geistlichen, und unterscheidet sich hierdurch von der Uiberſetzung (§. 44.).

Die Versetzung wird theils wegen physischer, theils wegen moralischer Gebrechen veranlaßt. Im letzten Falle ist sie eine Strafe, welche da Statt hat, wo das Vergehen minder sträflich und so geartet ist, daß der Schuldige vermöge des angerichteten Aergernisses zwar nicht mehr bei seiner bisherigen Kirche, wohl aber immer noch an einem andern Orte der Seelsorge mit Nutzen vorstehen kann. Aus diesem Grunde läßt sie auch das

gemeine Kirchenrecht zu, und trägt sie den Bischöfen auf *a*). Bei uns kann sie aber, da sie mit dem Verluste der besessenen Pfründen verbunden ist, von dem Ordinarius nicht für sich, sondern erst über Bestimmung der Landesstelle vorgenommen werden (§. 101.). Etwas besonderes war es, daß die vormahls an einem Orte als Missionarien gestandenen, und nachher eben daselbst als Local-Capelläne angestellten Weltpriester durchgehends verwechselt werden mußten, und keiner an dem nähmlichen Orte, wo er früher als Missionar gestanden, als Local-Capellan belassen werden durfte. Es geschah dieses deshalb, um den Nahmen Missionarius bei dem Volke ganz abzubringen, und Geistliche auf eine schickſame Art von Gegenden zu entfernen, wo sie sich als Missionarien vermöge ihres Amtes Vielen gehässig gemacht hatten *b*).

Wegen physischer Gebrechen kann ein Beneficiat weder nach dem gemeinen, noch nach dem Oesterreichischen Kirchenrechte ohne seine Beistimmung auf ein schlechteres Beneficium versetzt werden. Ersteres läßt bloß zu, daß den gebrechlichen, alten und unheilbar kranken Beneficiaten ein Coadjutor, Administrator oder Vikär beigegeben werde, der seinen Unterhalt aus den über den Abzug der Congrua für den Beneficiaten erübrigten Beneficial-Einkünften, und wenn diese nicht zureichen, durch eine anderweitige Vermittelung des Bischofs zu empfangen hat *c*). Vermöge des letzteren sollten zwar einer Verordnung K. Joseph II. zufolge, Geistliche, welche nur zu einigen beschwerlichen, nicht aber zu allen

a) can. 9. Dist. 81. cap. 5. de rer. permut. (3. 19.)

b) Hofd. v. 17. Juni 1782.

c) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 58.

Seelsorgeverrichtungen untauglich wären, auf eine Pfarre, wo sich mehrere Geistliche befänden, die die Seelsorgeverrichtungen nach dem Maße ihrer Kräfte unter einander vertheilen könnten; und diejenigen, welche die hier und da wegen beschwerlicher Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermochten, auf eine minder beschwerliche Pfarre dergestalt übersetzt werden, daß sie die Seelsorge auf der neuen Pfarre allemahl in der nähmlichen Eigenschaft eines Pfarrers oder Cooperators anträten, in welcher sie selbe vor ihrer Uibersetzung versehen hatten *d*). Allein gegenwärtig kann kein Pfarrer mehr Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt, sondern, wenn er zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, nach dem Maße des Pfründeneinkommens bloß mit einem Pfarrverweser oder Hülfspriester versehen werden, dessen Unterhalt aus den erübrigten Pfarrerträgnissen mit allenfallsiger Ergänzung aus dem Religionsfonde bestritten wird *e*). Ist er nur Halb = Deficient, so ist er zwar der früheren Vorschrift gemäß auf eine mit mehreren Geistlichen besetzte, oder eine minder beschwerliche Pfarre mit Beibehaltung der vorigen Eigenschaft zu übersetzen, jedoch bloß, wenn er will; sonst erhält er Aushülfe durch einen andern Geistlichen, welches der Fall auch dann ist, wenn er mit einer zeitlichen vorübergehenden Gebrechlichkeit behaftet wird *f*).

d) Hofd. v. 26. Dec. 1788 n. 3.

e) Hofd. v. 15. März 1792 n. 1—3, 2. April 1812 n. 6. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 60 n. 2.

f) Hofd. v. 15. März 1792 n. 7. 8.

Auf Patronats-Beneficien wird zur Versetzung eines Beneficiaten auch die Einwilligung des Patrons erfordert *g*).

§. 89.

6) Option.

Es kann auch umgekehrt sein, daß jemand, der bisher nur ein geringes oder gar kein Beneficium hat, ein besseres, oder überhaupt ein Beneficium sich selbst erwählen kann, welches ihm zu Theil werden muß. Diese Art, Beneficien zu erlangen, heißt man Option. Sie ist das bei manchen Capiteln, bei den geistlichen Ritterorden, und auch wohl dem Cardinal-Collegium bestehende Recht, vermöge dessen die Capitularen oder Collegiat-Glieder nach dem Senium die erledigte Pfründe, mit Aufgebung der schon besessenen, innerhalb einer gewissen Zeit verlangen können. Bisweilen aber kommt sie nur so vor, daß ein Capitular das Recht hat, die durch den Austritt eines andern leer gewordene Residenz oder Wohnung zu beziehen. Hierbei beruht fast alles auf den besonderen Statuten, von denen auch die Bestimmung der Zeit abhängt, binnen welcher die Option zu geschehen hat. Nach dem gemeinen Rechte ist sie auf 20 Tage fest gesetzt *a*). Der Ursprung der Option schreibt sich von der klösterlichen Gemeinschaft her.

g) Hofd. v. 17. März 1791 §. 3 n. 4.

a) cap. 4. de consuet. in 6°. (1. 4.) Cf. Joan. Petr. Monetae tract. de optione canonica. Zech de jur. rer. eccles. Sect. 3. tit. 9. Zech hierarch. eccl. tit. 24. §. 267 et seq.

Vermöge solcher war von jeher, wenn ein Mönch verstarb, die von ihm bewohnte Zelle, oder das etwa inne gehabte Gärtchen dem ältesten in der Klostergemeinde zugefallen, wenn er sich dessen bedienen wollte. Da insbesondere die Canonici in einer ähnlichen Gemeinschaft lebten; so war es natürlich, daß bei ihnen dasselbe eingeführt wurde, und daher noch heute in Uibung ist.

§. 90.
7) Ersitzung.

Endlich wird noch als eine außerordentliche Besetzungsart der Pfründen die Ersitzung (praescriptio) angeführt. Diese kommt als solche bei den dem päbstlichen Stuhle vorbehaltenen Beneficien vor, und gründet sich auf die 35. und 36. Kanzleiregel. Die erste, insgemein die Kanzleiregel *De annali possessore* genannt, und von P. Eugen IV. herrührend, verordnet, daß derjenige, welcher ein Beneficium durch ein ganzes Jahr ununterbrochen, wenn gleich ohne allen Rechtstitel besessen hat, desselben nicht anders verlustig werden kann, als wenn damit ein anderer von dem apostolischen Stuhle beehrt worden ist, und dieser in dem Ansuchen darum den Nahmen, Character und Rang des Besitzers, die Zeit seines Besitzes, und den bestimmten Grund, aus dem die Nichtigkeit des Besitzrechtes hervor leuchtet, ausgedruckt, sodann den Besitzer selbst innerhalb sechs Monathen deshalb bei Gericht belangt, und den Proceß innerhalb eines weiteren Jahrs bis zum Endspruche verführet hat. Wo eine dieser Bedingungen fehlt, kann der Besitzer in seinem Besitze nicht gestöret werden. — Vermöge der 36. aus dem Baseler Kirchenrathe entnommenen Kanzlei-

regel *De triennali possessore* ersitzt derjenige, welcher eine Pfründe durch volle drei Jahre weder mit Gewalt, noch mittelst Simonie aus einem vermeintlichen Rechtsgrunde (titulo colorato), z. B. einer päbstlichen Verleihung, einer Präsentation u. s. w. besessen hat, solche dergestalt, daß er deshalb weder in possessorio noch in petitorio, und weder vor dem geistlichen noch vor dem weltlichen Forum mehr besprochen werden kann *a*).

Nachdem die päbstlichen Pfründenverleihungen bei uns nicht mehr vorkommen, so mag es genug sein, von dieser Pfründenbesetzung Erwähnung gethan zu haben. Ein ausführlicher Unterricht kann bei einem größeren Canonisten eingeholet werden *b*).

a) Conc. Basil. sess. 21. *Quicunque non violentus.*

b) Vid. Van Espen. jus eccl. univ. P. II. tit. 26. cap. 3. 4.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erledigung der Beneficien.

§. 91.
Uibersicht dieses Abschnittes.

Alle Beneficien, wenn sie nicht ausdrücklich unter der Bedingung des Widerrufes, als so genannte Manual-Beneficien, deren Besitzer ad nutum amovibilis ist, verliehen werden, sind als auf Lebzeiten verliehen zu betrachten. Eine gültig besetzte Pfründe wird daher ordentlicher Weise nur durch den Tod des Pfründners erledigt; durch diesen aber vacirt sie immer, weil in die Kirchengüter keiner Erbfolge Statt gegeben ist. Außer dem Falle eines Absterbens kann eine Erledigung sich nur dadurch eräugnen, daß der Pfründner das fernere Recht auf die Pfründe verliert. Dieses geschieht theils mit Willen desselben, und ist dann Resignation oder Translation, theils ohne und wider seinen Willen, wo es Absetzung oder Versetzung ist. Nachdem von der Uibersetzung und Versetzung schon gesprochen wurde, so erübrigt hier bloß von der Resignation und Absetzung zu handeln.

§. 92.
I. Resignation. Begriff und Eintheilung derselben.

Die **Resignation** ist eine freiwillige, durch gültige Ursachen gerechtfertigte, und von dem Vorgesetzten angenommene Abdankung eines Beneficium. Sie ist gleichbedeutend mit Renuntiation *a*). Nur der Römische Kanzlei-Styl unterscheidet beide in der Art von einander, daß er mit dem Ausdrucke Resignation die bedingte und zu jemands Gunsten lautende Verzichtleistung, mit dem Worte Renuntiation aber die unbedingte Aufgebung eines Beneficium bezeichnet.

Die Resignation wird zunächst in eine **ausdrückliche** und **stillschweigende** eingetheilt. Erstere geschieht mittelst bestimmter Erklärung, letztere durch eine Handlung, welche ihrer Natur nach oder in Folge gesetzlicher Vorschrift eine Verzichtleistung in sich begreift. Die ausdrückliche Resignation ist wieder eine **mündliche** oder **schriftliche**, je nachdem sie auf die eine oder die andere Art gemacht wird; ferner eine **unbedingte** oder **bedingte**, je nachdem sie schlechthin und ohne weiteren Vorbehalt, oder unter einer Bedingung oder mit einer gewissen Reservation gegeben wird.

§. 93.
Fälle der stillschweigenden Resignation.

Als Handlungen, welche mit dem Willen, auf ein Beneficium zu verzichten, unternommen werden, sind in dem gemeinen Rechte folgende aufgeführt: 1) Die Ablegung der Ordens-Profeß, da das Gelübde der Armuth

a) cap. 8. de renuntiat. (1. 9.) cap. 1. eod. in 6°. (1. 7.)

zu Erwerbungen unfähig macht, und Ordenspersonen von dem Besitze der Secular-Pfründen ausgeschlossen sind (§. 10.); 2) die Verehelichung des Beneficiaten, wegen der nicht wohl möglichen Vereinbarkeit der Abwartung des Kirchendienstes mit den häuslichen Sorgen und Genüssen des Ehestandes *a*); 3) die vernachlässigte Empfangung der zum Besitze des Beneficium erforderlichen Weihe innerhalb des vorgeschriebenen Jahres (§. 9 lit. b.) *b*); 4) der Widerruf der Schenkung, welche der Beneficiat seiner Kirche gemacht hat *c*); 5) vermöge des durch den Religionsfrieden in Deutschland eingeführten geistlichen Vorbehaltes (reservatum ecclesiasticum) der Uibertritt von der katholischen Kirche zu einem akatholischen Bekenntnisse *d*); endlich 6) die Uiberkommung eines neuen nicht vereinbarlichen Beneficium ohne Dispens. Diesfalls pflegen zwar die Canonisten zu unterscheiden, und einige der unvereinbarlichen Beneficien für so mit einander widerstreitend zu erklären, daß, so bald man das zweite erhält, das erste für erledigt angesehen wird, bei anderen aber dem Besitzer die Wahl zu lassen, ob er das zuerst oder das zuletzt erworbene behalten wolle, jedoch so, daß, wenn er sich binnen einer gewissen Zeit nicht erklärt, der Obere darüber entscheide. Allein nicht zu erwägen, daß sie darüber nicht einig sind, welche zu der einen, und welche zu der andern Art gehören, indem sie einhellig bloß die Fälle, wo zwei Curat-Beneficien, dann zwei einfache Beneficien derselben Art und an der-

a) cap. 1—3. 5. de cler. conjug. (3. 3.)

b) cap. 34. de elect. in 6°.

c) cap. 3. de renunt.

d) Vid. Pax religiosa; exstat in Collect. Recess. imp. T. III. p. 16. Schmaus, corpus jur. acad. n. 32.

selben Kirche, z. B. zwei Dignitäten, in einer Person concurriren, zu der ersten *e*), den Fall aber, wo jemand zwei einfache Beneficien, deren jedes die Congrua abwirft, bei verschiedenen Kirchen überkommt, zu der zweiten Art zählen *f*): so scheint der Tridentinische Kirchenrath diesen Unterschied ganz behoben, und alle unvereinbarliche Pfründen für solche erklärt zu haben, wo mit der Uiberkommung einer zweiten, sogleich die erste vacirt *g*). Sicher kommt auch wenig mehr darauf an, da durch die päbstliche Nachsicht jede Incompatibilität gehoben werden kann *h*). Nach unseren Gesetzen kann kein Geistlicher ohne Unterschied der Würde zwei mit der Seelsorge verbundene Beneficien besitzen, wenn er auch eines derselben durch einen Pfarr-Vikär versehen lassen wollte *i*). Derjenige, der zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung schon zwei Curat-Beneficien besaß, mußte sich binnen 5 Wochen erklären, welches er aufgeben, und welches er beibehalten wollte *k*). Erklärte er sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht: so verlor er das zuletzt übernommene, und wenn er mehr als zwei besaß, die später erhaltenen *l*). Eben so kann niemand neben einem Curat-Beneficium zugleich ein einfaches, das die Residenz fordert, und ihn hindert,

e) cap. 28. de praebend. (3. 5.) cap. 3. eod. in Clem. (3. 2.) cap. un. eod. in Extrav. Joan. XXII. (3.)

f) cap. 1. de consuetud. in 6°. (1. 4.) cap. 4. de praebend. in Extrav. Joan. XXII.

g) Conc. Trid. sess. 7. cap. 4. et sess. 24. cap. 17 de ref.

h) cap. 28. de praebend. cap. 1. de consuet. in 6°. cap. 3. de offic. ordin. in 6°. (1. 16.)

i) Hofd. v. 10. Febr. 1785.

k) Hofd. v. 24. Mai u. 14. Nov. 1785 n. 1.

l) Hofd. v. 13. Juli u. 14. Nov. 1785 n. 4.

auf jenem sein Amt persönlich zu verrichten, besitzen, z. B. ein Canonicat an dem einen und eine Pfarre an einem andern Orte. Auch ist ein Curat-Beneficium als unvereinbarlich mit einem geistlichen Amte, z. B. dem Consistorial-Secretariate oder Rectorate im Seminario, anzusehen *m*).

§. 94.
Erfordernisse der ausdrücklichen Resignation.

Die Erfordernisse der ausdrücklichen Resignation ergeben sich aus der aufgestellten Begriffsbestimmung, und sind folgende:

1) Da die Resignation eine freiwillige Abdankung ist: so muß sie im Zustande völliger Freiheit gegeben werden. Ungültig ist sie daher: a) wenn sie durch Gewalt oder Furcht erzwungen *a*), oder durch Betrug oder List entlockt worden ist *b*), und b) wenn sie von solchen Personen gemacht wird, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, und über ihre Rechte frei zu verfügen nicht vermögen. Dahin gehören Rasende, Unmündige, welche außerordentlicher Weise etwa aus einer zu großen Nachsicht oder besonderen Anordnung des Stifters ein Beneficium erhalten haben *c*), und nur mit Beistimmung ihres Vormundes resigniren dürfen, dann Novizen, welche, um sich den Austritt aus dem Kloster nicht zu erschweren, erst in den letzten zwei Monathen vor Ablegung der Profeß, und bloß über erhaltene Bewilligung des Bischofs oder seines Vicars resigniren können, wobei noch

m) Ebend. n. 2. 3. 5.

a) cap. 5. de renunt. cap. 2—4. de his, quae vi. (1. 40.)

b) cap. 6. eod. fr. 7. §. 7. D. de pact. (2. 14.)

c) cap. 2. de aetat. et qualitat. ordin.

vorausgesetzt wird, daß sie hernach die Profeß wirklich ablegen *d*). Minderjährige, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können für sich resigniren *e*), genießen aber, wenn sie sich geschadet haben, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nur zu Gunsten ihrer Lehrer und Erzieher, dann deren Kinder, dürfen sie niemahls resigniren. Im Zustande der Freiheit kann die Resignation von dem Beneficiaten selbst, oder von seinem mit einer besondern Vollmacht versehenen Mandatar, der auch ein Laie sein kann, gemacht werden *f*).

2) Die Resignation muß durch eine gültige Ursache gerechtfertigt werden, da das Band, welches den Beneficiaten an die Kirche knüpft, ohne solche nicht gelöset werden kann. Zur Zeit, wo die Anstellung mit der Ordination verbunden war, ist eine Resignation gar nicht einmahl für möglich erachtet worden, da die Ordination der Seele ein unauslöschliches Merkmahl eindrückt, mithin auch die Anstellung für perpetuirlich geglaubt wurde. Selbst als die Pfründenverleihung abgesondert von der Ordination vor sich ging, hielt man jede Resignation für unzulässig, weil das Amt des Beneficiaten, als ein Kirchenamt, für ein öffentliches galt, und nach dem Römischen Rechte niemand eines solchen sich entschlagen darf *g*). Man wird auch schwerlich bis zum eilften Jahrhunderte einen Fall der Resignation eines Beneficiaten aufweisen können. Erst als sich im Laufe der Zeit die Zahl der Beneficien vermehrte, die Disciplin aber verschlechterte, wurde aus verschiede-

d) Conc. Trid. sess. 25. cap. 16. de regular.

e) cap. 3. de judic. in 6°. (2. 1.)

f) cap. un. de renunt. in Clem. (1. 4.). Regul. cancell. 45. de consens. in resign.

g) const. 1. C. de excusat. mun. (10. 47.)

nen, Anfangs wichtigen, dann aber auch minder wichtigen Gründen, Resignationen zu machen erlaubt, deren allzu große Leichtigkeit die Päbste wieder zu beschränken suchten *h*). Nun wird die Wichtigkeit der Ursache zur Resignation nach dem Amte und dem Beneficium beurtheilt. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß eine Resignation dann gemacht werden kann, wenn sie ein Nothfall oder der größere Nutzen der Kirche erheischt. Als besondere Ursachen zur Resignation eines Bisthums kommen im Gesetze *i*) vor: a) ein schweres Verbrechen, weshalb der Bischof selbst nach überstandener Buße seinem Amte nicht mehr vorstehen kann; b) körperliche Gebrechlichkeit, es mag solche von einer Krankheit oder von Altersschwäche herrühren, wenn sie nur anders so bedeutend ist, daß sie ihn für sein Amt untauglich macht; c) crasse Unwissenheit, die sich nicht so bald heben läßt; d) Verstocktheit und Widersetzlichkeit des Volkes in einer Art, daß auch der eifrigste Seelenhirt nichts auszurichten vermag; e) ein großes Scandal oder Beleidigung, die sich nicht anders als mit der Resignation abthun läßt; f) eine Irregularität, von welcher nicht dispensirt zu werden pflegt. In der Summa des Decretalen-Capitels, welches hiervon handelt, kommen diese sechs Ursachen in nachstehenden zwei Versen vor:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Bei den minderen Beneficien reichen auch mindere Ursachen zu, wenn sie nur nicht gar zu unbedeutend und leer, und gleichsam aus der Luft gegriffen sind.

h) const. Pii V. de an. 1567. *Officium creditae*; de an. 1568. *Quantae ecclesiae*.

i) cap. 10. de renunt.

3) Es dürfen bei der Resignation nicht die Rechte eines Dritten verletzt werden. Deshalb können nicht resignirt werden a) Beneficien, welche im Streite verfangen sind, wenn die Resignation zu Gunsten jemands andern, als des Gegners, lautet *k*); b) Patronats- und Wahlpfründen, wenn die Resignation zum Behufe eines Tausches, oder überhaupt zu Gunsten eines Dritten, ohne Beistimmung des Patrons oder Capitels gemacht wird *l*); c) Beneficien, die vermöge der Vorschrift der Gesetze schon in Folge einer voraus gegangenen Handlung erledigt sind (vor. §.). Wer eines Verbrechens angeklagt wird, worauf der Verlust der Pfründe verhängt ist, kann so lang resigniren, als er nicht abgeurtheilt ist, indem er bis dahin im Besitze der Pfründe bleibt; ja selbst nach dem Urtheile, wenn er gegen dasselbe appellirt hat, kann er noch resigniren, so lang das appellatorische Erkenntniß nicht herabgelangt ist, da die Appellation die Execution hemmt.

4) Die Resignation muß mit Genehmigung des kirchlichen Obern geschehen, welcher den Grund, aus dem sie angesonnen wird, genau zu untersuchen, und diejenigen, deren Rechte bevortheilt werden können, vorher zu vernehmen, überdies von Geistlichen, welche auf das zu resignirende Beneficium ordinirt worden sind, diesen Umstand ausdrücklich erwähnen, von jenen aber, welche schon in höhern Weihen stehen, noch ausweisen zu lassen hat, woher sie nach der Resignation anständig leben werden, damit sie nicht zur Schande des Clerical-Standes zu betteln, oder einen schmutzigen Erwerb zu ergreifen gezwungen seien *m*). Der kirchliche Obere ist derjenige, dessen Gerichtsbarkeit das Beneficium zu-

k) cap. 2. ut lite pendent. in 6°. (2. 8.)

l) can. 32. caus. 16. q. 7. cap. 8. de jure patron.

m) Conc. Trid. sess. 21. cap. 2. de ref.

nächst untersteht, und daher das Recht der Bestätigung, Verleihung oder Einsetzung hat. Bei den niedern Beneficien ist dieses der Bischof, oder wer sonst eine Quasi-episcopal-Jurisdiction ausübt *n*); bei den höhern, den Bisthümern und exemten Prälaturen der Römische Pabst *o*). Der Römische Pabst selbst ist, wenn er verzichten will, an keine höhere Einwilligung gebunden, wie P. Cölestin V. mittelst seiner eigenen Verzichtleistung den Streit entschieden, und P. Bonifaz VIII. sein unmittelbarer Nachfolger bestätiget hat *p*). Die Resignation in die Hände eines Laien ist ungültig, und wird mit dem Verluste der Pfründe bestraft *q*). Einer gleichen Strafe unterwirft die eigenmächtige Abdankung und Verlassung der Pfründe *r*), welche auch noch die Privation der zweiten Pfründe nach sich zieht, die man nach Aufgebung der ersten in Besitz genommen hat *s*).

§. 95.

Bedingte Resignation und zwar:
1) mit Vorbehalte eines Jahrgeldes;

Unter den bedingten Resignationen kommen vorzüglich vier vor, rücksichtlich deren die Gesetze besondere Bestimmungen enthalten, und zwar: 1) die Resignation mit Vorbehalte eines Jahrgeldes, 2) die Resigna-

n) cap. 4. de renunt.

o) cap. 1. 9. 15. ibid. cap. 7. de consuet. (1. 4.) cap. 2. 4. de translat. episc. (1. 7.)

p) cap. 1. de renunt. in 6°.

q) cap. 8. de renunt.

r) can. 19. 23. 24. caus. 7. q. 1. can. 2. caus. 21. q. 2.

s) can. 31. 32. caus. 7. q. 1. cap. 3. de translat. (1. 7.) cap. 7. de rer. permut. (3. 19.)

tion zu Gunsten eines Dritten, 3) die Resignation zum Behufe eines Tausches, 4) die Resignation mit Vorbehalte der Wiederabtretung.

Die Resignation unter Vorbehalte eines Jahrgeldes oder eines Theiles der Einkünfte (resignatio cum reservatione pensionis vel fructuum) besteht darin, daß ein Pfründner auf sein Beneficium in der Art verzichtet, daß ihm aus dem Erträgnisse desselben von dem Nachfolger eine jährliche Abgabe im Gelde oder in Naturalien lebenslänglich verabreicht wird. Ob und wie fern diese Resignation nach dem gemeinen Kirchenrechte Statt finde, ist nicht ausgemacht. Daß Pfründen im Allgemeinen mit Pensionen beschwert werden können, unterliegt keinem Zweifel; ob solches aber auch aus Gelegenheit einer Resignation angehe, ist eine andere Frage. Wegen der Unlauterkeit, welche dieser Resignation meistens zu Grunde liegt, und der verdeckten Simonie, war es zur Zeit des Tridentinischen Kirchenrathes auf Betreiben mehrerer Väter nahe daran, die Pensions-Bestellung überhaupt ganz abzuschaffen, und die alte Kirchen-Disciplin wieder herzustellen. Es wurde aber beliebt, bloß eine Mäßigung einzuführen, in der Art, daß bei Dom- und Pfarrkirchen wenigstens dann keine Pension bestellt werden könne, wenn jene nicht über 1000, diese nicht über 100 Dukaten jährlicher Einkünfte abwärfen *a*). Erst P. Benedict XIV. verordnete auf dem Grunde eines ältern Canon *b*), daß Resignationen mit dem Vorbehalte einer Pension der Bischof zulassen könne, wenn sie ohne weitern Zusatz gemacht werden. Wenn sie aber mit dem Nebenvertrage eingegangen werden, daß das Jahrgeld

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 13. de ref.

b) cap. 5. de transact. (1. 36.)

durch eine Anticipato = Zahlung behoben werde: so sollen sie nicht nur ungültig sein, und die durch die geleisteten Vorauszahlungen behobene Pension innerhalb sechs Monathen vom Tage des angetretenen Beneficium entkräftet werden, sondern es soll auch der resignirende Beneficiat und der Resignatar ipso facto, ohne weitern Spruch, des Beneficium verlustig sein, und zur Uiberkommung eines andern für unfähig erklärt werden *c*).

Bei uns werden die Resignationen der Curat-Beneficien, wenn sich der Resignant einen gewissen Theil der jährlichen Einkünfte der resignirten Pfründe auf die noch übrige Lebenszeit vorbehält, für unerlaubt und ungültig angesehen, weil sie dem echten Geiste der kirchlichen Zucht nicht angemessen sind, und die einst vorgewandte, oft auch wahrhafte, Nothwendigkeit solcher Vorbehaltungen dermahlen dadurch entfällt, daß alle Seelsorger, die auf ein Beneficium investirt sind, sobald sie in den Deficienten = Stand verfallen, von dem Religionsfonde in Versorgung genommen *d*), jetzt sogar von der Pfründe mit Zugebung eines Administrators oder Hülfspriesters unterhalten werden (§. 88.). Diese Unzuläßigkeit des Vorbehaltes eines Theiles der Einkünfte gilt auch bei dem Pfründentausche, als welcher ebenfalls eine Resignation ist (§. 97.).

§. 96.

2) Zu Gunsten eines Dritten;

Zu Gunsten eines Dritten wird resignirt (resignatio in favorem), wenn die Resignation mit der Bedingung gemacht wird, daß das resignirte Benefi-

c) Const. Benedict. XIV. dd. 29. Aug. 1741. *In sublimi*; et ddo. 15. Junii 1746. *Ecclesiastica.*

d) Hofd. v. 4. Nov. u. 16. Dec. 1784.

cium einem bestimmten Dritten verliehen werde. Auch diese Resignation, ist sowohl dem ältern, als dem neuern gemeinen Kirchenrechte fremd, und lang erst nach der unbedingten aufgekommen. In Gratians Decrete ist keine Spur davon zu finden, und wie es richtiger scheint: so hat ihre Einführung erst im sechzehnten Jahrhunderte begonnen. Nur einige sind, welche da glauben, daß in den Decretalen P. Gregors IX. eine Erwähnung geschehe *a*), und P. Johann XXII., der zu Anfang des vierzehnten Jahrhundertes auf dem apostolischen Stuhle saß, sie nach und nach zugelassen habe *b*). Was aber immer daran sei, so ist ihre Zulassung mittelst ausdrücklicher Anordnung des P. Pius V. dem Römischen Pabste vorbehalten *c*), theils weil hierzu eine gar gewichtige Ursache erfordert wird, theils weil darunter meistens Simonie versteckt liegt, theils weil die Bestimmung des Nachfolgers eine Art Erbfolge ist, welche die Canonen strengstens untersagen; überdies auch der ordentliche Collator seines Verleihungsrechtes beraubt wird. Ist die resignirte Pfründe eine Patronats- oder Wahlpfründe, so muß auch die Einwilligung des Patrons oder Capitels erwirkt werden. Vermöge des Römischen Kanzlei-Styles wird die Resignation zu Gunsten eines Dritten resignatio simplex oder resignatio cum provisione überschrieben, und in der At eingereicht, daß auf der ersten Seite eine ganz unbedingte Resignation von dem Resignanten vorkommt, auf der folgenden Seite aber von dem Resignatar das Ansuchen um die Verleihung gestellt wird. Es fällt jedoch auf, daß dieser Styl die bedingte

a) cap. 12. de offic. et potest. jud. deleg. (1. 19.)

b) Neller diss. de statu resignat. in favor. §. 5. Thesaur. jur. eccl. Tom. VI. p. 283.

c) Pii V. Bulla: *Quanta ecclesiae Dei* de an. 1568.

Eigenschaft der Resignation nicht benehme, die noch mehr die in Frankreich und Deutschland der Resignations-Urkunde üblicher Weise beigerückte Clausel: nec aliter, nec alias, nec alio modo, bestärkt. Für Deutschland hat der Kaiser in der Wahl-Capitulation das Versprechen gemacht, daß zum Nachtheile der deutschen Kirche gar keine Resignation zu Gunsten eines Dritten zugelassen werden soll *d*). In Oesterreich wurde zuerst bloß verbothen, daß die zu Gunsten eines Dritten abzielenden Resignationen der durch päbstliche Collation erhaltenen Canonicate nach Rom gezogen werden *e*), dann aber wurde erklärt, daß überhaupt die Resignationen der geistlichen Beneficien zu Gunsten eines Dritten in keinem Falle, sie mögen mit oder ohne päbstliche Einwilligung geschehen, als erlaubt oder gültig angesehen werden sollen *f*). Dieses ist auch consequent, nachdem bei uns alle Pfründen durch den Concurs besetzt werden.

§. 97.
3) Gegen Vertauschung.

Die Vertauschung der Pfründen (permulatio beneficiorum) ist eine doppelte unter der Bedingung gemachte Resignation, daß jeder der Resignirenden des Andern resignirtes Beneficium erhalte. Da sie zwei Resignationen enthält, deren jede zu Gunsten eines Andern bedingt ist: so sollte sie überhaupt nach den für Resignationen in favorem bestehenden Grundsätzen beurtheilt werden. Früher war dieses auch wirklich der Fall; der im zwölften Jahrhunderte eingeschli-

d) Capitul. caesar. noviss. Art. XIV. §. 1.

e) Hofd. v. 7. Oct. 1782.

f) Hofd. v. 6. u. Pat. v. 28. April 1783.

chene Pfründentausch wurde ausdrücklich und schlechterdings verhoben *a*). Nachdem aber P. Urban III. erlaubt hatte, daß ein Bischof aus gültigen Ursachen seine Geistlichen von einer Pfründe auf die andere versetzen könne *b*): so fiengen letztere selbst an, ihre Beneficien mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung in die Hände desselben zu resigniren, daß sie gegenseitig auf das resignirte Beneficium angestellet würden. Dieses nahm über Hand, als P. Bonifaz VIII. gegen die hierbei noch gehegte Ansicht, daß der Bischof solche Beneficien frei vergeben, und die mit einer päbstlichen Exspectative versehenen Geistlichen sie annehmen dürften, förmlich verordnete, daß Billigkeit halber sie nur den wechselseitigen Resignanten verliehen werden könnten *c*), und P. Clemens V. solches bestätigte *d*). Die Vertauschenden durften nicht fürchten, etwas zu verlieren, da sie wußten, daß, wenn der Bischof den Tausch nicht annimmt, sie wenigstens in dem ferneren Besitze desjenigen Beneficium bleiben, welches sie schon haben; die Bischöfe selbst aber hatten für keinen Fall etwas zu gewinnen, so mochten den Tausch annehmen oder versagen, und wurden deshalb in der Zulassung der Vertauschung weniger strenge. So kam es dann, daß die Tauschenden den Tausch für sich allein ordentlich abschloßen, und erst nach der Abschliessung ihn dem Ordinariate vorlegten, wie es meistentheils noch jetzt geschieht. Es ist aber nicht zu verkennen, daß dieses immer gefahrvoll bleibt, daß die Kirche, die alle Pactionen über das Spirituelle verwirft, auch die Vertauschung

a) cap. 8. de praebend. cap. 5. de rer. permut.

b) cap. 5. de rer. permut.

c) cap. un. de permut. in 6°. (3. 10.)

d) cap. un. eod. in Clem. (3. 5.)

verwünscht, wenn sie nicht eine vollgültige Ursache nothwendig macht, und daß endlich Simonie gewiß nur in den allerseltensten Fällen davon fern ist.

Soll nun ein Pfründentausch gemacht werden: so wird in jedem Falle die Einwilligung des Bischofs erfordert, der die Nothwendigkeit und Zulässigkeit desselben zu prüfen, und insbesondere zu untersuchen hat, ob die bei Patronats- und Wahl-Beneficien nothwendige Zustimmung des Patrons oder Capitels vorhanden ist. Dieses ist so allgemein, daß es auch dann noch wahr bleibt, wenn nicht der Bischof, sondern vermöge besondern Rechtes jemand anderer das Collations-Recht hat. Ein solcher Collator wird bloß vorläufig von dem Bischofe mit seinen Exceptionen gehört *e*). Sind die zu vertauschenden Beneficien in verschiedenen Diöcesen gelegen: so muß die Bewilligung von beiden Ordinarien erbethen werden. Eine eigenmächtige Vertauschung wird wie eine eigenmächtige Verlassung oder Resignation überhaupt mit dem Verluste der Pfründe bestraft *f*). Findet der Bischof den Grund des Tausches gerecht: so muß er den Tausch auch so erfüllen, wie die Tauschenden es wollen, d. i. er darf die Verleihung der Beneficien keinen andern als den resignirenden Pfründnern machen *g*). Er ist auch berechtiget, aus der Rücksicht, daß das eine Beneficium viel einträglicher ist, als das andere, dem, welcher dabei zu kurz kommt, eine Pension zu bestellen; die Vertauschenden selbst aber können ohne Simonie eine Übereinkunft zur Vergütung des reichlichern Ertrages der einen Pfründe nicht ma-

e) Joan. Chokieri tractat. de permut. benef. n. 7. 19.
f) cap. 7. de rer. permut.
g) cap. un. eod. in 6°. cap. un. eod. in Clem.

chen *h*). Die in den Decretalen vorkommende Gesetzstelle *i*), welche das Gegentheil zu enthalten scheint, spricht nicht von dem Pfründentausche, sondern von der Vertauschung zweier Kirchen dem Eigenthume nach, wobei freilich die Ungleichheit im Werthe durch eine Geldablösung ausgeglichen werden kann, indem dann bloß Geldeswerth das Vertrags-Object ist. Ist bei dem Tausche von Seite des einen Contrahenten Arglist unterlaufen: so schadet solche dem andern nicht, und dieser wird in den Besitz seiner resignirten Pfründe zurück versetzt *k*).

§. 98.

4) Mit Vorbehalte der Wiederabtretung.

Die Resignation mit dem Vorbehalte der **Wiederabtretung** ist die von den Canonisten so genannte resignatio cum reservatione accessus, ingressus, regressus, und daher dreifach. Mit dem Vorbehalte des **accessus** wird die Resignation gemacht, wenn die resignirte Pfründe dem Resignanten erst angebothen oder angetragen, und weder schon verliehen, noch weniger von ihm besessen war, wie z. B. wenn derjenige, dem eine Pfründe zugedacht wird, aus Mangel an Alter zu ihrer Erwerbung unfähig ist, und sie daher einem Andern bis zu der Zeit, wo er sie Alters halber erwerben kann, verleihen läßt, mit der Bedingung, daß er sie dann ohne weiters wirklich erwerbe; mit dem Vorbehalte des **ingressus**, wenn jemand eine ihm verliehene Pfründe, bevor er sich in den Besitz derselben versetzte,

h) cap. 5. de rer. permut.

i) cap. 6. eod.

k) cap. 8. eod.

mit der Bedingung aufgibt, daß er sie nach dem Tode des neuen Erwerbers, oder bei ihrer anderweitigen Wiedererledigung antreten könne; mit dem Vorbehalte des regressus, wenn dieselbe Bedingung gesetzt wird, bei einer Pfründe, welche der Resignirende bereits länger oder kürzer besessen hat, wo er also auf die resignirte Pfründe zurück zu treten sich vorbehält. Die Resignation mit dem angeführten Vorbehalte scheint erst in oder um das sechzehnte Jahrhundert aufgekommen zu sein, und wird auch sonst mit dem Nahmen der simonia confidentialis bezeichnet, da durch sie gewisser Massen über das Beneficium ein Fideicommiß errichtet wird, indem man schon zum voraus über die weitere Verleihung disponirt, und in den Resignatar das Vertrauen setzt, daß er die Bedingung erfüllen werde. Der Tridentinische Kirchenrath hat die Resignation mit Vorbehalte des accessus, ingressus, regressus ausdrücklich und schlechterdings verbothen *a*). Dasselbe ist auch in Oesterreich durch diejenigen Verordnungen geschehen, welche die Verzichtleistung zu Gunsten eines andern untersagt haben, indem die Resignation mit dem erwähnten Vorbehalte in der That nichts anderes, als eine Resignation in favorem ist.

§. 99.

Wirkungen der Resignation.

Ist die Resignation von dem kirchlichen Obern nach vorhergegangener Untersuchung angenommen worden: so besteht ihre nächste Wirkung darin, daß das Band, welches den Pfründner mit seiner Kirche um=

a) Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de ref.

schlingt, aufgelöset, und die Pfründe erlediget wird *a*). Die Erledigung geschieht daher nicht schon mit der Resignation selbst, sondern mit ihrer Annahme, und so lang diese nicht erfolgt ist, kann der Resignant immer noch auf sein Beneficium zurück kehren, oder vielmehr in dem Besitze desselben bleiben. Ist aber die Annahme geschehen: so wird von dem Augenblicke an der Resignant alles Rechtes auf die Pfründe so verlustig, daß er weder in Absicht auf das geistliche Amt etwas mehr vornehmen kann, noch auch ein Recht zu dem Bezuge von Früchten weiter hat, vielmehr diejenigen, welche er gleichwohl noch einhob, restituiren muß, und wenn er die resignirte Pfründe zu besitzen fortfährt, daraus gewiesen wird *b*). Dieses hindert jedoch nicht, daß er dieselbe Pfründe durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder mittelst einer neuen Verleihung wieder erlange; erste wird ihm aus dem Grunde einer rechtswidrigen Verletzung zu Theil, und letztere kann ihn, so wie jeden andern geeigneten Geistlichen treffen *c*).

Eben diese Wirkungen haben auch die bedingten Resignationen. Ist eine Vertauschung der Pfründen vor sich gegangen, und stirbt einer der Vertauschenden vor dem Vollzuge des Tausches: so bleibt alles im alten Zustande, weil die Bedingung, unter welcher die Resignation gemacht wurde, abgeht, daß ein Beneficium nicht durch Resignation, sondern durch den Tod erledigt wird, für welchen Fall der Uiberlebende sein Beneficium nicht aufgegeben hat *d*), überdies der Tausch der

a) cap. 6. de rescript. in 6°. (1. 3.)

b) cap. 12. de renunt.

c) cap. 2. 3. de renunt.

d) cap. 8. de rer. permut.

unbenannte Real = Contract do, ut des ist, welcher erst durch die beiderseitige Austauschung vollzogen wird. Dasselbe hat natürlich auch Statt, wenn die Austauschung zwar vollendet ist, aber nachher sich zeigt, daß einem der Vertauschenden auf das Beneficium kein Recht zustand.

Ist die Resignation zu Gunsten eines Dritten geschehen, und der Resignant stirbt bald darnach: so ist sie vermöge der 19. Kanzleiregel *De infirmis resignantibus* wirkungslos, wenn der Resignant zur Zeit der Resignation krank lag, und von dem Tage der gemachten Resignation nicht noch 20 Tage erlebte. Stirbt er innerhalb dieser 20 Tage, so wird die Pfründe als durch den Tod erledigt gehalten, damit es nicht den Anschein nehme, als werde die Pfründe vererbt. Geschah aber die Resignation im gesunden Zustande, und der Resignant wird nachher von einer Krankheit befallen, an der er innerhalb der angeführten Zeit stirbt: so findet dieses keine Anwendung, und die Resignation hat ihre Gültigkeit.

Um zu verhindern, daß nicht etwa Pfründner im gesunden Zustande in favorem resigniren, nichts desto weniger aber bis zu ihrem Absterben im Besitze der Pfründe verharren, und die angenommene Resignation verheimlichen, wobei sie noch besser daran wären, als vor Erscheinung der erst angeführten Kanzleiregel: so verordnete die 23. Kanzleiregel *De publicandis reignationibus*, und nachher eine Constitution von P. Gregor XIII. *e)*, daß die Resignation, welche vor einem andern Kirchenvorsteher als dem Römischen Pabste (extra curiam) gemacht wird, innerhalb eines Monathes

e) Humano vix judicio.

angenommen oder verworfen werden, und der mit der resignirten Pfründe Betheilte innerhalb dreier, von dem Tage der Verleihung, nicht dem Tage der ertheilten Einwilligung zu berechnenden, Monathe, in dem Orte, wo das Beneficium gelegen ist, und auf eine Art, daß man die Erledigung und Wiederbesetzung wissen könne, so gewiß sie bekannt machen, und von der Pfründe Besitz nehmen müsse, als sonst seine Beförderung ipso facto kraftlos, und die Pfründe als durch den Tod erlediget zu betrachten sein soll; wenn aber die Resignation vor dem Römischen Pabste (in curia) geschieht, und dieser die Wiederbesetzung macht, unter gleicher Strafe dasselbe bei Beneficien in Italien (citra montes) in sechs, außerhalb Italien (ultra montes) in neun Monathen zu veranlassen sei. In Deutschland sind jedoch diese Publicationen zumahl bei Pfründen, die in die Hände der Bischöfe resignirt werden, von jeher unterblieben; man hielt hier den Act der Installation, wodurch der neue Pfründner den Besitz der Pfründe überkommt, für hinreichend, und erachtete deshalb eine anderweitige Bekanntgebung für überflüssig.

Nach unsern Oesterreichischen Gesetzen gilt in Absicht auf die Wirkung der Resignation folgende Bestimmung. Resignirt ein Pfründner sein Beneficium, ohne auf einen Deficienten-Gehalt Anspruch zu machen: so gebühren ihm die Einkünfte der Pfründe bis zu dem Tage, wo er von selber abzieht *f*), ohne Rücksicht, ob die Annahme der Resignation von dem Ordinarius schon erfolgt ist oder nicht. Gibt aber ein Pfründner die Resignation unter Ansprechung des Deficienten-Gehaltes: so muß vorerst bei der Landesstelle um die Anerkennung seiner Unfähigkeit und die Verleihung des Deficienten-

f) Hofd. v. 16. Aug. 1787.

Gehaltes eingeschritten werden, und kann das Consistorium erst damahls sein Amt handeln, und die Resignation annehmen, wenn die Unfähigkeit des Resignanten anerkannt, und der Deficienten-Gehalt bewilliget worden ist. Bis zu dem Tage, wo die Resignations-Annahme gemacht wird, bezieht der Pfründner die Einkünfte aus dem Beneficium, von da an aber lauft ihm der Deficienten-Gehalt, zu dessen wirklichen Anweisung das Consistorium der Landesstelle den Tag der erfolgten Resignations-Annahme anzuzeigen hat g). Die zwei apostolischen Kanzleiregeln sind in Oesterreich außer allem Gebrauche, nachdem hier bedingte Resignationen in favorem schlechterdings verbothen sind (§. 96.).

§. 100.
II. Entsetzung: 1) wegen Unfähigkeit.

Die Entsetzung von der Pfründe (privatio beneficii) kann entweder wegen eingetretener Unfähigkeit zur ferneren Verwesung derselben, oder zur Strafe wegen begangener Verbrechen gemacht werden.

Wegen Unfähigkeit, welche aus einer körperlichen oder Geisteskrankheit entsteht, oder in Alters- und Leibesgebrechen ihren Grund hat, kann nach dem gemeinen Kirchenrechte kein Geistlicher seiner Pfründe entsetzt, ja nicht einmahl auf eine andere versetzt werden; es muß für die Administration der Seelsorge durch die Aufstellung eines Provisors vorgesorgt werden. Dasselbe hat nach den Oesterreichischen Gesetzen rücksichtlich der Pfarrer und höheren Pfründner Statt (§. 88.). Was aber die Localisten betrifft: so verlieren diese we-

g) Hofd. v. 31. Jan. 1806. Verord. für Inn. Oesterr. v. 24. Mai 1787.

gen eingetretener Unfähigkeit ihre Localien, und werden mit dem Deficienten-Gehalte von 200 fl. aus dem Religionsfonde versorgt *a*). Die Aufstellung eines Provisors ist bei dem für ihre Congrua bemessenen Gehalte von 300 fl. eben so unthunlich, als die Beigebung eines Cooperators unzulässig; ihre Localien werden neu besetzt *b*).

§. 101.
2) Wegen Verbrechen.

Der gewöhnliche Fall der Entsetzung ist die Bestrafung eines Verbrechens *a*). Die Kirchensatzungen haben auf mehrere Vergehungen die Strafe der Privation verhängt, wie z. B. auf die Nichthaltung der Residenz, das Nichttragen des geistlichen Kleides und der Tonsur, die leidenschafliche Hingebung der Jagd, und viele andere, die bereits vorgekommen sind (§§. 44. 94 n. 4. 97.). Allein so wie beinahe bei allen kirchlichen Strafen, so hat auch bei der Privation des Beneficium Zeit und Gewohnheit manches geändert. Man kann daher nur im Allgemeinen sagen, daß die Verhängung der Privation jetzt von dem alleinigen richterlichen Ermessen abhängt, und dieses solche bei jenen Geistlichen eintreten zu lassen hat, welche ein schändliches und ärgerliches Leben führen, und über vorhergegangene Ermahnung und Züchtigung davon nicht abstehen *b*). Doch amovirt die Excommunication noch nicht von der Pfründe; der Verlust derselben erfolgt erst dann, wenn

a) Hofd. v. 15. März 1792 n. 4.
b) Hofd. v. 6. Dec. 1826.
a) can. 38. caus. 16. q. 7.
b) Conc. Trid. sess. 21. cap. 6. de ref.

der Excommunicirte sich nicht ändert und bekehrt *c*). Noch weniger hat die Suspension schlechterdings die Privation zur Folge. Die für die Privation competente Behörde rücksichtlich der Bischöfe war ehemahls das Provinzial-Concilium *d*); jetzt ist es der Römische Pabst *e*). Rücksichtlich der niedern Geistlichen erkennt der Bischof auf Amotion *f*).

Durch die politischen Landesgesetze sind als widerrechtliche Handlungen, welche mit dem Verluste der Pfründe zu bestrafen sind, bezeichnet, und zwar bei Ordens-Prälaten, die Aufnahme von Candidaten wider die landesfürstlichen Gesetze, weshalb sie selbst aus den kaiserlichen Staaten abgeschafft werden sollen *g*), die Abnahme von was immer für Gelübden und Verbindlichkeiten, welche eine Beziehung auf das Verbleiben der Candidaten im Kloster oder Orden bis zum legalen Professions-Alter haben *h*), die Abnahme der Ordens-Profeß vor dem gesetzlichen Alter *i*), die Beherbergung und das Unterschleifgeben von fremden Sammlern *k*); bei Pfarrern, die nähmliche unterlassene Anzeige auswärtiger Sammler *l*), bei was immer für Beneficiaten, überhaupt gröbere Vergehungen in ihrem äußern Betragen und Verwaltung ihres Amtes, welche durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können,

c) cap. 25. §. 1. de appellat. (2. 28.)

d) can. 5. caus. 6. q. 4.

e) cap. 2. de translat. episc. (1. 7.) Conc. Trid. sess. 24. cap. 5. de ref.

f) Conc. Trid. sess. 21. cap. 6. de ref.

g) Hofd. v. 13. Juli 1782.

h) Hofd. v. 17. o. 27. Juli 1782.

i) Hofd. v. 17. Oct. 1770.

k) Hofd. v. 1. Juni 1782.

l) Ebend.

und von der Art sind, daß sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, daß sie auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. auf die Führung der Pfarr-Matriken, auf das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, daß dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird *m*). Dahin gehört nahmentlich der Fall, wo ein Seelsorger den allerhöchsten Gesetzen zuwider an abgebrachten Feiertagen öffentlichen Gottesdienst hält, und deshalb schon einmahl zurecht gewiesen worden ist *n*), dann der Fall, wo ein Geistlicher eine Pfarre besitzt, solche aber nicht selbst versieht, sondern durch einen Pfarr-Vikär versehen läßt, indem ein solcher Pfründner zur Resignation zu verhalten ist *o*). Bei Local-Capellänen soll die Amovibilität im Allgemeinen Statt finden, wenn wichtige Gründe sie erheischen, und das Beste der Kirche es erfordert; die Bedingung der Amovibilität soll sogar in ihr Anstellungs-Decret gesetzt werden, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne *p*).

Rücksichtlich des Verfahrens, welches bei einer vorzunehmenden Privation beobachtet werden soll, hat schon eine ältere Verordnung vorgeschrieben, daß Prälaten von dem Ordinarius ihrer Prälatur nicht entsetzt werden sollen, ohne Seiner Majestät die Ursache der Entsetzung umständlich mitgetheilt zu haben *q*). Durch neuere

m) Hofd. v. 3. o. 17. März 1792 §. 3.

n) Hofd. v. 27. Juni o. Juli 1786.

o) Hofd. v. 10. u. 21. Febr. 1785.

p) Hofd. v. 14. Juli 1821 n. 1. 2.

q) Verord. v. 6. Nov. 1592 n. 2. in dem Passauer Vertrage.

Gesetze ist aber überhaupt bestimmt worden, daß, so oft Vergehungen oder Fälle vorkommen, welche die Entfernung eines Beneficiaten von seiner Pfründe nothwendig machen, die Untersuchung nicht vom Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammen gesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten sei *r*). Dagegen darf aber auch nicht von der politischen Stelle allein verfahren, sondern, wie eine andere Verordnung sagt, nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz die gänzliche Wegnahme der Pfründe veranlaßt werden *s*). Wenn bei der Untersuchung die Landesstelle die Absetzung des Pfründners anordnen zu sollen glaubt, das Ordinariat aber sich von dieser Meinung trennt: so hat sie die Entsetzung nicht selbst zu verordnen, sondern den Fall mit Vorlegung der sämmtlichen Acten der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen *t*). Bei einem Local-Capellane muß vor der vorzunehmenden Entfernung in jedem Falle, es mag derselbe auf einem landesfürstlichen oder öffentlichen Fonds-, oder auf einem Privat-Patronate angestellt sein, von dem Consistorium unter Vorlegung der erhobenen Acten wenigstens die Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden, gegen deren Entscheidung dem entsetzten Localisten die Wohlthat des Recurses vorbehalten bleibt *u*). Nur bei den Ordenspfarren, bei welchen die angestellten Ordensgeistlichen ohnedies nicht eigentliche Pfarrer, sondern nur Pfarrverweser sind, bedarf

r) Hofd. v. 22. Juni 1791 u. 3. o. 17. März 1792 §. 3.

s) Hofd. v. 17. März 1791 §. 3 n. 2.

t) Hofd. v. 7. März 1807.

u) Hofd. v. 14. Juli 1821 n. 3. 4.

es dieses Processes nicht, sondern es steht dem Ordinarius frei, sie bei einer schlechten Aufführung in der Seelsorge ohne weiters, so wie auf einige Zeit zur Besserung, so auf immer von dem Beneficium in das Kloster zurück zu schicken *w*). Die Ordensobern selbst können sie sogar auch schon aus geringen Ursachen abrufen, und haben darüber nur die Bewilligung des Ordinarius einzuhohlen nöthig *y*).

w) Hofd. v. 16. Aug. 1784, 19. u. 20. Jan. 1803.

y) Verord. für Mähr. v. 28. Febr. 1756, für Böhm. v. 14. Dec. 1764.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ledigstehen der Beneficien.

§. 102.

Vorkehrungen bei der Erledigung eines Beneficium.

Die Erledigung eines Beneficium beendet bloß den Besitz desselben in Absicht auf den abgetretenen Pfründner; der damit verbundene Kirchendienst wird dadurch nicht gehemmt, und eben so wenig gerathen die von der dafür gestifteten Dotation entfallenden Einkünfte in ein Stocken. Damit nun bis zur Wiederbesetzung des Beneficium einerseits das Amt fungirt, und andererseits die Beneficial-Nutzungen eingehoben, und demjenigen, welcher darauf gerechten Anspruch hat, erhalten werden: so muß, es mag die Erledigung wie immer erfolgt sein, eine zeitweilige Administration eingeleitet werden. Diese ist nach Verschiedenheit der erledigten Pfründe verschieden, und anders bei erledigten höheren, anders bei niedern, anders bei Regular- und wieder anders bei einfachen Beneficien beschaffen. Nachdem von den Vorkehrungen, welche bei der Erledigung einer Stifts- oder Kloster-Prälatur einzutreten haben, gesprochen worden

ist a), so wird in dem nachfolgenden sich bloß auf die Vorkehrungen bei der Erledigung der übrigen Beneficien beschränkt werden.

§. 103.
Anzeige der Erledigung.

Die erste und unmittelbare Vorkehrung, welche bei einer Pfründenerledigung überhaupt einzutreten hat, ist die, daß der Erledigungsfall denjenigen zur Kenntniß gebracht werde, welche wegen anderweitiger Veranlassungen darum wissen müssen. Hiervon kommt bloß eine Abweichung bei der Erledigung des Römischen Stuhles vor; diese wird den, wegen der neuen Wahl interessirten Cardinälen nicht besonders bekannt gemacht (§. 31 n. 3.).

Bei uns werden die Pfründenerledigungen theils den geistlichen, theils den weltlichen Behörden angezeigt. Erstere müssen davon jedes Mahl Wissenschaft erhalten, um wegen mittlerweiliger Verwesung der Beneficien die nöthige Einleitung zu treffen; letztere aber dann, wenn es um eine Verlassenschaftsabhandlung zu thun, oder die Anzeige besonders vorgeschrieben ist. Wird das Beneficium auf eine andere Art als durch den Tod des Beneficiaten erlediget: so hat der Bezirks-Vikär von selbst wachsam zu sein, und den Tag der Abtretung des Beneficiaten von dem Beneficium dem Consistorium bekannt zu geben. Erlediget es sich aber durch den Tod: so hat solchen zunächst das Ortsgericht dem Bezirks-Vicariate, und dieses dem Consistorium einzuberichten. Außerdem macht das Ortsgericht auch dem Landrechte als der Verlassenschaftsabhandlungs-Behörde die Anzeige a). Den politischen Behörden ist außer den Fäl-

a) S. vorgeh. §. 33., dann m. Abhandl. v. Kirchenvermög. II. Thl. §. 128.

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermög. II. Thl. §. 105.

len, wo ihnen das Absterben eines Geistlichen bekannt zu machen ist *b*), die Erledigung eines Beneficium nur dann anzuzeigen, wenn dieses eine Mutterpfründe ist, aus der eine andere excindirt wurde. Hier hat nähmlich das Consistorium zur Untersuchung, ob und was aus der Dotation derselben zur besseren Subsistenz des neuen Seelsorgers und zur Erleichterung der Fonde, aus welchen dieselben ihren Gehalt beziehen, ausgeschieden werden kann, dem Kreisamte die Anzeige zu machen *c*). Neuerlich ist aber in Böhmen noch eingeführt worden, daß, um den Intercalar-Fond vor Verkürzungen zu schützen, die ihm dadurch zugehen könnten, daß eine oder die andere Pfründenerledigung, zumahl wenn sich solche nicht durch den Tod, sondern eine Übersetzung zuträgt, unbekannt bleibe, jede Vacatur, sie mag, wie immer entstanden sein, von dem Consistorium und dem Kreisamte der Landesstelle zur Kenntniß gebracht wird *d*). Dasselbe ist auch in Oesterreich angeordnet worden, nur, daß hier die Anzeige von den Vogteibeamten an das Kreisamt zu geschehen hat *e*).

§. 104.

Weitere Veranlassung, und zwar: 1) bei Erledigung des Römischen Stuhles.

Bei Erledigung des Römischen Stuhles findet in Absicht auf die Ausübung der Primatial-Gewalt keine Administration Statt. Zwar übernimmt die provisorische Leitung der weltlichen Regierung im Kirchenstaate, welche früher von dem Archipresbyter, dem Archidiacone

b) Ebend.

c) Verord. in Böhm. v. 5. April 1826.

d) Verord. in Böhm. v. 12. u. 19. Nov. 1825.

e) Verord. in Nied. Oester. v. 30. Nov. 1825.

und dem Primicerius Notariorum versehen wurde *a*), das Collegium der Cardinäle, und läßt solche durch drei, täglich neu eintretende Cardinäle, einen Cardinal-Bischof, einen Cardinal-Priester und einen Cardinal-Diacon wechselweise führen; aber in die Primatial-Rechte und die päbstliche Jurisdiction können sie sich schon darum nicht einmengen, weil diese höchst persönlich sind *b*). Nur ein höchster Nothfall kann diesfalls eine Ausnahme machen, wie z. B. jener war, wo von den Cardinälen das Concilium von Pisa ausgeschrieben wurde. Es erlöschen vielmehr mit der Erledigung des Pontificats außer der Pönitentiarie alle Aemter und Stellen, welche einen Theil desselben mit administriren *c*), der Fischerring wird entzwei gebrochen, und es werden weder Bullen noch Breven mehr ausgefertiget.

§. 105.

2) Bei Erledigung eines Bisthums.

Die Administration der erledigten Bisthümer hat mannigfaltige Schicksale erlitten. In den ersten Zeiten der Kirche führte sie das Presbyterium *a*). Da aber dieses nicht immer in gehöriger Eintracht verfuhr, und im vierten Jahrhunderte nicht selten die Donatisten und andere Ketzer Afrikas die verwaisten Kirchen mit Bischöfen ihrer Secte besetzten: so stellte der Metropolit oder der Pabst einen benachbarten Bischof als Visitator (intercessor, interventor) auf, der außerdem, daß er

a) Lib. diurn. Rom. Pontif. cap. 2. tit. 1.

b) cap. 3. de elect. in 6°. (1. 6.) cap. 2. eod. in Clem. (1. 3.) Pius IV. in constit. *In eligendis*. Clem. XII. in constit. *Apostolatus officium*.

c) cap. 2. §. 1. de elect. in Clem.

a) epist. cleri Romani apud Cyprian. epist. 3, 27, 31.

hernach der Wahl mit vorstand, die Administration mit dem Presbyterium besorgte *b*). Damit war jedoch später auch nicht mehr gedient, nachdem die Visitatoren nach den Episcopal-Gütern und dem bischöflichen Stuhle selbst lüstern wurden; und es behielten sich die deutschen und fränkischen Könige vermöge ihrer Schirmvogtei und Lehenshoheit über die bischöflichen Territorien das Recht bevor, die erledigten Bisthümer durch eigene königliche Diener verwalten zu lassen, und die Einkünfte für sich zu beziehen. Dieses währte fort bis in das dreizehnte Jahrhundert, wo die KK. Otto IV. und Rudolph I. mit Überlassung der Administration an das Capitel darauf wieder verzichteten; und hierbei ist es, nachdem so viele kaiserliche und päbstliche Verordnungen solches bestätigten *c*), bis auf den heutigen Tag geblieben.

Gegenwärtig steht also die Administration eines erledigten Bisthums dem Capitel der verwaisten Kirche zu, und dies zwar nicht vermöge eines Anwachsungs- oder Consolidations-Rechtes, sondern aushülfs- und stellvertretungsweise. Es ergibt sich dieses schon aus dem Vorhergehenden; es folgt aber auch aus dem, daß nur der Bischof, nicht das Capitel, berufen ist, die Kirche Gottes zu regieren, dann, daß man sonst nicht sagen könnte, die Kirche sei erledigt, verwaiset *d*), end-

b) can. 16. 19. Dist. 61. can. 22. caus. 7. q. 1.

c) cap. 11. 14. de M. et O. (1. 33.) cap. un. eod. in 6°. (1. 17.) cap. 3. 4. de suppl. neglig. praelat. in 6°. (1. 8.) cap. un. §. *Caeterum* de praebend. in Extrav. Joan. XXII. (3).

d) cap. 3. ne sede vacant. (3. 9.) cap. 11. 14. de M. et O. cap. 4. de suppl. negl. in 6°.

lich, daß, was die Temporalien-Verwaltung betrifft, das Capitel die bezogenen Einkünfte nicht für sich verwenden darf e). Der Zweck der Administration ist bloß die Beförderung des kirchlichen Bestens, das allerdings leiden würde, wenn während der Dauer der Erledigung gar keine Vorsehung getroffen würde.

§. 106.
Administration des Capitels.

Der Umfang der Wirksamkeit des Capitels ergibt sich aus dem eben angeführten Zwecke der Administration. Das Beste der Kirche erheischt Vorkehrungen in spiritueller und temporeller Hinsicht. Die Administration erstreckt sich daher theils auf die Versehung der bischöflichen Amtsgewalt, theils auf die Verwaltung der bischöflichen Güter.

In Absicht auf die bischöfliche Amtsgewalt erhält das Capitel diejenige Wirksamkeit, welche zur Leitung der Diöcese und Erhaltung des dermahligen Zustandes der Kirche unumgänglich nothwendig ist. Das Capitel kann daher alle jene Acte vornehmen, welche zur ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, somit: von gewöhnlichen Irregularitäten dispensiren, geweihte Priester zum Beichthören approbiren, und ihnen die Gewalt zur Absolution in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen ertheilen, ordentliche und außerordentliche Visitationen, selbst in exemten Frauenklöstern

e) cap. 40. de elect. in 6°. (1. 6). cap. 9. de off. ordin. in 6°. (1. 16.) cap. 7. de elect. in Clem. (1. 3.). Conc. Trid. sess. 24. cap. 16. de ref.

vornehmen, Pfründen, die der Verleihung des Bischofs und des Capitels angehören *a*), oder deren Verleihung vermöge der Stiftung anderen Personen zusteht, besetzen, Resignationen rücksichtlich eben dieser Pfründen annehmen und zur Vertauschung die Beistimmung ertheilen, die von Patronen Präsentirten instituiren *b*), die Wahl der dem Bischofe unterstehenden Prälaten confirmiren *c*), zu den von dem Diöcesan = Clerus oder den unterstehenden Prälaten angesonnenen Veräusserungen die Einwilligung geben, die Rechnungen der Verwalter von den unter bischöflicher Aufsicht stehenden Instituten prüfen, Verordnungen selbst mit angehängten Strafen erlassen, über die sämmtlichen zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, über alle Ehesachen und selbst Ketzereien erkennen, endlich verbrecherische Geistliche bestrafen. Das Capitel kann aber nichts von dem vornehmen, was a) zur außerordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs, oder zu den persönlichen, insbesondere durch päbstliche Gnade erlangten, Rechten desselben gehört, wie die Verleihung von Beneficien, die der Bischof allein zu conferiren hat *d*), oder deren Collation dem Bischofe kraft des Devolutions = Rechtes zukommt, der freie Gebrauch eines Tragaltars *e*) u. s. w.; es dürfen nur wieder nicht jene Acte hierher bezogen werden, welche ursprünglich von den Bischöfen vorgenommen werden konnten, dann aber durch die falschen Decretalen päbstliche Reservat = Rechte wurden, und jetzt abermahls

a) cap. un. ne sede vacant. in 6°. (3. 8.)

b) cap. 1. de instit. in 6°. (3. 6.).

c) cap. 14. de M. et O.

d) cap. 2. ne sede vacant. (3. 9.) cap. un. eod. in 6°.

e) cap. 12. de privil. in 6°. (5. 7.)

den Bischöfen als Delegaten des päbstlichen Stuhles eigen sind; das Capitel kann b) nichts vornehmen, was den Zustand der Kirche verändern oder gefährden könnte, und bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles Verzug leidet, wie die Einziehung von Canonicaten, die Aufhebung von Beneficien *f*), und Capitulationen, welche bischöfliche Rechte schmählern oder gänzlich beheben *g*); endlich c) was gar nicht zur Jurisdiction, sondern zur bischöflichen Weihe gehört, und Pontifical-Handlung ist *h*). Das Capitel kann diesfalls bloß einen fremden Bischof berufen, und ihm das Recht verleihen, daß er in der verwaisten Diöcese die Pontificalien administrire *i*), mit Ausnahme der Ausspendung der Weihen vor einem Jahre, für welche das Capitel nicht einmahl Dimissorial-Schreiben ausfertigen kann, außer für jene, die wegen eines schon erlangten Beneficium sich ausweihen zu lassen, gedrängt sind *k*).

Was die Temporal-Verwaltung betrifft: so hat das Capitel sowohl das Recht als die Pflicht, alle zum Bisthume gehörigen Güter demselben zu erhalten, und alle Erträgnisse davon entweder zum Besten der Kirche zu verwenden, oder dem Nachfolger im Amte aufzubewahren *l*). Eine Veräusserung kann es nur in so fern machen, als sie Sachen betrifft, die sich nicht aufbewahren lassen *m*). Bischöfliche Tafel-

f) cap. un. ne sede vacant.

g) cap. 27. de jurej. (2. 24.) cap. 1. eod. in 6°. (2. 11.)

h) cap. 42. de elect. in 6°.

i) cap. 3. de tempor. ordinat. in 6°. (1. 9.)

k) Conc. Trid. sess. 7. cap. 10. de ref.

l) can. 38. 43. caus. 12. q. 2. cap. 40. de elect. in 6°. cap. 7. eod. in Clem.

m) cap. 61. de R. J. in 6°.

oder andere dem Bisthume eigene Güter kann es demselben nicht entziehen, und zu den Capitular-Gütern schlagen, oder sonst zu seinem Vortheile verwenden *n*); es kann nicht einmahl darüber einen Rechtsstreit anfangen, oder einen schon angefangenen fortsetzen *o*).

Anfangs führte das Capitel die ihm verliehene Administration selbst, nur daß zuweilen der Römische Pabst einen Administrator in der Person eines Visitators aufstellte *p*). Doch vermöge des neuesten Kirchenrechtes muß das Capitel innerhalb acht Tagen einen Vikär für die bischöfliche Jurisdiction, und einen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen, oder den vom Bischofe bei dessen Lebzeiten bestellt gewesenen Vikär bestätigen. Unterläßt es dieses: so hat der Metropolit, und wenn es die Metropolitan-Kirche selbst, oder eine exemte betrifft, der ältere Suffragan oder der nähere Bischof die gehörige Vorsorge zu treffen, und die beiden aufgestellten Bisthumsverweser haben dann dem neuen Bischofe über ihre Verwaltung Rechnung zu legen, von welcher sie das Capital nicht frei sprechen kann *q*). Versehen sie die Administration schlecht, oder überhaupt nur gesetzwidrig: so kann sie das Capitel, bei dem die provisorische Gerichtsbarkeit noch immer ist, während der Sedisvacanz sowohl zur Rechenschaft ziehen, als auch nach Erforderniß entfernen.

Unsere vaterländischen Gesetze haben diesfalls nichts weiter verfügt. Nur rücksichtlich des Prager Erzbis-

n) can. 41. 42. 44. caus. 12. q. 2.

o) cap. 3. ne sede vacant. cap. 1. 3. de restit. in integr. (1. 41.)

p) cap. 42. de elect. in 6°. cap. 4. de suppl. negl. prael. in 6°.

q) Conc. Trid. sess. 24. cap. 16. de ref.

thums ist durch eine Verordnung K. Leopolds bestimmt worden, daß bei der Erledigung desselben die Administration in temporalibus dem Probste, Dechante, und dem Capitel zustehen soll, welche dergestalt zu wirthschaften haben, damit dem zu nominirenden Erzbischofe nicht präjudicirt werde r). Es bleibt daher im Wesentlichen bei den canonischen Vorschriften, und dieses schon gar, was die Spiritual-Administration betrifft, mit der alleinigen Beschränkung, daß der Rath, welcher dem Bischofe bei seinen Lebzeiten unter dem Nahmen eines Consistorium zur Seite steht, und unter seiner oder seines Generalvikärs Vorsitze die Jurisdictions-Gewalt ausübt, nach seiner Abtretung vom Bisthume in Wirksamkeit bleibt. Der von dem Capitel sede vacante bestimmte Generalvikär darf aber als Consistorial-Vorsteher vor Einlangung der allerhöchsten Bestätigung nicht vereidet und in die wirkliche Amtsführung eingesetzt werden. Die neu aufzunehmenden Consistorial-Räthe können ohne alle höhere Bewilligung gewählet werden s).

§. 107.

3) Bei Erledigung eines niederen Curat-Beneficium.

Für den Fall der Erledigung eines Pfarr-Beneficium verordnete der Tridentinische Kirchenrath, daß, damit nicht während des Ledigstehens das Pfarrvolk die Ausspendung der heiligen Sacramente, den Vortrag des Wortes Gottes, und die Abhaltung des Gottesdienstes

r) Verord. v. 5. Mai 1675.

s) Hofd. v. 13. Febr. 1811.

entbehre, und auf solche Art verwildere, oder für sein Seelenheil Gefahr laufe, der Bischof gleich nach erhaltener Kenntniß der Erledigung, wenn er es nöthig findet, einen brauchbaren Vikär aufstellen soll. Dabei soll es keinen Unterschied machen, von welcher Art die erledigte Seelsorge-Station ist, sondern wenn es das Bedürfniß erheischt, zur Anstellung eines Vikärs auch dann geschritten werden, wenn gleich bei dem Beneficium mehrere Geistliche angestellt sind, wenn dasselbe mit einer geistlichen Dignität verbunden ist, oder von der Verleihung eines Dritten abhängt. Der Vikär soll einen angemessenen, von dem Bischofe zu bestimmenden Antheil von dem Einkommen des vacanten Beneficium beziehen, dagegen aber alle diesem anklebenden Lasten bis zur Zeit, wo eine neue Provision geschehen ist, unentgeldlich verrichten *a*).

Dasselbe ungefähr besteht in Oesterreich. Vermöge der landesfürstlichen Verordnungen muß ausnahmslos für jede erledigte Curat-Pfründe ein Pfarrverweser, (Provisor, Administrator) bestellt *b*), und solchem zur Ersparung der Unkosten, wenigstens in der Regel, auch die Temporalien-Administration anvertraut werden *c*). Es ist daher bei der Wahl desselben immer schon darauf zu sehen, daß eine Person dazu genommen werde, welche die Wirthschaft versteht. Einer Verordnung für Inner-Oesterreich zufolge soll hiervon bloß in ganz besonderen und seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo wegen größerer, bei einigen Pfründen vorkommenden,

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 18. de ref.

b) Hofd. v. 9. Febr. 1784 n. 3.

c) Hofd. v. 24. Mai 1787 u. 15. Juli 1796. Verord. in Nied. Oester. v. 30. Nov. 1825.

economischen und Jurisdictions = Geschäfte die Bestellung eines eigenen Wirthschafts = Administrators nöthig befunden wird *d*); sonst ist auch in Inner = Oesterreich den Vogteien die eigenmächtige Anstellung der Temporalien-Verwalter unter Strafe des Verlustes aller Remuneration, und der Entschädigung für allen dem Religionsfonde dadurch zugehenden Nachtheil verbothen, und den Pfarr = Provisoren zur Erleichterung der Temporalien-Administration der versteigerungsweise Verkauf der eingehenden Natural = Einkünfte, und bei größeren Maiereien, wenn nicht ganz besondere Gründe obwalten, die versteigerungsweise Verpachtung der Maiergründe auf ein Jahr, unter Vorlegung der Versteigerungs = Protokolle zur Gubernial = Bestätigung, auferlegt *e*). Kann kein Geistlicher einer andern Seelsorge = Station entzogen, und an die vacante Pfründe als Provisor hingesetzt werden: so kann die Administration auch einem in der Nähe befindlichen Beneficiaten, oder einem bei einer andern näheren Station selbst nur als Hülfspriester oder Capellan angestellten Geistlichen übertragen werden, der dann die Administration excurrendo versieht, wie solches schon in dem Geiste der Tridentinischen Satzung gelegen zu seyn scheint *f*). Die Bestimmung des einen oder andern hängt lediglich von der Beurtheilung des Bischofs ab; nur hat der Bezirks = Vikär, dem die Verhältnisse des erledigten Beneficium am besten bekannt sind, den Vorschlag dazu zu machen. Im Falle aber

d) Hofd. v. 16. u. 25. Juni 1789.

e) Verord. für Inn. Oesterr. v. 8. April 1789, 31. Oct. 1807 Beisatz ad n. 2.

f) Van Espen. jus eccl. univ. Part. II. tit. 23. cap. 5. n. 3.

Gefahr am Verzuge ist, wie bei Erledigungen durch den Tod, hat der Bezirks = Vikär provisorisch einen Administrator sogleich anzustellen, und darüber zur Bestätigung oder weiteren Vorkehrung an den Ordinarius Bericht zu erstatten.

§. 108.
Rechte und Pflichten der Administratoren dieser Beneficien.

Die nächste Pflicht des aufgestellten Administrators ist, daß er sich sogleich, und noch vor Antretung seines Amtes bei der Herrschaft melde *a*). Sodann hat er die Pfründe bis zur Wiederbesetzung sowohl in spiritualibus als temporalibus zu administriren.

In Beziehung auf die Spiritual = Administration ist er schuldig, der Seelsorge ganz so, als wie der wirkliche Pfründner, vorzustehen, und die gestifteten Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat deshalb die auf der Pfründe haftenden Stiftmessen zu persolviren, an Sonn= und Feiertagen die Intention für das Pfarrvolk zu appliciren, und selbst die durch die Pfründenerledigung rückständig gewordenen Religionsfonds = Messen, da deren Zutheilung auf die Pfründe, und nicht auf die Person des jeweiligen Besitzers derselben gemacht ist, sonach jener, der provisorisch bei der Pfründe angestellt wird, nach Verhältniß der Dauer seiner Anstellung, wie der perpetuirlich angestellte Seelsorger sie verrichten muß, zu lesen, ohne auch nur die mindeste Vergütung ansprechen zu können *b*).

a) Verord. in Oester. v. 20. Nov. 1814.

b) M. Abhandlg. v. Kirchenvermög. II. Thl. §. 114 n. 3.

In Absicht auf das Temporale hat er die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, dann den etwa vorhandenen fundus instructus sorgfältig zu erhalten, alle Erträgnisse der Pfründe, und alle Einkünfte und Nutzungen derselben einzuheben, darüber, so wie über die auf ihre Beziehung verwendeten oder sonst rücksichtlich der Pfründe gemachten Auslagen, Vormerkung zu führen, seinen systemisirten Gehalt zu empfangen, und mit Beendigung der Administration Rechnung zu legen. Bei Erhaltung der Gebäude hat er sich nach den dem Pfründner überhaupt ertheilten Vorschriften zu benehmen *c*). Was aber die Einhebung der Früchte und die darüber abzulegende Intercalar-Rechnung betrifft, so hat er in der Art vorzugehen, wie jeder Verwalter fremden Vermögens zu verfahren hat, und den Administratoren erledigter Pfründen insbesondere zu thun befohlen ist, wovon umständlich bereits anderswo gesprochen wurde *d*). Zur Erleichterung des Administrators soll von den Erben das, was bei dem erledigten Beneficium zur Fortsetzung der Haus- und Landwirthschaft unentbehrlich ist, für die Intercalar-Zeit unter gewissen Bedingungen zurückgelassen werden *e*).

Der Gehalt, welcher dem Administrator zu Theil wird, und zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich bemessen wurde *f*), beträgt gegenwärtig bei Pfründen, deren reine Einkünfte unter 500 fl. C. M. stehen, monathlich 20 fl. oder jährlich 240 fl. C. M.; bei Pfründen

c) M. Abhandlg. v. den kirchlich. Gebäud. §§. 31. 54. 55.
d) M. Abhandlg. v. Kirchenvermög. II. Thl. §§. 110 — 120.
e) Verord. v. 30. Mai 1805. S. jedoch angef. Abhandlg. §. 123.
f) Angef. Abhandlg. v. Kirchenvermög. §. 114 n. 1.

aber, wo das Einkommen sich über 500 fl. C. M. beläuft, monathlich 25 fl. oder jährlich 300 fl. C. M. *g*). Wird die Administration von einem anderswo schon angestellten Seelsorger excurrendo, oder von einem mit einer Pension betheilten Geistlichen versehen, was das Consistorium bei dem Einschreiten um die Gehaltsanweisung jedesmahl anzuzeigen hat: so wird bloß eine Remuneration ertheilt *h*). Sonst bestand diese gewöhnlich in einem Betrage von 10 bis 15 fl. C. M., und in Galizien in der Hälfte des Administrations-Gehaltes *i*). Nachdem aber dermahlen überhaupt einem wo anders angestellten und angestellt bleibenden Priester, welcher nur von Zeit zu Zeit, z. B. für Sonn- und Feiertage, oder auch für einige auf einander folgende Tage zur Aushülfe an eine nahe Pfarre bestimmt wird, kein Gehalt, sondern, wenn doch die mehrere, öftere und vielleicht auch etwas längere Mühewaltung einen billigen Anspruch auf Belohnung, oder selbst auf Entschädigung gibt, bloß eine Remuneration bemessen werden soll, welche den Umständen angemessen zu sein hat, aber den für einen ordentlichen Aushülfspriester systemisirten Gehalt von 200 fl. C. M. pro rata in keinem Falle übersteigen, ja nicht einmahl ihm gleich kommen *k*), sondern einer spätern Verordnung zufolge, für einen Tag höchstens 30 kr. C. M. betragen darf *l*): so dürfte dieses

g) Hofd. für Galiz. v. 27. Jan. u. 4. Mai 1800, für Böhm. v. 8. April 1824 n. 1.

h) Hofd. v. 24. Nov. 1792, Verord. in Böhm. v. 4. Febr. 1793, 21. Nov. 1794, in Oester. u. d. E. v. 15. Mai 1795.

i) Hofd. für Galiz. v. 4. Mai 1820.

k) Hofd. v. 29. Juli 1824.

l) Verord. in Böhm. v. 19. Nov. 1824.

wohl auch bei einem excurrirenden Administrator zur Richtschnur genommen werden. Dafür sollen dem excurrirenden Administrator auch die Reisekosten vergütet, oder vielmehr die Gelegenheit unentgeldlich gestellt werden *m*). Wirthschafts-Administratoren, welche in ganz besonderen Fällen neben dem geistlichen Provisor angestellt werden, können für die Zeit, als die Pfründe unbesetzt ist, nach Maß ihrer Mühewaltung immer nur eine Remuneration von 3, 4 bis höchstens 6 Dukaten aus den Renten der Pfründe ansprechen *n*). Die Administrations-Gehalts- oder Remunerations-Anweisung wird, weil sie auf die dem Religionsfonde zukommenden Einkünfte, und unmittelbar aus dem Religionsfonde zu ertheilen ist, von der Landesstelle gemacht *o*). Kost, Trunk, Beheitzung und Beleuchtung des Zimmers, dann Bedienung hat der Administrator von dem systemisirten Gehalte zu bestreiten, ohne dem Intercalar-Fonde dafür etwas in Ausgabe zu bringen. Dagegen gewinnt er die Current-Meß-Stipendien, welche er nicht zu verrechnen braucht *p*).

§. 109.

4) Bei Erledigung der Regular-Pfründen.

Ist die erledigte Curat-Pfründe eine Ordenspfründe, so wird zur einstweiligen Versehung der Seelsorge ebenfalls ein Verweser angestellt. Doch nimmt bei seiner Bestellung der Bischof nur denjenigen Einfluß,

m) Angef. Abhandlg. v. Kirchenvermög. §. 114 n. 2.

n) Hofd. v. 16. Juni 1789.

o) Angef. Abhandlg. v. Kirchenvermög. §. 114 n. 1.

p) Hofd. v. 14. Febr. 1799.

den er bei der Besetzung der Pfründe durch einen Ordensmann hat. Er sieht nähmlich bloß darauf, daß die von dem Stifte oder Kloster bestimmte Person dazu fähig sei, und ertheilt ihr sodann die nöthige Jurisdiction. Die Temporalien = Verwaltung während der Pfründen-Vacatur bleibt dem Stifte oder Kloster ganz anheim gestellt, nachdem der Intercalar = Fond davon keinen Nutzen zieht *a*).

§. 110.
5) Bei Erledigung einfacher Pfründen.

Für den Fall der Erledigung einfacher Pfründen kommen in Absicht auf das Ledigstehen weder in dem gemeinen Kirchenrechte, noch in unsern vaterländischen Gesetzen besondere Weisungen vor. Das geistliche Amt steht mit der Seelsorge in keinem unmittelbaren Zusammenhange, daher sich auch der Bischof nicht bemüssigt sehen kann, zur Versehung desselben einen eigenen Spiritual = Administrator anzustellen. Es genügt an dem, daß die Persolvirung der mit dem Beneficium etwa verbundenen geistlichen Verrichtungen, z. B. Stiftmessen von ihm oder auch nur von demjenigen, welchem die Verleihung des Beneficium zukommt, und dem sonst an der Persolvirung gelegen ist, gegen das gewöhnliche Stipendium einem andern Geistlichen übertragen wird; wo nicht einmahl solche fundirte Obliegenheiten vorkommen, da braucht es gar keiner mittlerweiligen Vorsorge. Die Administration der Temporalien kann einem rechtschaffenen Oeconomen vom Laienstande übertragen, oder von

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermög. I. Thl. §. 106 n. 1.

der bischöflichen Wirthschafts-Inspection selbst geführt werden; wobei bloß die in dem vorigen Paragraphe angeführten Grundsätze zu beobachten sind. Vermöge einer Verordnung für West-Galizien soll die Temporal-Administration eines erledigten einfachen Beneficium nach vorläufiger Lustrirung des Einkommens desselben gegen Bemessung einer angemessenen Remuneration dem nächst gelegenen Curaten übergeben werden, welcher mit Ende eines jeden Militär-Jahres eine documentirte Rechnung legen, und die jedesmahligen Uiberschußgelder in die Kirchenkasse abführen soll *b*).

§. 111.
Beendigung des Ledigstehens.

Das Ledigstehen eines Beneficium endiget sich mit dem Augenblicke der Wiederbesetzung desselben. Dieser ist bei dem päbstlichen Stuhle die von dem Erwählten erklärte Annahme der auf ihn gefallenen Wahl; bei einem Bisthume die Vollziehung der Consecration an dem dahin Beförderten, indem nur die Consecration die Wirkung hat, das früher besessene Beneficium zu erledigen (§. 41 n. 5.). Prälaturen werden wieder besetzt mit der über die vorgenommene Wahl geschehenen Bestätigung, die bei uns dem Acte der Wahl sogleich nachfolgt (§. 35.). Bei allen übrigen Beneficien endiget sich die Vacatur mit dem Tage der Installation, und wo keine solche vor sich geht, mit dem Tage der Investitur, durch welche der Beneficiat das Recht zur Fruchtbeziehung erlangt *a*). Tritt der investirte Beneficiat nach

b) Verord. für West-Galiz. v. 19. März 1800.

a) Hofd. v. 8. Febr. 1771 §. 2. v. 24. Mai u. 13. Oct. 1787, Verord. für Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796.

der Installation die Pfründe nicht an, so ist bloß auf seine Kosten eine provisorische Vorsehung zu treffen. Es ist aber darüber zu wachen, daß er sie nach den canonischen Gesetzen sogleich antrete, und dieser Antritt ohne außerordentliche Ursache niemahls verzögert werde *b*).

b) Angef. Verord. für Oester. o. d. E. v. 12. Dec. 1796.

Zu Seite 156 §. 63.

Lit. A.

Verzeichniß.

Nahmen der Pfründe und des Kreises	Einkünfte		Diöcese	Nahmen der Bittsteller nach der Ordnung des Vorschlages	Vaterland	Alter	Sprache	Sitten	Studien			Seelsorgejahre		Verdienste	Concurs-Classen							Nothwendige Anmerkungen.
																				Pastoral mündlicher Vortrag		
	fl.	kr.							Ort	Gegenstand	Classe	überhaupt	auf landesfürstl. Patronate		Dogmatik	Sittenlehre	Kirchenrecht.	Exegese	Pastoral schriftl.	im Predigen	im Catechis.	

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.